

## Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung

### Zum Inhalt:

Bei der „Operativen Fallanalyse“ handelt es sich um ein anerkanntes und erfolgreiches Werkzeug, welches zur *Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen* im Bereich der schweren Gewaltkriminalität entwickelt wurde. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit zeigen, dass das Erkenntnispotenzial der Fallanalyse zunehmend auch für die Hauptverhandlung als relevant erachtet wird. In diesem Zusammenhang werden natürlich Fragen nach dem tatsächlichen Mehrwert einer Einführung von Fallanalyseergebnissen in die Hauptverhandlung, nach der Art und Weise einer solchen Einführung im Sinne von Beweismitteln des § 244 StPO und nach dem Status des Polizeilichen Fallanalytikers vor Gericht aufgeworfen. Zur Klärung dieser und weiterer Fragen veranstaltete das Bundeskriminalamt im Dezember 2006 ein interdisziplinäres Kolloquium mit dem Titel „Die Operative Fallanalyse vor Gericht“. Die Beiträge der Referenten werden in diesem Tagungsband vorgelegt und dienen der weiteren Diskussion, wie und unter welchen Voraussetzungen das für ermittlungsunterstützende Zwecke entwickelte Instrument der Operativen Fallanalyse im Hauptverfahren Verwendung finden kann.

ISBN 978-3-472-07478-6



9 783472 074786

[www.luchterhand-fachverlag.de](http://www.luchterhand-fachverlag.de)



Bundeskriminalamt

# Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung

Ergebnisse eines BKA-Kolloquiums



 Luchterhand

# Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung

*Polizei + Forschung*  
Bd. 38  
herausgegeben vom  
Bundeskriminalamt (BKA)  
Kriminalistisches Institut

Beirat:

*Wolfgang Gatzke*  
Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

*Prof. Dr. Wolfgang Heinz*  
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Universität Konstanz

*Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner*  
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

*Waldemar Kindler*  
Landespolizeipräsident im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern



Bundeskriminalamt

---

**Bundeskriminalamt (Hrsg.)**

# **Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung**

**Ergebnisse eines BKA-Kolloquiums**

mit Beiträgen von

Michael Baurmann

Michael Bruns

Volker Dittmann

Marcel Ernst

Alexander Horn

Ursula Straub

Jens Vullgraf

Axel Boetticher

Harald Dern

Werner Ebner

Burkhard Heese

Alexander Ignor

Annette von Schmiedeberg

---

**BKA**

Luchterhand

## **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Publikationen der BKA-Reihe *Polizei + Forschung*  
(ausgenommen VS-NfD-eingestufte Bände)  
sind im Internet im PDF-Format unter  
[www.bka.de](http://www.bka.de) (Kriminalwissenschaften/Kriminalistisches Institut)  
eingestellt.

Redaktion:

***Heinrich Schielke***

Bundeskriminalamt  
Kriminalistisches Institut

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln.

Luchterhand – eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Umschlaggestaltung: arttec grafik simon & wagner, St. Goar  
Satz: Satzoffizin Hümmer, Waldbüttelbrunn  
Druck: Wilco, Amersfoort

∞ Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier

## Vorwort

Bei der „Operativen Fallanalyse“ handelt es sich um ein anerkanntes und erfolgreiches Werkzeug zur Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen im Bereich der schweren Gewaltkriminalität. Die angewandten Methoden wurden in den letzten fünfzehn Jahren stetig weiterentwickelt, so dass die Unterstützung der Ermittlungen durch die Dienststellen für Operative Fallanalyse des Bundes und der Länder in einer Vielzahl von Kriminalfällen zum Teil zu beachtlichen Erfolgen beitragen konnte.

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit zeigen, dass das Erkenntnispotential der Fallanalyse zunehmend auch für die Hauptverhandlung Bedeutung erlangen kann. In der Vergangenheit traten einige Fallanalytiker bereits vor Gericht auf, in vier Verfahren hatte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Operativen Fallanalyse zu beschäftigen.

Fraglich ist hierbei nicht nur die Rolle von Fallanalytikern vor Gericht, sondern auch ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die Ergebnisse von Fallanalysen Beweismittel des § 244 StPO sein können.

Zur Klärung dieser und weiterer Fragen veranstaltete das Bundeskriminalamt im Dezember 2006 ein interdisziplinäres Kolloquium mit dem Titel „Die Operative Fallanalyse vor Gericht“, für das hochkarätige Referenten aus Justiz, Anwaltschaft, Forensischer Psychiatrie, Rechtsmedizin und Polizei gewonnen werden konnten. Im Rahmen der geführten Diskussionen wurden einige Fragen, etwa nach dem Status des verantwortlichen Fallanalytikers in der Hauptverhandlung, weitgehend geklärt. Darüber hinaus waren sich die Teilnehmer über die Notwendigkeit einig, die bewährten Qualitätsstandards der Fallanalyse beständig fortzuentwickeln.

Ich möchte mich bei den Teilnehmern des Kolloquiums ausdrücklich für die kompetente Zusammenarbeit und die fachlich auf höchstem Niveau geführte Diskussion zum Thema der Operativen Fallanalyse vor Gericht bedanken.

Jörg Ziercke  
Präsident des Bundeskriminalamtes



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> Jörg Ziercke . . . . .	V
<b>Eine neue Fragestellung: Welche Rolle spielt die Fallanalyse in der Hauptverhandlung?</b> Michael Baurmann Harald Dern Ursula Straub . . . . .	1
<b>Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik</b> Harald Dern . . . . .	18
<b>Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse</b> Axel Boetticher . . . . .	31
<b>Erfahrungen eines Vorsitzenden Richters aus einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg mit der Operativen Fallanalyse, dargestellt am so genannten „Rosenmord“</b> Werner Ebner . . . . .	65
<b>Vertretung der fallanalytischen Ergebnisse vor dem Landgericht Regensburg (so genannter „Rosenmord“) aus der Sicht des verantwortlichen Fallanalytikers</b> Alexander Horn . . . . .	75
<b>Thesen zur strafprozessualen Verortung der Operativen Fallanalyse</b> Alexander Ignor . . . . .	88
<b>Fallanalyseergebnisse im Ermittlungsverfahren und in der Haupt- verhandlung – Erfahrungen des verantwortlichen Fallanalytikers vor dem Landgericht Mannheim</b> Harald Dern . . . . .	102
<b>Wann ist ein Gutachten wissenschaftlich begründet?</b> Volker Dittmann . . . . .	115
<b>Die Operative Fallanalyse – erste Erfahrungen auf Seiten der Staatsanwaltschaft</b> Marcel Ernst . . . . .	129
<b>Nicht anwesend und doch dabei</b> Jens Vullgraf . . . . .	143



<b>Bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft der Operativen Fallanalyse im Hauptverfahren?</b>	
Annette von Schmiedeberg . . . . .	151
<b>Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse für die justizielle Überführung des Täters – Chancen und Risiken vor Gericht</b>	
Michael Bruns . . . . .	159
<b>Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung: Resümee aus den Stellungnahmen der Experten des Kolloquiums und daraus entstandene neue Fragen</b>	
Michael Baurmann	
Burkhard Heese . . . . .	177
<i>Anhang</i>	
<i>Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker . . . . .</i>	<i>187</i>
<i>Positionspapier des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zur Rolle des Fallanalytikers in der Hauptverhandlung . . . . .</i>	<i>229</i>
<i>Über die Referenten und Moderatoren . . . . .</i>	<i>232</i>

## **Eine neue Fragestellung: Welche Rolle spielt die Fallanalyse in der Hauptverhandlung?**

Michael C. Baurmann, Harald Dern, Ursula Straub

### **Die Anfänge der kriminalistischen und kriminologischen Forschungsarbeiten im Bundeskriminalamt (BKA)**

Die Fallanalyse, das sog. *Profiling*, hat in Deutschland einen praktisch-kriminalistischen und einen wissenschaftlich-kriminologischen Entstehungshintergrund. Nahe liegender Weise wurde dieses Instrument deshalb auch innerhalb der Polizeiforschung in Deutschland, nämlich innerhalb der kriminalistisch-kriminologischen Forschungseinheit des Bundeskriminalamts (BKA), entwickelt. Da diese Einheit zur angewandten Polizeiforschung außerhalb der Polizei nicht überall bekannt ist, soll deren Entstehung und Organisationsform zunächst kurz dargestellt werden.

Am 15. März 1951 wurde mit dem BKA-Gesetz das Bundeskriminalamt eingerichtet und ab Mai 1952 wurde diese Behörde in Wiesbaden aufgebaut.<sup>1</sup> Mit der Kriminaltechnik (Einrichtung 1952), der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS, sie erschien erstmals für das Berichtsjahr 1953), mit den kriminalistisch-kriminologischen Tagungen<sup>2</sup> und mit der Herausgabe der BKA-Schriftenreihe<sup>3</sup> begann im BKA die kriminaltechnische, die kriminalistische und die kriminologische Forschung.

Mit der Änderung des BKA-Gesetzes vom 28. Juni 1973 bekam das BKA explizit den Auftrag, kriminaltechnische und kriminalistisch-kriminologische Forschung zu betreiben und so wurde ab 1973 u. a. das Kriminalistische Institut (KI) eingerichtet. Es war zunächst in die beiden Unterorganisationen (Fachgruppen genannt) KI 1 (Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe<sup>4</sup>) und KI 2 (Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung<sup>5</sup>) aufgeteilt. In den Folgejahren wurden eine umfangreiche wissenschaftliche Bibliothek und ein elektronisches Dokumentationssystem für Fachliteratur (COD) aufgebaut. Schließlich entstand eine

1 Detailliert zur BKA-Geschichte siehe Albrecht 1988, Herold 1976 und – bezogen auf die Forschungsarbeiten im BKA – Baurmann 2002a.

2 Bei der ersten Tagung des BKA mit einem kriminologischen Thema befassten sich die geladenen Experten 1954 mit der „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (Bundeskriminalamt (Hg.) 1955).

3 Der erste Band der BKA-Schriftenreihe beschäftigte sich mit der Daktyloskopie (Steinwender 1955). Insgesamt wurden durch das Kriminalistische Institut bisher etwa 400 wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht.

4 Heutige Bezeichnung von KI 1: Kriminalistisch-kriminologische Forschung und Beratung. In einigen Landeskriminalämtern gibt es ebenfalls kleinere Kriminalistisch-kriminologische Forschungseinheiten. Vereinfachend tragen heute alle das Kürzel „KKF“.

5 Die Fachgruppe „Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung“ heißt heute „KI 3 – Bildungszentrum“. Damit verbunden sind nunmehr auch die Fachhochschule des Bundes, die Bibliothek und die Literaturdokumentation.



Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes, begrüßt die Teilnehmer des Kolloquiums

weitere Gruppe, die vor allem Forschungen und Entwicklungen im Bereich neuer Technologien vorantreibt.<sup>6</sup>

Die Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe (KI 1) verstand sich schon immer – so drückte es auch die Bezeichnung programmatisch aus – als angewandte kriminalistische *und* kriminologische Forschung, deren Ergebnisse dazu dienen sollten, polizeiliche Arbeitsweisen weiterzuentwickeln. Sie besteht heute aus sechs Fachbereichen und hat insgesamt etwa 85 Mitarbeiter, Kriminalbeamte, Angestellte und akademisch ausgebildete Wissenschaftler.

Diese gewollte Verschränkung zwischen empirischer kriminologischer Forschung und der Fortentwicklung kriminalistischer Methoden spielt bei der Entwicklung des Konzepts „Fallanalyse“ eine besondere Rolle.

### **Die Entwicklung des OFA-Konzepts im Bundeskriminalamt**

Die ersten Fallanalysen im Sinne von – noch suchenden – Pilotprojekten wurden im BKA von Michael Baurmann (seit 1987) und Harald Dern (seit 1990) in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe (KI 1)<sup>7</sup> durchgeführt. Es

<sup>6</sup> Diese Fachgruppe heißt heute „KI 2 – Technologien“.

<sup>7</sup> Die Gruppe KI 1 besteht heute aus sechs Fachbereichen und nennt sich seit 2005 „Kriminalistisch-kriminologische Forschung und Beratung“. Das Konzept „Operative Fallanalyse (OFA)“ wurde im Fachbereich KI 13 („Forschungsstelle zur Schwere Gewaltkriminalität und IuK-Forschung“) erarbeitet und dort werden auch die Fallanalysen durchgeführt, die ViCLAS-Datenbank für ganz Deutschland koordiniert und dieser Fachbereich ist ebenfalls für die Aus- und Fortbildung der

handelte sich dabei um kriminalistisch-kriminologische Beratungsleistungen für Polizeidienststellen in den Ländern in Fällen von Tötungsdelikten und schwer wiegenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Diese Pilot-Fallanalysen dienten dazu, Erfahrungen in diesem Tätigkeitsfeld zu sammeln.

Bei einem Besuch in der FBI-Akademie in Quantico (Virginia) im Mai 1988 wurden FBI-Arbeiten zum *Profiling* sowie die dortige *VICAP*-Datenbank<sup>8</sup> zur Kenntnis genommen und in der Folgezeit wurden die Vorüberlegungen zum Aufbau einer Fallanalyse-Einheit im BKA vorangetrieben.

Im November 1990 fand im Home Office in London die erste Europäische Konferenz zur Täterprofilierung statt (die Teilnehmer vom BKA waren Michael Baurmann und Harald Dern). Beim Internationalen Treffen der Polizeiforscher im BKA in Wiesbaden wurde dann im Juni 1992 erstmals ein spezifisches deutsches Konzept zur Durchführung von Fallanalysen<sup>9</sup> vorgestellt, welches sich bereits deutlich von ausländischen Vorbildern unterschied.

Im Juli 1992 übernahm Michael Baurmann die Leitung des Fachbereichs „Schwere Gewaltkriminalität“ und im März 1993 stießen Jens Vick und Roland Pistor zur Arbeitsgruppe hinzu. Durch die nunmehr beteiligten zwei Kriminalbeamten und die beiden Psychologen wurden kriminalistische und wissenschaftliche Erfahrungen aus den Deliktsbereichen „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, „Tötungsdelikte“ sowie „Erpressung und erpresserischer Menschenraub“ zusammengeführt. Innerhalb der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe wurde nunmehr die Entscheidung getroffen<sup>10</sup>, speziell für deutsche Verhältnisse ein praktikables Fallanalyse-Konzept zu erarbeiten, dieses für die Polizeipraxis zu erproben und in die kriminalistische Praxis umzusetzen.

Bereits zweieinhalb Jahre später begannen ähnliche Initiativen auch in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg.<sup>11</sup> Der fallanalytische Bedarf in der Polizei wurde also zunehmend deutlich; die Zeit war reif für entsprechende Konzepte in Deutschland.

Vom 4. bis 8. Februar 1996 veranstaltete der Fachbereich „Schwere Gewaltkriminalität“ (KI 13) im BKA ein zweites Europäisches Symposium zu Fallanalyse und Täterprofilierung. Ziel dieser Veranstaltung war es, den internationalen Wissensstand und die methodischen Vorgehensweisen im Ausland zu eruieren<sup>12</sup> und

---

Polizeilichen Fallanalytiker in Deutschland zuständig. Zur aktuellen Organisationsform des Kriminalistischen Instituts im BKA siehe [www.bka.bund.de](http://www.bka.bund.de).

8 VICAP = Violent Crime Apprehension Program.

9 Baurmann 1993.

10 Damaliger Leiter der Fachgruppe war der Jurist Dr. Ernst-Heinrich Ahlf.

11 Im Dezember 1995 richtete das Polizeipräsidium München als erste Länderdienststelle der Polizei eine *Arbeitsgruppe „Tatortanalyse/Täterprofil“ (AG TT München)* ein.

12 Auffällig war für das BKA-Forschungsteam dieser Zeit, dass keine brauchbare, allgemein zugängliche Literatur zur Methodik bei der Durchführung von Fallanalysen vorlag. Rezipierte Erklä-



Michael Baumann, Leiter des Fachbereiches „Forschungsstelle für Schwere Gewaltkriminalität und IuK-Kriminalität“ im Bundeskriminalamt, führt zu Beginn der Veranstaltung das Publikum in die Thematik ein

daraus ein spezifisches deutsches Konzept zu erarbeiten, welches wissenschaftlichen und kriminalistischen Ansprüchen genügt.

Im Spätjahr 1996 wurde die nach fallanalytischer Methodik und Struktur konzipierte ViCLAS-Datenbank<sup>13</sup> der *Royal Canadian Mounted Police (RCMP)* an deutsche Polizeidienststellen übergeben. Mitte 1997 führte das BKA zwei Informationsveranstaltungen zu den Themen „Tatortanalyse und Täterprofilierung“ sowie „ViCLAS“ für die Polizeien der Bundesländer durch. Währenddessen war im BKA eine Arbeitsgruppe entstanden, die die Elemente „Fallanalyse“ und „ViCLAS-Datenbank“ in einem integrativen Ansatz bearbeiten sollte und im Februar 1998 wurde dieser integrative Ansatz mit Fallanalyse, ViCLAS-Datenbank, Kriminalistik und kriminologischer Forschung endgültig im Fachbereich „Schwere Gewaltkriminalität“ angesiedelt.

Bereits im März 1998 beschlossen die Länderpolizeien und das BKA auf der 141. Tagung der AG Kripo die Einrichtung einer Bund-Länder-Projektgruppe „Fallanalytische Verfahren und ViCLAS-Datenbank“. Ziel war es, für alle Bun-

---

rungsversuche waren oftmals sehr rudimentär und gipfelten manchmal im entwaffnenden Resümee „*It's not scientific, but it works.*“ Mit solch einer Scheinerklärung wollten sich die BKA-Forscher freilich nicht zufrieden geben.

13 ViCLAS = *Violent Crime Linkage Analysis System*. ViCLAS war eine inhaltliche Weiterentwicklung der VICAP-Datenbank (s. o.) des FBI. Mit der ViCLAS-Datenbank sollte es ermöglicht werden, Serientaten im Bereich der schweren sexuellen Gewaltdelikte frühzeitig erkennen zu können.

desländer und für das BKA ein einheitliches Konzept der „Operativen Fallanalyse (OFA)“ einzurichten. Diese Bund-Länder-Projektgruppe, bestehend aus Vertretern von BKA, Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt und unter Leitung von Michael Baurmann und Harald Dern (BKA) legte im September 1998 ein gemeinsam abgestimmtes Konzept vor.

Gleichzeitig waren im Fachbereich „Schwere Gewaltkriminalität“ die Ergebnisse eines umfangreichen empirischen Forschungsprojekts zur Erpressung und zum erpresserischen Menschenraub erarbeitet worden, welche ebenfalls in die weiteren konzeptionellen Arbeiten eingehen sollten.

Am 22. Januar 1999 verabschiedete die AG Kripo das bundesweite Konzept zur Einführung der fallanalytischen Verfahren und der ViCLAS-Datenbank bei der deutschen Polizei. Im selben Monat trafen sich erstmals bundesweit die Leiter der im Aufbau befindlichen OFA-Dienststellen des Bundes und der Länder.

Das bis heute gültige Konzept besagt,

- dass die Bundesländer gemeinsam die deutschsprachige ViCLAS-Datenbank als Verbunddatenbank einrichten,
- dass diese Datenbank vom BKA (Fachbereich „Schwere Gewaltkriminalität“) unterhalten und gepflegt wird, während Eingabe und Recherche in den OFA-Dienststellen der Länder geschieht,
- dass internationale Recherchen nach den üblichen Rechtsstandards über das BKA als Interpol-Büro für Deutschland laufen,
- dass die Ausbildung von Polizeilichen Fallanalytikern in Deutschland – und zwar zum ViCLAS-Analytiker und zum Fallanalytiker – unter Leitung des BKA durch den Fachbereich „Schwere Gewaltkriminalität“ und in Zusammenarbeit mit den Länderpolizeien durchgeführt wird,
- dass eine Fallanalyse inhaltlich aus einer Tathergangsanalyse sowie, darauf aufbauend, aus Ermittlungshinweisen und zusätzlich meist aus einem Täterprofil (= Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen und Recherchemerkmalen bezüglich einer noch unbekanntem Täterperson, die die Polizei zu ermitteln sucht) besteht,
- dass Fallanalysen zum Fallvergleich bei Serienverdacht (= Vergleichende Fallanalyse) und zur geografischen Lokalisierung des Täters (= Geografische Fallanalyse) mit speziellen Methoden durchgeführt werden,
- dass die bereits eingesetzte Fallanalyse-Methodik auf der Basis von praktischen Erfahrungen und neuen kriminologischen Erkenntnissen ständig weiterentwickelt wird,

- dass Fallanalysen je nach Deliktsbereich mit deliktsspezifisch angepassten Methoden<sup>14</sup> durchgeführt werden (Anspruch dabei: ständige Weiterentwicklung der deliktsspezifischen Fallanalyse-Methoden, um auch bisher noch unerschlossene Deliktsbereiche für dieses Instrument zu erschließen),
- dass alle polizeilichen OFA-Dienststellen bei der Durchführung von Fallanalysen nach denselben Qualitätsstandards<sup>15</sup> arbeiten,
- dass in Deutschland alle polizeilichen Fallanalysen in Teamarbeit erstellt werden und
- dass das Anforderungsprofil und die Auswahlverfahren für Polizeiliche Fallanalytiker bei den deutschen Polizeien überall gleich sind.

Mit dieser Vorgehensweise konnte gesichert werden, dass alle deutschen OFA-Stellen nach denselben, hohen Qualitätsstandards arbeiten. Darüber hinaus konnte gesichert werden, dass Polizeiliche Fallanalytiker auch über Bundesländer hinweg jederzeit Anlass bezogen zusammenarbeiten können. Gemeinsame Teams und Länder übergreifende Unterstützungen sind in diesem Arbeitsfeld mittlerweile üblich.

Die Installation dieser Qualitätsstandards war aus Sicht der deutschen Polizeiexperten aber auch notwendig, weil sowohl im Inland, vor allem aber im Ausland, vermehrt selbst ernannte Experten mit dem Anspruch aufgetreten waren bzw. aufzutreten versuchten, Fallanalysen ohne seriösen kriminalistischen und wissenschaftlichen Hintergrund durchführen zu können. Die oftmals geringe Qualität der Arbeitsergebnisse von solchen selbst ernannten *Profilern* stand im krassen Widerspruch zu ihren überzogenen Selbstdarstellungen in den Medien und manche unter ihnen versuchten in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, als sei die Fallanalyse-Tätigkeit quasi eine Zauberkunst, die eher intuitiv durchgeführt werde und deren Ergebnisse nicht näher begründet werden müssten. Über die (Unterhaltungs-)Medien wurde das Bild vermittelt – und einige vermeintliche „Zauberkünstler“ halfen dabei – als handele es sich bei den *Profilern* um Genies mit scheinbar übersinnlichen Fähigkeiten. Allerdings fielen mittlerweile manche dieser „Zauberkünstler“ in Ermittlungsverfahren und in Hauptverhandlungen negativ auf.<sup>16</sup>

Die deutsche Polizei will mit dem Einrichten gut ausgebildeter Fallanalyse-Teams und mit dem Festlegen der verbindlichen Qualitätsstandards erreichen, dass ausschließlich Fallanalyseprotokolle abgeliefert werden, die für den Empfänger transparent, nachvollziehbar, von hoher inhaltlicher Qualität und großem prakti-

14 Für den Bereich „Erpressung und erpresserischer Menschenraub“ hat der Fachbereich „Schwere Gewaltkriminalität“ im BKA eine spezifische Methodik entwickelt.

15 Diese sind im Anhang abgedruckt.

16 Annette von Schmiedeberg berichtet in ihrem Beitrag von einem dubiosen Auftritt eines solchen „*Profilers*“. Siehe auch Rückert 2004 und Wieczorek 2002.



schen Nutzen sind und weiterhin will die deutsche Polizei dem zaubergleichen Mythos vom „*Profiler*“ entgegen wirken.<sup>17</sup>

Es war das Ziel der Polizei, durch diese strategische Offensive für dieses Arbeitsfeld die Spreu vom Weizen zu trennen; dies scheint – bezogen auf Deutschland – weitgehend gelungen zu sein. Zumindest sind die Bewertungskriterien für seriöse Fallanalysen in Deutschland bekannt und sie werden auch weitgehend erfolgreich angewandt.

Die Fallanalyse wurde zum Zweck der Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen entwickelt, und zwar vor allem in den Fällen von schwer wiegender Gewaltkriminalität, bei denen dem Täter wegen schlechter oder wegen mangelnder Sachbeweise nicht auf die Spur zu kommen ist. Da bei schwer wiegenden Gewaltdelikten die Aufklärungsquoten bereits sehr hoch sind (Täter und Opfer kannten sich häufig bereits vor der Tat, der erfahrene Kriminalist sucht den Täter zu Recht zunächst einmal im sozialen Umfeld des Opfers) und weil der Sachbeweis in den letzten Jahren immer besser wurde (besonders positiv hervorzuheben ist hier die DNA-Analyse) kommt die Fallanalyse in relativ wenigen, aber eher komplizierten Kriminalfällen zum Einsatz. Mit Hilfe der Fallanalyseergebnisse und den daraus resultierenden Ermittlungshinweisen kann es zu Verdachtschöpfungen und zur Priorisierung der polizeilichen Ermittlungsarbeit kommen. Damit können die polizeilichen Ressourcen u. U. effizienter eingesetzt werden.

Beim Täterprofil machen Fallanalytiker immer nur Aussagen über einen noch unbekanntem Täter. Diese Aussagen sind Interpretationen aus seinem Verhalten in der Vortatphase, am Tatort, am Opfer und nach der Tat und beziehen sich immer auf den konkreten Einzelfall. Insofern haben die Einschätzungen der polizeilichen Fallanalytiker zur Täterpersönlichkeit („Täterprofil“) auch keinen auf die Gesamtpersönlichkeit des Täters verallgemeinerbaren psychodiagnostischen oder forensisch-psychiatrischen Wert. Diese fallanalytischen Feststellungen und Interpretationen können im Rahmen der Begutachtung eines ermittelten Tatverdächtigen und nunmehr konkret Angeklagten u. U. von den jeweiligen Experten (Psychologe, Psychiater) bei ihrer Begutachtung einbezogen werden und mit anderen diagnostischen Daten abgewogen werden.

---

17 Zum Mythos „*Profiler*“ s. u. a.: Dern 2002, Scheerer 2002, Baurmann 2003 und 2004. Polizeiferne Akademiker und Hochschullehrer, die sich im Arbeitsfeld „*Profiling*“ tummeln wollen, übersehen leicht zweierlei: 1. Eine ermittlungsunterstützende Beratung kann nur positiv ausfallen, wenn der Berater die Ermittlungsmethoden sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Polizei und Staatsanwaltschaft gut kennt. 2. Bei Tathergangsanalyse (Tatrekonstruktion) und Täterprofil geht es nicht um die psychodiagnostische Beschreibung einer Persönlichkeit, sondern um das Herleiten von Persönlichkeitsmerkmalen (Alter des Täters, seine geografischen Ankerpunkte, polizeiliche Vorerkenntnisse über diese Person usw.), die tatsächlich kriminalistisch ermittelbar sind. Mit allgemeinen psychodiagnostischen und psychopathologischen Typologisierung (Beispiel: zwanghafte Persönlichkeitsstruktur) können wir der Polizei und der Staatsanwaltschaft bei der Suche nach dem Täter nur selten effizient helfen.





Die Moderation der Veranstaltung lag in den Händen von Burkhard Heese, Oberregierungsrat im Bundeskriminalamt, und Michael Baumann

Der Begriff „Fallanalyse“ ist bei der deutschen Polizei um die Attribuierung „operativ“ ergänzt worden. Dies verweist auf ein ganz wesentliches Kriterium der (operativen) Fallanalyse: Ziel ist die Fall begleitende Unterstützung polizeilicher Ermittlungen und hierzu bedarf es einer speziellen Beratungskompetenz. Fallanalytische Ableitungen müssen also nicht nur in die Praxis transportiert werden, sie müssen auch plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Auf diese Weise kann die Überzeugungskraft entwickelt werden, die notwendig ist, um den Ermittlungsempfehlungen der Fallanalytiker auch handlungslogisch folgen zu können und sie tatsächlich in die praktische Ermittlungsarbeit umzusetzen.

Die polizeiliche Fallanalyse ist als eine systematisierte und rational durchgeführte kriminalistisch-kriminologische Methode aufgebaut, die mit zu diesem Zweck gezielt durchgeführten phänomenologischen Forschungsarbeiten unterfüttert<sup>18</sup> und methodisch ständig weiterentwickelt wird.<sup>19</sup>

Als Grundlage der Fallanalyse werden ausschließlich kriminalistisch abgesicherte Falldaten herangezogen. Alle Schlüsse und Herleitungen werden für je-

18 Harald Dern benennt in seinem einführenden Beitrag „Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik“ (s. u.) die einschlägigen Forschungsarbeiten des BKA und der Landespolizeien; s. insbes. Baumann 1996, Baumann u. a. 2000, Straub und Witt 2002, Dern, Frönd, Straub und Witt 2004.

19 Zur detaillierten Darstellung der Methodik der Fallanalyse siehe Vick 1996, Bundeskriminalamt (Hg.) 1998, Baumann und Dern 2006 sowie Baumann 2007 (im Druck) sowie im ersten Beitrag von Dern im vorliegenden Band.

den Experten nachvollziehbar und transparent dargestellt. Die Ergebnisse werden schriftlich niedergelegt, damit sie jederzeit nachprüfbar und evaluierbar sind.

Die Fallanalysen der OFA-Dienststellen werden bewusst losgelöst von der eigentlichen Ermittlungsarbeit der örtlichen Dienststelle durchgeführt. Diese Trennung hat vor allem interne methodische Gründe. Von vorneherein wollten die Polizeilichen Fallanalytiker Sorge dafür tragen, dass sie unbefangen an den Fall herangehen. Es wird in jedem Einzelfall mit der örtlich zuständigen Dienststelle vereinbart, dass Daten über Tatverdächtige und Verdachtsspuren aus den aufzuarbeitenden Akten herausgenommen werden. Weil die Fallanalysearbeit ungestört und konzentriert stattfinden soll, läuft sie auch räumlich abgesetzt von der ermittlungsführenden Polizeidienststelle. Erst nach Abschluss der Fallanalyse werden der Ermittlungsgruppe, der Sonderkommission oder der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) die Ergebnisse präsentiert und von diesen dann eventuell in Ermittlungsstrategien umgesetzt.

### **Das Ermittlungsinstrument erscheint in der Hauptverhandlung und es entstehen neue Fragen**

Diese Trennung zwischen Fallanalyse- und Ermittlungstätigkeit kann aus Sicht des Gerichts die Meinung bestärken, Fallanalyseergebnisse könnten gutachterliche Qualität für die Hauptverhandlung bekommen.

Das Niveau der Fallanalyse konnte in den letzten Jahren beständig verbessert werden und es ist von daher und in Verbindung mit dem gewachsenen Erfahrungsschatz und vielen professionellen Fallberatungen nicht überraschend, dass auch die Frage eines potenziellen Mehrwerts der Fallanalyse für das Gerichtsverfahren gestellt wurde.<sup>20</sup> Dieses Thema wurde allerdings aus den Kreisen der polizeilichen Fallanalytiker heraus nicht bewusst vorangetrieben, wussten diese doch um das Dilemma, dass das, was der Unterstützung der Ermittlungen in hohem Maße dienlich sein kann, nicht notwendigerweise eine zielführende Strategie ist, um die Schuldfrage vor Gericht in solchen Fällen zu klären, in denen Täter nicht geständig sind oder es an beweiskräftigen Beweismitteln fehlt. Fallanalytiker wollen und können die richterliche Beweiswürdigung nicht ersetzen.

Allerdings zeigen erste Erfahrungen mit dem Einbringen von fallanalytischen Erkenntnissen in die Hauptverhandlung, dass sich Verfahrensbeteiligte, aber vor allem das erkennende Gericht, von der fallanalytischen Bewertung der Tat ein erweitertes und vielleicht ergänzendes Verstehen der Tat erhoffen und sie auf diesen zusätzlichen Erkenntnisgewinn in einzelnen Fällen nicht verzichten möchten.

Dabei hat sich als eine bedeutsame rechtliche Frage die Stellung des Fallanalytikers vor Gericht erwiesen:

---

<sup>20</sup> Bruns 2002.



Das Publikum im großen Saal des BKA setzte sich neben der Gruppenleiterin und dem Abteilungsleiter des Kriminalistischen Instituts überwiegend aus Vertretern der OFA-Einheiten der Länder zusammen

- Ist das Fallanalyseprotokoll Bestandteil der Verfahrensakte?
- Sind Polizeiliche Fallanalytiker als Beweispersonen ganz entbehrlich und reicht es aus, wenn sich die Staatsanwaltschaft die fallanalytischen Bewertungen zu Eigen macht und diese im Rahmen ihrer Anklageschrift in die Hauptverhandlung einführt?<sup>21</sup>
- Welche Qualität hätten oder haben die Fallanalyseprotokolle für die Beweiswürdigung in der Hauptverhandlung?
- Wären oder sind Polizeiliche Fallanalytiker gegebenenfalls im Wege des Zeugen- oder des Sachverständigenbeweises zu hören, wären oder sind sie Zeugen, sachverständige Zeugen oder Sachverständige?

### **Konzept und Durchführung des Kolloquiums zum Thema „Fallanalyseergebnisse in der Hauptverhandlung“**

Da die Lage im Hinblick auf die Fallanalyse vor Gericht bisher ungeklärt ist, eine zunehmende Anzahl von Fällen zu verzeichnen ist, in denen ein Einbringen der Fallanalyseergebnisse in die Hauptverhandlung erwogen wurde oder vereinzelt auch tatsächlich stattfand, und weiterhin auch bereits höchstrichterliche Beschäftigungen mit diesem Thema erfolgten, erschien es dem Bundeskriminalamt in der

<sup>21</sup> Vgl. Bruns 2006 und Ignor im vorliegenden Band.

Sache und in zeitlicher Hinsicht notwendig, zu einer Klärung beizutragen und dabei eine sorgsame Standortbestimmung vorzunehmen.

Dies erfolgte in der Zeit vom 14. bis zum 15. Dezember 2006 im Rahmen eines Kolloquiums zum Thema „Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung“ im BKA in Wiesbaden. Es war unsere Absicht, für das Kolloquium Polizeiliche Fallanalytiker und Juristen unter der oben angesprochenen strafprozessualen Fragestellung in einen fruchtbaren Dialog miteinander zu bringen.

Der erste Schritt dieser „Dialog-Strategie“ war es, zum einen jeweils den für einen bestimmten Kriminalfall verantwortlichen Fallanalytiker, der diese Fallanalyseergebnisse auch vor Gericht vertreten hatte, und zum andern den ebenfalls mit diesem Fall befassten Vorsitzenden Richter bzw. Staatsanwalt zu gewinnen. So entstanden zwei Paare (*1. Paar*: Direktor des AG Cham (Bayern), im zu diskutierenden Kriminalfall Vorsitzender Richter *Werner Ebner* und Erster Kriminalhauptkommissar *Alexander Horn*, Leiter der OFA-Dienststelle beim Polizeipräsidium München sowie das *2. Paar*: *Dr. Marcel Ernst*, Staatsanwalt am LG Lübeck und Kriminalhauptkommissar *Jens Vullgraf*, Leiter der OFA-Dienststelle im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein), die jeweils über dieselbe Fallbehandlung vor Gericht sprechen sollten, allerdings aus ihrer jeweiligen berufsspezifischen Sicht.

*Dr. Axel Boetticher* wurde von uns eingeladen, weil er sich als Richter am BGH seit längerem intensiv ganz generell mit den Qualitätsmerkmalen von Gutachten-erstellungen befasst. *Prof. Dr. Volker Dittmann* legte ebenfalls grundlegende und umfangreiche Arbeiten zur Bewertung von Gutachten vor und kennt das Metier sowohl aus forensisch-psychiatrischer als auch aus rechtsmedizinischer Sicht. Die Fallanalyse ist für beide eine bekannte Methode und sie arbeiten beide in interdisziplinären Arbeitsgruppen zur Qualitätssicherung von Sachverständigen-gutachten, nicht nur in Deutschland.

Fallanalytisches Fachwissen weist auch der Bundesanwalt beim BGH *Michael Bruns* auf, der sich als einer der ersten und bisher auch am umfangreichsten in der Fachliteratur mit der strafprozessualen Verortung der Fallanalyse in der Hauptverhandlung beschäftigt hat.

Weiterhin wollten wir eine staatsanwaltschaftliche Praktikerin, nämlich StA<sup>in</sup> *Annette von Schmiedeberg* (Staatsanwaltschaft beim LG Darmstadt), hören, die u. a. ein spektakuläres, bisher noch ungeklärtes Tötungsdelikt bearbeitet hat, in dem gleich zwei, qualitativ aber sehr unterschiedliche Fallanalysen erstellt worden waren.

Und schließlich wollten wir auch die anwaltliche Seite zu Wort kommen lassen. Zu diesem Zweck arbeitete sich *Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor* (Vorsitzender des Strafrechtausschusses der Bundesanwaltskammer) in die Materie ein und konnte so einen unvoreingenommenen Blick auf das Instrument „Fallanalyse“ werfen.

Der Erste Kriminalhauptkommissar *Harald Dern*, Polizeilicher Fallanalytiker der OFA-Dienststelle des BKA sollte zu Beginn der Veranstaltung umfassend das methodische Vorgehen beim Erstellen einer Fallanalyse darstellen und in einem zweiten Teil seine Erfahrungen mit der Vertretung einer Fallanalyse als verantwortlicher Fallanalytiker in der Hauptverhandlung mitteilen; das damit zusammenhängende Verfahren war bis zum BGH in die Revision gegangen.

*Dr. Michael Baumann* (Diplom-Psychologe und Polizeilicher Fallanalytiker) als Leiter der OFA-Dienststelle im BKA und als Leiter der Bund-Länder-Ausbildungsgruppe sowie Oberregierungsrat *Burkhard Heese*, Jurist und Dozent an der Fachhochschule des Bundes im BKA, bereiteten das Kolloquium gemeinsam aus fallanalytischer und aus strafprozessualer Sicht vor, erstellten im Vorfeld ein Thesenpapier und moderierten gemeinsam die Tagung.

Die Beschreibung des Diskutantenkreises mit herausragenden Experten macht deutlich, dass es uns gelungen war, eine interdisziplinäre Runde mit sehr umfangreichem Vorwissen einzuladen. Damit sollte es möglich sein, mit der nicht ganz einfachen interdisziplinären Fragestellung aus den Feldern „polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsarbeit“, „Fallanalyse“, „Qualitätsmerkmale von Sachverständigengutachten“, „Strafprozessrecht“ und „Hauptverhandlung“ kompetent umzugehen und zu bedeutenden Ergebnissen zu kommen.

Die angefragten Experten erklärten sich bereit, ihre Beiträge bereits im Vorfeld als Tischvorlagen vorzubereiten. Dadurch konnten die inhaltlichen Diskussionen innerhalb der intensiven zweitägigen Wiesbadener Veranstaltung rasch auf den Punkt gebracht werden. Angesichts der sorgfältigen Vorbereitungen der Experten kam es im Rahmen der Veranstaltung zu Fachdiskussionen auf einem sehr hohen Niveau und so können wir davon ausgehen, dass alle Beteiligten bei den anstehenden Fragen selbst auch einen Zugewinn an Erkenntnissen erfuhren.

Die Zuhörerschaft bestand überwiegend aus Vertretern von Dienststellen der Operativen Fallanalyse des Bundes und der Länder. Damit wurde jener Teil der Fachöffentlichkeit in die Veranstaltung einbezogen, für den die im Rahmen des Kolloquiums diskutierten Fragestellungen die unmittelbarste Relevanz besitzen.

Das Kolloquium wurde vom Präsidenten des Bundeskriminalamtes, *Jörg Ziercke*, eröffnet und die Verabschiedung erfolgte durch den Vizepräsidenten des BKA, *Prof. Dr. Jürgen Stock*.

Dieses Kolloquium war bewusst so angelegt worden, dass auf Plenarvorträge, also auf Frontalunterricht verzichtet wurde und stattdessen in einer intimeren Diskussionsrunde seitens der Referenten und Moderatoren die Präsentationen zusammengefasst und sogleich eingehend und mit ausführlichem Zeitrahmen diskutiert wurden. Die Experten saßen sich im Halbkreis gegenüber, die Polizeilichen Fallanalytiker aus den deutschen Polizeidienststellen hörten interessiert zu und konnten sich zeitweise in die Diskussion einbringen. Das didaktische Konzept glich einem Fish-bowl-Gespräch. Dieser intensive Interaktionsprozess er-

möglierte nicht nur ein Offenlegen der unterschiedlichen Positionen, er bereitete auch einem differenzierten Verständnis der unterschiedlichen Standpunkte den Weg. Es waren kaum vorgefertigte und abschließende Meinungen und Positionen zu beobachten; man hatte das Gefühl, dass alle Diskutanten mehrfach ihre bisherigen Meinungen und Einschätzungen in Frage stellten und ständig dazulernten. Die Experten erhielten die Möglichkeit, ihre Beiträge vor der hier vorliegenden Veröffentlichung noch einmal zu überarbeiten. Damit sollte es ermöglicht werden, dass der Zugewinn aus der Veranstaltung selbst ebenfalls in die Darstellungen eingehen konnte.

Einhellige Meinung aller Diskutanten war:

- Es ist keine Frage, dass die Polizei mit der Fallanalyse ein seriöses Instrument zur Unterstützung der Ermittlungsarbeit entwickelt hat und damit ein wertvolles Instrument zum Verstehen von bisher ungeklärten Gewaltdelikten.
- Die Frage, die mit Hilfe des Kolloquiums aber beantwortet werden sollte war, ob die Fallanalyseergebnisse eine Rolle in der Hauptverhandlung spielen sollen und können und falls ja, welche Rolle sie dort zukünftig einnehmen werden.

Der Beantwortung dieser Frage wollten wir während des Kolloquiums näher kommen. Wir glauben, dies ist uns allen gemeinsam gelungen. Aber: Es bleiben noch einige Fragen offen und es haben sich weitere aufgetan.

Die Ergebnisse dieses interdisziplinären Kolloquiums mit Vertretern aus Polizei, Justiz und Sozialwissenschaften zum Thema „Die Rolle der Fallanalyse in der Hauptverhandlung“ veröffentlicht das BKA ganz gezielt für die polizeiliche und für die juristische Fachöffentlichkeit. Wir sind sicher, dass die Ergebnisse dieses Kolloquiums eine gute Basis bilden für weiterführende Fachdiskussionen.

Da die Beschreibungen zur Methodik der Operativen Fallanalyse für Polizeiexterne manchmal etwas schwer zugänglich erscheinen, haben wir dieser Einführung ein Literaturverzeichnis hinzugefügt, in dem die wichtigsten einschlägigen Publikationen aus Sicht der deutschen OFA-Dienststellen genannt sind.



## Literatur

- Albrecht, Horst* (1988): BKA. Im Dienste der Inneren Sicherheit. Die Geschichte des Bundeskriminalamtes. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Baurmann, Michael C.* (1996<sup>2</sup>). Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. (BKA-Forschungsreihe Bd. 15) Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Baurmann, Michael C.* (1993): Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). Vorläufige Konzeption nach ersten praktischen Erfahrungen. In: Bundeskriminalamt, Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe (Hg.): Polizeibezogene kriminologische Forschung im zusammenwachsenden Europa. Symposium im Bundeskriminalamt am 10. und 11. Juni 1992. Referate und Zusammenfassung der Abschlussdiskussion. (Sonderband der BKA-Forschungsreihe) Bundeskriminalamt: Wiesbaden, S 77–82.
- Baurmann, Michael C.* (1999): ViCLAS – Ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug. In: Kriminalistik, 53, 12, S. 53–67.
- Baurmann, Michael C.* (2002a): Fragestellungen und Ergebnisse der Polizeiforschung. In: Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (Hg.): Themenschwerpunkt Berufsfelder (Praxis der Rechtspsychologie, 12, 1, April 2002) DPV: Bonn, S. 9–26.
- Baurmann, Michael C.* (2002b): Fallanalyse, Operative Fallanalyse (OFA). In Dirk Bange und Wilhelm Körner (Hg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Hogrefe: Göttingen, S. 78–90.
- Baurmann, Michael C.* (2003): Die Operative Fallanalyse des Bundeskriminalamtes. In: Clemens Lorei (Hg.): Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt, S. 7–53.
- Baurmann, Michael C.* (2004): Monster und Supermänner? Mythen und Realitäten über Tatverdächtige, Straftäter und polizeiliche Ermittlungsarbeit. In: Michael Walter, Harald Kania und Hans-Jörg Albrecht (Hg.): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. (Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik Bd. 5) Lit Verlag: Münster, S. 435–455.
- Baurmann, Michael C.* (2007): Operative Fallanalyse. Behavioural Analysis (UK)/Offender Profiling, Crime Scene Analysis (USA). In: Renate Volbert und Max Steller (Hg.): Handbuch der Rechtspsychologie. Hogrefe: Göttingen (im Druck).
- Baurmann, Michael C. und Jens Vick* (2006): Kriminalistik – Operative Fallanalyse. 40 Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland ausgebildet – eine professionelle Methodik zur Täterermittlung. In: der kriminalist, 11, S. 465–468.
- Baurmann, Michael C., Jens Vick, Harald Dern, Michael Dewald, Roland Pistor und Karin Trautmann* (2000): Neue Methoden der Fallanalyse für die krimi-

- nalistische Bearbeitung von Erpressung und erpresserischem Menschenraub. Bundeskriminalamt: Wiesbaden (VS-NfD).
- Bruns, Michael* (2002): Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess. In: Cornelia Musolff und Jens Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profiling. Springer: Berlin u. a., S. 281–302.
- Bundeskriminalamt* (Hg.) (1998a): Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium. (BKA-Forschungsreihe, Bd. 38.1) Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Case Analysis Unit* (Hg.) (1998b): Methods of Case Analysis. An International Symposium (BKA-Forschungsreihe, Bd. 38.2) Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Dern, Harald* (1994): Perseveranztheorie und kriminalistisches Handlungsfeld. Zur Diskussion kriminalistischer Schlußprozesse in der Perspektive der objektiven Hermeneutik. In: Ulrich Oevermann u. a.: Kriminalistische Datenerschließung. (Sonderband der BKA-Forschungsreihe) Bundeskriminalamt: Wiesbaden, S. 9–119.
- Dern, Harald* (1996): Erfahrungen mit der objektiven Hermeneutik innerhalb der Anwendung qualifizierter kriminalistischer Auswerteverfahren. In: Jo Reichertz und Norbert Schröer (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zur verstehenden Polizeiforschung. Opladen, S. 263–295.
- Dern, Harald* (1998): Objektive Hermeneutik, kriminalistisches Handlungsfeld und der Gang der Hypothesenbildung. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Methoden der Fallanalyse – Ein internationales Symposium, BKA Forschungsreihe, Bd. 38, S. 73–106.
- Dern, Harald* (2000): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: Kriminalistik, 54, 8, S. 533–541.
- Dern, Harald* (2002): Serienmord und Polizeiarbeit. In: Frank J. Robertz und Alexandra Thomas (Hg.): Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierungen eines ungeheuerlichen Phänomens. (Reihe Hamburger Studien zur Kriminologie) Hamburg.
- Dern, Harald* (2003): Qualitätsstandards der Fallanalyse bei der deutschen Polizei. In: Lorei, C. (Hg.): Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“, am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft) Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M., S. 55–75.
- Dern, Harald* (2004): Serienmord und Polizeiarbeit. In: Frank J. Robertz und Alexandra Thomas (Hg.): Serienmord, belle ville, München, S. 214–229.
- Dern, Harald, Roland Frönd, Ursula Straub und Rainer Witt* (2004): Geografisches Verhalten von sexuellen Gewalttätern. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Dern, Harald, Michael Schu, Heinz Erpenbach, Gerd Hasse, Alexander Horn, Jürgen Kroll, Andreas Tröster, Michael C. Baurmann, Jens Vick* (Hg.) (2003, 1. Aufl.; 2004, 2. Aufl.): Fallanalyse bei der deutschen Polizei.



Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland.

- Dern, Harald, Karin Trautmann und Rainer Witt* (2003<sup>2</sup>): Fallanalyse I – Reader mit Basisliteratur. Wiesbaden. Bundeskriminalamt.
- Dern, Harald & Baurmann, Michael C.* (2006): § 84 Operative Fallanalyse. In: Gunter Widmaier (Hg.): Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung. Verlag C. H. Beck: München, S. 2617–2654.
- Dewald, Michael* (2002): Die Datenbank ViCLAS – Stand und Perspektiven. In: Kriminalistik, 4, S. 248–255.
- Herold, Horst* (1976): Begrüßung. In: Bundeskriminalamt (Hg.): 25 Jahre Bundeskriminalamt. 1951–1976. Bundeskriminalamt: Wiesbaden, S. 31–42.
- Hoffmann, Jens und Cornelia Musolff* (2000, 1. Aufl.): Fallanalyse und Täterprofil. Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin. (BKA-Forschungsreihe, Bd. 52) Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Hoffmann, Jens und Cornelia Musolff* (2003, 2. Aufl.): Fallanalyse und Täterprofil. Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin. (BKA – Polizei + Forschung) Luchterhand: Neuwied.
- Horn, Alexander* (2005): Einsatzmöglichkeiten der Operativen Fallanalyse. In: S. M. Litzke und S. Schwan (Hg.): Nachrichtendienstpsychologie 3. (Schriftenreihe des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit der FH Bund) FH Bund: Brühl, S. 135–146.
- Musolff, Cornelia und Jens Hoffmann* (Hg.) (2002): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings. Springer: Berlin u. a.
- Rückert, Sabine* (2004): Tatort-Analyse. In: DIE ZEIT, S. 16.
- Robak* (2003): Profiling. Täterprofile und Fallanalysen als Unterstützung strafprozessualer Ermittlungen. Polizeiliche Methoden und deren kriminalpolitische Bedeutung. (Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik Bd. 6) Köln.
- Schaser, Christiane* (2006): Motiverforschung. In: Kriminalistik, 2, S. 98–102.
- Scheerer, Sebastian* (2002): Mythos und Methode. Zur sozialen Symbolik von Serienkillern und Profilern. In: Cornelia Musolff und Jens Hoffmann (Hg.) (2002), S. 71–85.
- Straub, Ursula und Rainer Witt* (2002): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung von polizeilichen Vorerkenntnissen im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Straub, Ursula und Rainer Witt* (2003): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. In: Kriminalistik, 1, S. 19–30.
- Vick, Jens* (1996): Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). In: Jo Reichertz und Norbert Schröer (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zur verstehenden Polizeiforschung. Opladen, S. 325–338.
- Wieczorek, Arnold* (2002): Kriminologie des Sexualmörders. Eine Replik auf Harbort. In: Kriminalistik, 5, S. 239–295.

*Witt, Rainer und Harald Dern* (2002): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten.  
In: R. Egg (Hg.): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. (Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KUP)) KrimZ: Wiesbaden, S. 109–128.

## Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik

Harald Dern

### 1 Einleitung

Die Fallanalyse als Ausprägung und Weiterentwicklung des *Profiling*s ging nach diversen Vorarbeiten Ende der 90er Jahre in den Wirkbetrieb.<sup>1</sup> Mittlerweile hat sich dieses Verfahren innerhalb der deutschen Polizei etabliert. In einer Vielzahl von Fällen wurden ermittelnde Polizeidienststellen unterstützt. In einigen wenigen Fällen sind Fallanalyseergebnisse auch in die Hauptverhandlung eingeflossen.

Die Methoden der Fallanalyse wurden beständig weiterentwickelt.<sup>2</sup> Hierbei wurde großer Wert auf die Praxistauglichkeit der Fallanalyse gelegt. Derzeit kann von eigenständigen methodischen Entwicklungen im Bereich der Fallanalyse von Tötungsdelikten, von Fällen der Erpressung oder des erpresserischen Menschenraubs, der vergleichenden Fallanalyse und der geografischen Fallanalyse gesprochen werden.<sup>3</sup> Ein besonders wichtiger Meilenstein wurde mit der Entwicklung der durch die Kommission Kriminalitätsbekämpfung der AG Kripo genehmigten Qualitätsstandards der Fallanalyse erreicht. Die Qualitätsstandards enthalten auch ein Anforderungsprofil für polizeiliche Fallanalytiker, das den Anforderungen dieser Tätigkeit an Fachwissen, geistige Beweglichkeit und Teamfähigkeit der Fallanalytiker Rechnung trägt. Ein weiterer wichtiger Meilenstein ist mit der Institutionalisierung der Spezialausbildung zum Polizeilichen Fallanalytiker erreicht worden, die das BKA in Kooperation mit den Ländern durchführt. Im Rahmen dieser Ausbildung werden u. a. Lehrinhalte zu den fallanalytischen Methoden, zu kriminologischen Themen und zum Wesen der Arbeit mit Hypothesen vermittelt. Wesentlicher Bestandteil der Philosophie dieser Ausbildung ist das Trainieren zuvor vermittelter Inhalte (z. B. Tathergangsrekonstruktion, geografische Fallanalyse) unmittelbar im Anschluss an deren theoretische Vermittlung an Echtfällen.

Bisher sind mittlerweile 40 Polizeiliche Fallanalytiker und Polizeiliche Fallanalytikerinnen zertifiziert worden.<sup>4</sup> Die Akkreditierung dieses Ausbildungsganges ist ebenfalls in die Wege geleitet worden.

1 Zur Begriffsgeschichte der Fallanalyse, vgl. Baurmann 2003, zu ihrer Entwicklungsgeschichte Vick 1998a, Dern 2000 und Baurmann 2003.

2 Zuletzt im Rahmen einer neustrukturierenden Anpassung des Fallanalyseprozesses im Lichte der in der Vergangenheit erworbenen Erfahrungen (Dern, Horn & Naumann 2006).

3 Einen Überblick über Einsatzmöglichkeiten der Fallanalyse geben Horn 2005 oder Hoffmann 2006.

4 Zum Ausbildungsgang zum Polizeilichen Fallanalytiker und den erfolgten Zertifizierungen, siehe Baurmann & Vick 2006.



H. Dern  
Fallanalyse und Operative  
A. von Schmier

Harald Dern, Erster Kriminalhauptkommissar im Bundeskriminalamt, stellt in seinem Beitrag die Operative Fallanalyse und ihre Methodik vor

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von Untersuchungen vom Kriminalistischen Institut des bzw. der OFA des BKA durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben wurden, deren Ergebnisse bei der Entwicklung der Methode der Fallanalyse Berücksichtigung fanden. An BKA-Studien sind hier zu nennen: Fallgruppen bei Sexualdelikten (Baurmann 1983), Methoden der kriminalistischen Datenerschließung (Oevermann et al. 1994), Methoden der Fallanalyse bei Erpressung und erpresserischem Menschenraub (Vick 1998b, Baurmann et al. 2000), polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern (Straub & Witt 2002), das geografische Verhalten von sexuellen Gewalttätern (Dern et al. 2004), deliktsunspezifische Mehrfachtäter (Tausendteufel et al. 2006), das bereits angelaufene Projekt zu Vergewaltigungs- und Mordserien und das geplante Projekt zu Alters- und Biografievariablen bei Sexualmorden. Die OFA Bayern führt aktuelle Projekte zu Tötungsdelikten mit sexueller Komponente in Bayern und zum geografischen Verhalten von Serienvergewaltigern durch.

## 2 Begriffsbestimmung „Fallanalyse“

*„Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.“<sup>5</sup>*

Weiter heißt es in den Qualitätsstandards der Fallanalyse, dass im Rahmen einer Fallanalyse „aufbauend auf der Rekonstruktion der Tat (Tathergangsanalyse) das Motiv bewertet, fallspezifische Aussagen gemacht und ggf. Aussagen zur Täterpersönlichkeit abgeleitet werden“ können (ebd.). Die primäre Zielstellung der Unterstützung der Ermittlungen wird herausgestellt. Zur Methodik der Fallanalyse ist in den Qualitätsstandards festgehalten, dass hierunter „eine fallanalytisch strukturierte Vorgehensweise bei der Erhebung, Auswertung und Bewertung von Falldaten sowie bei der Erarbeitung und Präsentation der Ergebnisse zu verstehen“ sei (ebd. 18). Als essenzielle Bestandteile der fallanalytischen Methodik werden Objektivität, der Teamansatz und die Schriftform herausgestellt (ebd. 18 f.).

Diese Präzisierung ist nicht ohne Absicht erfolgt. Sie entspringt der Einsicht in die Notwendigkeit, die fallanalytische Methode unvoreingenommen von bestehenden Ermittlungshypothesen und Meinungen und begrenzt auf das fallanalytisch Machbare anzuwenden. Die Benennung des Teamansatzes soll darauf verweisen, dass die Komplexität der fallanalytischen Aufgabenstellung nur durch Teams – häufig heterogener Natur – in einer Weise bewältigt werden kann, die das Reduzieren der Wahrscheinlichkeit falscher Hypothesen auf das – idealiter – unumgängliche Maß ermöglicht, dessen Natur in der Lückenhaftigkeit des Datenmaterials begründet ist. Die ausdrückliche benannte Schriftform schließlich verweist darauf, dass Fallanalytiker mittels der Übergabe gut strukturierter schriftlicher Ergebnisberichte einerseits Transparenz schaffen und sich andererseits auch der Kontrolle aussetzen.<sup>6</sup> Schnellschüsse aus der Hüfte, die kein Mensch überprüfen kann, mögen dem Klischee des *Profilers* entsprechen. Mit einer qualifizierten Fallanalyse hat dies nichts zu tun.

## 3 Die Methode der Fallanalyse

### 3.1 Vorbemerkung

Nun ist in dem Titel dieses Beitrages von der Methode der Fallanalyse die Rede. Der Begriff der Methode trägt ebenso wie die Begriffe Methodik und Methodologie den griechischen Wortstamm des Nachgehens oder der Verweglichung in

<sup>5</sup> Bund-Länder-Projekt-Gruppe „Qualitätsstandards der Fallanalyse“ (Dern u. a. 2003: 17).

<sup>6</sup> Alison u. a. 2003 verweisen auf die Notwendigkeit, im Rahmen von schriftlichen Analyseberichten („*profiles*“), die logischen Begründungen von Ableitungen vorzunehmen.

sich (*meta hodos* → *methodos*). Man könnte also sagen, dass im Rahmen eines Verfolgens der Weg zum Ziel dieses Verfolgens geebnet wird. Eben dadurch, dass ein spezifischer Weg eingehalten wird, wird die Erreichung des angestrebten Ziels möglich. Etwas konkreter, aber durchaus noch den ursprünglichen Wortsinn widerspiegelnd, sagt das Fremdwörterbuch des Dudens zum Begriff der Methode folgendes:

*1. Auf einem Regelsystem beruhendes Verfahren, das zur Erlangung von [wissenschaftlichen] Erkenntnissen od. praktischen Ergebnissen dient.*

*2. planmäßiges Vorgehen bzw. Art und Weise des Vorgehens.*

In der Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie ist unter dem Stichwort Methode folgende einleitende Definition vermerkt:

*Ein nach Mittel und Zweck planmäßiges (= methodisches) Verfahren, das zu technischen Fertigkeiten bei der Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben führt.<sup>7</sup>*

Dies bedeutet mit Blick auf die Diskussion der Methode der Fallanalyse, dass zu prüfen ist, inwieweit hier die Elemente der Planmäßigkeit, der Regelhaftigkeit und der Zielgerichtetheit gegeben sind. Weiterhin ist zu fragen, ob Fallanalytiker im Rahmen der Anwendung ihrer Methoden (technische) Fertigkeiten erwerben, die ihre Methode unterscheidbar machen von anderen kriminalistisch-analytischen Zugängen.

Zunächst ist jedoch der Anwendungsbereich der Methode der Fallanalyse zu bestimmen.

### **3.2 Anwendungsbereich der Fallanalyse**

Soziale Ereignisse, die als Straftaten normiert sind, und die genügend Verhaltenselemente aufweisen, um fallanalytische Systematisierungen durchführen und fallanalytische Ableitungen ziehen zu können. In der Regel besteht hinsichtlich dieser Ereignisse ein Informationsmangel, der sich auf Tathergang, Tatsituation, verhaltensspezifische Parameter oder Tätermerkmale beziehen kann, und bei dem die Aussicht besteht, dass dieser Informationsmangel im Wege einer Fallanalyse reduziert werden kann.

In einem weiteren Schritt ist die Planmäßigkeit des fallanalytischen Vorgehens aufzugreifen, also die Frage, ob Abläufe und Struktur des Vorgehens eine der Methode der Fallanalyse inhärente Ordnung widerspiegeln.

<sup>7</sup> Mittelstraß, Jürgen (1984) (Hg.): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Bibliographisches Institut Mannheim/Wien/Zürich, B. I.-Wissenschaftsverlag, 876.

### 3.3 Planmäßigkeit des fallanalytischen Vorgehens

Hier sind vor allem der Vollzug bestimmter Arbeitsschritte in den Bereichen von Fallerschließung und Fallanalyse zu nennen (Erstkontakt, Aktenstudium, interaktive Vervollständigung der Informationslage – Tatort-Besichtigung, Gespräche mit Experten und Ermittlern – Tathergangsanalyse, Verhaltensbewertung, Motivbewertung, Täterprofilerstellung, Ergebnisformulierung und -umsetzung).

Innerhalb der eigentlichen Fallanalyse ist das Einhalten einer bestimmten Methodik/Systematik (Fallanalyseschema: Dern, Horn & Naumann 2006, Dern & Baurmann 2006) ein verlässliches Element der Planmäßigkeit.

Es ist nun zu fragen, was „Methodik/Systematik“ in der Fallanalyse konkret bedeutet. Hierunter kann folgendes verstanden werden:

*Die Aufbereitung von Informationen (= objektive Daten und Opferhintergrund), der die Analyse des fallanalytisch relevanten Datenmaterials folgt. Diese hat ihren zentralen Ausgangspunkt in der Rekonstruktion des Tathergangs. Auf diese folgt eine den Fall spezifizierende Verhaltensbewertung, die auf eine Aufhellung von Entscheidungsverhalten und Handlungsorientierung des Täters abzielt. Diese Charakterisierung des Falles in Verbindung mit der fallanalytischen Motivbewertung führt weiter zur Ableitung von Aussagen zur Person des Täters. Erst auf dieser Ebene des Täterprofils erfolgt ggf. die Hinzuziehung von kriminologischen Erkenntnissen, also der Rückgriff auf Wissensbestände, die jenseits der Ebene des jeweiligen Einzelfalls generiert wurden.*

### 3.4 Regelbasiertheit des fallanalytischen Handelns

Wendet man sich nun der Frage zu, inwiefern die Fallanalyse auf einem System von Regeln aufbaut, so sind hier vor allem folgende Grundprinzipien zu nennen:

- Primat objektiver Daten,
- Primat der Einzelfallperspektive,
- Hypothetiko-deduktives Vorgehen,
- Sequenzierung des Tathergangs,
- Chronologischer Nachvollzug des Täterhandelns,
- Nachstellen von Tatsequenzen,
- Prinzip der Hypothesenvielfalt,
- Kommunikative Validierung und
- Modellentwicklung.

Hierauf soll nun im Einzelnen weiter eingegangen werden.

■ **Primat objektiver Daten**

*Die weitgehende Beschränkung auf objektive Daten (z. B. Tatortbefund, rechtsmedizinischer Befund) bildet eine wichtige Voraussetzung für die Validität fallanalytischer Ableitungen. Subjektive Daten (z. B. Zeugenaussagen) finden grundsätzlich keine oder nur eingeschränkte Berücksichtigung. Daten zum Opferhintergrund sind vor allem wichtig, um die Handlungsroutinen des Opfers mit der Tat-situation in Beziehung setzen zu können.*

■ **Primat der Einzelfallperspektive**

*Einzelfälle sind grundsätzlich einzigartig und erfordern daher eine unvoreinge-nommene analytische Annäherung. Das Wissen um typische Verläufe der jeweili-gen Deliktskategorie entbindet nicht von der Verpflichtung zur genauen Rekon-struktion des Tatgeschehens und der Prüfung situativer Parameter. So können z. B. Opferinteraktionen einen signifikanten Einfluss auf den Verlauf von Tötungs-delikten haben (Steck 2005). Die möglichst genaue Bewertung täterseitiger Handlungsdispositionen ist insbesondere im Bereich der Gewaltanwendung von großer Bedeutung. So kann eine expressive Gewaltanwendung Ausdruck einer aggressiven Grundbereitschaft sein, die sich entsprechend auch außerhalb des Tatkontextes abgebildet hat, während eine instrumentelle Gewaltanwendung eher Hinweis auf eine dissoziale Grundierung der Täterpersönlichkeit sein kann.<sup>8</sup>*

■ **Hypothetiko-deduktives Vorgehen:**

*Einzelereignisse werden hypothetisch bewertet; die anschließende Hypothesen-exklusion erfolgt deduktiv unter Rückgriff auf die fallanalytische Datenlage; im Ergebnis führt dies nicht zu Wahrheiten, sondern zu Wahrscheinlichkeitsaussagen.*

*Hypothese (Abduktion)*

Resultat: Der Täter ist in das Tatobjekt eingedrungen.

Regel: Bei Vorliegen mehrerer Alternativen entscheiden sich Täter für die einfachere.

Fall: Die gewählte Alternative ist für den Täter die einfachere.

*Deduktion*

Regel: Der Täter wird die für ihn einfachere Alternative gewählt haben.

Fall: Alternative A                      Alternative B  
          (Nachschlüssel)                      (Überwindung individueller Sicherungen)

----- objektive Daten / Opferprofil -----

Resultat: eher unwahrscheinlich      eher wahrscheinlich

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Mokros (2006), der dies im Zusammenhang mit der fraglichen Übereinstimmung von Tatbegehungsmerkmalen und Täterereigenschaften diskutiert.



### ■ Sequenzierung des Tathergangs

*Komplexe Geschehen wie Tathergänge sind in toto nicht präzise zu erfassen. Deshalb erfolgt im Wege der Fallanalyse eine Unterteilung des Tathergangs in handlungslogische Sequenzen, die der analytischen Bewertung zugänglich sind.*

### ■ Chronologischer Nachvollzug des Täterhandelns

*Indem der Chronologie des Tathergangs gefolgt wird, entfaltet sich die Dynamik der Tat. Handlungsentscheidungen des Täters werden mit in der Tatsituation bestehenden Handlungsalternativen kontrastiert. Das rekonstruktionslogische Vorgehen ermöglicht die Individualisierung des Täterhandelns (Oevermann et al. 1994).*

### ■ Nachstellen von Tatsequenzen (Quasi-Experiment)

*Fragliche Tatsequenzen (z. B. das Bewegen der Leiche über ein Hindernis hinweg) werden im Wege eines Nachstellens entsprechender Abläufe auf ihre grundsätzliche Machbarkeit hin geprüft. Das Erzeugen von Spurenbildern (z. B. Blutspritzerverteilungsmuster) kann ebenfalls experimentell geprüft werden.*

### ■ Prinzip der Hypothesenvielfalt

*Die Bewertung von Tatsequenzen und Verhaltenselementen kann – da es sich hierbei um Sachverhalte handelt, die nicht beobachtet wurden – nur im Wege der Hypothesenprüfung erfolgen. Das Generieren entsprechender Ausgangshypothesen erfordert Unvoreingenommenheit und Ambiguitätstoleranz. Wesentlich ist hierbei, dass jeweils ein Set qualitativ anspruchsvoller Hypothesen, die zu einander in Konkurrenz stehen, geschaffen wird (Dern & Baurmann 2006, Rdnr. 61 f.). Wichtigstes Kriterium für die Güte von Hypothesen ist ihre Nähe zur objektiven Datenlage.*

### ■ Kommunikative Validierung

*Hypothesen werden im Rahmen eines zielorientierten Diskussionsprozesses innerhalb des Fallanalyse-Teams bewertet, modifiziert, verworfen oder akzeptiert. Das Element des kritischen Anderen reduziert die Auswirkungen selektiver Betrachtungswinkel und von Überstrahlungseffekten. Hypothesen werden somit im Team einer strengen Qualitätskontrolle unterzogen. Gefundene Tathergangs(teil)hypothesen werden auf ihre Konsistenz hin überprüft.*

### ■ Modellentwicklung (auf den Ebenen Tathergang, Verhaltensspezifizierung und Täterprofil)

*Die in übergeordneten Analysezusammenhängen gebildeten Sets von Hypothesen werden modellartig verdichtet. Diese Modelle werden auf Konsistenz geprüft, offen gebliebene Punkte werden als solche benannt und nicht durch Schein-Gewissheiten geschlossen. Das Ausmaß an offen gebliebenen Fragen entscheidet über*

*Dichte und Geschlossenheit der Modelle. Bleiben wesentliche Punkte offen, muss ggf. auf die entsprechende fallanalytische Modellbildung verzichtet werden.*

*Eine erste Modellbildung findet auf der Ebene des Tathergangs statt. Eine schlüssige Tathergangshypothese ist Ausgangspunkt für die weiteren fallanalytischen Ableitungen. Sie umfasst in aller Regel ein Phasenmodell der jeweiligen Straftat (z. B. Einleitung, Überwältigung, Kontrollsicherung, Misshandlung, Tötung, Spurenbeseitigung, Flucht). Dieses Modell beschreibt, wie der Täter in handlungslogisch wegen unterschiedlicher Anforderungen und Zielsetzungen unterscheidbaren Abschnitten der Tat vorgegangen ist. Eine zweite Modellbildung erfolgt auf der Ebene der Verhaltensbewertung (Charakterisierung des Täterhandelns). Hier wird das im Rahmen der Tathergangsanalyse gefundene Phasenmodell der jeweiligen Straftat mittels der Bewertung von Effizienz- und Stressparametern vervollständigt. Die Ebene des objektiven Ablaufs wird somit um die Einschätzung ergänzt, inwieweit der Täter den Handlungsanforderungen der jeweiligen Tatphase gewachsen war und inwiefern die Tat aus Sicht des Täters mit Blick auf seine Tatziele zufriedenstellend verlaufen ist. Eine dritte Modellbildung erfolgt schließlich auf der Ebene der Täterprofilierung. Hier werden nun über das rekonstruierte Täterverhalten und die tatsächlichen Handlungsdispositionen Rückschlüsse auf Tätermerkmale wie Alter, polizeiliche Vorerkenntnisse, Regionalität, Konfliktverhalten oder Bezug zum Opfer gezogen. Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Zwischenschritt im Hinblick auf die eigentliche Zielbestimmung des fallanalytischen Handelns.*

### **3.5 Zielorientiertheit des fallanalytischen Handelns**

Die Fallanalyse hat eine spezifische Zweckbestimmung. Diese besteht in dem Erzielen eines Erkenntnisgewinns im Hinblick auf Perspektiven der Suche nach dem Täter.

Dies bedeutet in allgemeiner Perspektive eine Erweiterung des Fallverstehens und in konkreter Perspektive die Unterstützung der Ermittlungen, vor allem die Priorisierung von Ermittlungsrichtungen und Verdächtigen (Dern & Baurmann 2006).

### **3.6 Methodische Fertigkeiten der Fallanalytiker**

Bei der Fallanalyse handelt es sich um eine gut strukturierte Annäherung an den Fall, die in heuristischer Hinsicht dem Ziel dient, das Individuelle des jeweiligen Falles zu verstehen und herauszuarbeiten. Fallanalytiker wissen, wo sie mit der Analyse zu beginnen haben, welche Hürden sie zu überwinden haben und welche Durchgangsstadien ihrer Zielerreichung vorgeschaltet sind. Sie begegnen der Komplexität des Falles also weder mit Bauchgefühl, noch mit einer aleatorischen Auswahl ihrer Werkzeuge. Sie haben zudem Erfahrung im Umgang mit schwierigen heuristischen Aufgabenstellungen und wissen, dass in aller Regel das, was

anfangs undurchdringlich erscheint, im Verlaufe ihres strukturierten Vorgehens den Blick auf die Fallgestalt frei gibt. Ganz entscheidend ist der Punkt, dass Fallanalytiker wissen, dass sie ihre Aufgabe im Team erledigen werden. Dies bedeutet u. a., dass individuelle kognitive Grenzen des Verstehens im Zusammenwirken mit den anderen ausgedehnt und die eigenen Wissensvorräte durch die der anderen ergänzt werden. Sie vertrauen dabei auch auf die souveräne Moderation durch den verantwortlichen Fallanalytiker, der über gute Methodenkenntnisse und Gespür für gruppenspezifische Vorgänge verfügen sollte.<sup>9</sup>

Fallanalytiker können strukturiert mit Unsicherheit umgehen. Sie können in einem Raum, innerhalb dessen dem Außenstehenden – sofern er nicht gerade dem Profilermythos aufsitzt – vieles, wenn nicht alles zufällig und unentscheidbar zu sein scheint, Haltepunkte errichten, die das Voranschreiten der Analyse ermöglichen. Sie entwickeln ein Modell des Tathergangs, bewerten die Tatsituation im Hinblick auf die aus den Handlungsroutinen von Opfer und Täter ableitbaren Elemente der Spontaneität oder Geplantheit der Tat und befragen das Verhalten des Täters hinsichtlich seiner fallspezifischen Individualität und der Handlungskompetenz des Täters.

Wenn sie in weiteren Schritten das Motiv des Täters bewerten – dabei das Ursprungsmotiv, eine mögliche Eskalation und ggf. das Tötungsmotiv prüfen – und schließlich zur Erstellung des Täterprofils gelangen, befinden sie sich in einem Bereich, in dem die Perspektive des Einzelfalls mit jener der Kriminologie zu verbinden ist. Dabei bleibt jedoch das Primat des Einzelfalls bestehen, d. h. kriminologische Erkenntnisse – z. B. Vorstrafenprofile entsprechender Tätergruppen betreffend – können das Einzelfallprofil ergänzen, sie konterkarieren oder dominieren es nicht.

Das Täterprofil kann als das Bestreben aufgefasst werden, die im Wege der Tathergangsanalyse und der Fallspezifizierung herausgearbeiteten Ergebnislinien in einer Weise zu verdichten, die eine Unterstützung polizeilicher Strategien der Suche nach dem Täter ermöglicht.

Zusammenfassend betrachtet sind es folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten, die untrennbar mit der Anwendung der Methode der Fallanalyse verbunden sind und die deren spezifischen Charakter begründen:

■ **Methodensicherheit**

- Strukturierter Umgang mit informatorischer Unsicherheit
- Methodischer Einsatz des Zweifels

<sup>9</sup> Das Institut des verantwortlichen Fallanalytikers (zuvor „Moderator“) wurde in den Qualitätsstandards der Fallanalyse eingeführt und definiert. Er/sie zeichnet verantwortlich für die Prüfung der Geeignetheit des Falles, der Gewährleistung einer objektiven Infogrundlage, der Zusammenstellung des Analyseteams, dem Lenken und Leiten des Analyseprozesses sowie der Dokumentation und Präsentation der Analyseergebnisse (Dern u. a. 2003: 19).

- Strukturierter Einsatz fallanalytischer Werkzeuge
  - Tathergangsanalyse
  - Fallspezifizierung
  - Täterprofilerstellung
- Differenzierung deduktiver und induktiver Zugänge
- Teamorientierte Analysehaltung
- Ambiguitätstoleranz
- Erfahrung hinsichtlich der Deliktsbereiche und der Lösung fallanalytischer Problemstellungen

#### 4 Das Produkt „Fallanalyse“

Bisher war nicht von den Mythen der Fallanalyse oder des *Profiling*s die Rede.<sup>10</sup> Nach einer ausgedehnten Phase der Anwendung und Reifung der fallanalytischen Verfahren haben diese Mythen stark an Bedeutung verloren. Auch die Zeit, da mitunter zweifelhaft *Profiler* in der Öffentlichkeit auftraten und dort im Stile von Moritatenerzählern gängige Klischees bedienten, ist erfreulicherweise weitgehend vorbei.

Da in Deutschland der Fokus schon frühzeitig auf eine methodisch saubere Fallanalyse und deren Qualitätssicherung gelegt wurde, konnten einige Untiefen umschifft werden. Fallanalyse bedeutet eben nicht die intuitive Arbeit mit einer Schmalspurkriminologie.<sup>11</sup> Auch dürfte sich inzwischen herumgesprochen haben, dass die Fallanalyse Fälle nicht in das Prokrustesbett kriminologischer Vorannahmen zwingt und dass sie vor allem kein einsames genialisches Geschäft darstellt.

Hingegen umfasst die Fallanalyse – wie gezeigt wurde – ein strukturiertes und regelbasiertes Vorgehen der analytischen Durchdringung von Kriminalfällen. Der Fall wird, ausgehend von objektiven Daten und von Informationen zum Opfer, auf der Ebene der Abläufe strukturiert und im Wege komplexer interaktiver Hypothesenprüfungen auf die Ebene der Ableitungen zum Täter gehoben.

Damit erbringt die Fallanalyse vor allem zwei Leistungen:

- sie beschreibt, was sich zugetragen hat (einschließlich einer handlungslogischen Konturierung) und
- sie stellt die Verbindung zwischen dem unbekanntem Akteur dieser Handlungen und den polizeilich zugänglichen Suchräumen her.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Baurmann 2002 und 2003 oder Reichertz 2006.

<sup>11</sup> Eine Gefahr, auf die Kröber mahndend hinweist (Kröber 2005).

Das Produkt „Fallanalyse“ ist vor dem Hintergrund des Desiderats eines die polizeilichen Ermittlungen unterstützenden heuristischen Mehrwertes standardisiert worden. Die spezifische Güte dieses Mehrwertes resultiert vor allem aus der großen Nähe der methodischen Grundoperation der Tathergangsrekonstruktion zur objektiven Datenlage und dem Teamansatz. Tathergangsrekonstruktion und Fallspezifizierung sind grundsätzlich Operationen größerer Sicherheit als die Einschätzung des unbekanntes Täters im Wege der Täterprofilierung.

Ein solides Wissen zu Tathergang und Fallcharakteristik bildet regelmäßig eine wichtige Grundlage bei der Beurteilung eines Kriminalfalles. Fallanalysen können bei der Generierung dieses Wissens einen wichtigen Beitrag leisten.

## Literatur

- Alison, Laurence, Matthew D. Smith, Oliver Eastman und Lee Rainbow* (2003): Toulmin's Philosophy of Argument and its Relevance to Offender Profiling. *Psychology, Crime & Law*, 9 (2): 173–183.
- Baurmann, Michael C.* (1983/1996<sup>2</sup>): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Bd. 15 der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden.
- Baurmann, Michael C.* (2002): Fallanalyse, Operative Fallanalyse (OFA), in: Bange u. a. (Hrsg.): *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*, Göttingen u. a.: Hogrefe: 78–90.
- Baurmann, Michael C.* (2003) Die Operative Fallanalyse des Bundeskriminalamtes. In: Lorei C (Hg) *Polizei & Psychologie*. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft), Verlag für Polizeiwissenschaft Frankfurt: 7–53.
- Baurmann, Michael, Jens Vick, Harald Dern, Roland Pistor und Karin Trautmann* (2000): *Neue Methoden der Fallanalyse für die kriminalistische Bearbeitung von Erpressung und erpresserischem Menschenraub*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt (VS–NfD).
- Baurmann, Michael C. & Jens Vick* (2006): 40 Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland ausgebildet – eine professionelle Methodik zur Täterermittlung. *der kriminalist*, 38 (11): 465–469.
- Dern, Harald* (2000): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. *Kriminalistik* (8): 533–541.
- Dern, Harald, Michael Schu, Heinz Erpenbach, Gerd Hasse, Alexander Horn, Jürgen Kroll, Andreas Tröster, Michael C. Baurmann und Jens Vick* (Hg) (2003): *Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland*. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.
- Dern, Harald, Roland Frönd, Ursula Straub, Jens Vick und Rainer Witt* (2004): *Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten*. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.
- Dern, Harald, Alexander Horn und Dieter Naumann* (2006): *Neustrukturierung des Fallanalyse-Prozesses. Handlungsanleitung für Fallanalytiker*. Wiesbaden.
- Dern, Harald & Michael C. Baurmann* (2006): § 84, Operative Fallanalyse. In: Widmaier G. (Hg.): *Münchener Anwaltshandbuch für Strafverteidiger*. C. H. Beck, München: 2617–2654.
- Hoffmann, Jens* (2006): Fallanalyse im Einsatz. In: C. Musolff und J. Hoffmann (Hg.): *Täterprofile bei Gewaltverbrechen* (2. überarbeitete und erweiterte Auflage). Springer Medizin Verlag Heidelberg: 275–291.

- Horn, Alexander* (2005): Einsatzmöglichkeiten der Operativen Fallanalyse. In: S. M. Litzke und S. Schwan (Hg.): Nachrichtendienstpsychologie 3. Schriftenreihe des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit der FH Bund. Brühl/Rheinland: 135–146.
- Horn, Alexander, Sven Max Litzke und Dirk Schinke*: Tötungsdelikte mit sexueller Komponente in Bayern (in Vorbereitung).
- Kröber, Hans-Ludwig* (2005): Forensische Psychiatrie – Ihre Beziehungen zur klinischen Psychiatrie und zur Kriminologie. *Nervenarzt* 76: 1376–1381.
- Mittelstraß, Jürgen* (1984) (Hg.): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Bibliographisches Institut Mannheim/Wien/Zürich, B. I.-Wissenschaftsverlag.
- Mokros, Andreas* (2006): Facetten des Verbrechen. Entwicklungen in der akademischen Täterprofilierung. In: C. Musolff und J. Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg: 129–148.
- Oevermann, Ulrich, Erwin Leidinger, Andreas Simm, Thomas Störmer und Jörg Tykwer* (Hg.) (1994): Kriminalistische Datenerschließung. Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – mit einem Beitrag von Harald Dern und dem Abschlussbericht der Fachkommission Kriminalpolizeilicher Meldedienst. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden.
- Reichertz, Jo* (2006): „Meine Mutter war eine Holmes“. Über Mythenbildung und die tägliche Arbeit der Crime-Profiler. In: C. Musolff und J. Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg: 27–50.
- Steck, Peter* (2005): Tötung als Konfliktreaktion: eine empirische Studie. In: B. Bojack & H. Akli (Hg.): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft: 63–88.
- Straub, Ursula & Rainer Witt* (2002): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Wiesbaden, Bundeskriminalamt.
- Straub, Ursula und Rainer Witt* (2003): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. *Kriminalistik* (1): 19–30.
- Tausendteufel, Helmut, Gabi Bindel-Kögel & Wolfgang Kühnel* (2006): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Zur Verwendung des Merkmals deliktsunspezifische polizeiliche Vorerkenntnisse bei Ermittlungen zu sexuellen Gewaltdelikten“. Berlin, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.
- Vick, Jens* (1998a): Vorbemerkung. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium. BKA-Forschungsreihe, Bd. 38.1, Wiesbaden: 7–14.
- Vick, Jens* (1998b): Methoden des Forschungsprojekts „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“ im Bundeskriminalamt Wiesbaden. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium. BKA-Forschungsreihe, Bd. 38.1, Wiesbaden: 271–282.

## **Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse**

**Axel Boetticher**

### **A. Grundsätzliche Fragen**

#### **I. Die Rolle der Fallanalyse im Strafverfahren**

Es erscheint nicht abschließend geklärt, welche Rolle die Fallanalyse von ihrem Umfang und ihrer Aufgabenstellung im Strafverfahren – d. h. im Ermittlungsverfahren, in der Hauptverhandlung oder auch im Vollstreckungsverfahren – letztlich haben soll. Die Fallanalyse soll nach ihrer Grundkonzeption insbesondere bei Kapitaldelikten „im Rahmen einer methodisch strengen Analyse das vorliegende Datenmaterial (z. B. Tatortbefund- und Obduktionsbericht) im Hinblick auf Tathergang, fallspezifische Parameter und das Täterprofil“ eine Unterstützung der anfragenden Polizeidienststelle sein.<sup>1</sup> Davon hängt auch ab, ob der Fallanalytiker Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger ist. Jedenfalls ist er ein persönliches Beweismittel. Eine über den für den in der Hauptverhandlung geltenden numerus clausus der Beweismittel (Zeugen, Sachverständiger, Augenschein, Urkunden) hinausgehende besondere Rolle oder Stellung in der Hauptverhandlung gibt es nicht.

#### **1. Das Ermittlungsverfahren**

Grundsätzlich ist im Blick auf die Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens Auftragsgeberin für die Fallanalyse, wenn diese nicht im Rahmen präventiver Polizeiarbeit für die Ermittlungshilfe herangezogen wird. Bei der Auftragserteilung nach § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft darauf zu achten, zu welchem Zweck und mit welchem Beweisziel die Fallanalyse erstellt und wie sie später in der in der Hauptverhandlung stattfindenden Beweisaufnahme verwertet werden soll. Im Ermittlungsverfahren sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei bei der Auswahl und der Reihenfolge ihrer Ermittlungen und damit auch beim Einsatz der Fallanalyse frei. In der Regel wird bei Kapitaldelikten am Tatort und bei der späteren Obduktion eines/er Geschädigten der Rechtsmediziner beigezogen, der die Rolle des Sachverständigen innehat, aber auch als Zeuge über eigene Wahrnehmungen vernommen werden kann.

Die Staatsanwaltschaft wird die Ergebnisse und die Bewertung der Erkenntnisse der Fallanalyse in Zusammenarbeit mit der Polizei vorzunehmen haben und den rechtlichen Rahmen für die Verwendung abzustecken haben. Es wird zu erörtern

---

<sup>1</sup> So die Einleitung der „Qualitätsstandards der Fallanalyse, das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker“ der Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder, Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 2003, S. 15.





Axel Boetticher, Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, fordert, den bisher erarbeiteten Mindeststandards einen „rechtlichen Rahmen“ voranzustellen

sein, ob es sich im Schwerpunkt um sachverständige Äußerungen oder/und um Zeugenaussagen handelt. So kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob die Staatsanwaltschaft am Ende des Ermittlungsverfahrens bei Erhebung der Anklage den Fallanalytiker bei der Nennung der Beweismittel als Zeugen oder als Sachverständigen aufführt. Maßgeblich dafür ist die Erwägung, wie die Ergebnisse mit Hilfe welchen Beweismittels in der Hauptverhandlung verwendet werden sollen und welche Ergebnisse sich die Staatsanwaltschaft für die Beweisaufnahme erwartet.

Ist die Fallanalyse Teil der Ermittlungsakten, so gelten die Grundsätze der Aktenvollständigkeit (Schriftstücke, Ton- oder Bildaufnahmen, Videoaufzeichnungen, Spurenakten) und des Akteneinsichtsrechts der Verteidigung nach Maßgabe des § 147 StPO.

Alle Ergebnisse einer Fallanalyse gehören danach nicht nur in die Akten, sondern bei Abschluss der Ermittlungen und bei Erhebung der öffentlichen Anklage in den Anklagesatz und das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen. Die Angabe der Beweismittel setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft entscheidet, auf welchem Weg die Fallanalyse in die Hauptverhandlung eingeführt werden soll.

## 2. Die Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung gilt der „Strengbeweis“ mit der Folge, dass die Beweisaufnahme nach den Vorschriften der §§ 244 ff. StPO erfolgt. Typischer Ausdruck des Strengbeweises sind die geschlossene Zahl der Beweismittel (numerus clausus), die förmliche Behandlung von Beweisanträgen in § 244 Abs. 3 bis 6 StPO (Ablehnung aus den dort genannten Gründen und nur durch einen zu begründeten Ablehnungsbeschluss sowie die unbedingte Beachtung der Amtsaufklärungspflicht). Diese begründet für die Prozessbeteiligten den unverzichtbaren Anspruch darauf, dass die Beweisaufnahme sich auf alle Tatsachen erstreckt, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Ist das Ergebnis der Fallanalyse vor dem Beginn der Hauptverhandlung nicht Bestandteil des wesentlichen Ermittlungsergebnisses, oder entscheidet sich das Gericht dazu, den Fallanalytiker nicht als Zeugen oder Sachverständigen zu laden, so kann das Beweismittel verloren gehen, wenn es dann nicht nach den Regeln des Strengbeweises entweder durch die Staatsanwaltschaft oder etwa den Verteidiger zur Entlastung des Angeklagten in die Hauptverhandlung eingeführt wird.

a) Gegenstand des Zeugenbeweises sind vom Zeugen persönlich wahrgenommene, vergangene oder (etwa Tatfolgen) gegenwärtige, positive oder negative, äußere (bezogen auf das Handeln) und innere (bezogen auf das Denken und Fühlen) Tatsachen. Bei der Aufklärung von Straftaten sind die Ermittlungsbeamten der Polizei in der Regel Tatortzeugen oder Zeugen über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen. Nicht Gegenstand einer Zeugenaussage sind Rechtsfragen, reine Werturteile, Meinungen, Schlussfolgerungen und Prognosen. Sofern der Zeuge eine eigene Bewertung abgibt, müssen diese auf tatsächlichen Umständen beruhen und allgemeingültigen und jederzeit nachvollziehbaren Maßstäben folgen.

Fraglich ist, ob der Fallanalytiker, der in der Regel den Tatort nicht unmittelbar selbst aufsucht und eigene Ermittlungen anstellt, sondern sich auf die Ergebnisse der Kriminaltechnik, des Rechtsmediziners und der ermittelnden Polizeibeamten stützt, zu einer Fallanalyse als Zeuge berufen ist und ob die Fallanalyse ihrem Charakter nach Gegenstand des Zeugenbeweises sein kann.

b) Der sachverständige Zeuge ist seiner prozessualen Stellung nach ausschließlich Zeuge, da er über Tatsachen Auskunft gibt, die er „zufällig“, d. h. im Gegensatz zum Sachverständigen ohne vorherigen ausdrücklichen Auftrag des Gerichts wahrgenommen hat, wenngleich er seine Wahrnehmungen nur aufgrund der ihm eigenen Sachkunde machen konnte (etwa der behandelnde Arzt oder der Psychotherapeut). Eine solche Stellung scheidet für den Fallanalytiker eher aus.

c) Sachverständige, die häufig schon im Ermittlungsverfahren eingeschaltet werden, haben sehr unterschiedliche Aufgaben. Diese reichen von bloßen Verrichtungen (Blutprobenentnahme nach § 81 a Abs. 1 Satz 2 und § 81 c Abs. 2, ferner die Analyse von Faserspuren, z. B. auf der Kleidung des Beschuldigten) bis zur Über-

mittlung von Erfahrungssätzen, Forschungsergebnissen oder Erkenntnissen aus seinem Wissensbereich, um das Gericht sachkundig zu machen. Die Staatsanwaltschaft kann aber auch vom Sachverständigen Beurteilungen von Tatsachen verlangen, die die Funktion von Anknüpfungs-, Befund- und Zusatztatsachen haben können.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers ist es grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, dem Sachverständigen die zu beurteilenden Anknüpfungstatsachen an die Hand zu geben. § 78 StPO gibt dem Gericht sogar ausdrücklich Leitungsbefugnis. In der gegenwärtigen Praxis ist Auftraggeber regelmäßig die Staatsanwaltschaft, die leider in den meisten Fällen – ohne Nr. 70 RiStBV zu beachten – den Sachverständigen beauftragt, ohne die Auswahl mit dem Verteidiger abzustimmen. Der Sachverständige hat keine eigenen Ermittlungen anzustellen. Hält er die Feststellung weiterer Anknüpfungstatsachen für nötig, so hat er dies seinem Auftraggeber mitzuteilen; die fehlenden Tatsachen sind sodann unter Beachtung des § 80 zu ermitteln. Aufgabe des Sachverständigen ist es nicht, eigene Ermittlungen anzustellen und seinen Auftraggebern die Ermittlungsarbeit abzunehmen.

## II. Die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens

Es ist eine Binsenweisheit, dass die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen – dazu gehört auch die Fallanalyse – zur Sachverhaltsaufklärung so früh und so vollständig wie möglich im Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, da im Ermittlungsverfahren die Weichen gestellt werden und Fehler in der Hauptverhandlung nicht mehr korrigiert werden können. Zentrale Maxime des Ermittlungsverfahrens ist der Grundsatz der freien Gestaltung der Formen und der Mittel der Sachverhaltserforschung. Die Staatsanwaltschaft als die Herrin des Ermittlungsverfahrens und die Polizei haben einen freien Gestaltungsspielraum bezüglich der Reihenfolge und des Umfangs der einzelnen Maßnahmen und Handlungen. Im Ermittlungsverfahren gilt nicht wie in der Hauptverhandlung der Strengbeweis, sondern der Freibeweis, d. h. es kann jedes Beweismittel herangezogen werden.

Es ist hier nicht der Ort, über Fehler und die unterschiedlichen Beweisverbote als Einschränkung der Beweiserhebung im Strafverfahren Ausführungen zu machen. Die Strafprozessordnung trifft weder eine abschließende Regelung über Beweisverwertungsverbote noch ist die Frage allgemein beantwortet, ob ein Beweiserhebungsverbot ein Verwertungsverbot nach sich zieht. Dies muss für jede Vorschrift und für jede Fallgestaltung besonders entschieden werden. Die Rechtsprechung hat überdies Verwertungsverbote unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts hergeleitet. In anderen Fällen hat die Rechtsprechung ein Verwertungsverbot verneint, beispielsweise bei einem Verstoß gegen die Vorschrift des § 81 a StPO, nach der die Blutentnahme dem Arzt vorbehalten ist. Die Entscheidung für oder gegen ein Verwertungsverbot ist aufgrund einer umfassenden Abwägung zu treffen. Bei ihr fallen

das Gewicht des Verfahrensverstößes sowie seine Bedeutung für die rechtlich geschützte Sphäre des Betroffenen ebenso ins Gewicht wie die Erwägung, dass die Wahrheit nicht um jeden Preis erforscht werden muss.<sup>2</sup> Andererseits ist zu bedenken, dass Verwertungsverbote die Möglichkeiten der Wahrheitserforschung beeinträchtigen und dass der Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Verfassungen wegen eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten hat, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann.<sup>3</sup>

## **B. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung**

### **I. Das Beweismaß der richterlichen Überzeugung**

Der Richter hat in der forensischen Praxis das Recht zur Würdigung des Beweistoffs nach freier, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpfter Überzeugung (§ 261 StPO). Nach wie vor ist es herrschende Meinung, dass für die Würdigung die richterliche Überzeugung das alleinige Beweismaß ist. Es gelten noch heute die Grundsätze aus den Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 9. Februar 1957<sup>4</sup> und vom 17. Februar 1970.<sup>5</sup>

„Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass es für die Schuldfrage allein darauf ankommt, ob der Tatrichter die Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt erlangt hat oder nicht; diese persönliche Gewissheit ist für die Verurteilung notwendig, aber auch genügend. Ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich, hat der Tatrichter zu prüfen, ob er die angegebenen möglichen Zeugen vernehmen kann oder nicht. Ebenso wenig wie der Tatrichter gehindert ist, Zweifel zu überwinden und von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt werden kann, an sich mögliche, wenn auch nicht zwingende Folgerungen aus bestimmten Tatsachen zu ziehen, ebenso wenig kann ihm vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen er zu einer bestimmten Schlussfolgerung und zu einer bestimmten Überzeugung kommen muss. Insbesondere ist es dem Revisionsrichter grundsätzlich verwehrt, die Beweiswürdigung des Tatgerichts durch seine eigene zu ersetzen. Allerdings gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, denen eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukommt“.

„Denn der Tatrichter ist den Gesetzen des Denkens und der Erfahrung unterstellt; wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis feststeht, ist für eine richterliche Feststellung und Überzeugungsbildung naturgemäß kein Raum mehr.“

2 BGHSt 38, 214 m. w. N.

3 BVerfGE 44, 353, 374; 46, 214, 222; 51, 324, 344; 74, 257, 262; vgl. auch BVerfGE 33, 367, 383; 34, 238, 248; 77, 65, 76.

4 BGHSt 10, 208; Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. I, 2. Aufl. Rdn. 360 ff.

5 BGHZ 53, 245 (III. Zivilsenat Fall Anastasia).

Allerdings stellt der Bundesgerichtshof in neueren Entscheidungen zusätzlich objektive Anforderungen an die Beweiswürdigung auf. Der Richter muss nachvollziehbar begründen, wie er zu seiner Überzeugung gelangt ist. Das Urteil muss die Prüfung der Beweise aufgrund objektiver, rational einleuchtender, nachvollziehbarer Erwägungen erkennen lassen.<sup>6</sup>

„Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit des Richters setzt objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluss erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Das ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und dass die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermag.“

## II. Die Überprüfung durch das Revisionsgericht

Dem Revisionsgericht fällt die Aufgabe zu, zu überwachen, ob das Urteil des Tatrichters, mit dem ein Angeklagter verurteilt oder freigesprochen worden ist, auf einem rechtsförmigen Verfahren beruht, insbesondere, ob es aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung ergangen ist, d. h. nur auf solche Beweismittel gestützt ist, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

Das Revisionsgericht ist nur eingeschränkt zur Überprüfung der vom Tatrichter in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme und Beweiswürdigung berufen und in der Lage; denn das Revisionsgericht kann die Hauptverhandlung nicht rekonstruieren. Es hat vielmehr die Entscheidung des Tatrichters grundsätzlich hinzunehmen und sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Urteilsgründe Rechtsfehler enthalten (vgl. § 337 StPO). Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, wenn sie gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Die Bindung des Revisionsgerichts an die Überzeugung des Tatrichters allerdings gilt nur, wenn er die Beweise erschöpfend würdigt und sich die Schlussfolgerungen nicht soweit von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie letztlich bloße Vermutungen sind, die nicht mehr als einen – wenn auch schwerwiegenden – Verdacht begründen.<sup>7</sup>

Besondere Anforderungen stellt der Bundesgerichtshof an die Beweiswürdigung des Tatrichters, wenn in Fällen sexuellen Missbrauchs, der Vergewaltigung oder anderer sexuell motivierter Taten („Stalking“) die objektive Beweisgrundlage dürftig ist und nur die Aussagen der Geschädigten (üblicherweise Frauen oder

<sup>6</sup> BGH StV 1993, 510.

<sup>7</sup> Vgl. nur BGHR StPO § 261 Erfahrungssatz 7.

Mädchen) zur Verfügung stehen. In Fällen „Aussage gegen Aussage“, in denen außer der Aussage des einzigen Belastungszeugen keine weiteren belastenden Indizien vorliegen, muss sich der Tatrichter bewusst sein, dass die Aussage dieses Zeugen einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung zu unterziehen ist, zumal der Angeklagte in solchen Fällen wenig Verteidigungsmöglichkeiten durch eigene Äußerungen zur Sachlage besitzt. Eine lückenlose Gesamtwürdigung der Indizien ist dann von besonderer Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.

### **C. Die besondere Rolle des Sachverständigenbeweises**

#### **I. Der steigende Einfluss der Sachverständigen auf die Beweiswürdigung**

Es ist ein Gebot größerer Rationalität richterlicher Entscheidungen und der mit ihm einhergehenden Begründungsanforderungen, dass sich die Strafgerichte angesichts der steigenden Komplexität von Sachverhalten und der zunehmenden Verfeinerung wissenschaftlicher Disziplinen verstärkt der Hilfe von Sachverständigen bedienen, um sich die für die Aufklärung des Sachverhalts und die richterlichen Entscheidungen erforderliche Sachkunde zu verschaffen.<sup>8</sup> Die sich stetig fortentwickelnde, insbesondere wissenschaftliche Durchdringung einer Vielzahl von Spezialgebieten verlangt die Einbeziehung der verfügbaren besonderen Sachkunde bzw. neu gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse in das Strafverfahren. Dies wird sowohl von Seiten des Richters als auch von Seiten des Verteidigers auch schon unter dem Aspekt der Legitimität richterlicher Urteile gefordert, damit diese den berechtigten Anforderungen an eine sachgerechte Beweisführung und den aktuellen wissenschaftlichen Standards genügen. Diese Auffassung nimmt in Kauf, dass wir auf dem Weg zum Sachverständigenprozess sind:

Dem Sachverständigengutachten kommt deshalb immer mehr eine entscheidende Bedeutung zu. Es wird von Seiten der Richter befürchtet und beklagt, dass die Zahl der Gutachten steigt, die Strafprozesse immer länger und weniger handhabbar werden und damit eine „Entmachtung“ der Richter einhergeht. Ich teile diese Befürchtung nicht, sehe aber auch die Gefahr, dass sich nur die Richter mit komplizierten Sachverständigengutachten auseinandersetzen können und im Rahmen ihrer vom Gesetz vorgegebenen Leitung des Sachverständigen (§ 78 StPO) nachkommen können, wenn sie sich ausreichend mit spezifischen Materien befassen und sich laufend fortbilden. Dies ist natürlich auch abhängig von den von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellten sachlichen und personellen Ressourcen. Gegenwärtig leben wir in einer Zeit einerseits des permanenten Stel-

<sup>8</sup> Ausführlich Krause in LR 25. Aufl. vor § 72 StPO.

lenabbaus in der Justiz und beklagen andererseits den Verfall der Rechtskultur durch den verstärkten Handel mit der Gerechtigkeit.

## **II. Der interdisziplinäre Diskurs zwischen der Justiz und den Sachverständigen**

### **1. Die Einbeziehung der Rechtsmedizin in den Strafprozess**

Schon traditionell beschäftigte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung mit dem Einfluss von Natur- und Erfahrungswissenschaften auf den Strafprozess. Aufgrund fortschreitender technischer und erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisse veränderte sich auch die Beweislehre im Strafprozess. Es ist Legende, welche Rolle die Rechtsmedizin und die Rechtspsychologie im Strafverfahren spielt. Ohne deren Hilfe wäre die Auswertung von Tatortspuren, Todesursachen und Todeszeitpunkt kaum möglich. Rechtsmediziner unterstützen den Tatrichter bei der Würdigung von Spurenbildern, Obduktionsbefunden und Auffindeorten.

Allerdings gilt weiter der Grundsatz, dass die Auseinandersetzung und Bewertung rechtsmedizinischer Erkenntnisse – ebenso wie die Bewertung von Zeugenaussagen – zu den ureigenen Aufgaben des Strafrichters gehören. Die Beweismwürdigung in einem Urteil ist aber lückenhaft, wenn die Auseinandersetzung mit den objektiven Befunden fehlt. In diesen Fällen greift das Revisionsgericht schon aufgrund der Sachrüge ein und hebt ein tatrichterliches Urteil wegen nicht vollständiger und fehlerhafter Bewertung der Sachbeweise auf.<sup>9</sup>

Als es im September 1996 zu dem Sexualmord an Natalie A. im bayerischen Epfach kam, kam es in der Folge zu einer breiten medialen Diskussion über die mangelnde Effektivität der Strafverfolgung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. August 1990 die Entnahme einer Blutprobe nach § 81 a Abs. 1 StPO zum Zweck der Herstellung einer DNA-Analyse für rechtmäßig hielt, mit dessen Hilfe festgestellt werden sollte, ob die bei einem Opfer gefundenen Spermien von dem Angeklagten stammten, um den Vorwurf eines Mordes aufzuklären, entwickelte sich die DNA-Analyse zu einem effektiven Sachbeweis, der aus der Praxis der Strafverfolgung als Mittel zur Aufklärung schwerer Straftaten nicht mehr wegzudenken ist. Der Gesetzgeber hat mit dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG) vom 7. September 1998 Rechtsgrundlagen für die Entnahme von Körperzellen und die molekulargenetische Untersuchung zum Zwecke der Identitätsfeststellung in einem anhängigen Verfahren (§ 81 g Abs. 1 bis 3 StPO) und nach rechtskräftiger Verurteilung (§ 81 g Abs. 4 und 5 StPO) geschaffen. Außerdem ist das Gesetz Grundlage für eine DNA-Analyse-Datei beim BKA. Diese Möglichkeiten haben – trotz aller zu Recht geltend gemachten ethischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Entwicklung zu einem „gläsernen Menschen“ – die Ermittlungsmög-

<sup>9</sup> Vgl. BGH StVG 1996, 5.



lichkeiten revolutioniert und die Hoffnung auf den objektiven Sachbeweis in schwierigen Ermittlungsfällen genährt. Der Sachbeweis ist jedoch nicht alles und ersetzt nicht die Beweisaufnahme vor Gericht.

## 2. Der Einfluss der Rechtspsychologie

Die Notwendigkeit für die Juristen, sich über die Rechtsmedizin hinaus interdisziplinär mit der Psychologie und der Psychiatrie zu beschäftigen, ergab sich insbesondere in solchen Fällen, in denen die objektive Beweislage traditionell schlecht ist, bei denen es keine DNA-Spuren gibt, der Tatort nicht spurenmäßig gesichert werden kann oder die Beweise vom Opfer nach der Tat wieder vernichtet werden. Häufig kommt hinzu, dass diese Delikte erst spät nach Begehung angezeigt werden. Dies gilt insbesondere für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und für Gewaltdelikte.

a) Die Rechtspsychologie hat schon früh einen wesentlichen Beitrag zur Lösung des Beweiswerts einer Wahllichtbildvorlage und des Wiedererkennens geleistet. Gemeinsam mit der Polizei erarbeitete Mindestanforderungen für das subjektive Auswahlverfahren sind vom Bundesgerichtshof übernommen worden. Der Tatrichter hätte in seinem Urteil erörtern müssen, ob sich eine Zeugin beim „Wiedererkennen“ des Angeklagten in einer Gaststätte unbewusst an der Lichtbildvorlage und beim „Wiedererkennen“ in der Hauptverhandlung sowohl an der Lichtbildvorlage als auch an dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten in der Gaststätte orientiert haben könnte.<sup>10</sup>

b) Unterstützung wurde dem Bundesgerichtshof auch zuteil, als es galt Versuche interessierter Kreise abzuwehren, die flächendeckend den Einsatz des Polygraphen forderten. Experten nährten die Hoffnung, das Gerät würde auch für den Zeugenbeweis endlich – wie bei der DNA – den unangreifbaren objektiven Sachbeweis schaffen. Es wurde suggeriert, jede weitere Beweisaufnahme sei überflüssig. Dabei fehlte bisher jeder Nachweis über die angeblichen wissenschaftlichen Grundlagen.

Anlässlich einer Revision wegen einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs erhob der 1. Strafsenat selbst Beweis über die Validität dieses Beweismittels. In ausführlicher Diskussion mit drei anerkannten Rechtspsychologen und einem Neurologen wurde unter Einbeziehung amerikanischer Gerichtsentscheidungen und Statistiken die mögliche Zulassung des Polygraphen als Beweismittel im Strafverfahren erörtert. Strafverfahrensrechtlich ging es um die Zulässigkeit eines Beweisantrags des Angeklagten auf Einholung eines psychologischen Sachverständigen-Gutachtens – Polygraph-Gutachten – ... zum Beweis dafür,

<sup>10</sup> BGH NStZ 1998, 266 mit Hinweis auf Köhnken und Sporer, Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 1990 S. 163 ff; vgl. auch BGH NStZ 1996, 350.



dass (seine) Beteuerung . . . , er habe die ihm vorgeworfenen Straftaten nicht begangen, der Wahrheit entspricht.

Den Antrag hat das Landgericht durch Beschluss abgelehnt, „weil die Erhebung dieses Beweises wegen Verstoßes gegen § 163 a StPO unzulässig ist (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO).“

Der Senat hat aufgrund sachverständiger Beratung entschieden, dass die polygraphische Untersuchung mittels des Kontrollfragentests und – jedenfalls im Zeitpunkt der Hauptverhandlung – des Tatwissentests zwar nicht wegen Verstoßes gegen Verfassungsgrundsätze oder § 163 a StPO unzulässig ist; die Ablehnung des Beweisantrags hat er jedoch gebilligt, weil der Polygraph für den Strafprozess ein völlig ungeeignetes Beweismittel i. S. d. § 244 Abs. 3 Satz 2 4. Alt. StPO ist.<sup>11</sup> Zur Geeignetheit des Verfahrens und zum anerkannten wissenschaftlichen Maßstab heißt es im Urteil vom 17. Dezember 1998:

Das Kontrollfragenverfahren ist ungeeignet, weil es sich nicht um eine in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig eingestufte Methode handelt. Ihr kommt nach dem erreichten Forschungsstand auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Validitätsstudien keinerlei Beweiswert zu.

Man kann nicht davon ausgehen, dass sich bestimmte emotionale Zustände in entsprechenden Reaktionsmustern niederschlagen. Also ist es nicht möglich, aus der Sichtung erzielter Messergebnisse darauf zu schließen, der Beschuldigte habe im Rahmen der Untersuchung eine auf die Tat bezogene Frage bewusst falsch beantwortet. Eine derartige Einschätzung kann nur anknüpfen an unterschiedlich starke Reaktionen bei der Beantwortung der tatbezogenen Fragen und der Kontroll- oder Vergleichsfragen.

Dieser – wissenschaftsmethodisch äußerst zweifelhafte – Ansatz gibt jedoch dem Untersucher allenfalls intuitive und dem Gericht gar keine Möglichkeit der Überprüfung, ob das Testverfahren im konkreten Fall zu zutreffenden Ergebnissen geführt hat.

Im Übrigen sind schon die theoretischen Grundannahmen und -zusammenhänge des Kontrollfragenverfahrens wissenschaftlich nicht belegt.

c) Um dem Vorwurf der Anhänger des Polygraphen zu begegnen, die aussagepsychologischen Gutachten der forensischen Psychologen seien weder wissenschaftlich noch ausreichend validiert, was in den sog. Mainzer Missbrauchsprozessen deutlich geworden sei, stellte der 1. Strafsenat diese Sachverständigengutachten ebenfalls auf den Prüfstand. Nach ausführlicher sachverständiger rechtspsychologischer Beratung durch die beiden im Verfahren über den Polygraphen bestellten Sachverständigen hat der 1. Strafsenat allgemein anerkannte Mindeststan-

<sup>11</sup> BGHSt 44, 308 ff.

dards für solche Gutachten aufgestellt. Neu war hier, dass der Senat den Tatrictern die Aufgabe zuwies, dass sie auf die Einhaltung dieser Mindeststandards zu achten und dies im Urteil darzulegen hatten.<sup>12</sup>

Zur Umsetzung des interdisziplinär erzielten Ergebnisses war die Aussagepsychologie Gegenstand von intensiven Fortbildungen für Richter und Staatsanwälte, aber auch für Aussagepsychologen, denen der rechtliche Rahmen näher gebracht werden musste. Die Rechtspsychologen bemühten sich in ihrem Fachverband auf der Grundlage dieser Mindeststandards um eine Zertifizierung der forensisch tätigen Gutachter.

Im richterlichen Bereich hat die Leitsatzentscheidung zu einer Verbesserung der Qualität der Urteile geführt, selbst wenn die Richter keinen Gutachter beigezogen und die Bewertung von Zeugenaussagen aufgrund eigener Sachkunde vorgenommen hatten, was zur ureigenen Aufgabe des Richters gehört.

d) Deutlich ist auch der Einfluss der Rechtspsychologie in den neuen gesetzlichen Vorschriften § 58 a StPO und § 255 a Abs. 2 Satz 1 StPO, die durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 zum besseren Schutz kindlicher Opferzeugen eingeführt wurde.<sup>13</sup> Danach kann die Vernehmung eines minderjährigen Opferzeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an ihr mitzuwirken. Mit der in Rede stehenden Regelung werden Zwecke des Zeugen- und Opferschutzes verfolgt (Vermeidung einer sog. sekundären Viktimisierung). Zugleich sollte damit der Garantie des Fragerechts des Beschuldigten gegenüber dem Belastungszeugen Rechnung getragen werden.<sup>14</sup>

### 3. Der interdisziplinäre Diskurs mit den forensischen Psychiatern

Ging es bei den Mindeststandards für aussagepsychologische Gutachten allein um Fragen der Tataufklärung und der Schuldfrage, folgten weitere fachübergreifende Überlegungen zu den im Strafprozess immer häufiger notwendigen Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten. Eine vereinheitlichende Rechtsprechung in einer Leitentscheidung war für diese umfangreiche Materie nicht möglich, weil es in diesem Bereich zu viele Fallkonstellationen gibt und die als Gutachter vor Gericht auftretenden Sachverständigen aus zu unterschiedlichen Berufsfeldern kommen.

Ausgehend von einer gemeinsam von Psychiatern, Psychologen und Juristen seit Jahren veranstalteten Fortbildung für forensische Sachverständige kam es 2004

<sup>12</sup> BGH, Urf. vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98 – BGHSt 45, 164.

<sup>13</sup> BGBl. I S. 820.

<sup>14</sup> BGHSt 48, 268 unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK.

zur Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe. Nach ausführlichen Beratungen wurden Empfehlungen entwickelt, mit denen die von Professor Nedopil beschriebenen Verständnisschwierigkeiten zwischen den Juristen und dem psychiatrischen Sachverständigen überwunden werden sollten.<sup>15</sup> Als besonders wichtig stellte sich heraus, dass den psychiatrisch-fachlichen Mindestanforderungen ein rechtlicher Rahmen vorangestellt wurde, in dem dargestellt ist, welche verfahrensrechtlichen Bedingungen für die Erstellung des Gutachtens und die Einbeziehung in das Strafverfahren zu beachten sind. Es erschien notwendig, dass die Sachverständigen den materiellen und verfahrensrechtlichen Rahmen kennen, innerhalb dessen sie ihre erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse einbringen, ohne dass es zu einer Vermischung beider Aufgaben kommt.

So heißt es in der Einleitung: Die Empfehlungen der beteiligten forensischen Sachverständigen richten sich in erster Linie an deren Fachkollegen für die Erstattung von psychiatrischen Gutachten zur Frage der aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit.<sup>16</sup> Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung haben sie die Zustimmung der Juristen gefunden. Die Empfehlungen sind keine rechtlichen Kriterien für die revisionsgerichtliche Überprüfung im Sinne verbindlicher Mindeststandards, deren Nichtbeachtung in jedem Einzelfall einen Rechtsfehler begründen kann. Die Empfehlungen sollen dem forensischen Sachverständigen die fachgerechte Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten und den Verfahrensbeteiligten die Bewertung von deren Aussagekraft erleichtern. Sie können auch für die Auswahl des Sachverständigen nach §§ 73 ff. StPO und für das Beweisrecht nach § 244 StPO herangezogen werden. Sie können bei der Entscheidung helfen, ob die Sachkunde des Gutachters zweifelhaft ist, das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, das Gutachten Widersprüche enthält, einem anderen Sachverständigen überlegene Forschungsmittel zur Verfügung stehen. Für die Gutachten wurden formelle und inhaltliche Mindestanforderungen erstellt, die von den Sachverständigen eingehalten werden sollen, um dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten die erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse nachvollziehbar und transparent darzulegen und für die Entscheidung fruchtbar zu machen.

Die guten Erfahrungen der Arbeitsgruppe haben zu weiteren Empfehlungen geführt, die die im Strafverfahren vielfach anfallenden Prognoseentscheidungen betreffen. Hier geht es nicht nur um Prognosen im Ermittlungs- und im Erkenntnisverfahren, sondern auch um Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren.<sup>17</sup> Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. und 10. Februar 2004 zur Sicherungsverwahrung und zur nachträglichen Sicherungsverwahrung kam es, ohne dass eine interdisziplinäre Beratung zu diesem Gesetz stattgefunden hätte – zum Gesetz über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 23. Juli

15 Nedopil, NStZ 1999, 433 ff.

16 Boetticher/Nedopil/Dittmann/Köhnken u. a. NStZ 2005, 57 ff.

17 Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf NStZ 2006, 537 ff.

2004.<sup>18</sup> Das Gesetz weist bei der Anwendung deutliche Mängel und Unklarheiten auf. Der Bundesgerichtshof hat sich bereits in über zwanzig Fällen mit dem Gesetz befassen müssen und erste Leitentscheidungen für eine völlig verunsicherte Praxis erlassen, obwohl in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist, dass sich das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf „nur wenige Einzelfälle“ beschränken werde.

Die beiden Entscheidungen und das neue Gesetz vom 23. Juli 2004 haben aber jedenfalls bewirkt, dass sich die Zahl der einzuholenden psychiatrischen und psychologischen Sachverständigengutachten vervielfacht hat und der Bedarf an interdisziplinärer Kommunikation über deren Qualität größer denn je ist.

## **D. Fallanalysen und Revisionsrecht**

### **I. Die wenigen Revisionsentscheidungen**

Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich bisher noch wenig mit der Fallanalyse befassen müssen. Aus den bisher vier Verfahren lässt sich daher nicht viel über die Akzeptanz der Fallanalyse als Ermittlungsinstrument sagen.

Die wenigen Fälle zeigen aber auf, dass es auch hier – wie bei den anderen Nachbarwissenschaften – Verständnisschwierigkeiten zwischen den Juristen und den Fallanalytikern gibt. Es gibt natürlich aber unterschiedliche Einschätzungen unter den Juristen selbst.

Unterschiedlich sind die trichterlichen Urteile schon deshalb, weil in drei Verfahren die Strafkammer ein Fallanalysegutachten in Auftrag gegeben hat, weil sie es selbst für geboten hielt, bei der schwierigen Beweislage alle Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. In diesen Verfahren ging es nicht um die Frage, ob die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO es geboten hätte, ein Fallanalysegutachten ergänzend zu den anderen im Prozess erstatteten Gutachten einzuholen. In einem der Verfahren verweigerte die Strafkammer der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das Fallanalysegutachten in den Prozess einzuführen. In diesem Fall kam es zu deutlichen Spannungen zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht über den Einfluss dieses neuen Ermittlungsansatzes und seiner Verwendung in der Hauptverhandlung und den Einfluss auf die richterliche Überzeugung.

---

<sup>18</sup> In Kraft getretenen am 29. Juli 2004, BGBl. I S. 1838.

## **II. Fälle mit revisionsrechtlicher Überprüfung**

### **1. BGH, Beschl. vom 9. Mai 2006 – 1 StR 149/05 – Landgericht Regensburg**

#### **a) Verfahrenstatsachen**

Der Angeklagte wurde wegen Heimtückemordes u. a., begangen an einer mit ihm befreundeten Prostituierten, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt: Nach den Feststellungen kniete sich der Angeklagte auf den Rücken des Opfers, legte ihr – die schlafend auf dem Bauch lag – von hinten ein Antennenkabel um ihren Hals und zog es mit erheblichem Kraftaufwand so fest zu, dass das Opfer an einem zentralen Regulationsversagen verstarb. Der Angeklagte hat bestritten, die Geschädigte getötet zu haben. Er hat behauptet, er habe seine Freundin tot in ihrer Wohnung aufgefunden.

Indizien für die Täterschaft waren u. a., dass sich der Angeklagte nach der Tat von seiner Ehefrau und seinen Eltern verabschiedete, sich schwarze Jeans und einen schwarzen Pullover sowie in mehreren Apotheken Schlaftabletten kaufte und in die Wohnung des Opfers zurückkehrte. Er zog der Leiche einen türkisfarbenen Damenslip und ein hellblaues Nachthemd mit rosafarbenen Blüten an. Er fügte ihr mit einer Rasierklinge am Handgelenk zwei waagrecht stehende Hautdurchtrennungen zu und deckte die Leiche mit einem orangefarbenen Oberbett bis zum Hals zu. Im linken Fußbereich des Bettes legt der Angeklagte achtzehn Rosen trapezförmig auf das Oberbett. Anschließend schrieb er als letzten Willen: Lasst uns bitte gemeinsam einäschern. Dabei ahmte er den Schriftzug des Opfers nach. Mit derselben Rasierklinge fügte er sich am linken Handgelenk eine Schnittverletzung zu.

Die Strafkammer hat den Leiter der Abteilung für operative Fallanalyse (OFA) Bayern beim Polizeipräsidium München, KHK H., mit der Erstellung einer Fallanalyse betraut, um sich weitere Erkenntnisse darüber zu verschaffen, ob sich aus dem Verhalten des Angeklagten am Tatort mögliche Hinweise für dessen Täterschaft ergeben. Der Vorsitzende hatte den Leiter der OFA Bayern auf einer Tagung kennen gelernt und versprach sich einen Mehrwert seiner Erkenntnisse für den spektakulären Fall.

Die Strafkammer hat den Fallanalytiker H., der nach seinen Angaben seit sieben Jahren Leiter dieser Abteilung ist und über eine zweieinhalbjährige Spezialausbildung beim Bundeskriminalamt verfügt, als Sachverständigen bestellt. Zu seiner Sachkunde hat der Sachverständige ausgeführt, seine Ausbildung habe unter anderem die Gebiete Kriminalistik, Kriminologie und Grundsätze der Rechtsmedizin umfasst, und er habe eine Zusatzausbildung beim FBI in den Vereinigten Staaten genossen.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen hätten sich am Tatort Anzeichen und eine auffallende Häufung von Verhaltensweisen ergeben, die auf die Insze-

nierung eines so genannten erweiterten Suizids hindeuten, die als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden könnten. Als Element der Tatortinszenierung sei dabei der Umstand zu beachten, dass sich am rechten Handgelenk des Opfers zwei oberflächliche Hautdurchtrennungen gefunden hätten, die nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. H. vermutlich entweder in sehr engem zeitlichen Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Stillstand oder postmortal mit einer scharfen Klinge gesetzt worden seien. Diese Verletzungen hätten keine tiefer liegenden Blutgefäße eröffnet und seien von ihrer gesamten Ausprägung so oberflächlich, dass der rechtsmedizinische Gutachter von so genannten Zauderschnitten gesprochen habe.

Es sei daher davon auszugehen, dass es sich um eine laienhafte Inszenierung eines Suizids gehandelt habe, wobei die handelnde Person eine Hemmschwelle zu tiefer gehenden Verletzungen mit scharfer Gewalt gehabt habe. Diese Inszenierung füge sich in das Bild eines vorgegebenen erweiterten Suizids ein. So sei im Bereich des Wohnzimmers ein Brief mit dem Wunsch zur gemeinsamen Einäscherung aufgefunden worden, welcher vom Angeklagten nach seinen Angaben bezüglich der Unterschrift des Tatopfers gefälscht worden sei, darüber hinaus sei am linken Handgelenk des Angeklagten eine sehr ähnliche Schnittverletzung wie an der Getöteten, festgestellt worden.

Auch sei eine Vielzahl von Verhaltensweisen am Tatort feststellbar, die als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden könnten. Unter emotionaler Wiedergutmachung verstehe man Verhaltensweisen des Täters im Anschluss an die Tötungshandlung, die aus einem Gefühl der Reue heraus gesetzt würden, wodurch der Täter versuche, seine Tat sozusagen symbolisch ungeschehen zu machen. Als Handlungen, die auf eine emotionale Wiedergutmachung deuteten, bewerte er die Abnahme des Strangulationswerkzeugs und dessen Ablage am Ursprungsort, die vorgefundene Kleidung des Opfers sowie dessen Positionierung in Rückenlage, was einer Aufbahrungssituation entspreche, das Zudecken der Leiche sowie die Positionierung von achtzehn Rosen zu Füßen des Opfers und das Anzünden von Kerzen in der Wohnung.

Diese Handlungshäufung übersteige das Ausmaß vergleichbarer Handlungen in anderen Fällen. Es sei daher von einer sehr engen Beziehung zum Opfer auszugehen, bei der das Opfer für die handelnde Person eine herausragende Stellung eingenommen habe. Neben den am Tatort feststellbaren Verhaltensweisen habe sich das emotional wiedergutmachende Verhalten auch in weiteren Handlungen des Angeklagten fortgesetzt. Darunter fallen das Tragen von schwarzer Bekleidung, die Verabschiedung von der Familie und den Eltern, die Mitnahme von Wertgegenständen vom Tatort und deren Übergabe an die Familie des Angeklagten, der Suizidversuch unter Verwendung von verbindenden Elementen zum Opfer (Schnitt am Handgelenk) sowie die Mitteilung an die Polizei bezüglich des Todes des Opfers mittels des diesem gehörenden Handys.

Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass in der fallanalytischen Praxis der OFA Bayern in den letzten acht Jahren seit ihrer Gründung und nach einer Befragung von anderen Fallanalytikern in Europa und den USA kein Fall bekannt sei, bei dem eine emotionale Wiedergutmachung am Tatort feststellbar gewesen sei, ohne dass die handelnde Person auch für die Tötung des Opfers verantwortlich sei. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sei es daher aus fallanalytischer Sicht als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass die Person, welche für die emotional wiedergutmachenden Handlungen verantwortlich sei, auch für die Tötung verantwortlich sei.

Die Kammer hat sich der Bewertung des Sachverständigen in dem Bewusstsein angeschlossen, dass das als emotionale Wiedergutmachung beschriebene Nachtatverhalten des Angeklagten zwar kein zwingendes Indiz für seine Täterschaft sei, sich aber in die weitere Indizienkette nahtlos einfügt und dem erzielten Beweisergebnis nicht widerspreche.

Die Revision hat die Beweiswürdigung des Landgerichts insgesamt als teilweise in sich un schlüssig angegriffen und gerügt, sie beruhe nur auf Vermutungen. Sie hatte keinen Erfolg.

## **b) Bewertung**

1. Die Strafkammer hat den Leiter der OFA Bayern mit der Erstellung einer Fallanalyse betraut und ihn zum Sachverständigen bestellt, ohne dass von der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung ein Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nach § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO gestellt worden war. Dem Vorsitzenden der Kammer ging es um die Gewinnung weiterer Erkenntnisse zum Verhalten des die Tat bestreitenden Täters am Tatort und um weitere Hinweise für dessen Täterschaft.

2. Neue objektive Spuren wurden nicht gefunden, die Hinweise der Fallanalyse auf die Inszenierung und die emotionale Wiedergutmachung sind Schlussfolgerungen aus der Spurenlage und stützen sich auf statistisches Material der OFA Bayern aus den letzten Jahren und auf Erkenntnisse aus Erkenntnissen anderer Fallanalytiker aus Europa und den USA, ohne dass dafür schriftliche Belege genannt wurden.

3. Die Strafkammer hat sich der Fallanalyse in dem Bewusstsein angeschlossen, dass das als emotionale Wiedergutmachung beschriebene Nachtatverhalten zwar kein zwingendes Indiz für die Täterschaft ist, sich aber in die weitere Indizienkette nahtlos einfügt und dem erzielten Beweisergebnis nicht widerspricht. Der Beweiswert der Fallanalyse ist daher eingeschränkt und bestätigt die Kammer allenfalls.

4. Der Verteidiger hat keine Verfahrensrüge erhoben, sondern hat mit der Sachrüge die Beweiswürdigung angegriffen. Die Beweiswürdigung habe insgesamt al-

lein auf Vermutungen beruht, ein Tatnachweis sei nicht gelungen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

## **2. BGH, Urt. vom 27. Juni 2006 –1 StR 129/06 – Landgericht Traunstein**

### **a) Verfahrenstatsachen**

Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf des Mordes an der albanischen Staatsangehörigen A. C. aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. A. C., die regelmäßig an einem Straßenabschnitt eines Vororts der italienischen Stadt T. der Prostitution nachgegangen war, wurde in dem Zeitraum zwischen dem 13. und dem 17. Mai 2001 erstickt, und ihre Leiche wurde im Industriegebiet der italienischen Ortschaft P. zwischen dort gelagerten Betonträgern abgelegt.

Gegen den Freispruch hat sich die Staatsanwaltschaft u. a. damit gewendet, das Landgericht habe zu Unrecht den Beweisantrag abgelehnt, „die Anhörung des Leiters der OFA Bayern, KHK H. als Sachverständigen zum Beweis dafür zu beschließen, dass die bereits abgeurteilten Tötungsdelikte zum Nachteil A. K. und C. W. sowie das verfahrensgegenständliche Tötungsdelikt zum Nachteil C. A. aus fallanalytischer Sicht signifikante Übereinstimmungen aufweisen, die dafür sprechen, dass alle drei Taten von ein und demselben Täter begangen wurden.“

Das Landgericht hat den Beweisantrag nach § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO mit der Begründung abgelehnt, es handele sich um Beweiswürdigung, nämlich um die Gewinnung einer Überzeugung aus Beweisumständen. Auch wenn die Ermittlungsbehörden durch die kriminalistische Methode der operativen bzw. vergleichenden Fallanalyse im Ermittlungsverfahren im Einzelfall Erkenntnisse gewinnen könnten, die für ihre Entscheidungen von Bedeutung sein können, so sei andererseits die (freie) Beweiswürdigung im gerichtlichen Strafverfahren die ureigene Aufgabe des Gerichts (§ 261 StPO). Im Rahmen dieser freien Beweiswürdigung sei das Gericht auch nicht gebunden an die Grundsätze bestimmter kriminalistischer Methoden oder an Richtlinien amerikanischer Behörden darüber, welche Bestandteile eines sog. Täterprofils maßgeblich seien und unter welchen Voraussetzungen mehrere Straftaten als sog. Serienstraftaten eingestuft werden könnten. Wesentlich und entscheidend sei, dass die Kammer aufgrund eigener Sachkunde in der Lage sei zu bewerten, ob und inwieweit die vorgenannten drei Taten Übereinstimmungen aufwiesen und inwiefern daraus Rückschlüsse auf die Frage gezogen werden könnten, ob der Angeklagte als Täter der verfahrensgegenständlichen Tat überführt sei. Dies gelte hier insbesondere auch deshalb, weil alle drei Berufsrichter des Schwurgerichts über alle drei Tatvorwürfe verhandelt und hierzu umfangreich Beweise erhoben hätten. Die Feststellungen zum Sachverhalt der Taten zum Nachteil von A. K. und C. W. seien durch Verlesung der diesbezüglichen Urteilsfeststellungen in das gegenständliche Verfahren einge-



führt worden. Dadurch seien auch die Schöffen in der Lage zu bewerten, ob und inwieweit Übereinstimmungen mit der gegenständlichen Tat vorlägen und inwieweit Rückschlüsse auf die Frage der Täterschaft des Angeklagten gezogen werden könnten. Demgegenüber sei KHK H. bei keiner der Beweisaufnahmen zugegen gewesen.

Dies könne auch der Grund dafür sein, dass der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Fallanalyse auf Seite 26 angeblich gemeinsame „Elemente“ zugrunde liegen, die im vorliegenden Fall nicht bewiesen sind. So sei es gerade nicht bewiesen, dass im Zusammenhang mit der Tötung von A. C. Gewalt gegen ihren Hals ausgeübt worden sei. Ebenso wenig sei eine sexuelle Komponente bei der gegenständlichen Tat erwiesen, diese sei von den Ermittlungsbehörden lediglich vermutet worden. Die verbleibenden „gemeinsamen“ Elemente (weibliche Opfer, Transport der Leiche zur Ablage an abgelegener Örtlichkeit, fehlende Anzeichen für Vorbeziehung zum Opfer) seien dagegen nach Meinung der Kammer wenig geeignet ein markantes Täterprofil (etwa eines Serienmörders) zu zeichnen.

## **b) Bewertung**

1. Hier hat die Strafkammer die eigene Sachkunde und die allein ihr obliegende Beweiswürdigung aufgrund der ihr vorliegenden Indizien durch die Fallanalyse und die dort bekundeten hypothetischen Annahmen nicht in Frage stellen wollen.

2. Das Landgericht Traunstein ist an drei entscheidenden tatsächlichen Punkten (dem genauen Todeszeitpunkt des Tatopfers, der genaue Zeitpunkt, zu dem die DNA-Spur der Getöteten entstanden sei, die sichere Überzeugung, ob das Opfer mit dem Angeklagten überhaupt Kontakt hatte) den Hypothesen der Fallanalyse nicht gefolgt. Die Beweisansprüche und die Fallanalyse enthalten auch keine tatsächlichen Behauptungen, mit denen diese drei Punkte widerlegt werden konnten oder denen das Landgericht hätte nachgehen müssen, weil dies die Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO geboten hätte.

3. In diesem Fall wird auch ein Problem der vergleichenden Fallanalyse sichtbar. Die Einschätzung der Häufigkeit des vom Angeklagten gezeigten Täterverhaltens sei eine Recherche in der deutschen ViCLAS-Datenbank, in der zum Zwecke der Serienerkennung relevante Tötungs- und sexuelle Gewaltdelikte an Hochrisiko-Opfern (Anhalter, Straßenprostituierte) gespeichert seien. Grundlage für die Recherche seien 36 geklärte Fälle. Es könne bei einem Abgleich mit diesen Fällen „festgestellt werden, dass es von 36 ausgewerteten vollendeten und geklärten Tötungsdelikten an Hochrisiko-Opfern in Deutschland keinen anderen Täter gab, der die selben Verhaltenskombinationen gezeigt habe wie der Angeklagte“. Der Ausschluss anderer Täter aufgrund von Täter-Merkmalen besagt über die zu beweisende Täterschaft des Angeklagten wenig.

4. Jede vergleichende Fallanalyse birgt im Strafprozess die Gefahr, dass bei einem zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Vergleich über eine auf-

geklärte oder nicht aufgeklärte Serie die einbezogenen Verfahren auch Beweis- anträgen zur Überprüfung dieses Vergleichs zugänglich werden und den Prozess- stoff sprengen können. Ein Vergleich mit anderen Fällen gilt nämlich nicht zur Überführung eines Angeklagten, sondern zu seiner Entlastung. Der Vergleich dient – wie hier – nicht nur zum Tatnachweis zu Lasten des Angeklagten, sondern kann bei Zweifeln von der Verteidigung auch zur Entlastung des Angeklagten ge- nutzt werden. Auch die Verteidigung hat ein legitimes Interesse, die durch die ver- gleichende Fallanalyse mit einbezogenen Fälle in der Hauptverhandlung erörtert zu sehen, um zu beweisen, dass der Mandant eben nicht in das Täterprofil der an- deren aufgeklärten Fälle passt.

### **3. BGH, Urt. vom 16. Oktober 2006 – 1 StR 180/06 – Landgericht Mannheim**

#### **a) Verfahrenstatsachen**

Das Landgericht hat den Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen, in der Nacht vom 29. und 30. April 1997 versucht zu haben, seine von ihm getrennt le- bende Ehefrau zu töten. Die Strafkammer hat aufgrund der Gesamtwürdigung von ihr festgestellter Beweistatsachen – dem Umstand, dass zwei materialidenti- sche Fingerteile zweier Einmalhandschuhe im Tatortanwesen an den Stellen auf- gefunden wurden, an denen der Tötungsangriff begann (im Schlafzimmer) und endete (im Erdgeschossflur), – dem Umstand, dass beide Fingerteile vom jewei- ligen Handschuh abgerissen worden sind, – dem Umstand, dass an den Außensei- ten der beiden Fingerteile zellhaltiges Material nachgewiesen werden konnte, für das das Opfer als Hauptverursacherin in Betracht kam, – dem Umstand, dass aus- geschlossen ist, dass die Fingerteile von dritten Personen, die sich unmittelbar nach der Tat im Tatortanwesen aufgehalten haben, zurückgelassen wurden, den Schluss gezogen, dass der Täter, als er das Opfer mit dem Wollschal drosselte, Einmalhandschuhe aus Vinylmaterial trug. Da weitere Feststellungen zum Tat- ablauf in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden konnten, hat sich die Strafkammer nicht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugen können.

Das Landgericht hatte auf Antrag der Verteidigung mit Beschluss vom 17. März 2005 das Bundeskriminalamt mit der Durchführung einer Fallanalyse beauftragt.

Die Fallanalyse sollte auf der Basis des vorliegenden Datenmaterials „im Hin- blick auf Tathergang, fallspezifische Parameter und soweit möglich das Täterpro- fil“ erfolgen. Grundlage der Fallanalyse waren die Gerichtsakten, insbesondere der Tatortbefund, die KTU-Berichte, medizinische Berichte, Vernehmungen der Auffindezeugen, Vernehmungen der am Tatort anwesenden Polizeibeamten und Rettungskräfte und Ermittlungsberichte zum Täterprofil. Am 12. Mai 2005 wurde eine Tatortbesichtigung durchgeführt.

Das fallanalytische Gutachten steht in zwei wesentlichen Punkten in Widerspruch zu den Feststellungen des Landgerichts:

Das Landgericht hat demgegenüber die Feststellung getroffen, der Täter habe die Handschuhe bei der Tat getragen. Der Sachverständige D. hat dagegen die Fingerlinge aus fallanalytischer Sicht nicht in den Tathergang einpassen können. Es bestehe eine schwache Vermutung, dass der extrem unter Stress stehende Täter, mehr oder weniger kopflos nach Möglichkeiten gesucht habe, ein Geschehen zu inszenieren, dass einerseits mit der bereits begonnenen Inszenierung eines Sexualdelikts in Einklang zu bringen sei und andererseits ein dynamischeres Geschehen implizieren sollte als es tatsächlich stattgefunden habe.

Das Landgericht hat eine am Tatort vorgefundene Plastiktüte dem Opfer zugerechnet und festgestellt, dass in der Plastiktüte die vom Täter getragenen Vinylhandschuhe waren. Die Fallanalyse hat schon den Abstellort der Plastiktüte zum Zeitpunkt der Fallanalyse nicht bestimmen können. Mangels eindeutiger Informationen konnte die Tüte lediglich gedankenexperimentell bewertet werden. Eine Relevanz hinsichtlich des Tatgeschehens war fallanalytisch nicht herzuleiten.

Die Staatsanwaltschaft hat hilfsweise für den Fall, dass sich die Strafkammer eine sichere Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten bilden könne, beantragt, ein weiteres fallanalytisches Gutachten einzuholen. Dieses werde ergeben, dass nach den „Grundsätzen der operativen Fallanalyse“ zum einen die am Tatort aufgefundenen Vinylfingerlinge (TO 11 und TO 20) von Einmalhandschuhen stammen, die der Täter bei der Ausführung der Tat getragen habe. Zum anderen werde sich ergeben, dass die ebenfalls am Tatort sichergestellte weiße Plastiktüte samt Inhalt dem Angeklagten als Täter zuzuordnen sei.

Die Strafkammer hat den Beweisantrag abgelehnt. Soweit es Ziel der beantragten Beweiserhebung sei festzustellen, dass die beiden sichergestellten Asservate TO 11 und TO 20 von Vinyleinmalhandschuhen stammten, die der Täter bei der versuchten Tötung A. Z. trug, ist diese Beweisbehauptung für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil die Kammer ebendies bereits festgestellt hat. Sie ist daher aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Auch im Übrigen sei die beantragte Beweiserhebung abzulehnen gewesen. Die von der Staatsanwaltschaft begehrte operative Fallanalyse, gemeint wohl in Form einer Tathergangsanalyse, stütze sich nach den Ausführungen des Sachverständigen D. vom Bundeskriminalamt in der Hauptverhandlung auf die objektive Spurenlage. Durch die Bewertung dieser objektivierbaren Informationen werde die Rekonstruktion des Tatablaus, regelmäßig im Wege der Sequenzierung tatrelevanter Abläufe, erarbeitet. Ergebnis der fallanalytischen Betrachtung können demnach alleine Aussagen über den aus der Sicht des Analyseteams möglichen Tathergang, mithin Wahrscheinlichkeitsaussagen über das Verhalten des Täters, sein.

Es stelle sich daher mit Blick auf dieses zwangsläufige Ergebnis der beantragten fallanalytischen Untersuchung bereits die Frage, ob die Staatsanwaltschaft, die

vortrage, die am Tatort sichergestellte Kunststofftüte sei nach „den Grundsätzen der operativen Fallanalyse“ dem Täter zuzuordnen, diese Tatsache überhaupt mit Bestimmtheit behaupte oder dies nicht vielmehr als bloße Möglichkeit in den Raum stelle. In diesem Fall würde es sich bei dem Begehren um eine bloße Beweisaneuerung handeln, der nachzugehen sich die Kammer auch aus Aufklärungsgründen nicht veranlasst sähe.

Das benannte Beweismittel ist aber jedenfalls zum Beweis der behaupteten Tatsache – Zuordnung der Kunststofftüte zum Täter – völlig ungeeignet, da ein (weiteres) fallanalytisches Gutachten alleine eine solche Möglichkeit, die die Kammer wie dargestellt bereits erwogen hat, belegen könnte. Ob die Tüte dem Täter auch tatsächlich zuzuordnen ist, vermag ein fallanalytisches Gutachten dagegen nicht zu beweisen. Damit ist ein Gelingen des erstrebten Beweises jedoch von vornherein ausgeschlossen. Darüber hinaus gehört die Würdigung und Bewertung von Beweisergebnissen zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung. Die Kammer verfügt über eigene Sachkunde, die für eine Zuordnung der am Tatort sichergestellten Plastiktüte zu dem Angeklagten sprechenden Umstände; wie sie dies mit Blick auf deren Inhalt – namentlich die beiden Stofftücher und die drei Kunststoffhandschuhe – auch getan hat, im Lichte der Gesamtheit des sich aus der Hauptverhandlung ergebenden Beweisergebnisses zu bewerten. Hierzu bedarf sie vorliegend keiner sachverständigen Hilfe, weswegen der Beweisantrag der Staatsanwaltschaft abzulehnen war (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO).

## **b) Bewertung**

1. An einem Fall wie diesem lassen sich exemplarisch die Grenzen der Fallanalyse aufzeigen, nachdem am Tatort (Tatzeit: 29. April 1997) offensichtlich viele Ermittlungsfehler gemacht worden sind und die OFA erst am 17. März 2005 vom Landgericht Mannheim mit der Fallanalyse beauftragt worden ist. Auf dieser Grundlage blieb der Arbeitsgruppe nur eine sehr eingeschränkte Rekonstruktion des hypothetischen Tatablaufs. Deshalb nimmt es nicht Wunder, dass es gerade an den beiden wichtigsten Anknüpfungstatsachen: Plastiktüte und Fingerlinge entscheidende Bewertungsunterschiede zwischen der Arbeitsgruppe, dem Landgericht als Tatrichter und nun auch dem 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs als Revisionsgericht gibt. Dabei gibt es nach den langen Jahren und mehreren Verfahren bisher für die jeweiligen Hypothesen keine neuen Begründungen.

2. Bei der Fallanalyse in diesem Fall handelt es sich schon seinem Inhalt nach um ein Sachverständigen Gutachten, das nach den Akten sogar von der Verteidigung zur Entlastung des Mandanten beantragt worden ist. Die in der Hauptverhandlung zunächst von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Nebenklägervertreter im Revisionsverfahren übernommene Einholung einer weiteren Fallanalyse richtet sich damit nach § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO und nicht nach den Regeln des Zeugenbeweises.

#### **4. BGH, Urt. vom 1. Juni 2006 – 3 StR 77/06 – Landgericht Lübeck**

##### **a) Verfahrenstatsachen**

Die Jugendkammer hat den Angeklagten V. O. wegen Mordes zu einer Jugendstrafe von acht Jahren und neun Monaten und seinen jüngeren Bruder A. O. wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Der jüngere Bruder fühlte sich von seiner Lehrerin wegen einer schlechten Note in einer Deutscharbeit ungerecht behandelt und war deshalb wütend. Beide Brüder beschlossen, die Lehrerin zu Hause aufzusuchen und sie durch Bedrohung mit Gewaltanwendung dazu zu bewegen, ihr Verhalten gegenüber dem jüngeren Bruder zu ändern bzw. ihn besser zu benoten. Die Lehrerin öffnete ihre Wohnungstür ohne Argwohn. V. O. versetzte der Lehrerin mit einem Schlagring sechs kraftvolle Faustschläge ins Gesicht. Der jüngere Bruder folgte seinem Bruder nach dem ersten Faustschlag in die Wohnung, wo die Geschädigte im Flur zu Boden ging. V. O. holte sein mitgebrachtes Messer heraus und führte insgesamt acht kraftvolle Stiche in die Brust und auf den Hals durch, woran sie durch Verbluten verstarb. Der Angeklagte V. O. hat in einer von seinem Verteidiger verlesenen Erklärung eingeräumt, er habe die Faustschläge und die Messerstiche geführt. Sein Bruder habe das gesamte Geschehen entsetzt beobachtet und habe die Tür von innen geschlossen, damit kein anderer der Anwohner etwas sehen oder hören sollte. Beide Brüder könnten sich nicht erklären, wie es soweit habe kommen können, die Tat sei vollkommen eskaliert.

Im Ermittlungsverfahren wurde im Auftrag der Kriminalpolizei von der Arbeitsgruppe Operative Fallanalyse des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein auf Grund einer Tatrekonstruktion eine Fallanalyse erstellt. Nach der Vorbemerkung des Gutachtens vom 12. April 2005 hatte die Fallanalyse das Ziel, auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Datenbasis Hypothesen über das Täterverhalten zu erarbeiten und für die weiteren Ermittlungen unterstützende Hinweise zu geben. Ergänzende kriminologische Erkenntnisse, die in die Erstellung des Täterprofils einfließen oder für die Erarbeitung der Ermittlungshinweise herangezogen wurden, seien als solche gekennzeichnet. Die aus der Bewertung des rekonstruierten Täterverhaltens abgeleiteten Hypothesen seien Wahrscheinlichkeitsaussagen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Fallanalyse bestehenden Datenbasis.

Die Staatsanwaltschaft wollte diese für das Ermittlungsverfahren gewonnenen Arbeitshypothesen in der Hauptverhandlung für Beweiszwecke nutzen und stellte in der Hauptverhandlung – Näheres zur Anklage und dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen sind hier nicht bekannt – zunächst den Beweisantrag VI, das Tatrekonstruktionsgutachten vom 12.04.05 vor der Anhörung der gerichtsmedizinischen Sachverständigen zu verlesen.

Das Landgericht lehnte mit Anordnung des Vorsitzenden und nach Widerspruch mit Kammerbeschluss die Verlesung ab, weil keine Gründe ersichtlich seien, die

dazu zwingen, die Fallanalyse vor der Anhörung der Sachverständigen zu verlesen. Die Sachverständige kenne die Akten einschließlich der Fallanalyse. Die Befundtatsachen seien durch Vernehmung von Zeugen, Inaugenscheinnahme und Verlesung von Behördengutachten in die Hauptverhandlung eingeführt worden. Sämtliche Beteiligte hätten mithin die Grundlagen, um Fragen an die gerichtsmedizinische Sachverständige zu stellen.

Weiterhin stellte die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge I bis V (der Antrag IV enthält zur näheren Begründung auszugsweise das Fallanalyse-Gutachten), zum Beweis der Tatsache, dass „zwei Personen am Tatort agiert haben und dass eine Person Isolde F. am Boden festgehalten hat, während die andere ihr Stichverletzungen beibrachte“, die Mitglieder dieser OFA-Arbeitsgruppe als sachverständige Zeugen, die Inaugenscheinnahme des Tatortes zu vernehmen und diese Zeugen zur erneuten Durchführung einer Rekonstruktion zu hören sowie schließlich das Gutachten vom 12. April 2005 zu verlesen.

Das Landgericht hat die Anträge der Staatsanwaltschaft durch Beschluss abgelehnt:

1. Die im Antrag I behaupteten Tatsachen sind für die Entscheidung ohne Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, aufgrund welcher Umstände das Muster in den blutähnlichen Anhaftungen am Tatort untersucht wurde, sondern allenfalls auf das Ergebnis dieser Untersuchung. Das entsprechende Gutachten des LKA Schleswig-Holstein hat die Kammer verlesen.
2. Dass vom 14. bis 16.02.2005 am Tatort eine Tatrekonstruktion durchgeführt wurde (Antrag II), ist aufgrund der Aussage des Zeugen KHK P. bereits bewiesen.
3. Für die Entscheidung ohne Bedeutung ist es, dass sich im Rahmen der Tatrekonstruktion ergeben haben soll, dass der Parkettboden am Tatort eine Beschädigung aufweisen müsste (Antrag III). Dass eine Beschädigung vorliegt und deren genaue Lage, ist bereits erwiesen aufgrund der Aussage der Zeugin KHK' in M. und der Inaugenscheinnahme der vom Tatort gefertigten Lichtbilder. Aufgrund des Sachverständigengutachtens der Ärztin für Rechtsmedizin Dr. G. ist ebenfalls bereits erwiesen, dass zwei der Stichverletzungen der Getöteten im Brustkorbbereich Durchstiche sind und jedenfalls einige der Stiche mit erheblichem Kraftaufwand geführt wurden, da sie Rippen bzw. das Schulterblatt durchstoßen haben.
4. Der Antrag IV wird, soweit die benannten sachverständigen Zeugen sich als Sachverständige äußern sollen, abgelehnt, da das Gericht aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen Dr. G. selbst über die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung der Beweisbehauptung verfügt. Die Kammer hat Frau Dr. G. zu den Verletzungen der Getöteten und zum möglichen Tatgeschehen gehört. Die forensisch erfahrene Sachverständige hat die aus rechtsmedizinischer Sicht feststellbaren Anknüpfungstatsachen dargelegt und die von ihr daraus gezogenen Schlussfolgerungen nachvollziehbar und überzeugend begründet. Soweit die benannten sachverständigen Zeugen zeugenschaftliche Bekundungen zu ihren Wahrnehmungen

anlässlich der durchgeführten Tatrekonstruktion machen sollen, sind sie ein zum Beweis der behaupteten Tatsachen – am Tatort hätten zwei Personen agiert, eine Person habe Frau Isolde F. am Boden festgehalten, während die andere ihr Stichverletzungen beigebracht habe – völlig ungeeignetes Beweismittel, da sich ihre Angaben nur auf Wahrnehmungen anlässlich der Tatrekonstruktion beziehen können, nicht aber auf das tatsächliche Geschehen am 16.01.2005.

5. Eine Inaugenscheinnahme des Tatortes (Antrag V) ist zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich, da sie keine weitere Sachaufklärung erwarten lässt. Die Kammer hat zahlreiche Lichtbilder vom Tatort sowie einen Grundriss der Wohnung in Augenschein genommen und auch viele Zeugen zur Tatörtlichkeit vernommen, was ihr einen ausreichenden Überblick über den Tatort verschafft hat.

Die der Kammer obliegende Aufklärungspflicht gebietet auch keine Tatrekonstruktion am Tatort. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. G. ist die stumpfe Gewalteinwirkung auf das Gesicht der Getöteten wahrscheinlich vor der scharfen Gewalteinwirkung auf den Körper erfolgt, der Getöteten sind nach der Verteilung ihres Blutes die Stich- und Schnittverletzungen im Brustkorbbereich und am Hals nicht in einer stehenden Position und in kurzer zeitlicher Abfolge beigebracht worden, und das Hauptgeschehen hat sich in der von der Eingangstür aus gesehen linken Ecke des Wohnungsflures ereignet. Weitere sichere Feststellungen etwa zur Reihenfolge der der Getöteten zugefügten Stich- und Schnittverletzungen, den Bewegungen der Getöteten und des oder der Täter bzw. den Bewegungsmöglichkeiten während des Tatgeschehens sind aus rechtsmedizinischer Sicht nicht möglich. Unter diesen Umständen kann eine Rekonstruktion allenfalls ein mögliches Tatgeschehen nachstellen, nicht aber zwingend das tatsächliche.

6. Eine Verlesung der Fallanalyse der OFA zum Beweis der behaupteten Tatsachen (Antrag VI) kommt nicht in Betracht, da es sich insoweit nicht um ein Gutachten i. S. d. § 256 StPO handelt.

## **b) Die Revisionsentscheidung**

Der 3. Strafsenat hat in seinem Urteil vom 1. Juni 2006 – 3 StR 77/06<sup>19</sup> – entschieden, dass die Jugendkammer den Anträgen der Staatsanwaltschaft, mit denen die Ergebnisse eines Fallanalysegutachtens in der Hauptverhandlung durch die Vernehmung von sechs sachverständigen Zeugen eingeführt werden sollten, nicht nachzugehen brauchte. Denn es habe sich nicht um Beweisanträge im Sinne des § 244 Abs. 3 und 4 StPO gehandelt.

Diese Anträge stellten keine Beweisanträge im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO dar. Wie deren Begründung zu entnehmen sei, hätten die Mitglieder der Arbeitsgrup-

<sup>19</sup> StV 2007, 17.



pe, die sich aus vier Kriminalbeamten, einem Psychologen und einem Rechtsmediziner zusammengesetzt hat, nicht selbst Wahrnehmungen zum Tatgeschehen getroffen, auch nicht selbst Tatspuren oder sonstige Beweise gesichert, sondern für Zwecke des Ermittlungsverfahrens eine Bewertung der – anderweitig gewonnenen – Beweistatsachen im Zusammenhang mit einer Tatrekonstruktion vorgenommen, um zu einer Hypothese eines möglichen Tathergangs zu gelangen.

Dementsprechend werde in der „Fallanalyse“ im Anschluss an eine Darstellung der angewandten Methode sowie der sich aus den Ermittlungen ergebenden Anknüpfungstatsachen (wie Persönlichkeitsmerkmale und Lebensumstände des Tatopfers, Verletzungen und Todesursache, Tatort- und Spurensituation) das Ergebnis einer Rekonstruktion des Tathergangs in der Weise zusammengefasst, dass – auch sprachlich deutlich – Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen angestellt und vermutliche Abläufe geschildert werden („Das Opfer dürfte vielmehr sofort . . .“, „Die Situation dürfte sich jetzt so darstellen, dass das weiterhin handlungsfähige Opfer zusammengekauert im Eckbereich hockt . . .“, „Das Ziel der Täter dürfte jetzt zunächst darin bestehen, das Opfer in eine Position zu bringen, in der . . .“, „Täter B dürfte vermutlich mit seiner linken Hand“, „Das Opfer liegt vermutlich bereits jetzt ausgestreckt . . . in der Auffindeposition“ usw.).

Derartige Bewertungen vorzunehmen, die sich darauf beschränkten, aus festgestellten Beweistatsachen Schlüsse auf Tatabläufe zu ziehen, obliege jedoch im Hauptverfahren dem Tatgericht. Sie können grundsätzlich nicht Gegenstand eines Beweisantrags sein. Dem Zeugenbeweis, dessen Erhebung die Staatsanwaltschaft hier unter anderem beantragt habe, seien sie ohnehin nicht zugänglich. Nur zum Zwecke der Feststellung einzelner für die Beweiswürdigung erheblicher Tatsachen (etwa von Verletzungen des Tatopfers oder von Tatspuren) hätte die Staatsanwaltschaft, soweit das Landgericht die gebotene Aufklärung unterlassen hätte, die Erhebung von Beweisen (etwa durch die Vernehmung von Zeugen) mit Beweisanträgen im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO verlangen können. Einen solchen – konkrete Tatsachen, nicht Bewertungen betreffenden – Beweisantrag hat die Staatsanwaltschaft indes nicht gestellt.

Auch soweit die Staatsanwaltschaft die unterbliebene Einführung der operativen Fallanalyse in die Hauptverhandlung mit der Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2 StPO) beanstandet, könne das Rechtsmittel keinen Erfolg haben. Aus den dargestellten Gründen sei unter Aufklärungsgesichtspunkten weder eine Verlesung des Gutachtens noch die Vernehmung der Mitglieder der Arbeitsgruppe geboten gewesen.

Dass das Landgericht seiner Aufklärungspflicht nicht genügt habe, indem es (etwa aus Überschätzung der eigenen Sachkunde) sich aufdrängende Beweise – beispielsweise zu den rechtsmedizinischen Befunden hinsichtlich der dem Tatopfer beigebrachten Schnitt- und Stichverletzungen oder zu Tatortspuren – nicht erhoben und dadurch Feststellungen zu Tatsachen nicht getroffen hätte, die weitergehende Rückschlüsse auf die Art der Tatbeteiligung des Angeklagten A. O.



erlaubt hätten, zeige die Revision nicht auf. Einen rechtsmedizinischen Sachverständigen hat die Strafkammer – wie es geboten war – vernommen.

### **c) Bewertung**

Ohne inhaltlich auf die Beurteilungsgrundlage und die unterschiedlichen Schlussfolgerungen des Landgerichts einzugehen, zeigt der Fall deutlich, dass die zu Tage getretenen Unklarheiten über die Einführung der Fallanalyse in die Hauptverhandlung zu einem Verlust der Erkenntnisse geführt haben können.

1. Das Bemühen, die Fallanalyse in die Beweisaufnahme vor Erläuterung des rechtsmedizinischen Gutachtens einzuführen, zeigt ein bestehendes Konkurrenzverhältnis beider Gutachten auf. Für einen solchen Antrag gibt es keine rechtliche Grundlage. Die Aufklärungspflicht ist zunächst Sache des Gerichts. Sie geht zu Gunsten und zu Lasten des Angeklagten und ist von Anträgen oder Wünschen der Beteiligten unabhängig.<sup>20</sup>

2. Die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft sind legitime Bemühungen um Einflussnahme auf die Beweisaufnahme, werden aber insbesondere den Anforderungen an einen Beweisantrag nicht gerecht.

#### **a) Die Anträge der Staatsanwaltschaft**

sind nicht auf die Feststellung einer in Bezug auf den Tathergang bezogenen vergangenen oder gegenwärtigen Tatsache gerichtet, die Beweistatsache ist auch nicht bestimmt bezeichnet, d. h. es sind keine konkreten Geschehnisse angegeben, zu denen das Beweismittel etwas belegen könnte, die Staatsanwaltschaft hat die zu beweisende Tatsache auch nicht als feststehend behauptet, sondern entsprechend der Fallanalyse den Tathergang als mögliche Hypothesen dargestellt.

b) Es ist bisher unklar, wie die Fallanalyse als Rekonstruktionsversuch aufgebaut und strukturiert sein muss, um sie im Wege des (indirekten) Zeugenbeweises in die Hauptverhandlung einzuführen.

## **E. Vorläufige Bewertung**

### **I. Die Mindeststandards des BKA zur Operativen Fallanalyse**

Die Juristen sind sich einig, dass die bisherigen Bemühungen des BKA um Mindeststandards für die Operative Fallanalyse sowie die Zertifizierung von erfahrenen und zusätzlich speziell ausgebildeten Kriminalbeamten uneingeschränkt zu begrüßen sind. An diesen Standards werden sich alle diejenigen zu messen haben, die ohne gleichwertige Ausbildung, aber umso zweifelhafterem Ruf den Eindruck erwecken, sie könnten Ermittlungsmethoden anbieten, die endlich „dem Bösen“

<sup>20</sup> Schäfer, G. Praxis des Strafverfahrens, 6. Aufl. Rdn. 1137 ff.

gewachsen sind, wo Staatsanwälte, Richter, Rechtsmediziner, Psychiater und Psychologen beim Schutz der Allgemeinheit vor dem Verbrechen versagt hätten.

## II. Die Aufgabe des Revisionsgerichts

Bevor die Operative Fallanalyse eine weitere Verbreitung im Strafverfahren erfahren kann, wird sie sich allerdings an den Maßstäben messen lassen müssen, die der Bundesgerichtshof für die neuen interdisziplinär erlangten Erkenntnismöglichkeiten aufgestellt hat.

Der Bundesgerichtshof wird als Hüter eines rechtsförmigen Verfahrens darauf achten, dass die ureigene Aufgabe des Tatrichters, die Würdigung der Beweise vorzunehmen, nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt wird. Er hat gegenwärtig insbesondere zu verhindern, dass nicht neue Sachverständige in das Erkenntnisverfahren und in das Vollstreckungsverfahren mit der Behauptung drängen, gerade ihre „wissenschaftliche“ Methode verfüge gegenüber den bisherigen Erkenntnismöglichkeiten über „überlegene Forschungsmittel“ und trage zu wesentlich besseren und objektiveren Beweisergebnissen bei. Solche Aussagen haben sich auf dem Prüfstand des Revisionsrechts teilweise als wissenschaftlich zweifelhaft erwiesen, weil entweder die Methode oder der Beweiswert fragwürdig waren, dagegen das Bemühen ihrer Protagonisten um „Übernahme“ der richterlichen Beweiswürdigung umso forscher:

Beispiele aus jüngster Vergangenheit sind:

der Polygraph zur Beurteilung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen<sup>21</sup>, (hier gab es bei der Anhörung von Prof. Undeutsch vor dem Bundesgerichtshof nicht einmal eine Evaluation über die Ergebnisse, die er beim Einsatz des Polygraphen vor Gericht erzielt hatte; auch waren die statistischen Erhebungen und Feldforschungen in den USA, Kanada und in Deutschland mit der Situation eines Beschuldigten im Strafverfahren kaum vergleichbar)

anthropologische Gutachten,

Pupillometrie, Phallometrie,

diverse hochtechnische und mit vielen Items ausgestattete Prognoseinstrumente wie das von Kriminologen entwickelte MIVEA oder das in der Schweiz entwickelte FOTRES. Beide Instrumente sind weder validiert, noch haben sie sich ausreichend dem wissenschaftlichen Diskurs gestellt.

Geradezu Revolutionäres stellen Neuro-Biologen und Neuro-Physiologen in Aussicht. Teure Scanner sollen mit farbigen Bildern beweisen, dass sich bei bestimmten psychopathischen Menschen die feststellbaren Verhaltens- und Empfindungsanomalien mit definierten spezifischen Strukturveränderungen im Ge-

21 BGH, Urt. v. 17.12.1998 – 1 StR 156/98 – BGHSt 44, 308 = NJW 1999, 657.

hirn korrelieren lassen. Damit sollen dann Aussagen mit prognostischer Relevanz für den Verhaltenssektor gemacht werden können. Hier sind die Auswirkungen auf den Strafprozess noch gar nicht abzusehen.

### III. Der bisherige Diskussionsstand

1. Die vier dargestellten Fälle, die bisher Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesgerichtshof waren, lassen noch keine endgültige Aussage zu, ob die Fallanalyse nur als Teil der polizeilichen Ermittlungsarbeit ihren Platz allein im Ermittlungsverfahren hat. In diesem Fall würden die Ergebnisse in die Hauptverhandlung nur über die Anklageschrift und das wesentliche Ermittlungsergebnis gelangen. Auch ist nicht abschließend geklärt, ob der Fallanalytiker in der Hauptverhandlung eher Zeuge oder eher Sachverständiger ist. Eine Rolle als sachverständigen Zeugen kommt ihm eher nicht zu.

2. Gemessen an der Position des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen<sup>22</sup> muss deshalb zunächst Einigkeit darüber erzielt werden, welchen genauen Zweck die Polizei mit dieser neuen Ermittlungshilfe verfolgt, welche Anwendungsfelder (sind gemeint sowohl das Erkenntnis- als auch das Vollstreckungsverfahren?) sie sich letztlich erschließen will und welchen Beweiswert und welche Stellung sie neben den anderen, durch Sachverständige eingeführte natur- und erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse für das Strafverfahren haben soll.

3. Die Stellung des Fallanalytikers als Zeugen ist deshalb nicht eindeutig, weil es – wie der Fall des Landgerichts Lübeck zeigt – bisher noch schwierig ist, die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse in solche beweisheblichen Tatsachen zu fassen, die Gegenstand eines Beweisantrages sein können und die das Gericht verpflichten, diesem nachzugehen. Die Aussage des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 01.06.2007 – 3 StR 77/06 –, die „Bewertungen“ der OFA-Arbeitsgruppe, „die sich darauf beschränken, aus festgestellten Beweistatsachen Schlüsse auf Tatabläufe zu ziehen, obliegt im Hauptverfahren dem Tatgericht. Sie können grundsätzlich nicht Gegenstand eines Beweisantrags sein“, muss Anlass sein, in der weiteren Diskussion die verfahrensrechtlich richtigen Anträge zu erarbeiten, mit denen die Ergebnisse der Fallanalyse in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn diese nicht als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen in die Anklageschrift eingeflossen sind.

4. Ob der Fallanalytiker Sachverständiger in der Hauptverhandlung sein kann, hängt wesentlich von der Frage ab, ob die Operative Fallanalyse die Anforderungen erfüllen kann, die der Bundesgerichtshof im Streitfall an die Zulassung als Sachverständigenbeweis stellen muss.

<sup>22</sup> Siehe Anlage: Positionspapier des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zur Rolle des Fallanalytikers in der Hauptverhandlung.

a) Die vier dargestellten, im Revisionsverfahren überprüften Fälle geben darauf bisher keine Antwort. Drei der bisher überprüften Fälle weisen schon die Besonderheit auf, dass jeweils der Tatrichter von sich aus die Fallanalytiker als Sachverständige bestellt hat, ohne die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Methode zu stellen. Solche Initiativen der Vorsitzenden und ihrer Strafkammern können jedoch nicht Maßstab dafür sein, ob die Fallanalyse die Qualität eines Sachverständigengutachtens erfüllen kann. Zwar ergibt sich aus der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass an die Qualifikation des Sachverständigen unterschiedliche Anforderungen gestellt worden sind und nicht in jedem Einzelfall die Wissenschaftlichkeit einer Methode nachgewiesen werden musste, um vom Gericht als Sachverständiger anerkannt zu werden (Beispiele: Daktyloskopie, die Bestellung eines Handwerks- oder Innungsmeisters als Sachverständigen etc.).

b) Was für die einverständliche Bestellung des Sachverständigen möglich ist, kann jedoch nicht für das streitige Verfahren gelten. Berufet sich der Fallanalytiker auf seine besondere Sachkunde und wird gegenüber dem Rechtsmediziner, dem Biologen etc. sogar die höhere oder überlegene Sachkunde behauptet, muss die Fallanalyse wissenschaftlichen Anforderungen genügen.

c) Im Verlauf des weiteren Diskurses müssen deshalb im Anschluss an die Ausführungen von Volker Dittmann folgende Fragen beantwortet werden:

1. Ist die Operative Fallanalyse eine eigenständige wissenschaftliche Methode?

Liegen internationale Standards oder Meinungen angesehener Gremien vor?

Gibt es dafür allgemein anerkannte aktuelle wissenschaftliche Maßstäbe?

Gibt es eine aussagekräftige Dokumentation und Evaluation der bisherigen Fälle?

Gibt es Veröffentlichungen in nationalen oder internationalen Fachblättern, in denen die Fallanalyse zur wissenschaftlichen Diskussion gestellt und fachlicher Kritik von Seiten der Rechtswissenschaft ausgesetzt worden ist?

2. Werden in der Operativen Fallanalyse durch die Bildung von Hypothesen über den Tathergang nur die bisherigen im Strafverfahren verwendeten naturwissenschaftlichen und kriminalistischen Methoden wie die rechtsmedizinischen oder biologischen Verfahrensweisen, kriminologische Erkenntnisse über Häufigkeitsverteilungen, Gesetzmäßigkeiten und Hintergrundwissen bestimmter Deliktgruppen, zusammengefasst und moderiert?

3. In welchem Verhältnis zu den am Strafprozess beteiligten Natur- und Erfahrungswissenschaften steht die Fallanalyse im Fall des Konflikts in der Hauptverhandlung?

Rechtsmedizin,

Molekularbiologie (DNA-Analyse), Faserspuren,

Daktyloskopie,

Aussagepsychologie (Opferzeugen),

Schuld- und Prognosegutachten.

Gibt es schon interdisziplinäre Absprachen oder Übereinkünfte über die Anwendungsbereiche im Fall des Konflikts und gemeinsame Konfliktlösungsstrategien?

4. Wie soll die Unabhängigkeit des Fallanalytikers als Sachverständiger gesichert werden?

Gibt es Regeln über den Umgang für die Vorbefassung und die Vorsorge gegen die Ablehnung im Strafverfahren wegen Befangenheit?

Wie stehen die Fallanalytiker zum polizeilichen Recht des ersten Zugriffs zur Erlangung von Beweismitteln zum Zweck der Ermittlung und Ergreifen des Täters? Soll dieses Recht aufgegeben oder bei den Ermittlungen geteilt werden, um den Status des Sachverständigen nicht zu gefährden?

Ist die Auftragserteilung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zwingend oder schränkt sie die Möglichkeiten ein? Gegen eine Qualifizierung als eigenständiger Sachverständigenbeweis im Strafverfahren spricht schon die Beschreibung: „Die Fallanalyse als ganzheitlicher Ansatz muss zwingend darauf ausgerichtet sein, das ganzheitliche Verstehen des Falles zu fördern. Dabei befruchten sich beispielsweise kriminaltechnische, kriminalistische, rechtsmedizinische und fallanalytische Erkenntnisse gegenseitig“<sup>23</sup>. Diesen ganzheitlichen Ansatz kennt die Hauptverhandlung nicht.

5. Eine genaue Abgrenzung der Operativen Fallanalyse zum Tätigkeitsfeld der Rechtsmediziner ist bisher nicht versucht worden.

6. Ist das Verhältnis der Operativen Fallanalyse zum für das Schuldfähigkeitsgutachten zuständigen forensischen Psychiater geklärt? Bisher gibt es ein erstes (informelles) Positionspapier als Ergebnis einer gemeinsamen interdisziplinären Vorlesung an der Universität München zwischen dem Psychiater Norbert Nedopil, dem Kriminologen Heinz Schöch und dem Fallanalytiker Alexander Horn:

(1) Operative Fallanalyse und forensische Psychiatrie haben trotz gewisser Überschneidungen grundsätzlich verschiedene Positionen, Vorkenntnisse und Aufgaben:

Fallanalyse befasst sich mit der Ermittlung in ungeklärten Fällen oder ungeklärten Sachverhalten. Sobald der Täter bekannt und seine Aussage nicht im offensichtlichen Widerspruch zu den Untersuchungsergebnissen steht und insofern Abklärungsbedarf besteht, ist ihre Aufgabe erledigt.

---

23 Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung, G. Widmaier [Hrsg.] § 84 Rdn. 7.

Forensische Psychiatrie begibt sich nicht auf die Suche nach einem Täter, sondern befasst sich mit einem bekannten Täter, der persönlich untersucht wird. Diese persönliche Untersuchung ist der wesentliche Kompetenzbereich der Psychiatrie.

(2) Ergebnisse und Erkenntnisse der OFA dienen einem vertieften Fallverständnis, basierend auf dem Kernstück, der Tathergangsanalyse sowie der Bewertung der Entstehung der Tatsituation. Dieses Fallverständnis kann für alle beteiligten Stellen von Interesse sein. Sie sind hilfreich, um den Blick des forensischen Psychiaters für Geschehensabläufe, wie sie objektiv rekonstruiert wurden oder werden können, zu schärfen.

(3) Psychiatrisch-psychologisches Wissen ist für Polizeibeamte hilfreich, um innerpsychische Vorgänge differenzierter sehen zu können und kurzschlüssige Zusammenhangsannahmen zu vermeiden.

(4) Beide Teilnehmergruppen können in dem Dialog lernen, berufsspezifische Voreingenommenheiten abzubauen und unüberprüfte Spekulationen über Tat, Tatablauf und Täter zu vermeiden.

(5) Der interdisziplinäre Gedankenaustausch ist somit für die Praxis beider Berufsgruppen von Bedeutung.

(6) Tatanalyse und Tatrekonstruktion bleiben Aufgabe der Polizei und gehören nicht in die Fachkompetenz der Psychiatrie; Täterbeurteilung und daraus abzuleitende Schlussfolgerungen bleiben Fachkompetenz von Psychiatrie und Psychologie, im Einzelfall:

(7) Erkenntnisse der polizeilichen Tatrekonstruktion dürfen vom psychiatrischen Sachverständigen nicht ignoriert werden. Eine polizeiliche Tatrekonstruktion kann auch im Nachhinein helfen, Tatabläufe nachzuzeichnen und Widersprüche aufzuzeigen oder abzuklären.

(8) Solche Erkenntnisse können dem psychiatrischen bzw. psychologischen Sachverständigen auch von Fachleuten der OFA erläutert werden und damit seinen Erkenntnisprozess erweitern.

(9) Aus diesen Erkenntnissen lassen sich keine individuellen Risikoprofile eines Täters oder direkten prognostischen Schlussfolgerungen ableiten.

(10) Aufgabe des Psychiaters bzw. Psychologen ist es, die von ihm erstellten Risikoprofile, die Hypothesen zur Delinquenzgenese und die daraus abgeleiteten diagnostischen und prognostischen Schlussfolgerungen auf Stimmigkeit (oder Unstimmigkeit) mit den tatortanalytischen Erkenntnissen zu überprüfen. Hierbei kann der fachliche Dialog helfen, er kann aber nicht und sollte auch nicht als Voraussetzung bei Prognosegutachten gefordert werden.

(11) Keinesfalls besteht die Möglichkeit, dass die Arbeit des Prognostikers durch den Tatortanalytiker ersetzt wird oder umgekehrt, dass der Prognostiker tatortanalytisch bei ungeklärten Fällen aufgrund seiner Kompetenz Stellung nehmen

kann. Es kann auch nicht Aufgabe der einen Fachrichtung sein, die Arbeit der anderen Fachrichtung zu kontrollieren.

7. Für die fachpsychiatrische Prognosebegutachtung im Vollstreckungsverfahren reklamiert Hans-Ludwig Kröber in seinem (noch nicht erschienen) Beitrag „Der Psychiater als Profiler? Pflichten und Grenzen bei der Berücksichtigung des Tatgeschehens im Gutachten“ die Rolle des Fallanalytikers ganz für seine Fachrichtung:

„Die korrekte Erfassung des Tatgeschehens, der Tatvorgeschichte und Motivation ist also essentiell für die Gefährlichkeitseinschätzung (Risiko-Einschätzung), aber nicht minder für die Festlegung der Therapie (Formen, Ziele, Intensität, Sicherheit in der Therapie). Gerade in der Strafvollstreckung ist seitens der Mitarbeiter der Institutionen (interne Begutachtung) und seitens des externen Sachverständigen eine sorgfältige Rekonstruktion des Tatgeschehens anhand des Urteils und der Ermittlungsakten die unerlässliche Grundlage jeglicher Beurteilung. Dabei ist stets nicht nur die Anlasstat, sondern auch die vorangehende Straffälligkeit und die Lebensgeschichte und ggf. die Krankheitsgeschichte sorgsam zu rekonstruieren.“

8. Behaupten muss sich Operative Fallanalyse maßgeblich in ihrer Wissenschaftlichkeit in der kontradiktorischen Prozesssituation:

a) Dies soll verdeutlicht werden am Fall des Landgerichts Lübeck, der mit weiteren prozessualen Möglichkeiten zugespitzt werden kann. Hauptstreitpunkt ist die Frage der Alleintäterschaft nur eines der Brüder gegenüber der Möglichkeit einer Mittäterschaft beider Brüder:

Die Strafkammer hat zum Tathergang

einen Rechtsmediziner gehört,

ein Spurengutachten verlesen,

einen Dipl.-Biologen zu den DNA-Anhaftungen gehört sowie

einen forensischen Psychiater nicht nur über Befundtatsachen zur Schuldfähigkeit, sondern auch als Zeuge über die Aussage des Probanden zum Tathergang Aussagen gemacht.

Die Kammer gibt im Laufe der Hauptverhandlung zu erkennen, dass sie sich zur Frage zur Alleintäterschaft nur eines Angeklagten bzw. der Mittäterschaft nicht sicher ist. Die Staatsanwaltschaft sieht ihre Hypothese von der Mittäterschaft schwinden und beantragt nach § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens. Sie benennt die Mitglieder der OFA Schleswig-Holstein und begründet ihren Antrag damit, die Arbeitsgruppe verfüge aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihres beim BKA und in den USA erworbenen ganzheitlichen Ansatzes über überlegene Forschungsmittel.

Der Verteidiger des jüngeren Bruders bringt die im Internet werbende Dipl.-Psychologin und Kriminologin Dr. Ursula G. und ihr Team aus Tübingen in die Hauptverhandlung mit und stellt einen Beweisantrag nach § 245 Abs. 2 StPO. Die Strafkammer möge die Sachverständige und ihre Teammitglieder als präsenten Beweismittel zum Beweis dafür vernehmen, dass die vom Team durchgeführte Fallanalyse belege, dass nur ein Täter beteiligt war und die Ergebnisse des Rechtsmediziners, das Spurengutachten und die DNA-Spuren nicht mehr den wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Diese Methodenkritik wird im Einzelnen dargelegt. Zur Frage der Schuldfähigkeit will sie als Sachverständige bekunden, dass bei dem jüngeren Bruder aufgrund der Eskalation des Tatgeschehens und des nicht abgesprochenen Vorgehens des älteren Bruders bei Begehung der Tat eine traumatische Belastungsstörung vorlag und er nicht in der Lage gewesen sei, sich von der Stelle zu bewegen und tatenlos zuzusehen.

Die Sachverständige hat aufgrund der vom Verteidiger überlassenen Akten das schriftliche Gutachten der Rechtsmedizinerin durch ihren zu ihrem Team gehörenden Rechtsmediziner methodenkritisch überprüfen lassen und greift selbst das Schuldfähigkeitsgutachten mit der Behauptung an, sie verfüge über überlegene Sachkenntnis aufgrund ihrer Ausbildung in Tiefenpsychologie und Psychotraumatologie.

Der Verteidiger überreicht mit dem Beweisantrag auch zwei methodenkritische Gutachten und beantragt, die bereits als Zuhörer während des gesamten Prozesses anwesende Sachverständige gerichtlich zu bestellen und ihr die weitere Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu gestatten.

b) Die Strafkammer hat sich in diesem Fall mit den wissenschaftlichen Anforderungen auseinanderzusetzen:

Will die Strafkammer sowohl den Antrag der Staatsanwaltschaft als auch den der Verteidigung ablehnen, bedarf der Beschluss nach der Rechtsprechung des 1. Strafsenats vom 30. Juli 1999 zu den Mindeststandards für aussagepsychologische Gutachten<sup>24</sup> der Begründung, um den Verfahrensbeteiligten und dem Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen. Es reicht nicht aus, wenn das Landgericht lediglich anführt, dass ihm die von ihm bestellten Sachverständigen als sorgfältig und forensisch erfahren bekannt sind.

„Wird vom Antragsteller unter eingehender Darlegung und hier zudem unter Bezugnahme auf eine kritische Würdigung des Erstgutachtens durch einen anderen Fachvertreter auf konkrete Mängel dieses Gutachtens hingewiesen, muss sich das Gericht mit den behaupteten Einwänden im Einzelnen auseinandersetzen.“

Dieses Erfordernis gilt allerdings dann nicht, wenn die geltend gemachten Mängel nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben offensichtlich nicht bestehen.“

<sup>24</sup> BGHSt 45, 164, NJW 1999, 2746; NSZ 2000, 100; StV 1999, 473.



Welcher Tatrichter ist in der Lage, sich mit den unterschiedlichen Konzepten der Polizei, der Psychiater oder Psychologen oder der privaten Institute auseinander zu setzen und zu entscheiden, wer von den Gutachtern überlegene Forschungsmittel besitzt?

#### **IV. Fazit**

Von wesentlicher Bedeutung für den weiteren Diskurs über die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung wird sein, ob sie den Anforderungen über die „Wissenschaftlichkeit“ einer Methode genügen kann, um in einer streitigen prozessualen Situation in der Hauptverhandlung den Anforderungen zu genügen, die an einen Sachverständigenbeweis zu stellen sind. Die Analyse der vier beim Bundesgerichtshof aufgelaufenen ersten Fälle des Einsatzes der Operativen Fallanalyse und die im streitigen Verfahren durchaus möglichen strafprozessualen Probleme machen es erforderlich, in der weiteren Diskussion den vom BKA erarbeiteten Mindeststandards – wie bei der Aussagepsychologie, der Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten – einen „Rechtlichen Rahmen“ voranzustellen. In diesem können die im Strafverfahren auftretenden rechtlichen Probleme und Fragen beschrieben sowie Lösungen für die verschiedenen Prozesssituationen erarbeitet werden. Werden die dargestellten strengbeweislichen Regeln nicht beachtet, kann es – wie im Fall des Landgerichts Lübeck – zu einer Konfrontation in der Hauptverhandlung und zu einem Verlust der Erkenntnisse aus der Fallanalyse kommen.

## **Erfahrungen eines Vorsitzenden Richters aus einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg mit der Operativen Fallanalyse, dargestellt am so genannten „Rosenmord“**

**Werner Ebner**

Am 11.07.2005 begann vor dem Schwurgericht des Landgerichts Regensburg, dessen Vorsitzender ich damals war, der von den Medien als „Rosenmord“ bezeichnete Indizienprozess gegen den 42-jährigen, nicht vorbestraften Maurer und Trockenbauer Leonhard B. wegen des Anklagevorwurfs des Totschlags zu Lasten der zur Tatzeit 41-jährigen Prostituierten Silvia J. Der Angeklagte, der von Anfang an bestritten hatte, Silvia J. getötet zu haben, behauptete, er habe diese am 14.10.2004 gegen 07.00 Uhr tot in ihrem Apartment aufgefunden. Nach 15 Verhandlungstagen wurde der Angeklagte am 30.11.2005 wegen Mordes (Mordmerkmal der Heimtücke) und Unterschlagung zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Die Revision des Verurteilten wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 09.05.2006 als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Darstellung unter 1. bis 4. beinhaltet auszugsweise und unter Beschränkung auf das für das Thema dieses Referats Wesentliche die vom Schwurgericht getroffenen Feststellungen:

### **1 Person des Angeklagten und des Tatopfers**

Der Angeklagte lebte seit 1990 mit seiner Ehefrau und seinen zwei minderjährigen Kindern im eigenen Haus in Siegenburg/Niederbayern. Als selbständiger Trockenbauer verdiente er zuletzt monatlich ca. 3.500 Euro netto. Nach der Ehescheidung im Jahr 2003 nutzte der Angeklagte im Keller des Hauses weiterhin ein Zimmer als Wohnung. Seinen hälftigen Miteigentumsanteil am Hausgrundstück veräußerte er an seine geschiedene Frau zum Preis von 63.000 Euro.

Die ledige Silvia J. wuchs in Düsseldorf auf und arbeitete seit ihrem 28. Lebensjahr als Prostituierte, seit 1995 in Regensburg. Im Oktober 1995 mietete sie in Regensburg in einem Mehrfamilienhaus in der Bayerwaldstraße ein Apartment an, in dem sie zuletzt nur noch „Stammfreier“ empfing. Im Übrigen arbeitete sie in verschiedenen Erotikclubs in Regensburg und Nürnberg. Sie war attraktiv, lebenslustig und hilfsbereit. In den letzten Jahren trank sie vermehrt Alkohol und konsumierte gelegentlich Kokain. Unter Alkoholeinfluss war sie oft verbal aggressiv und beleidigend.

### **2 Vorgeschichte der Tat**

Der Angeklagte lernte Silvia J. Ende 1999 als Freier kennen. Er verliebte sich in sie, besuchte sie regelmäßig als Freier, lud sie zum Essen ein und machte ihr teure



Werner Ebner, Direktor des Amtsgerichts Cham, schildert seine Erfahrungen als Richter mit der Operativen Fallanalyse am Beispiel des so genannten „Rosenmords“ und zeigt dabei den Mehrwert sowie die Grenzen der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung auf

Geschenke. So kaufte er ihr im Herbst 2001 einen Pelzmantel zum Preis von mindestens 7.000 DM und finanzierte insgesamt sieben zum Teil gemeinsam verbrachte Urlaube. Er investierte mindestens den ihm aus dem Verkauf seines Mit-eigentumsanteils an dem ehelichen Haus zugeflossenen Geldbetrag vollständig in die Liaison mit Silvia J. Ende 2003 entwickelte sich zwischen ihm und Silvia J. ein freundschaftliches Verhältnis. Silvia J. dominierte die Beziehung, während der Angeklagte in einer abhängigen und untergeordneten Position blieb. Er wurde von ihr mehrfach gedemütigt. Dennoch suchte er immer wieder ihre Nähe. In den letzten Monaten vor ihrem Tod nächtigte der Angeklagte zumeist in ihrem Apartment. Spätestens ab Sommer 2004 beabsichtigte der Angeklagte, Silvia J. zu ehelichen. Er wünschte, dass sie die Ausübung der Prostitution aufgebe. Silvia J. war angesichts ihres Alters einer Eheschließung mit dem Angeklagten nicht gänzlich abgeneigt, andererseits zeigte sie sich wiederholt unentschlossen und hegte Zweifel an einer Ehe mit dem Angeklagten, weil sie ihn nicht liebte. Am

22.09.2004 mieteten der Angeklagte und Silvia J. in Abensberg ein Wohngebäude an (Mietbeginn 15.10.2004). Vom 28.09. bis 07.10.2004 verbrachten sie ihren letzten gemeinsamen Urlaub in der Türkei.

### 3 Die Tat

Der Angeklagte arbeitete am 13.10.2004 von 7.00 Uhr bis gegen 17.00 Uhr auf einer Baustelle im Landkreis Kelheim. Anschließend fuhr er mit seinem Pkw nach Regensburg zur Wohnung der Silvia J., wo er gegen 18.15 Uhr eintraf. Nicht auszuschließen ist, dass der Angeklagte und Silvia J. zwischen 18.30 Uhr und 19.00 Uhr vaginalen Geschlechtsverkehr mit Samenerguss in die Scheide ausübten. Gegen 19.30 Uhr verließ der Angeklagte die Wohnung und fuhr wegen eines Warenumtauschs zum Supermarkt der Firma Metro. Anschließend kehrte er in die Wohnung der Silvia J. zurück, wo es zwischen beiden möglicherweise zu einer verbalen Auseinandersetzung kam. Auf Aufforderung der Silvia J. verließ der Angeklagte gegen 20.30 Uhr die Wohnung und fuhr nach Siegenburg zum Haus seiner geschiedenen Frau, wo er gegen 21.15 Uhr eintraf und sich dort mindestens bis etwa 22.00 Uhr aufhielt.

Gegen 21.30 Uhr fuhr Silvia J. mit einem Taxi zur Wohnung ihrer Freundin Marion K. Dort hielt sie sich bis gegen 3.00 Uhr (14.10.2004) auf. Die beiden Frauen konsumierten zusammen ca. 1 g Kokain und tranken eine im Einzelnen nicht mehr feststellbare Menge Alkohol. Gegen 3.15 Uhr kehrte Silvia J. mit einem Taxi wieder in ihre Wohnung zurück. Sie zeigte zu diesem Zeitpunkt trotz des Alkohol- und Kokainkonsums keine Ausfallerscheinungen. Anschließend nahm sie zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt zwei Schlaftabletten („Vivinox“) ein.

Zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt zwischen 22.30 Uhr am 13.10.2004 und 9.00 Uhr am 14.10.2004 traf der Angeklagte wieder in der Wohnung der Silvia J. ein, wobei er die Wohnungstür mit seinem Schlüssel öffnete. Es konnte nicht geklärt werden, was der Angeklagte bis dahin getan und wo er sich aufgehalten hatte. Auch das weitere Geschehen in der Wohnung bis zur Tötung der Silvia J. blieb mit Ausnahme der Tatsache, dass Sperma des Angeklagten in den Mund der Silvia J. gelangte, ungeklärt. Möglicherweise führten sie noch einen Geschlechtsverkehr miteinander aus. Jedenfalls fand kein lautstarker Streit und auch keine tätliche Auseinandersetzung statt.

Spätestens zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt zwischen seinem Eintreffen in der Wohnung der Silvia J. und 9.00 Uhr fasste der Angeklagte aus einem nicht feststellbaren Beweggrund den Entschluss, Silvia J., die bäuchlings mit unbedecktem Unterkörper (der Bekleidungsstatus ihres Oberkörpers konnte nicht geklärt werden) auf dem Bett in dem an das Wohnzimmer angrenzenden Schlafraum lag, zu töten. In Ausführung dieses Vorhabens kniete sich der Angeklagte auf den Rücken der Silvia J., legte das Ende eines 9,5 m langen Antennen-

kabels von hinten um ihren Hals und zog es mit erheblichem Kraftaufwand über die Dauer von mindestens 3 Minuten so fest zu, dass sie an einem zentralen Regulationsversagen verstarb. Während des Drosselungsvorgangs leistete Silvia J. keinerlei Gegenwehr. Sie war hierzu auch nicht imstande, entweder weil sie sich, ohne mit einem tätlichen Angriff zu rechnen, auf das Bett gelegt hatte und zu diesem Zeitpunkt bereits schlief oder weil sie auf dem Bauch liegend nicht mit einem körperlichen Angriff rechnete und diesen auch nicht wahrnahm. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Wahrnehmungs- und Abwehrfähigkeit aufgrund des vorangegangenen Alkohol-, Kokain- und Schlafmittelkonsums eingeschränkt waren. Ihre Blutalkoholkonzentration betrug 1,77 Promille im Mittelwert. Der Angeklagte hatte erkannt, dass die Verteidigungsmöglichkeit der Silvia J. aufgrund der geschilderten Lage und ihres Zustandes eingeschränkt war. Er war sich bewusst, die durch ihre Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlose Silvia J. zu überraschen.

Ob die am Mundschleimhautabstrich der Leiche der Silvia J. nachgewiesenen, vom Angeklagten stammenden Spermienköpfe vor – etwa im Rahmen eines zwischen 3.15 Uhr und 9.00 Uhr möglicherweise durchgeführten Geschlechtsverkehrs – oder nach dem Tod der Silvia J. dorthin gelangt sind, konnte nicht geklärt werden.

Der Angeklagte, eine dependente Persönlichkeit mit Selbstwertproblematik und erhöhter Kränkungsbereitschaft, war zur Tatzeit voll schuldfähig. Er stand weder unter dem Einfluss von Alkohol, noch hatte er Betäubungsmittel oder die Schuldfähigkeit beeinträchtigende Medikamente zu sich genommen.

#### **4 Nachtatverhalten des Angeklagten**

Der Angeklagte fasste nach der Tötung der Silvia J. den Entschluss, aus dem Leben zu scheiden. Nachdem er die Leiche, die mindestens 15 Minuten auf dem Bauch gelegen hatte, in die Rückenlage verbracht hatte, verließ er unter Mitnahme des der Silvia J. im Jahr 2001 geschenkten Pelzmantels, eines möglicherweise in seinem Eigentum stehenden Bargeldbetrags von 3.000 Euro und von mindestens fünfzehn Zigarettenstangen im Gesamtwert von mindestens 500 Euro gegen 9.15 Uhr die Wohnung und fuhr mit seinem Pkw in das Donaueinkaufszentrum in Regensburg, wo er gegen 9.30 Uhr ein Herrenausstattungs-geschäft betrat. Dort probierte er eine schwarze Jeans an und suchte einen schwarzen Gürtel sowie einen schwarzen Pullover aus. Diese Gegenstände zum Gesamtpreis von 288,80 Euro bezahlte er um 9.49 Uhr mit seiner EC-Karte.

Anschließend fuhr der Angeklagte nach Siegenburg, wo er in seinem Zimmer im Haus seiner geschiedenen Ehefrau die gekauften Kleidungsstücke anzog. Gegen 13.30 Uhr traf er mit seiner geschiedenen Ehefrau, welcher er den Pelzmantel, die 3.000 Euro und die Zigarettenstangen aushändigte, und seinen beiden Kindern zusammen und nahm Abschied von ihnen. Der Angeklagte verließ dann unter

Mitnahme eines Staubsaugerschlauchs das Haus und fuhr zum Anwesen seiner Eltern in Mallmersdorf, trank mit ihnen eine Tasse Kaffee und verabschiedete sich gegen 15.30 Uhr von ihnen. Anschließend fuhr er nach Regensburg zurück und kaufte in mehreren Apotheken sieben Packungen Schlaftabletten der Marke „Vivinox stark“. Im Donauverkaufscenter erwarb er in einem Blumengeschäft, in dem er in den vergangenen Monaten fast jeden Donnerstag Rosen für Silvia J. gekauft hatte, zwanzig rote Rosen sowie in einem Schreibwarengeschäft rötliches Schreibpapier (Format DIN A4).

Zwischen 19.15 Uhr und 20.00 Uhr kehrte der Angeklagte in die Wohnung der Silvia J. zurück. In der Folgezeit nahm er die nachstehend beschriebenen Handlungen vor, wobei die zeitliche Abfolge im Einzelnen nicht geklärt werden konnte:

Er zog der Leiche einen türkisfarbenen Damenslip und, sofern sie es nicht bereits zum Zeitpunkt der Tötung getragen hatte, ein hellblaues Nachthemd mit rosafarbenen Blüten an.

Mit einer Rasierklinge fügte er ihr an der Beugeseite des rechten Handgelenks zwei waagrecht stehende, parallel verlaufende, etwa 3,5 Zentimeter lange, feinstreifige, ritzerartige Hautdurchtrennungen zu.

Er deckte die Leiche bis zum Hals mit einem orangefarbenen Oberbett zu. Ihr Kopf lag auf einem der drei orangefarbenen Kissen am Kopfende des Bettes. Im linken Fußbereich des Bettes legte der Angeklagte achtzehn Rosen trapezförmig auf das Oberbett.

Mit einem Kugelschreiber schrieb er auf eines der rötlichen DIN A4-Blätter folgenden Text:

14.10.04

Letzter Wille

Lasst uns bitte

gemeinsam einäschern

B . . . . .

J . . . . .

Dabei ahmte er den Namenszug von Silvia J. nach. Das Blatt legte er auf den im Wohnzimmer befindlichen Glastisch. Die übrigen Blätter deponierte er in dem in der Ecke des Wohnzimmers stehenden Fernsehregal.

Mit derselben Rasierklinge brachte sich der Angeklagte am linken Handgelenk eine oberflächliche, geradlinig verlaufende Schnittverletzung bei, rollte anschließend das zur Ausführung der Tat verwendete Antennenkabel zusammen und deponierte es im Wohnzimmer auf dem Fußboden neben dem Fernsehregal.

Er entzündete in einem auf einem Sideboard im Wohnzimmer stehenden Teelichthalter mindestens ein Teelicht und eine rote Stumpenkerze auf dem Wohnzimmertisch.

In der Küche löste er 130 Tabletten „Vivinox“ in einem Wasserglas auf und trank es aus.

Um 21.52 Uhr rief der Angeklagte mit dem Mobiltelefon der Silvia J. vergeblich die Notrufnummer bei der Polizeidirektion Regensburg an. Bei einem weiteren Anruf bei der Polizeidirektion um 22.25 Uhr stellte er sich mit seinem Namen als Freund der Silvia J. vor und teilte mit, dass diese tot in ihrer Wohnung liege. Anschließend verließ der Angeklagte die Wohnung, versperrte die Wohnungstür und warf den Schlüsselbund der Silvia J., an dem sich unter anderem der Wohnungs- und der Haustürschlüssel befanden, in ihren Briefkasten. Er fuhr sodann mit seinem Pkw auf ein an die Bayerwaldstraße angrenzendes Sportgelände und stellte ihn an der Ostseite des Fußballplatzes ab. Den aus dem Haus in Siegenburg mitgebrachten Staubsaugerschlauch schloss er am Auspuffrohr seines Pkw an und führte das andere Ende durch die hintere linke Seitenscheibe in das Fahrzeuginnere ein, wobei er die Scheibenöffnung mit einem weißen Klebeband abdichtete. Er setzte sich auf den Fahrersitz, verriegelte das Fahrzeug von innen und ließ den Motor mit hoher Drehzahl laufen. In bewusstlosem Zustand wurde der Angeklagte am 15.10.2004 um 0.52 Uhr von Polizeibeamten angetroffen. Von dort wurde er mit einer geringfügigen Kohlenmonoxidvergiftung, die keiner besonderen Therapie bedurfte, in ein Krankenhaus in Regensburg eingeliefert. Die Bewusstlosigkeit des Angeklagten war auf die potentiell tödliche Intoxikation infolge der Tablettenaufnahme zurückzuführen.

Die (abgekürzten) Feststellungen unter 1. bis 4. traf das Schwurgericht aufgrund einer umfangreichen Beweisaufnahme und einer Würdigung einer Vielzahl von Indizien. Eines der Indizien für die Täterschaft des Angeklagten sah das Schwurgericht in seinem Nachtatverhalten (vgl. oben 4.), das Elemente einer Tatortinszenierung und einer emotionalen Wiedergutmachung aufweist. Nachdem die psychiatrische Sachverständige am 3. Verhandlungstag meine Frage, ob aus ihrer Sicht die Handlungen des Angeklagten als Akte der emotionalen Wiedergutmachung bzw. der Kompensation von Schuldgefühlen interpretiert werden könnten, bejaht hatte, erschien es der Kammer angezeigt, diese Frage durch ein Gutachten des Leiters der Abteilung für Operative Fallanalysen (OFA) Bayern beim Polizeipräsidium München, Herrn KHK Horn, vertieft behandeln zu lassen. Ich hatte Herrn Horn im Rahmen eines Seminars des Kriminal Forensischen Instituts am Bezirkskrankenhaus Straubing im November 2004 kennen gelernt, wo er die Operative Fallanalyse vorstellte und u. a. über die Erfahrungen in Bezug auf die sogenannte „emotionale Wiedergutmachung“ referierte. Am 4. Verhandlungstag (14.07.2005) nahm er auf mein Ersuchen hin als Sachverständiger an der Hauptverhandlung teil und hörte u. a. die Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen über die Obduktionsbefunde und die Ergebnisse der DNA-Unter-

suchungen. Die Kammer beauftragte sodann Herrn Horn, eine Fallanalyse unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Elemente einer emotionalen Wiedergutmachung zu erstellen, um sich weitere Erkenntnisse darüber zu verschaffen, ob sich aus dem Verhalten des Angeklagten am Tatort mögliche Hinweise auf eine Täterschaft ergeben. Es kam der Kammer auch darauf an, die aus dem rechtsmedizinischen Gutachten abgeleiteten Schlussfolgerungen zum Tathergang durch ein fallanalytisches Gutachten zu verifizieren oder zu falsifizieren und durch dieses möglicherweise zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen. Am 5. Verhandlungstag (20.07.2005) erstattete Herr Horn nach einer erneuten Vernehmung der rechtsmedizinischen Sachverständigen sein Gutachten. Im Urteil des Landgerichts Regensburg wurde hierzu Folgendes ausgeführt:

„Der Sachverständige Horn ist seinen Angaben zufolge seit sieben Jahren Leiter dieser Abteilung und verfügt über eine zweieinhalbjährige Spezialausbildung beim Bundeskriminalamt, welche unter anderem die Gebiete Kriminalistik, Kriminologie und Grundsätze der Rechtsmedizin umfasst, und hat eine Zusatzausbildung beim FBI in den Vereinigten Staaten genossen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen fanden sich am Tatort Anzeichen für die Inszenierung eines sogenannten erweiterten Suizids und eine auffallende Häufung von Verhaltensweisen, die als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden können. Als Element der Tatortinszenierung sei dabei der Umstand zu betrachten, dass sich am rechten Handgelenk des Opfers zwei oberflächliche Hautdurchtrennungen gefunden hätten, die nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. H. vermutlich entweder in einem sehr engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Herz-Kreislauf-Stillstand oder postmortal mit einer scharfen Klinge gesetzt worden seien. Diese Verletzungen hätten keine tiefer liegenden Blutgefäße eröffnet und seien von ihrer gesamten Ausprägung so oberflächlich, dass der rechtsmedizinische Gutachter von sogenannten Zauderschnitten gesprochen habe. Es sei daher davon auszugehen, dass es sich um eine laienhafte Inszenierung eines Suizids gehandelt habe, wobei die handelnde Person eine Hemmschwelle zu tiefer gehenden Verletzungen mit scharfer Gewalt gehabt habe. Diese Inszenierung füge sich in das Bild eines vorgegebenen erweiterten Suizids ein. So sei im Bereich des Wohnzimmers ein Brief mit dem Wunsch zur gemeinsamen Einäscherung aufgefunden worden, welcher vom Angeklagten nach seinen Angaben bezüglich der Unterschrift des Tatopfers gefälscht worden sei, darüber hinaus sei am linken Handgelenk des Angeklagten eine sehr ähnliche Schnittverletzung wie an der Getöteten festgestellt worden. Auch sei eine Vielzahl von Verhaltensweisen am Tatort feststellbar, die als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden könnten. Unter emotionaler Wiedergutmachung verstehe man Verhaltensweisen des Täters im Anschluss an die Tötungshandlung, die aus einem Gefühl der Reue heraus gesetzt würden, wodurch der Täter versuche, seine Tat sozusagen symbolisch ungeschehen zu machen. Als Handlungen, die auf eine emotionale Wiedergutmachung deuteten, seien die Abnahme des Strangulationswerkzeugs und dessen Ablage am Ursprungsort, die Ankleidung des Opfers sowie dessen Positionierung in Rückenlage, was einer



Aufbahrungssituation entspreche, das Zudecken der Leiche sowie die Positionierung von achtzehn Rosen zu Füßen des Opfers und das Anzünden von Kerzen in der Wohnung zu bewerten. Diese Handlungshäufung übersteige das Ausmaß vergleichbarer Handlungen in anderen Fällen. Es sei daher von einer sehr engen Beziehung zum Opfer auszugehen, bei der dieses für die handelnde Person eine herausragende Stellung eingenommen habe. Neben den am Tatort feststellbaren Verhaltensweisen habe sich das emotional wiedergutmachende Verhalten auch in weiteren Handlungen des Angeklagten fortgesetzt. Darunter falle insbesondere der Kauf von schwarzer Bekleidung, die Verabschiedung von der Familie und den Eltern, die Mitnahme von Wertgegenständen vom Tatort und deren Übergabe an die geschiedene Ehefrau des Angeklagten, der Suizidversuch unter Verwendung von verbindenden Elementen zum Opfer (Schnitt am Handgelenk) sowie die Mitteilung an die Polizei bezüglich des Todes des Opfers mittels des diesem gehörenden Handys. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass in der fallanalytischen Praxis der OFA Bayern in den letzten acht Jahren seit ihrer Gründung und auch bei einer Befragung von anderen Fallanalytikern in Europa und den USA kein Fall bekannt sei, bei dem eine emotionale Wiedergutmachung am Tatort feststellbar gewesen sei, ohne dass die handelnde Person auch für die Tötung des Opfers verantwortlich sei. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sei es daher aus fallanalytischer Sicht als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass die Person, welche die emotional wiedergutmachenden Handlungen begangen habe, auch für die Tötung verantwortlich sei.

Auch die Sachverständige Dr. L., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, meinte, dass aus psychiatrischer Sicht die Handlungen des Angeklagten als Akte der emotionalen Wiedergutmachung bzw. der Kompensation von Schuldgefühlen interpretiert werden könnten.

Die Kammer schließt sich der Bewertung der beiden Sachverständigen in dem Bewusstsein an, dass das als emotionale Wiedergutmachung beschriebene Nachtatverhalten des Angeklagten zwar kein zwingendes Indiz für seine Täterschaft ist, sich aber in die weitere Indizienkette nahtlos einfügt und dem erzielten Beweisergebnis nicht widerspricht.“

Die Ausführungen des Sachverständigen Horn zur Tötungshandlung bzw. dem wahrscheinlichen Tathergang standen in Einklang mit den aus den Obduktionsbefunden abgeleiteten Schlussfolgerungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen (Bauchlage der Silvia J., Täter kniete auf dem Opfer, ein durchgängiger Drosselungsvorgang von hinten, kein Kampfgeschehen, keine Abwehrhandlungen des Opfers). Diese bewirkten, dass noch am selben Verhandlungstag durch mich der Hinweis gemäß § 265 Abs. 1 StPO erfolgte, dass auch eine Verurteilung wegen Mordes gemäß § 211 StGB (Mordmerkmal der Heimtücke) in Betracht kommen könne. In den Urteilsgründen stützte sich das Schwurgericht insoweit jedoch nur auf das Gutachten des rechtsmedizinischen Sachverständigen.

Die Beauftragung des Sachverständigen Horn und dessen Gutachten blieben in der auf die Rüge der Verletzung des materiellen Rechts beschränkten Revisionsbegründung des Verteidigers unbeanstandet.

## 5 Fazit und kurzer Problemaufriss

In der forensischen Praxis besteht derzeit wohl noch kein ausreichender Kenntnisstand über die Operative Fallanalyse (OFA), deren Möglichkeiten und Grenzen sowie die für eine Sachverständigentätigkeit im Strafprozess unerlässliche Sachkunde der mit ihr betrauten Polizeibeamten. Hieraus können Rechtsunsicherheit im Umgang mit diesem Instrumentarium und Kontroversen zwischen dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten über die Sachverständigentauglichkeit der polizeilichen Fallanalytiker (Gutachten im Sinne der §§ 75 Abs. 1, 83 Abs. 3 StPO) sowie die Akzeptanz ihrer Gutachten resultieren.

Die OFA kann im Strafprozess nur im Wege des Sachverständigenbeweises (§§ 72 ff StPO) von Nutzen sein, weil deren Aussagen regelmäßig Bewertungen oder Schlussfolgerungen auf der Grundlage von durch andere Beweismittel festgestellten Tatsachen beinhalten. Für den bloßen Bericht über wahrgenommene Tatsachen (z. B. hinsichtlich des Tatorts etc.) bedarf es nicht der Vernehmung der polizeilichen Fallanalytiker; Zeugen sind insoweit u. a. die ermittelnden polizeilichen Sachbearbeiter.

Da die Aussagen im Rahmen der OFA regelmäßig Bewertungen mit einem gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad, d. h. also keine Tatsachen und Erfahrungssätze, beinhalten, erscheint es sehr zweifelhaft, ob sie in der Hauptverhandlung im Rahmen eines Beweisantrags oder von Amts wegen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden dürfen oder müssen (§ 244 Abs. 2–4 StPO). Ein Beweisantrag beispielsweise des Inhalts, dass durch die OFA ein bestimmter Tathergang oder ein bestimmtes Täterverhalten bewiesen oder auszuschließen sei oder dass der Angeklagte als Täter in Betracht komme oder nicht, müsste deshalb wohl wegen der Ungeeignetheit des Beweismittels gemäß § 244 Abs. 3 StPO abgelehnt werden (vgl. hierzu auch BGH Urteil vom 01.06.2006, 3 StR 77/06). Dies gilt insbesondere auch für die vergleichende Tatortanalyse.

Die Erfahrungen und Kenntnisse besonders geschulter polizeilicher Fallanalytiker sollten dennoch – bedingt durch die Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO – durch die Gerichte in geeigneten Fällen als zusätzliche Erkenntnisquelle genutzt werden, um bei schweren Gewaltdelikten auf der Grundlage der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse sowie der rechtsmedizinischen und psychiatrischen Gutachten ergänzende Analysen zum möglichen Tathergang und Motiv sowie zur Persönlichkeit des Täters zu erhalten und hierdurch eventuell ein besseres Fallverständnis zu gewinnen. Dabei muss sich das Gericht stets bewusst sein, dass es sich bei diesen Analysen um Hypothesen mit einem gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad handelt, die durch zusätzliche Be-

weise zu verifizieren oder falsifizieren sind, keinesfalls allein die Grundlage der einen Schuldspruch tragenden richterlichen Überzeugung (§ 261 StPO) sein können und deren Validität einer strengen Plausibilitätsprüfung unterliegt. Um eine Ablehnung durch das Gericht oder die übrigen Verfahrensbeteiligten zu vermeiden, darf durch die polizeilichen Fallanalytiker weder eine Vorwegnahme der dem Gericht obliegenden Beweiswürdigung noch eine die Kompetenzen insbesondere der rechtsmedizinischen und psychiatrischen Sachverständigen berührende Bewertung erfolgen.

## **Vertretung der fallanalytischen Ergebnisse vor dem Landgericht Regensburg (so genannter „Rosenmord“) aus Sicht des verantwortlichen Fallanalytikers**

Alexander Horn

### **1 Auftragserteilung an die OFA**

Am Donnerstag, 13.07.2005, erhielt der Leiter der OFA Bayern einen Anruf von dem Vorsitzenden Richter der Schwurgerichtskammer des Landgerichtes Regensburg mit der Anfrage, ob eine sachverständige Bewertung eines derzeit in Verhandlung befindlichen Tötungsdeliktes möglich wäre.

Nach kurzer Sachverhaltsschilderung konnte der Auftrag an die OFA Bayern folgendermaßen formuliert werden:

*Erstellung einer Fallanalyse mit besonderem Augenmerk auf die Tathergangs-analyse sowie auf die Bewertung des Nachtatverhaltens.*

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit war die OFA Bayern in die Analyse des Falles nicht eingebunden, da sich der Tatverdacht gegen den Lebensgefährten des Opfers bereits kurz nach dem Bekanntwerden des Deliktes ergab.

Mit dem Vorsitzenden Richter wurde vereinbart, dass der Leiter der OFA Bayern als verantwortlicher Fallanalytiker bereits am nächsten Tag zur Verhandlung erscheinen werde, da die sachverständige Äußerung des obduzierenden Rechtsmediziners der Universität Erlangen-Nürnberg terminiert war. Auf diese Weise sollte es dem Fallanalytiker möglich sein, der Darstellung der rechtsmedizinischen Befunde sowie deren Interpretation beizuwohnen und gegebenenfalls ergebende Anschlussfragen zu diskutieren.

### **2 Erhebung der notwendigen Informationen**

Im Rahmen der Erstellung von Fallanalysen sind im Regelfall drei Informationsbereiche von herausragender Bedeutung:

- Der Tatort und die dort gesicherten Spuren,
- die forensischen Daten bestehend aus den Ergebnissen der Obduktion, der Interpretation des Verletzungsbildes sowie sonstiger Untersuchungsergebnisse und
- Informationen zum Opferhintergrund.

Am nächsten Verhandlungstag, Freitag, 14.07.2005, fand wie bereits oben erwähnt, die sachverständige Äußerung des Rechtsmediziners, Dr. Hausmann von der Rechtsmedizin Erlangen statt. Dies bot dem verantwortlichen Fallanalyti-



Alexander Horn, Erster Kriminalhauptkommissar und Leiter der Zentralstelle für Fallanalysen in Bayern, schildert anschaulich die Rolle des verantwortlichen Fallanalytikers als Sachverständiger in der Hauptverhandlung

ker die Gelegenheit, die Verletzungsinterpretation unmittelbar vor der Erstellung der Fallanalyse zu erhalten.

Durch die Mitglieder des Schwurgerichts erfolgte im Anschluss an die Verhandlung eine Einweisung in den Fall sowie in die bestehende Aktenlage. Aus Gründen der Objektivität wurden die Informationen zum Angeklagten dabei nicht berücksichtigt, sondern lediglich die objektivierbaren Daten dargelegt. Dies war besonders zur Gewinnung eines Überblickes über den Opferhintergrund von herausragender Bedeutung, da im Verhandlungsverlauf bereits umfassende Erkenntnisse zum Opfer gewonnen werden konnten. Aus den Akten wurden darüber hinaus Informationen zur Gestaltung der Vortatsituation entnommen, so z. B. die Vernehmung der letzten Begleiterin des Opfers sowie des Taxifahrers.

Die umfassenden Berichte der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg zur Spurensicherung sowie über die Ergebnisse der Spurenauswertung rundeten die In-

formationsgrundlage ab, so dass eine objektive Erstellung der Fallanalyse durch die OFA Bayern gewährleistet werden konnte.

### **3 Methodische Vorgehensweise bei der Analyse**

Der verantwortliche Fallanalytiker stellte gemäß den Qualitätsstandards für Fallanalyse in Deutschland nun ein Analyseteam, bestehend aus drei Fallanalytikern der OFA Bayern, zusammen.

Alle drei Fallanalytiker verfügten zum Zeitpunkt der Analyse über mehrjährige Erfahrung im Bereich der Fallanalyse von Tötungsdelikten. Der verantwortliche Fallanalytiker, welcher die Moderation der Fallanalyse übernahm, hatte darüber hinaus bereits in mehreren Tötungsdelikten als Sachverständiger vor Gericht ausgesagt.

Nach intensivem, individuellem Studium der vorliegenden Unterlagen durch die einzelnen Mitglieder des Fallanalyseteams, erfolgte die Analyse in der Zeit vom 15. bis 17.07.2005 in den Räumlichkeiten der OFA Bayern.

Die Ergebnisse der Fallanalyse wurden durch den verantwortlichen Fallanalytiker in einem schriftlichen Ergebnisbericht zusammengefasst und dem Gericht vorgelegt. Die wesentlichen Ableitungen aus der Fallanalyse werden im Folgenden dargelegt.

## **4 Die Ergebnisse der Fallanalyse**

### **4.1 Tathergangsanalyse**

Für diese Ausarbeitung wurde auf die detaillierte Darstellung der Vortat- und Nachtatsituation verzichtet, da diese im Beitrag des Vorsitzenden Richters, Herrn Ebner, entsprechend dargestellt ist.

#### **4.1.1 Ausgangslage zum Zeitpunkt des Angriffs**

Zum Zeitpunkt des Angriffes ist davon auszugehen, dass das Opfer sich im Bett befand. Hinsichtlich der Bekleidungssituation wird es als wahrscheinlich angesehen, dass zumindest der Unterkörper entkleidet war, da sich an keinen der Bekleidungsstücke Urintragungen fanden, die im Zusammenhang mit dem Angriff gegen den Hals entstanden sind und sowohl auf dem Spannbetttuch als auch auf der Matratze festzustellen waren.

Es ist ferner davon auszugehen, dass der Angriff auf das Opfer überraschend und von hinten erfolgte, demzufolge eine Bedrohungssituation für das Opfer nicht erkennbar war. In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich zwei Szenarien denkbar, zum einen, dass das Opfer aufgrund der emotionalen Nähe und des Bezugs zum Täter keine Bedrohung empfand, zum anderen, dass aufgrund Müdigkeit

oder bereits einsetzenden Schlafes keine Wahrnehmung der bedrohlichen Situation erfolgen konnte.

Als für die Analyse dieser Tat wesentlichen Befunde sind festzuhalten, dass sich in der Wohnung keinerlei Anzeichen für eine Dynamik fanden, wie sie zum Beispiel bei einem Kampfgeschehen regelmäßig entstehen. Darüber hinaus fanden sich am Opfer weder aktive noch passive Abwehrverletzungen, die auf eine körperliche Auseinandersetzung mit dem Täter hindeuten könnten; auch die relativ langen Fingernägel des Opfers sind alle intakt. Darauf basierend ist also davon auszugehen, dass der Täter das Opfer mittels eines Überraschungsangriffes vermutlich von hinten attackierte.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu diskutieren, wie der Täter in das Objekt gelangen konnte. Grundsätzlich sind dabei folgende Optionen denkbar:

- Täter befindet sich bereits im Objekt,
- Täter hat Zugang zum Objekt mittels Schlüssel,
- Täter wird vom Opfer in die Wohnung gelassen,
- Täter dringt in die Wohnung ein.

Hierbei ist jedoch festzustellen, dass sich keinerlei Spuren für ein gewaltsames Eindringen in das Objekt zeigten, wie z. B. Aufbruchspuren. Ebenso wenig finden sich Anzeichen für ein Überwältigen des Opfers beim Betreten der Wohnung. Die hier regelmäßig auftretenden Spuren eines dynamischen Geschehens innerhalb der Wohnung sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nicht davon auszugehen, dass der Täter in die Wohnung eingedrungen ist, vielmehr ist es wahrscheinlich, dass er sich berechtigt darin aufgehalten hat bzw. auch zu dieser Nachtzeit und in Anbetracht des Zustandes des Opfers in die Wohnung gelassen wurde.

Fraglich ist, zu welchem Zeitpunkt es zu den vorgenommenen sexuellen Handlungen kam. Im Rahmen der Untersuchung der Abstriche konnten im Vaginalbereich Spermaspuren des Angeklagten gesichert werden, die sich mit den angegebenen sexuellen Handlungen gegen 18.00 h des 13.10.2004 in Einklang bringen ließen, jedoch durchaus auch später entstanden sein könnten. Hinsichtlich der vereinzelt Spermienköpfe, die im Mundhöhlenabstrich festgestellt wurden, ist Bezug nehmend auf die Ausführungen von Dr. Hausmann vom Institut für Rechtsmedizin Erlangen anlässlich der Hauptverhandlung festzustellen, dass diese nicht mit sexuellen Handlungen im Zusammenhang mit einem Oralverkehr des Opfers am Angeklagten gegen 18.00 h in Einklang zu bringen sind. Vielmehr ist aufgrund der zeitlich begrenzten Überlebensdauer der Spermien in der Mundhöhle davon auszugehen, dass es zu einer sexuellen Handlung zeitnah zur Tötung des Opfers bzw. auch noch danach gekommen sein könnte.

Berücksichtigt man diese wissenschaftlichen Erkenntnisse, so besteht durchaus die Möglichkeit, dass die vom Angeklagten geschilderten sexuellen Handlungen zwar tatsächlich so stattgefunden haben, aber nicht gegen 18.00 h, sondern vermutlich zeitnah zur Tötung des Opfers, also im Zeitraum nach 3.15 h.

#### **4.1.2 Tötungshandlung**

Die Tötung des Opfers erfolgte durch Drosselung mit einem Strangwerkzeug, welches in Art und Beschaffenheit sowie Breite mit einem in der Tatortwohnung gesicherten Antennenkabel zwanglos in Einklang zu bringen ist. An diesem 10 m langen Kabel finden sich in allen untersuchten Segmenten DNA-Spuren des Opfers, in dem letzten Segment, bezeichnet mit „J“ finden sich sowohl Opfer-DNA als auch die DNA des Angeklagten. Es handelt sich dabei um das Endstück des Kabels, wobei dieser Segmentbereich ca. 1 m umfasste, eine Länge, die zur tödlichen Drosselung des Opfers als ausreichend anzusehen ist, da die am Hals festgestellte Strangfurche nicht geschlossen war und es nicht zu einer mehrmaligen Umwicklung des Halses kam.

Die Drosselung des Opfers dürfte von hinten erfolgt sein, da sich der Schwerpunkt der Krafteinwirkung im Bereich der Halsvorderseite und hier vor allem auf der linken Seite befindet. Es handelt sich um eine Strangfurche, es kam demnach also nicht zu einer Unterbrechung des Drosselvorganges und einem erneuten Ansetzen. Die Drosselung, welche zum todesursächlichen zentralen Regulationsversagen führte, wurde mit entsprechender Vehemenz durchgeführt, so dass ein absoluter Tötungswille angenommen werden kann.

Aufgrund der fehlenden Abwehrverletzungen sowie des Fehlens von Befunden, die darauf hindeuten würden, dass das Opfer noch versuchte, in die Schlinge zu greifen bzw. diese zu lockern, ist davon auszugehen, dass die Annäherung an das Opfer von hinten und überraschend schlagartig erfolgte.

Zu diesem Zweck muss der Täter das mutmaßliche Drosselwerkzeug entweder von seinem Ursprungsort am Fernseher im Wohnzimmer geholt haben, sofern es nicht am Fernseher im Schlafbereich des Opfers angesteckt war.

Im Rahmen der Drosselung dürfte der Täter eventuell durch Abknien auf dem Lendenwirbelbereich des in Bauchlage befindlichen Opfers die dort festgestellten Unterblutungen verursacht haben. Die beschriebenen Hautvertrocknungen im Bereich des Rumpfes sowie die Unterblutungen am rechten Oberarm sind entweder einer geringen Dynamik im Rahmen des Todeskampfes des Opfers, z. B. bei krampfartigen Bewegungen, zuzuordnen oder sie sind im Rahmen der Leichenumlagerung entstanden. Eine abschließende Einschätzung ist hier nicht möglich.

Die im Bett festgestellten Urinantragungen sind einem bei einer Erdrosselung häufig zu findenden Urinabgang als Folge des zentralen Regulationsversagens zuzuordnen. Die Feststellung von mehreren fleckförmigen Antragungen an unter-



schiedlichen Stellen des Bettes könnte auf eine bereits erwähnte geringe Dynamik im Rahmen der Erdrosselung hindeuten, die mit den festgestellten Hautvertrocknungen zwanglos in Einklang zu bringen sind.

Das Opfer wird vermutlich in Bauchlage getötet und verbleibt einen nicht näher bestimmbaren Zeitraum von etwa zwei bis sechs Stunden in dieser Lage, die sich an der fixierten Spitzfußstellung sowie den noch feststellbaren Totenflecken an der Körpervorderseite orientieren.

Sofern die relevanten sexuellen Handlungen im Zusammenhang mit der Mundhöhle des Opfers noch nicht erfolgt sind, ist davon auszugehen, dass sie in diesem zeitlichen Fenster gesetzt wurden.

Im weiteren Verlauf erfolgte die Umlagerung des Opfers in die Rückenlage, wie sich an der Fixierung der Totenflecken an der Körperrückseite zeigt.

## **4.2 Verhaltensbewertung**

### **4.2.1 Inszenierung des Tatortes**

Am rechten Handgelenk des Opfers fanden sich zwei oberflächliche Hautdurchtrennungen, die nach Einschätzung der Rechtsmedizin vermutlich agonal oder postmortal mit einer scharfen Klinge gesetzt wurden. Diese Verletzungen eröffneten keine tiefer liegenden Blutgefäße und waren von ihrer gesamten Ausprägung so oberflächlich, dass der rechtsmedizinische Gutachter in diesem Zusammenhang von sog. Zauderschnitten sprach.

An einer Rasierklinge, die im Geldbeutel des Angeklagten sichergestellt wurde, fanden sich DNA-Antragungen sowohl vom Opfer als auch vom Angeklagten. Es kann also mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Schnittverletzung am Handgelenk des Opfers mittels der aufgefundenen Rasierklinge beigebracht wurde.

Im Rahmen der Prüfung der Zielrichtung dieser Schnittsetzung sind mehrere Optionen denkbar, die im weiteren Verlauf beleuchtet werden.

In der fallanalytischen Praxis zeigten sich entsprechende Schnittverletzungen an den Handgelenken von Opfern teilweise dann, wenn der Täter sicherstellen will, dass das Opfer auch wirklich tödlich verletzt ist. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um oberflächliche Verletzungen sondern zumeist um sehr tiefe Schnitte, bei denen es auch zur Eröffnung der Radialarterie kommt.

Darüber hinaus finden sich solche Verletzungsbilder an Tatorten, bei denen ein Suizid des Opfers vorgetäuscht werden soll, der Tatort also inszeniert wird. Man spricht dann von einer Inszenierung, wenn der Tatort willentlich verändert wurde. Im Regelfall besteht aus Sicht des Täters dann die Notwendigkeit zur Inszenierung eines Tatortes, um von sich als naheliegendsten Tatverdächtigen abzulenken. Dieses Verhalten findet sich vorrangig bei Tötungsdelikten mit persön-

licher Motivlage, bei denen eine nachvollziehbare Beziehung zwischen Opfer und Täter bestand.

In einzelnen Fällen fand sich auch eine Inszenierung des Tatortes durch Familienangehörige, die den Tatort verändern, um die Würde des Opfers oder der Familie zu schützen. Hierbei handelt es sich aber nicht um vorsätzliche Tötungsdelikte, sondern zumeist um tödliche Unfälle im Zusammenhang mit autoerotischen Handlungen, wie z. B. einer gezielten Eigenstrangulation, die außer Kontrolle geriet.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass es sich um eine laienhafte Inszenierung eines Suizides handelte, wobei die handelnde Person eine Hemmschwelle zur tiefer gehenden Verletzung mit scharfer Gewalt hatte.

Bei Betrachtung der Gesamtkonstellation fügt sich diese Inszenierung in das Bild eines vorgegebenen erweiterten Suizids. Zum einen wurde im Bereich des Wohnzimmers ein Brief mit dem Wunsch zur gemeinsamen Einäscherung aufgefunden, der nachweislich vom Angeklagten gefälscht wurde, darüber hinaus fand sich am linken Handgelenk des Angeklagten eine sehr ähnliche Schnittsetzung, wie an der Getöteten. Interessanterweise ist die Schnittverletzung am Handgelenk des Opfers am rechten Handgelenk, was bei Selbstbeibringung auf einen Linkshänder hindeuten könnte. Die Verletzung am linken Handgelenk des Angeklagten deutet darauf hin, dass er Rechtshänder ist.

Die andeutungsweise Inszenierung eines Suizids fügt sich aus fallanalytischer Sicht in das Gesamtbild, dass der Täter nach der Tötung offensichtlich auch das mutmaßliche Strangulationswerkzeug zurück an den Ursprungsort brachte. Es entsteht der Eindruck, dass dies ein Handeln darstellt, welches einer subjektiven Schuldreduzierung des Täters diene und seine emotional logische Fortsetzung in den Verhaltensweisen am Tatort fand, die einer emotionalen Wiedergutmachung zuzuordnen sind.

#### **4.2.2 Emotionale Wiedergutmachung**

Unter emotionaler Wiedergutmachung versteht man Verhaltensweisen des Täters im Anschluss an die Tötungshandlung, die aus einem Gefühl der Reue heraus gesetzt werden. Der Täter versucht seine Tat sozusagen symbolisch ungeschehen zu machen. Dieses Bedürfnis spiegelt sich in der Auffindungssituation des Opfers wieder, indem teilweise umfangreiche Veränderungen an der Originaltatortsituation vorgenommen werden. Häufig festzustellende Verhaltensweisen sind z. B. das Zudecken des Leichnams, die Platzierung in eine schlafende Position oder ein Reinigen des blutverschmierten Körpers.

Handlungen, die als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden können, finden sich zumeist bei Taten, bei denen eine vordeliktische Beziehung zwischen Opfer und Täter vorlag, denn diese Nähe ist als Ursache für das gezeigte Verhalten anzusehen.

Im vorliegenden Fall ist eine Vielzahl von Verhaltensweisen am Tatort feststellbar, die als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden können. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Abnahme des Strangulationswerkzeuges und Ablage am Ursprungsort;
- Ankleidung des Opfers mit Neglige und farblich passendem Slip;
- Positionierung des Opfers in Rückenlage (Aufbahrungssituation);
- Zudecken der Leiche;
- Positionierung von 18 Rosen zu Füßen des Opfers;
- Anzünden von Kerzen in der Wohnung.

All diese Verhaltensweisen können als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden, wobei diese Häufung das Ausmaß der Handlungen bei anderen Fällen übersteigt. Es ist daher von einer sehr engen Beziehung zum Opfer auszugehen, bei der das Opfer für die handelnde Person eine herausragende Stellung einnahm.

In der fallanalytischen Praxis der OFA Bayern in den letzten acht Jahren seit ihrer Gründung und auch bei einer Befragung von anderen erfahrenen Fallanalytikern in Europa und den USA wurde kein Fall bekannt, bei dem eine emotionale Wiedergutmachung am Tatort feststellbar war, ohne dass die handelnde Person auch für die Tötung des Opfers verantwortlich zeichnete.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist es daher aus fallanalytischer Sicht als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass die Person, welche für die emotional wiedergutmachenden Handlungen verantwortlich zeichnet, auch für die Tötung verantwortlich ist.

Neben den am Tatort feststellbaren Verhaltensweisen setzte sich das emotional wiedergutmachende Verhalten auch in den weiteren Handlungen des Angeklagten fort. Diese Verhaltensweisen wurden in die Fallanalyse nicht einbezogen und hatten keinen Einfluss auf das Ergebnis, zur Vervollständigung werden sie in diesem schriftlichen Ergebnis aufgeführt.

Folgende Handlungen sind in diese Kategorie einzuordnen:

- Kauf von schwarzer Bekleidung;
- Verabschiedung von der Familie und den Eltern;
- Mitnahme von Wertgegenständen vom Tatort (Bargeld, Pelzmantel und Zigarettenstangen) und Übergabe an seine Familie;
- Suizidversuch unter Verwendung von verbindenden Elementen zum Opfer (Schnitt am Handgelenk und Einnahme von „Vivinox“);
- Mitteilung an die Polizei bezüglich des Todes des Opfers mittels Opferhandy.

### 4.3 Bewertung der Motivlage

Im Rahmen der Bewertung der Motivlage erfolgt zunächst die Prüfung der Frage, inwieweit es zu einer Eskalation, also einer Abweichung im Handlungsablauf kam. Es ist festzustellen, dass sich am Opfer keinerlei Anzeichen für Abwehrverletzungen, weder aktiv noch passiv, zeigen, noch dass der Tatort Spuren eines dynamischen Handlungsgeschehens aufweist. Aus diesen Gründen kann eine Eskalation im Handlungsablauf als Ursache für die Beibringung der tödlichen Verletzungen ausgeschlossen werden.

Die primäre Motivation des Täters war demzufolge die Tötung von Silvia J. Dies zeigt sich vor allem in der Art und Weise, wie die Tötung des Opfers erfolgte. Es handelt sich dabei um ein sehr zielgerichtetes, schnelles und effektives Vorgehen. Der tödliche Angriff erfolgte für das Opfer offensichtlich überraschend und von hinten, so dass eine effektive Abwehr dieser Attacke vermutlich gar nicht mehr möglich war.

Die bereits im Rahmen der Tathergangsanalyse festgestellten Befunde belegen dies eindeutig.

Betrachtet man das Verletzungsbild, so fällt auf, dass es über die tödliche Verletzung hinaus keine Anzeichen für ein weiteres Bedürfnis seitens des Täters zur Verletzung des Opfers gab. Es finden sich keine Schläge oder sonstige Misshandlungen, die ein Bedürfnis zum Verletzen oder gar Quälen widerspiegeln könnten. Diese Tatbegehung spiegelt keine offene und unkontrollierte Wut wider, vielmehr erweckt es den Anschein, dass der Täter sich offenbar unumstößlich entschlossen hatte, das Opfer zu töten und dies auch schnell und effektiv in die Tat umsetzte.

Im Rahmen der Prüfung der Motivationslage erfolgt nun im Rahmen des Eliminationsverfahrens der Versuch der weiteren Eingrenzung des eigentlichen Tatmotivs.

Da sich keinerlei Anzeichen für das Handeln von mehr als einer Person zeigten und alle Handlungen zwanglos mit einem Täter in Einklang zu bringen sind, sowie aufgrund der Ungeeignetheit des Opfers für diese Motivlage, ist eine Tötung im Rahmen einer Gruppendynamik auszuschließen.

Das Fehlen von Spuren gewaltsamen Eindringens sowie das Vorhandensein von Wertgegenständen in der Wohnung und der Ausschluss eines eskalierten Handlungsablaufes lässt die Annahme, dass es sich um eine Tötung aus Bereicherungsabsicht handelt, sehr unwahrscheinlich werden.

Eine Tötung aus sexuellen Motiven ist nicht gänzlich auszuschließen, da ja im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod bzw. postmortal am Opfer sexuelle Handlungen vorgenommen wurden. Es finden sich jedoch keinerlei sonstige Anzeichen für eine sexuelle Devianz, die am Tatort ausgelebt wurde.

Die aus fallanalytischer Sicht wahrscheinlichste Motivlage ist das persönliche Motiv, welches in der Dynamik einer Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter zu finden sein dürfte. Die im Rahmen der Fallanalyse hergeleitete Inszenierung des Tatortes sowie das deutlich ausgeprägte emotional wiedergutmachende Verhalten, welches am Tatort festgestellt wurde, lässt sich mit einer persönlichen Motivlage zwanglos in Einklang bringen.

Im Rahmen der analytischen Aufarbeitung von Tötungsdelikten hat sich bei genauer Betrachtung der Tatsituation folgendes Modell des motivorientierten Handlungsablaufes gezeigt:

- Im Rahmen einer zumeist bereits konfliktbeladenen Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter kommt es zu einem tatzeitnah stattfindenden auslösenden Stressfaktor. Dieser kann in Gestalt einer Auseinandersetzung oder natürlich auch einer einseitig empfundenen Enttäuschung oder Kränkung vorliegen. Zumeist handelt es sich dabei um stark emotional besetzte Themen.
- Dieser Stressfaktor führt zu einer Art emotionalen Überforderung, in welcher der Entschluss zur Tötung entsteht. Je nach Machtgefälle innerhalb der vorliegenden Beziehung kann es zur sofortigen Umsetzung dieses Entschlusses in die Tat kommen, oder sofern eine, vor allem seitens des Täters subjektiv empfundene emotionale Unterlegenheit vorliegt, kann diese Umsetzung auch erst zeitverzögert und bei passender Gelegenheit erfolgen. Die passende Gelegenheit kann aufgrund der empfundenen Unterlegenheit auch das Abwarten bis zum Schlaf des Opfers oder zumindest der eingeschränkten Wehrhaftigkeit beinhalten.
- Die tatsächliche Umsetzung des Tötungsentschlusses erfolgt als eine Art „Umkehr des Machtgefälles“ und ist häufig geprägt von konsequenten Tötungshandlungen. Im vorliegenden Fall erfolgte die Tötung überraschend, von hinten und zielgerichtet.
- Nach der Tötung folgt eine „Realisierungsphase“ in welcher das Ausmaß der gesetzten Tötung wahrgenommen wird und die Rückkehr zu der starken emotionalen Bindung sich in den Handlungen der emotionalen Wiedergutmachung wiederfindet.

Zusammenfassend kann das vorliegende Delikt als persönlich motiviertes Tötungsdelikt klassifiziert werden, bei dem sich der Täter dem Opfer emotional unterlegen gefühlt haben dürfte und eine situative Kränkung oder starke emotionale Enttäuschung nicht auszuschließen ist.

Die starke emotionale Unterlegenheit und Abhängigkeit spiegelt sich nach Meinung des Unterzeichners in den auffallend stark ausgeprägten Wiedergutmachungshandlungen wider.

#### **4.4 Zusammenfassende Bewertung**

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich aus fallanalytischer Sicht um ein Tötungsdelikt, dessen primäres Motiv die Tötung von Silvia J. war.

Diese Tötung erfolgte, ohne dass es zu einem Kampf zwischen Täter und Opfer kam, schnell, effektiv und zielgerichtet.

Es handelt sich dabei um ein persönlich motiviertes Tötungsdelikt, begangen von einer Person, die eine intensive Vorbeziehung zum Tatopfer hatte.

Die (erneute) Konfrontation mit der emotionalen Unterlegenheit des Täters könnte den tatbegünstigenden Stressfaktor dargestellt haben.

Nach der Tötung finden sich in den Befunden am Tatort dezente Anzeichen für die Inszenierung eines Suizids/erweiterten Suizids.

Am Tatort findet sich eine auffallende Häufung von Verhaltensweisen, die als emotionale Wiedergutmachung gewertet werden können.

#### **5 Die Aussage als Sachverständiger vor Gericht**

Am Mittwoch, 20.07.2005, vertrat der verantwortliche Fallanalytiker als Sachverständiger die Ergebnisse der Fallanalyse vor Gericht.

Seitens des Verfassers wurde zunächst auf die Qualitätsstandards für Fallanalyse in Deutschland eingegangen und die methodische Vorgehensweise erläutert. Aufgrund der Tatsache, dass der Sachverständige an der Erstellung dieser Standards mitgewirkt hatte, konnte dies in geeigneter Weise erfolgen. Darüber hinaus wurde der verantwortliche Fallanalytiker vom vorsitzenden Richter gebeten seine persönliche Qualifikation und somit seine Sachkunde darzulegen. Dies erfolgte in der Gestalt, dass zum einen der Ausbildungsgang zum polizeilichen Fallanalytiker in Deutschland dargelegt wurde, zum anderen indem der Sachverständige die Stationen seiner relevanten Aus- und Fortbildung darlegte.

Im weiteren Verlauf wurden die unter Ziffer 4 dargestellten wesentlichen Ergebnisse der Fallanalyse vorgestellt und die Interpretation des Täterverhaltens erläutert.

Die Nachfragen der Verteidigung bezogen sich in erster Linie auf die Interpretation von Verhaltensweisen sowie auf die Anwendbarkeit anderer Hypothesen, speziell zum Tathergang und zur emotionalen Wiedergutmachung.

Ein wesentliches Element der Sachverständigenaussage war aus Sicht des Verfassers die Darstellung der Tathergangsanalyse. Im Rahmen des Analyseprozesses wurde deutlich, dass die Tötung des Opfers vermutlich auf heimtückische Art und Weise, so wie in Ziffer 4 beschrieben, vollzogen wurde. Dies war von besonderem Interesse, da die Anklage auf Totschlag lautete. Die Ergebnisse der Fallanalyse deckten sich bei diesem bedeutsamen Punkt jedoch eindeutig mit den Er-

kenntnissen der Rechtsmedizin, so dass eine recht eindeutige Interpretation der Sachlage gegeben war.

### **Verhältnis zu anderen Sachverständigen**

Betrachtet man die Rolle des Fallanalytikers als Sachverständiger vor Gericht, so könnte der Eindruck entstehen, dass er sowohl in den Bereich des rechtsmedizinischen wie auch des psychiatrischen Sachverständigen einwirkt.

In der Praxis ist dies aus Sicht des Verfassers jedoch nicht der Fall. Die Aufgabe des Fallanalytikers ist die Bewertung der Tat und des Täterverhaltens, abgesetzt von der Persönlichkeit des Täters, so dass sich eine Konkurrenz zu dem psychiatrischen Sachverständigen aus meiner Sicht ausschließt. Die Erkenntnisse aus der Fallanalyse können dem psychiatrischen Sachverständigen jedoch bei der Erfüllung seiner Aufgabe dienlich sein, indem eine objektive Bewertung des Tatgeschehens herangezogen wird und somit eine Realitätsprüfung mit den Angaben des Angeklagten erfolgen kann.

Äußerungen des Fallanalytikers zu psychischen Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen sind nur in der Phase der Ermittlungsunterstützung für Polizei und Staatsanwaltschaft bei einem *unbekannten* Täter denkbar und als Hilfestellung zur Ermittlungspriorisierung anzusehen. Bei der Erstellung einer Fallanalyse als Sachverständiger vor Gericht würde dies eindeutig die Grenzen des Sachverständigen überschreiten.

Das Zusammenspiel mit dem rechtsmedizinischen Sachverständigen gestaltete sich im vorliegenden Fall als sehr zielführend. Es hat sich dabei bewährt, dass der Rechtsmediziner zum Zeitpunkt der Gutachtenserstattung des Fallanalytikers erneut geladen war, so dass die Möglichkeit bestand, die Ableitungen der Fallanalyse unmittelbar einer Einschätzung des Rechtsmediziners zu unterziehen. Dies brachte aus Sicht des Verfassers mehr Klarheit in das Gesamtbild des Geschehensablaufes, speziell bei der in diesem Fall so bedeutsamen Aussage zur Frage des Tötungsgeschehens und einer im Raum stehenden Heimtücke.

## **6 Fazit und Ausblick**

Das Instrumentarium der Fallanalyse wurde in erster Linie zur Ermittlungsunterstützung in herausragenden Fällen der schweren Gewaltkriminalität konzipiert. Im Laufe der Weiterentwicklung hat sich jedoch gezeigt, dass durch eine Fallanalyse ein vertieftes Fallverständnis erzielt werden kann, welches für alle beteiligten Stellen einen Erkenntnismehrwert bedeutet. Dies zeigt sich unter anderem in den diversen Kooperationen, die zwischen der OFA und der forensischen Psychiatrie sowie den Therapieeinrichtungen des Strafvollzuges entstanden sind.

In einzelnen Fällen kann dieser Erkenntnismehrwert, vor allem wenn es sich um die Analyse des Tathergangs handelt, auch im Hauptverfahren von Bedeutung

sein, z. B. wenn sich die Angaben des Angeklagten nicht mit den objektiven Spuren in Einklang bringen lassen oder wenn keine Äußerung des Angeklagten zum Tathergang erfolgt. Aus Sicht des Verfassers wird es sich dabei jedoch um Ausnahmefälle handeln.

Der Auftrag an die OFA sollte meines Erachtens konkret formuliert und auf den tatsächlichen Mehrwert begrenzt sein. Im Rahmen des Kolloquiums wurde deutlich, dass hier seitens der OFA noch Klärungsbedarf gegeben ist, bei welchen Fragestellungen die Fallanalyse im Hauptverfahren relevant sein könnte. Dieser Prozess ist eng verzahnt mit den Bereichen Neustrukturierung des Fallanalyseprozesses, Qualitätsstandards für Fallanalyse in Deutschland, Evaluation von Fallanalyseergebnissen sowie den OFA-relevanten Forschungsprojekten.

Auf Seiten der Justiz ist die Frage des Status des Fallanalytikers vor Gericht noch nicht geklärt. In Betracht kommt dabei entweder die Aussage als Zeuge oder als Sachverständiger. Aus Sicht des Verfassers und seiner Erfahrungen als Fallanalytiker vor Gericht, scheint die Rolle des Sachverständigen die zutreffende zu sein, da die getroffenen Bewertungen der Zeugeneigenschaft entgegenstehen.

Der nächste Schritt im Zusammenhang mit dem Thema „Fallanalyse vor Gericht“ ist meines Erachtens die Diskussion innerhalb der OFA, in welchen Fallkonstellationen und in welchem Umfang die fallanalytischen Ergebnisse im Hauptverfahren einen Mehrwert darstellen können und sich in einem gesicherten Erkenntnisrahmen bewegen. Als zweite Stufe sollten diese Ergebnisse auf einer interdisziplinären Basis, ähnlich dem Kolloquium, diskutiert werden, um einen für alle Beteiligten praktikablen Rahmen zu schaffen.



## Thesen zur strafprozessualen Verortung der Operativen Fallanalyse

Alexander Ignor

### 1 Einleitung

Zunächst ein Geständnis: Bevor ich die Einladung zum Kolloquium des BKA erhielt, waren mir Begriffe wie „Operative Fallanalyse“, „Profiling“ oder ViCLAS völlig fremd. Ich kannte nicht einmal die von der Öffentlichkeit mit großer Neugier aufgenommenen Veröffentlichungen von *Thomas Müller*<sup>1</sup>, und auch während meiner langjährigen Tätigkeit als Strafverteidiger war mir dieses Phänomen noch nicht untergekommen.

Anfangs hat mich dieser Umstand sehr verunsichert; inzwischen erscheint er mir als ein Vorteil. Ich sehe meine Aufgabe darin, aus der Sicht des Strafrechtswissenschaftlers und des Verteidigers gleichsam von außen strafprozessuale Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Operativen Fallanalyse (OFA) zu thematisieren.

Die Fragen und Probleme, die sich mir stellen, resultieren aus der inhaltlichen Bestimmung der OFA. Nach der Definition der Bund-Länder-Projekt-Gruppe „Qualitätsstandards der Fallanalyse“, die ich im Folgenden zugrunde lege, handelt es sich hierbei „um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten“<sup>2</sup>.

Das bedeutet: Die OFA begreift sich nicht als konkrete polizeiliche Ermittlungstätigkeit, sondern als eine spezifische Hilfestellung, die, so *Dern/Baurmann*, „strenger in der Systematik und methodisch nach wissenschaftlichen Kriterien reflektiert“ ist<sup>3</sup>, und insoweit ein gegenüber der „schlichten Sachverhaltsermittlung“ – also der alltäglichen polizeilichen Tätigkeit – „überlegenes Erkenntnispotenzial“ beansprucht (*Bruns*).<sup>4</sup>

Diese Hilfestellung besteht in der tatortbezogenen Rekonstruktion des mutmaßlichen Tathergangs und, darauf aufbauend, in der Skizzierung eines Tat- und Täterprofils mittels bestimmter polizeilicher sowie naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.<sup>5</sup>

1 Müller (2006).

2 Bundeskriminalamt (2006), S. 17.

3 Dern/Baurmann (2006), § 84, Rn. 5.

4 Bruns (2006), S. 258.

5 Dern/Baurmann (2006), § 84, Rn. 10.



Alexander Ignor, Rechtsanwalt und Vorsitzender des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, beleuchtete die OFA u. a. im Hinblick auf den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Damit drängt sich zunächst folgende Frage auf: Wo sind die Erkenntnisse der OFA strafprozessual zu verorten, und welche Bedeutung können sie für die Entscheidung des Gerichts über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten haben?

Würde man die OFA als eine rein *polizeiliche* Ermittlungstätigkeit ansehen, so wäre die Antwort klar. Die OFA wäre vornehmlich im Ermittlungsverfahren angesiedelt, ihre Erkenntnisse könnten erforderlichenfalls im Wege des *Zeugensbeweises*, d. h. durch Vernehmung des Fallanalytikers als Zeugen, und durch *Augenschein* in die Hauptverhandlung eingebracht werden.

Der Anspruch der Fallanalyse auf eine *spezifische Sachkunde*, die über den sonstigen polizeilichen Standard hinaus geht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden einbezieht, wirft insbesondere die Frage auf, ob ihre Ergebnisse im Wege des *Sachverständigenbeweises* in die Hauptverhandlung eingeführt werden können und ggf. müssen. Mit *Bruns*, der hierzu strafprozessuale Pionierarbeit geleistet hat, bin ich der Auffassung, dass „die strafverfahrensrechtliche Durchdringung des neuen kriminalistischen Instrumentariums [...] erst am Anfang“ steht.<sup>6</sup>

Zum Zwecke weiterer Durchdringung möchte ich im Folgenden zunächst die OFA so, wie sie exemplarisch von *Dern* und *Baurmann* in dem von *Widmaier* herausgegebenen „Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung“ präsentiert

<sup>6</sup> Bruns (2006), S. 271.

wird, vor dem Hintergrund strafprozessualer Prinzipien und Regelungen reflektieren und sodann die Ergebnisse dieser Reflexion in Form von Thesen zusammenfassen.

## **2 Die Operative Fallanalyse im System der StPO**

### **2.1 Wichtige strafprozessuale Grundsätze im Hinblick auf die OFA**

#### **2.1.1 Materielle Wahrheit und Amtsermittlung**

Zu den tragenden Grundsätzen des deutschen Strafprozesses zählen die Grundsätze der materiellen Wahrheit und der Amtsermittlung. So hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt die Ermittlung des wahren Sachverhalts als das zentrale Anliegen des Strafprozesses bezeichnet.<sup>7</sup> Zu diesem Zweck ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten (§ 152 Abs. 2 StPO) und zur Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 2 StPO). Hierbei steht ihr die Polizei gemäß § 163 StPO zur Seite. Die Polizei hat Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

Im Hauptverfahren ist es gemäß § 244 Abs. 2 StPO Aufgabe des Gerichtes, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Man spricht hier von der gerichtlichen Aufklärungspflicht. Das Gericht ist bei seiner Untersuchung, anders als im Zivilprozess, nicht an Anträge oder Erklärungen der Prozessbeteiligten gebunden, sondern kann sogar gegen deren Willen Beweise erheben.<sup>8</sup> Andererseits geht die Aufklärungspflicht nicht so weit wie die Pflicht, Beweise auf Antrag zu erheben. Beweisangebote können nur unter den Voraussetzungen des § 244 Abs. 3 bis 5 StPO abgelehnt werden.

Ein *strafprozessuales Kardinalproblem der OFA* ist m. E. zunächst die Frage, ob und wie weit die Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO das *Gericht* ggf. dazu zwingt, in der Hauptverhandlung über die Erkenntnisse einer OFA Beweis zu erheben. Dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Erforschung des Sachverhalts ggf. dazu verpflichtet sind, sich der OFA zu bedienen, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Alles, was man über die Tätigkeit der OFA lesen kann, zeigt in eindrucksvoller Weise deren Möglichkeiten, zur Ermittlung von Tatverdächtigen beizutragen.

In der Hauptverhandlung geht es aber um die Frage der Schuld oder Unschuld eines bestimmten Angeklagten. Kann die OFA hierzu etwas beitragen und muss sich das Gericht ihrer daher ggf. bedienen? Die Antwort ist schon deswegen

<sup>7</sup> Vgl. z. B. BVerfGE 57, 250, 257.

<sup>8</sup> Eisenberg (2006a), Rn. 4 m. w. N.



Freundliche, kontroverse und konstruktive Diskussionen, hier zwischen Alexander Ignor und Michael Bruns

fraglich, weil es zu den tragenden Grundsätzen der OFA gehört, sich nicht mit konkreten Beschuldigten zu befassen. Die OFA sieht sich vielmehr im Vorfeld konkreter Beschuldigungen angesiedelt, im Stadium der Verdachtsbildung, die sie sinnvoll kanalisieren und lenken will. *Dern/Baurmann* bezeichnen Fallanalyseergebnisse explizit als „Verdachtsschöpfungsstrategien“.<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich um (bloße) Wahrscheinlichkeitsaussagen mit hypothetischem Charakter. So betont *Dern* hinsichtlich der Täterprofilerstellung, sie sei ein Verfahren, „bei dem ein unbekannter (!) Täter hinsichtlich seiner Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale so beschrieben wird, dass er von anderen Personen signifikant zu unterscheiden ist.“<sup>10</sup> Das Profil sei eine fallanalytisch hergestellte „Täter-Hypothese“. Sie umreißt „die Kategorie Mensch“, die als Akteur für die Handlungen, die im Rahmen des Tatgeschehens gesetzt wurden, in Frage komme.<sup>11</sup>

Es versteht sich m. E. von selbst, dass eine solche „Täter-Hypothese“ allein keine Grundlage der Verurteilung eines Beschuldigten bilden kann. Allenfalls ist vorstellbar, dass sie ein *Indiz* im Zusammenhang mit anderen Indizien darstellen kann, die einer Gesamtwürdigung unterzogen werden. Welcher Stellenwert der „Täter-Hypothese“ als *belastendes* Indiz zuzumessen ist, ist eine äußerst schwierige Frage, die ich hier nur aufwerfen, aber nicht beantworten kann. Bei *Mussolff*

<sup>9</sup> *Dern/Baummann* (2006), § 84 Rn. 66.

<sup>10</sup> *Dern* (2000), 538.

<sup>11</sup> *Dern* (2000), 538.

heißt es ausdrücklich, ein Täterprofil „dient nicht zur Überführung eines Tatverdächtigen, bei dem die Beweismittel augenblicklich nicht ausreichen“.<sup>12</sup>

Etwas einfacher scheint mir die Frage, ob und inwieweit eine im Wege der OFA hergestellte bzw. herzustellende Täter-Hypothese *entlastenden* Charakter für einen Angeklagten haben kann. Wenn eine OFA ein Täterprofil zeichnet, dem der Angeklagte nicht entspricht, dann könnte dies einen Umstand darstellen, der beim Gericht einen begründeten Zweifel an dessen Schuld hervorrufen muss.

Fraglich ist aber auch in dieser Konstellation, ob und ggf. wann die *Aufklärungspflicht* das Gericht zur Einholung eines OFA-Gutachtens zwingt, und weiter, ob der Verteidiger oder der Beschuldigte oder auch die Staatsanwaltschaft durch *Beweisantrag* auf Einholung eines Sachverständigengutachtens eine OFA erzwingen können. Das ist bereits deswegen fraglich, weil die Aufklärungspflicht und Beweisanträge auf *Tatsachen* abzielen (müssen). Bei den Bewertungen einer Fallanalyse (näher dazu im Folgenden) handelt es sich schon nicht um Tatsachen.<sup>13</sup>

Was die Aufklärungspflicht anbelangt, so besteht weiter das Problem, dass das Gericht nach herrschender Meinung nicht verpflichtet ist, ein Beweismittel zu nutzen, wenn nur die entfernte Möglichkeit besteht, dass sich durch die Beweiserhebung die Vorstellung von dem Sachverhalt verändern wird; vielmehr soll das Gericht erst erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nachgehen müssen.<sup>14</sup> Stellt ein OFA-Gutachten eine solche Möglichkeit dar?

(Relativ) unproblematisch erscheint mir einzig, das „Herzstück“<sup>15</sup> der Fallanalyse, die Tathergangsrekonstruktion, in eine mündliche Hauptverhandlung einzuführen. Dies kann durch Zeugenvernehmung des Fallanalytikers über seine Beobachtungen am Tatort<sup>16</sup> verbunden mit Augenscheinseinnahmen geschehen, wie dies auch sonst tägliche Praxis der Schwurgerichte ist. Etwas anderes könnte allerdings dann der Fall sein, wenn es auch insoweit auf eine spezifische Sachkunde des Fallanalytikers ankommen soll.<sup>17</sup>

### 2.1.2 Strengbeweis und Freibeweis

Es ist bekanntlich kein Grundsatz der StPO, dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsse. Pointiert ausgedrückt: Der Strafprozess ist keine rein kriminalistische Veranstaltung, sondern ein Rechtsverfahren, bei dem das Finden der materiellen Wahrheit nur nach den einschlägigen rechtlichen Regeln erfolgen

<sup>12</sup> Musolff (2006), S. 4.

<sup>13</sup> So ausdrückl. der 3. Strafsenat in seinem Urt. v. 01.06.2006 – 3 StR 77/06 = NStZ 2006, 712, demzufolge der Antrag auf Einholung einer OFA nicht Gegenstand eines Beweisantrages sein kann.

<sup>14</sup> Meyer-Goßner (2006), § 244, Rn. 12 m. w. N.

<sup>15</sup> Dern/Baurmann (2006), § 84, Rn. 102.

<sup>16</sup> Vgl. BGH NStZ 2006, 712.

<sup>17</sup> Davon geht Bruns (2006), S. 265 aus.

darf. Man kann insoweit vom „Primat des Rechts“ gegenüber der Kriminalistik (und der Kriminalpolitik) sprechen.

Während den Ermittlungsbehörden im Ermittlungsverfahren insoweit ein breites rechtliches Instrumentarium zur Verfügung steht, von dem nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten Gebrauch gemacht werden darf, ist die Hauptverhandlung vom Strengbeweisverfahren geprägt. Das bedeutet, dass das Gericht bei der Beweiserhebung zur Schuld- und Rechtsfolgenfrage strenge Formvorgaben einzuhalten hat. So sind lediglich die gesetzlich vorgesehenen *Beweismittel* zulässig, die nur unter Einhaltung der Vorgaben des Mündlichkeits-, Unmittelbarkeits- und Öffentlichkeitsgrundsatzes erhoben werden dürfen.<sup>18</sup>

Während die Vernehmung eines Fallanalytikers als Zeuge in der Hauptverhandlung m. E. keine strafprozessualen Probleme aufwirft, stellen sich diese in einem hohen Maße für den Fall einer Vernehmung als *Sachverständiger*. Insoweit ist grundsätzlich fraglich, inwieweit sich Aussagen der OFA mit dem *Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung* vereinbaren lassen und über welche spezifische *Sachkunde* der Fallanalytiker verfügt. Darüber hinaus stellt sich eine Reihe von Einzelfragen.

### 2.1.3 Die OFA im Hinblick auf den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Gemäß § 261 StPO entscheidet das Gericht über Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Hierbei handelt es sich anerkanntermaßen um „eine ureigene Aufgabe des Tatrichters“. <sup>19</sup> Der Richter *muss* daher jedes zulässig erhobene Beweismittel selbst würdigen.<sup>20</sup> Er ist grundsätzlich nicht an Beweisregeln gebunden, sondern hat den Angeklagten zu verurteilen, wenn er von dessen Schuld überzeugt ist. Diese Überzeugung ist dann anzunehmen, wenn der Richter die persönliche subjektive Gewissheit von der objektiven Wahrheit der entscheidungsrelevanten Tatsachen hat.<sup>21</sup> Andernfalls, d. h. sofern er Zweifel an der Schuld hegt, hat er den Angeklagten, dem Grundsatz des *in dubio pro reo* folgend, freizusprechen.<sup>22</sup>

Die OFA berührt insofern den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, als bei ihr – worauf oben bereits hingewiesen wurde – *Bewertungen* eine große Rolle spielen. Das gilt zum einen für die Rekonstruktion des Tatverlaufs und des möglichen Täterverhaltens („Verhaltensbewertung“), des Weiteren für die „Motivbewertung“ und schließlich für die Herleitung der „Täter-Hypothe-

<sup>18</sup> Eisenberg (2006a), Rn. 35.

<sup>19</sup> Meyer-Goßner (2006), § 261, Rn. 3.

<sup>20</sup> Eisenberg (2006a), Rn. 97.

<sup>21</sup> BGH NStZ 1983, 277; siehe hierzu näher den Beitrag von *Boetticher* in diesem Band.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Eisenberg (2006a), Rn. 116: „rechtsstaatlicher Fundamentalsatz“.



se“.<sup>23</sup> Zwar wird seitens der Fallanalyse immer wieder betont, dass das Sich-Berufen auf „Intuition“, „Erfahrung“ oder „Empirie“ allein noch nicht ausreiche; jedoch wird andererseits dem „eigentlichen Verstehen“ eines Kriminalfalles, seiner Wahrnehmung als Ganzheit, eine große Bedeutung beigemessen.<sup>24</sup>

Verstehen ist ein subjektiver, bewertender Vorgang, den, wie gesagt, im Strafprozess der Richter im Wege der Beweiswürdigung als „ureigene“ Aufgabe vorzunehmen hat, soweit es um die Schuld- und Straffrage geht. Er kann hierbei Bewertungen anderer Verfahrensbeteiligter mit Interesse zur Kenntnis nehmen. Letztlich kommt es aber nur auf *seine* Bewertung an. Deshalb können Bewertungen nicht Gegenstand eines Beweisantrags sein (s. o.)<sup>25</sup>; und deshalb stehen rechtliche Wertungen Beweispersonen, nach zutreffender Auffassung auch dem Sachverständigen, generell nicht zu, insbesondere darf er die Beweisaufnahme nicht zum Nachteil des Beschuldigten würdigen.<sup>26</sup> *Aufgabe des Sachverständigen* ist es allein, dem Gericht die *Sachkunde zu vermitteln*, die es selbst nicht hat, aber für die Beurteilung der Schuld- und Straffrage benötigt. Die Vermittlung der Sachkunde geschieht

- durch die (nur aufgrund von Sachkunde mögliche) Feststellung sog. Befundtatsachen,
- durch Referierung allgemeiner Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes, der sog. Erfahrungssätze,
- durch fachkundige, nicht rechtliche Würdigung der Bedeutung von (ggf. sachkundig festgestellten) Tatsachen für die Beweisfragen (Schlussfolgerungen).<sup>27</sup>

Inwieweit verfügt ein Fallanalytiker über eine solche Sachkunde? Auch hierzu vermag ich weniger eine Antwort zu geben, als das Problem zu beschreiben.

## 2.2 Der Fallanalytiker als Sachverständiger?

### 2.2.1 Die spezifische Sachkunde des Fallanalytikers

Als spezifische Sachkunde des Fallanalytikers, die ihn als Sachverständigen prädestinieren könnte, kommen m. E. am ehesten die besonderen Erfahrungen in der *Tathergangsrekonstruktion* in Betracht. Soweit ich das überblicken kann, bedienen sich Fallanalytiker hierbei – ähnlich wie Kriminaltechniker – naturwissenschaftlicher und kriminalistischer Methoden und Erfahrungssätze der jeweiligen Fachwissenschaften. Allerdings stellt sich bereits hier die Frage, inwieweit es sich tatsächlich um *wissenschaftliche* Methoden und Erfahrungssätze handelt und in-

23 Dern/Baurmann (2006), § 84, Rn. 101 ff.

24 Dern/Baurmann (2006), § 84, Rn. 59 f.

25 BGH NStZ 2006, 712; vgl. BGHSt 39, 251, 253.

26 So Eisenberg (2006b), 372; anders wohl BGH bei Dallinger MDR 1974, 367; LR-Krause § 74 Rn. 14.

27 Eisenberg, U. (2006b), 369.

wieweit Fallanalytiker selbst darin bewandert sind und nicht nur Ergebnisse anderer Fachleute verwenden.

Grundsätzlich problematisch erscheint mir – jedenfalls bislang – die Behauptung einer dem Sachverständigenbeweis zugänglichen Sachkunde in Bezug auf die Erstellung von *Täter-Hypothesen*. Die Vertreter der OFA heben zwar hervor, dass hierbei „Ergebnisse aus phänomenologischen Untersuchungen über bestimmte Deliktgruppen“ als „Hintergrundwissen“ eingingen<sup>28</sup>, und verweisen auf die in solchen Untersuchungen „beschriebenen Gesetzmäßigkeiten und Häufigkeitsverteilungen“.<sup>29</sup> Es wird jedoch aus den allgemeinen Darstellungen der OFA m. E. nicht hinreichend klar, *inwieweit* solche Untersuchungen auf *allgemein anerkannten* Methoden und Theorien beruhen und inwieweit Fallanalytiker selbst solche Methoden und Theorien anwenden. Die bloße Verwendung (Nutzung) wissenschaftlicher Erkenntnisse ist als solche noch keine Wissenschaft. *Bruns* weist darauf hin, dass das BKA das Anforderungsprofil an den Fallanalytiker strikt *polizeilich* fasst und die Qualitätsstandards auf *polizeiliche* Bedürfnisse zuschneidet<sup>30</sup>, d. h. auf konkrete Ermittlungs- und Aufklärungsbedürfnisse. *Hoffmann* bezeichnet das Profiling als „eine ihrem Wesen nach eklektizistische Disziplin, in der prinzipiell alles Verwendung finden kann, was der Aufklärung von Straftaten dienlich ist“.<sup>31</sup> Nach dem Leitbild der StPO hingegen ist ein Sachverständiger jemand, der entweder öffentlich dazu bestellt ist oder über spezifische Kenntnisse in einer Wissenschaft, einer Kunst oder einem Gewerbe verfügt und diese zum Erwerb ausübt (§ 75 Abs. 1 StPO).

Meines Erachtens steht und fällt die Tauglichkeit der OFA für den Sachverständigenbeweis mit der *Wissenschaftlichkeit* ihres „Hintergrundwissens“ und dessen *Darlegung* und *Anwendung*. Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass die OFA selbst nicht auf *generelle* Erkenntnisse über Tathergänge und Täterprofile abzielt, sondern sich als Unterstützung konkreter Ermittlungstätigkeiten *im Einzelfall* begreift. Die OFA selbst ist somit nicht – jedenfalls nicht primär – auf die Erarbeitung wissenschaftlicher, d. h. allgemeingültiger Erkenntnisse angelegt. Sie bedient sich solcher nur. In der Darlegung des wissenschaftlichen Anteils der OFA und seiner Anwendung erblicke ich die für ihre künftige strafprozessuale Bedeutung entscheidende Herausforderung.<sup>32</sup>

28 Dern/Baurmann (2006), § 84, Rn. 33.

29 Dern/Baurmann (2006), § 84, Rn. 33.

30 Bruns (2006), S. 268.

31 Hoffmann (2006), S. 73.

32 Ähnlich Bruns (2006), S. 258, demzufolge es gelte, „das hinter der operativen Fallanalyse stehende theoretische Gedankengebäude, die verschiedenen Methode der Fallanalyse und die ihnen zugrunde liegenden Lehr- und Erfahrungssätze als kriminalwissenschaftliches Spezialwissen in das Strafverfahren einzubringen, um dem Gericht über vorhandene forensische Erfahrung hinaus neue Erkenntnismöglichkeiten zu erschließen“.



## 2.2.2 Einzelfragen

Neben der grundsätzlichen Frage des spezifischen Fachwissens wirft die mögliche Stellung des Fallanalytikers als Sachverständiger im Strafprozess eine Reihe von Einzelfragen auf. Diese hat bereits *Bruns* weitgehend behandelt, so dass ich mich insoweit auf einzelne Ergänzungen beschränken kann.

### 2.2.2.1 Umfang der Akteneinsicht

Der Sachverständige kann gemäß § 80 Abs. 2 StPO zur Vorbereitung seines Gutachtens Einsicht in die Ermittlungsakten erhalten. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dieser Umstand zu Recht kritisch betrachtet und gefordert, dass das Gericht insoweit die ihm in § 78 StPO zuerkannte Leitungsbefugnis ausübt und einzelfallbezogen entscheidet.<sup>33</sup>

Eine solche einzelfallbezogene Abwägung wäre m. E. auch in dem Verfahren nötig gewesen, in dem der österreichische „Profiler“ *Thomas Müller* im Jahre 1997 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth als Sachverständiger zur Beantwortung der Frage hinzugezogen wurde, ob der dem Angeklagten vorgeworfene Mord der Handschrift der vom Angeklagten gestandenen Vergewaltigungsserie entsprach.<sup>34</sup> Das Verfahren erfuhr seinerzeit erhebliche Aufmerksamkeit und ist bis heute ein prominentes Beispiel für „Profiling“. Angeblich zeigte *Müller* im Wege der vergleichenden Fallanalyse Parallelen in der Motivation des Täters und des Angeklagten auf. Wie jedoch die Journalistin *Sabine Rückert* (2004) berichtet hat, hatte der Umstand, dass *Müller* die inneren Beweggründe des Angeklagten bestimmen konnte, weniger mit seiner besonderen Sachkunde, als damit zu tun, dass er vor der Erstellung des Gutachtens seitens des Gerichts Einsicht in die kompletten Ermittlungsakten erhalten hatte.<sup>35</sup> Die vermeintliche Befundtatsache des Sachverständigen – die Identität der Motivation des Täters mit der des Angeklagten – war dem Sachverständigen also präsentiert worden. Das kann nicht der Sinn einer Fallanalyse sein.

Bei der vergleichenden Fallanalyse darf dem Fallanalytiker folglich nur eine „bereinigte“ *Ermittlungsakte* ausgehändigt werden, aus der nähere Informationen zum Beschuldigten, insbesondere zu seiner Motivation und psychologischen Beschaffenheit ausgespart werden müssen.

33 Löwe-Rosenberg-Krause, § 80, Rn. 3; Eisenberg (2006), Rn. 1591.

34 LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 27.06.1997–KLS 600 Js 37924/97. Siehe hierzu auch *Bruns* (2001), S. 281.

35 Siehe hierzu *Bruns* (2001), S. 283 f.

### 2.2.2.2 Gefahr der Ablehnung wegen Vorbefassung

Im Strafprozess kann ein Sachverständiger gemäß § 74 Abs. 1 StPO aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden, wobei die Ausschließungsgründe des § 22 Nr. 1 bis 4 StPO, also auch die Vorbefassung des Sachverständigen mit der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft oder als Polizeibeamter (§ 22 Nr. 4 StPO), zwingende Ablehnungsgründe darstellen.<sup>36</sup> In dem Verfahren vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth wurde dieser Ablehnungsgrund wohl deswegen nicht angenommen, weil der Sachverständige *Thomas Müller* einer ausländischen Behörde angehörte.<sup>37</sup>

Wie ist zu entscheiden, wenn das Gericht einen Mitarbeiter des Kriminalistischen Instituts des BKA als Sachverständigen lädt? Dieser wird regelmäßig Polizeibeamter sein, so dass sich der Angeklagte neben dem als Zeugen vernommenen Ermittlungsbeamten zusätzlich mit einem als Sachverständigen vernommenen Beamten des Landes- bzw. Bundeskriminalamtes konfrontiert sähe. Hier ist mit der Rechtsprechung zunächst zu prüfen, ob dieser bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens als ermittelnder Polizeibeamter in Erscheinung getreten ist. Wird diese Frage bejaht, so kann der Fallanalytiker nach der Rechtsprechung in der Regel als befangen abgelehnt werden, sofern er nicht bloß beratend tätig gewesen ist.<sup>38</sup> Dementsprechend muss m. E. für den Fall eines Sachverständigengutachtens *sichergestellt* sein, dass der Fallanalytiker – so wie es ja auch sein Anspruch ist – nicht mit der konkreten Ermittlungstätigkeit befasst ist und nicht Weisungen der Staatsanwaltschaft unterliegt. Nur so lässt sich vermeiden, dass insbesondere bei der Herstellung der Täter-Hypothese Kenntnisse über den Beschuldigten einfließen. Solche Kenntnisse machen die Hypothese wertlos.

Ich bin der Auffassung, dass die notwendige Unabhängigkeit des Fallanalytikers schon immer dann in Frage steht, wenn Beamte der fallzuständigen Dienststelle innerhalb des BKA-Teams bei der Erstellung des Tathergangs mitgewirkt haben, was in der Praxis dort wohl die Regel ist. Sie haben dann, bildlich gesprochen, an dem Sachverständigengutachten „mitgeschrieben“. Weitergehend als *Bruns* (2006)<sup>39</sup> halte ich daher auch eine bloße Zuarbeit ermittelnder Polizeibeamter für problematisch, sofern nicht feststeht, dass sie keine Informationen über den Beschuldigten enthält.

### 2.2.2.3 Fallanalytiker als sachverständiger Zeuge?

Abschließend möchte ich mich entschieden gegen die (etwaige) Überlegung aussprechen, einen Fallanalytiker als so genannten sachverständigen Zeugen (§ 85 Abs. 2 StPO) in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Der sachverständige

36 BGHSt 18, 214; Meyer-Goßner (2006), § 74, Rn. 7 m. w. N.

37 Bruns (2001), S. 299.

38 BGHSt 18, 214, 217.

39 Bruns (2006), S. 270 f.

Zeuge ist ein Zeuge, der seine Wahrnehmungen mittels einer bestimmten Sachkunde getroffen hat. Klassischer Fall des sachverständigen Zeugen ist ein Arzt, der zufällig an einer Unfallstelle vorbeikommt und medizinische Wahrnehmungen über die Verletzungen des Unfallopfers macht, wie sie ein Laie nicht treffen könnte. Zeuge ist der sachverständige Zeuge deswegen, weil er wie jeder andere Zeuge *zufällig* Tatsachen wahrnimmt, die für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können. In dieser Zufälligkeit der Wahrnehmungen liegt herkömmlicherweise das entscheidende Abgrenzungskriterium zum Sachverständigen. Der sachverständige Zeuge sagt über Wahrnehmungen aus, die er mit besonderer Sachkunde ohne behördlichen Auftrag gemacht hat; der Sachverständige sagt über Wahrnehmungen aus, die er im Auftrag des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei aufgrund seiner Sachkunde gemacht hat.<sup>40</sup> Entgegen dieser klaren dogmatischen Entscheidung kommt es in der Praxis nicht selten zu problematischen Verwässerungen. So werden Personen aus dem Bereich der Ermittlungsbehörden, die wegen einer besonderen Sachkunde mit bestimmten Ermittlungsaufgaben betraut worden sind, in der Hauptverhandlung gern als sachverständige Zeugen vernommen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sie über diese besondere Sachkunde verfügen und diese bei den Ermittlungen angewendet haben.

Ich halte diese Praxis für bedenklich, weil damit die Grenze zum Sachverständigen verwischt wird, und die Vorschriften, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen sichern sollen wie namentlich § 22 Nr. 4 StPO, leer zu laufen drohen. Meiner Erfahrung nach wird den sachverständigen Zeugen aus dem Bereich der Ermittlungsbehörden faktisch der Rang eines Sachverständigen beigemessen, den sie von Rechts wegen gerade nicht haben sollen.

### **3 Thesen zur wissenschaftlichen und strafprozessualen Verortung der Fallanalyse**

Abschließend möchte ich meine Überlegungen thesenartig wie folgt formulieren:

#### **3.1**

Die Fallanalyse ist keine eigene Wissenschaft, weil ihr primäres Ziel nicht darin besteht, generelle Aussagen über Verbrechen/Delikte zu gewinnen, sondern eine polizeiliche Tätigkeit, der es um die Aufklärung einzelner konkreter Delikte geht; sie bedient sich aber wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse und beansprucht insoweit ein gegenüber alltäglicher polizeilicher Tätigkeit überlegenes Erkenntnispotenzial.

---

<sup>40</sup> Meyer-Goßner (2006), § 85, Rn. 3.

### **3.2**

Von der konkreten Ermittlungstätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaft im Einzelfall unterscheidet sich die Fallanalyse funktional dadurch, dass sie nicht den Täter ermitteln, sondern den Ermittlungsbehörden hierfür lediglich eine spezifische Hilfestellung leisten will. Diese Hilfestellung besteht vor allem in der Rekonstruktion des Tathergangs und darauf aufbauend in der Erstellung eines Tat- und Täterprofils. Hierbei handelt es sich weitgehend um Wahrscheinlichkeitsaussagen und Hypothesen.

### **3.3**

Ergebnisse der Fallanalyse können u. U. in die Hauptverhandlung durch Sachverständigenbeweis eingeführt werden, wenn sie auf anerkannten und nachprüfbar wissenschaftlichen Methoden und Erfahrungssätzen beruhen und dem Gericht eine für die Urteilsfindung erforderliche spezielle Sachkunde und nicht lediglich Bewertungen vermitteln.

### **3.4**

Gegenwärtig erscheint die Tauglichkeit von Fallanalysen für den Sachverständigenbeweis insbesondere deswegen problematisch, weil sie als „Verdachtsschöpfungsstrategien“ im Vorfeld konkreter Beschuldigungen angesiedelt sind, ihre Ergebnisse hypothetischen Charakter haben und hierbei Bewertungen eine große Rolle spielen. Ferner erscheinen der wissenschaftliche Anteil an der OFA und seine Anwendung (bislang) nicht hinreichend dargelegt.

### **3.5**

Einzelfragen bei der evtl. Einführung von Fallanalysen im Wege des Sachverständigenbeweises sind insbesondere der Umfang der dem Fallanalytiker zu gewährenden Einsicht in die Ermittlungsakten und die Frage seiner Vorbefassung mit der Sache im Ermittlungsverfahren. Soweit er selbst ermittelnd tätig gewesen ist oder bei der Erstellung der Fallanalyse mit Ermittlungsbeamten zusammen gearbeitet hat, begründet dies die Gefahr seiner Ablehnung wegen Befangenheit.

## Literaturverzeichnis

- Beulke, W.* (2006). Strafprozessrecht (9. neu bearbeitete Auflage). Heidelberg: C. F. Müller.
- BGHSt* (2000). Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (22. Ausgabe). Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Boetticher, A./Kröber, H.-L./Müller-Isberner, R./Böhm, K. M./Müller-Metz, R./Wolf, Th.* (2006), Mindestanforderungen für Prognosegutachten, *NStZ* 2006, 537–544.
- Boetticher, A./Nedopil, N./Bosinski, H./Saß, H.* (2005), Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, *NStZ* 2005, 57–62.
- Bruns, M.* (2001), Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess, in: Musolff/Hoffmann (2001), S. 281–301.
- Bruns, M.* (2006), Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafverfahren, in: Musolff/Hoffmann (2006), S. 257–272.
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.) (2006). Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse, das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker. (4. unveränderte Auflage). Wiesbaden.
- Dern, H.* (2000), Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, *Kriminalistik* 2000, S. 533–540.
- Dern, H./Baurmann M. C.* (2006), Operative Fallanalyse, in: Widmaier (2006), § 84.
- Eisenberg, U.* (2006a). Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar (5. vollständig überarbeitete und verschiedentlich erweiterte Auflage). München: Verlag C. H. Beck.
- Eisenberg, U.* (2006b), Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, *NStZ* 2006, 368–374.
- Esch, H.* (2006), Fallanalyse bei Serienbrandstiftungen, *Kriminalistik* 8–9/2006, 506–509.
- Gerst, H.-J.* (2005). Profiler – Vom Täterprofilersteller in den USA und der Implementierbarkeit einzelner Aspekte seiner Tätigkeit in das deutsche Rechtssystem (2. unveränderte Auflage). München: Herbert Utz Verlag.
- Harbort, S.* (1997), Empirische Täterprofile, *Kriminalistik* 1997, 569–572.
- Harbort, S.* (1999a), Kriminologie des Serienmörders – Teil 1, *Kriminalistik* 1999, 642–650.
- Harbort, S.* (1999b), Kriminologie des Serienmörders – Teil 2, *Kriminalistik* 1999, 713–721.
- Hoffmann, J.* (2006), Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens. Theorien des Profilings, in: Musolff/Hoffmann (2006), S. 65–87.
- Hoffmann, J./Musolff, C.* (2000). Fallanalyse und Täterprofil. Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe.
- Löwe-Rosenberg* (1997 ff.). Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Zweiter Band. Berlin: De Gruyter Recht.

- Meyer-Goßner, L.* (2006). Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen (49. neu bearbeitete Auflage). München: Verlag C. H. Beck.
- Müller, Th.* (2006). Bestie Mensch. Tarnung. Lüge. Strategie (4. Auflage). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Müllers, P./Litzcke, S. M./Horn, A.* (2006), Psychologische Begriffe in der Operativen Fallanalyse, *Kriminalistik 2/2006*, 92–96.
- Musolff, C.* (2006), Täterprofile und Fallanalyse. Eine Bestandsaufnahme, in: *Musolff/Hoffmann (2006)*, S. 1–23.
- Musolff, C./Hoffmann, J.* (Hrsg.) (2001). Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Musolff, C./Hoffmann, J.* (Hrsg.) (2006). Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings. (2. überarbeitete und erweiterte Auflage). Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Rückert, S.* (2004). Tatort-Analyse. *DIE ZEIT 16/2004*.
- Schneider, H. J.* (1987). Kriminologie. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Timm, K. J.* (2006), Spezialisten gefragt, *Editorial Kriminalistik 2/2006*, 74–75.
- Widmaier, G.* (Hrsg.) (2006). Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung. München: Verlag C. H. Beck.
- Wieczorek, A.* (2006), Lassen sich Operative Fallanalysen durch psychologische Verhaltensanalysen optimieren? *Kriminalistik 2/2006*, 86–91.

## **Fallanalyseergebnisse im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung – Erfahrungen des verantwortlichen Fallanalytikers vor dem Landgericht Mannheim**

Harald Dern

### **1 Einleitung**

Das Thema dieses Kolloquiums lautet „Die Operative Fallanalyse vor Gericht“. Im Thema des nun folgenden Vortrags ist von Fallanalyseergebnissen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung die Rede, wobei auf den konkreten Fall eines Verfahrens des Landgerichts Mannheim abgestellt wird. Es wird also weniger darum gehen, das Einfließen von Fallanalyseergebnissen in das Ermittlungsverfahren zu beleuchten, als viel mehr nach der spezifischen Situation zu fragen, die eintritt, wenn Fallanalyseergebnisse vor Gericht zu vertreten sind.

### **2 Der Fall Harry W.**

Dem Fall Harry W. lag nach Feststellung des LG Mannheims folgender Sachverhalt zugrunde:

„... der Angeklagte (lebte) von der Nebenklägerin, die die Scheidung betrieb, getrennt. Die Nebenklägerin wohnte mit dem gemeinsamen zweijährigen Sohn in der Erdgeschosswohnung des ehemals elterlichen Reihenhauses. In der Nacht vom 28. auf den 29. April 1997 betrat eine der Nebenklägerin bekannte männliche Person die Wohnung mit Hilfe eines Schlüssels oder nach Einlass durch die Nebenklägerin. In der Wohnung kam es alsbald zu einem lautstarken Streit, in dessen Verlauf der Mann den Entschluss fasste, die Nebenklägerin zu töten. Er zog sich Vinyleinweghandschuhe über, schlang einen Wollschal um den Hals der Nebenklägerin und zog dessen Enden mindestens zwei Minuten lang kräftig zusammen, bis sein sich wehrendes Opfer das Bewusstsein verlor. Durch das Kampfgeschehen wurde der in der Souterrainwohnung des Hauses übernachtende Vater der Nebenklägerin geweckt. Nachdem dieser über eine Treppe zur Erdgeschosswohnung emporgestiegen war, gelang es dem Täter, die Verbindungstür zum Flur der Wohnung zuzuschlagen und unerkannt zu entkommen. Der Vater der Nebenklägerin befreite diese aus der Strangulation; die Nebenklägerin hatte jedoch aufgrund der Unterbrechung der Sauerstoffversorgung bereits derart schwere Gehirnschädigungen erlitten, dass sich ihre heutige Hirntätigkeit im Wesentlichen auf vegetative Funktionen beschränkt.“ *(aus der Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs Nr. 138/2006 vom 16. Oktober 2006)*

Von besonderer Bedeutung waren in diesem Fall eine am Tatort aufgefundene Plastiktüte, deren Inhalt dem Harry W. potenziell zugeordnet werden konnte, und ebenfalls aufgefundene Fingerlinge von Einweghandschuhen, die ebenfalls



In seinem zweiten Vortrag schildert Fallanalytiker Harald Dern seine Rolle als Sachverständiger in einem Verfahren vor dem Landgericht Mannheim (aufmerksamer Zuhörer: Staatsanwalt Marcel Ernst)

potenziell auf Harry W. wiesen. Die Beurteilung dieser Indizien erfolgte durch die Instanzen hindurch unterschiedlich, zuletzt hat der BGH ihre lückenhafte Erörterung im Rahmen der 2. Hauptverhandlung gerügt.

Bevor auf die besondere Rolle der Fallanalyse in diesem Verfahren eingegangen wird, soll eine kurze Darstellung zur Prozesshistorie erfolgen.

29. April 1997: Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil der Polizeibeamtin Andrea Z. Als Tatverdächtige zunächst festgenommen der getrennt lebende Ehemann Harry W. und der verheiratete Freund der Geschädigten, der Polizist Thomas H. Wichtiger Zeuge am Tatort, der Vater der Geschädigten, der Polizeibeamte Horst Z.
16. Januar 1998: Mit Urteil Landgericht Schwurgericht Karlsruhe zu 93 Ks 5/97 wird Harry W. wegen vers. Totschlags zu 11 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (Eintritt der Rechtskraft am 12. August 1998).
20. April 1998: Revisionsantrag (u. a. weil die Täterschaft im Wege des Ausschlussprinzips belegt worden sei oder das Gericht die



- Szene „Geschädigte öffnet nur mit T-Shirt bekleidet nächtlichem Besucher die Wohnungstür“ als lebensfremd verworfen habe).
11. August 1998: Urteil des 1. Strafsenat des BGH. Die Revision wird wegen fehlender Rechtsfehlerhaftigkeit verworfen.<sup>1</sup>
12. August 1998: Harry W. kommt in Strafhaft.
14. Juli 1999: Das Landgericht Karlsruhe erlässt ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, in welchem dieser – den klägerischen Anträgen entsprechend – u. a. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von DM 300.000,- verurteilt wird.
6. April 2001: Nach Widerspruch wird die Klage mit Urteil der VIII. Zivilkammer des LG Karlsruhe als nicht begründet verworfen, da die Kammer aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht zu der sicheren Überzeugung gelangt war, dass der Beklagte derjenige war, der die Klägerin am 29.04.1997 tätlich angegriffen und verletzt hat. Das Gesamt an gegen den Beklagten sprechenden Indizien sei nicht gewichtig und zweifelsfrei genug, um die für eine Verurteilung notwendige Gewissheit zu erzeugen. Eine Bindung an die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils habe nicht bestanden.<sup>2</sup>
3. Mai 2001: Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Zielrichtung der Argumentation: Indizienprozess, Urteil LG Karlsruhe v. 6. April 2001).
28. September 2001: LG Mannheim, 1. Strafkammer, verwirft diesen als unzulässig.<sup>3</sup>
30. November 2001: OLG Karlsruhe hebt diese Entscheidung auf (W. kommt aus Strafhaft frei).<sup>4</sup>
9. März 2004: Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags durch das LG Mannheim, Strafkammer 1a, als unbegründet im Anschluss an das Probationsverfahren.
8. Oktober 2004: OLG Karlsruhe hebt diese Entscheidung auf und ordnet Wiederaufnahme und Erneuerung der Hauptverhandlung an (Indizienprozess ohne Gewichtung der Indizien durch

1 BGH, 1 StR 394/98.

2 LG Karlsruhe, 8 O 152/99.

3 LG Mannheim, 1 AR 33/01, 93 Ks 5/97.

4 OLG Karlsruhe, 3. Strafsenat, 3 Ws 193/01, 1 AR 33/01.

das erkennende Gericht, Bekanntwerden neuer hinreichend wahrscheinlicher Beweismittel).<sup>5</sup>

30.5–6.10.2005

*Zweite Hauptverhandlung* vor dem Landgericht Mannheim, 1 a Große Strafkammer (21 Sitzungstermine), führt zur Aufhebung des Urteils des LG Karlsruhe vom 16. Januar 1998 und zum Freispruch des Angeklagten.<sup>6</sup> Die Kammer hatte sich nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit von der Schuld des Angeklagten überzeugen können. Besondere Bedeutung maß sie dabei der Bewertung zu, dass die an Vinylhandschuhfingerlingen festgestellten biologischen Spuren dadurch zu erklären seien, dass diese einer am Tatort aufgefundenen fraglichen Plastiktüte entstammen könnten, die sich bereits vor der Tat im Besitz der Andrea Z. befunden und zuvor in der gemeinsamen ehelichen Wohnung dem Harry W. gehört habe.

16. Oktober 2006:

Urteil des BGH (1. Senat) auf die Revisionsanträge von Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin hin<sup>7</sup>: Das Urteil des LG Mannheim vom 6. Oktober 2005 wird aufgehoben und das Verfahren an eine andere Kammer des LG Mannheims zurückverwiesen. Die Beweisführung des LG habe an durchgängigen Rechtsfehlern gelitten. Sie sei lückenhaft und erörtere nicht naheliegende Möglichkeiten wie die Version einer geplanten Tat. Insbesondere seien die Würdigungen von Plastiktüte und Fingerlingen samt biologischem Spurenmaterial lückenhaft erörtert worden. Zusätzlich sei die Verfahrensrüge der Nebenklägerin erfolgreich, die sich auf die Nicht-Berücksichtigung des Beweismittels des Briefes, den Harry W. aus der U-Haft herauszuschmuggeln versucht hatte, bezog. (*Aus der Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs Nr. 138/2006 vom 16. Oktober 2006.*)

Gegen dieses Urteil hat Harry W. Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Zu den besonderen Rahmenbedingungen des Falls Harry W. gehörte ein ungewöhnliches Maß an Öffentlichkeit. Harry W. fand – u. a. in der Tatort-Gemeinde Birkenfeld – viele Fürsprecher. Der Umstand, dass Opfer, Auffindezeuge und ein möglicher Tatverdächtiger allesamt Polizeibeamte waren, der durch das LG Karlsruhe wegen Totschlags verurteilte jedoch der Polizei nicht angehörte, wurde teilweise tendenziös interpretiert. Harry W. hat eine eigene Homepage mit vielen

<sup>5</sup> OLG Karlsruhe, 3. Strafsenat, 3 Ws 100/04, 1 Ks 400 Js 37766/01.

<sup>6</sup> LG Mannheim, 1 Ks 400 Js 37766/01.

<sup>7</sup> BGH, 1 StR 180/06.

Prozessdokumentationen und einschlägigen Foren. Ein Freundeskreis wurde für ihn genauso aktiv wie ein Pfarrer, der für ihn die Glocken läutete und zu Spenden aufrief. Der Fall Harry W. und dessen Rolle als vermeintliches Justizopfer sind auch im Rahmen einschlägiger Medienprodukte verarbeitet worden.

Ein Punkt, der zu den Besonderheiten dieses Falles gehört, besteht in dem Umstand, dass die Geschädigte bei Eintreffen von Einsatz- und Rettungskräften erkennbar lebte und die Hoffnung bestand, dass sie alsbald aus ihrer Bewusstlosigkeit erwachen und den Täter benennen würde. Diese Hoffnung hat sich – da die Geschädigte in einem schwerst geschädigten Zustand verblieben ist – tragischerweise nicht erfüllt.

### 3 Fallanalyse im Rahmen der zweiten Hauptverhandlung

Im Rahmen der Vorbereitung der zweiten Hauptverhandlung wurde auch die Durchführung einer Fallanalyse thematisiert. Von Verteidigerseite aus war ein entsprechender Beweisantrag signalisiert worden.

Erste Wahl wäre hierzu grundsätzlich die OFA-Einheit des LKA Baden-Württemberg gewesen. Von dort aus wurden jedoch Bedenken angemeldet, dass aufgrund der Dynamik in der Öffentlichkeit, die in Richtung einer „Befangenheit“ der zuständigen Polizeidienststellen ging, es eher ratsam sei, eine externe Stelle mit der Fallanalyse zu beauftragen. Das LG Mannheim hat dann nach entsprechenden Vorgesprächen mit später beteiligten Fallanalytikern und im Anschluss an eine Prüfung der Machbarkeit der Fallanalyse mit Beschluss vom 17. März 2005 das BKA mit der Durchführung einer Fallanalyse beauftragt und weiter verfügt: „Zur methodischen Analyse des vorliegenden Datenmaterials im Hinblick auf Tathergang, fallspezifische Parameter und soweit möglich das Täterprofil wird die Erstellung einer Fallanalyse angeordnet.“<sup>8</sup> Der verantwortliche Fallanalytiker war für den 8. Juni 2005 als Sachverständiger zur Erstattung eines Gutachtens geladen worden. Eine zweite Sachverständigenaussage erfolgte bei gleichlautender Ladung am 13. Juli 2005.

Diese Fallanalyse war also eigens für die Hauptverhandlung angefertigt worden. Es ging vor allem darum, unabhängig von der konkreten Person des Angeklagten die fallanalytische Methode auf das Fallmaterial anzuwenden. Zielstellung war dabei die Prüfung der Möglichkeit der Gewinnung neuer Erkenntnislinien.

Die Fallanalyse selbst wurde in der Zeit vom 23. bis zum 25. Mai 2005 in Wiesbaden durch ein Team erfahrener Fallanalytiker, dem u. a. vier zertifizierte Fallanalytiker angehörten, durchgeführt. Vorfeldaktivitäten (Übersenden von Licht-

<sup>8</sup> LG Mannheim, 1 Ks 400 Js 37766/01. Im Zusammenhang mit dieser Konstellation einer eigens für die Hauptverhandlung erstellten Fallanalyse weist Gerst dem Fallanalytiker („Profilierer“) die Stellung eines Sachverständigen zu, während er in Fällen von Fallanalysen, die während des Ermittlungsverfahrens erstellt wurden und über die in der Hauptverhandlung berichtet wird, die Konstellation eines sachverständigen Zeugen als gegeben ansieht (Gerst 2001: 218 ff.).

bildern, Tatortbesichtigung) wurden durch das Gericht vermittelt. Zur Durchführung der Tathergangsrekonstruktion war der Grundriss von Schlafzimmer und Flur in Originalgröße mittels Klebeband nachvollzogen und zusätzlich die Möblierung des Schlafzimmers nachgebildet worden. Bei der Rekonstruktion wurden Vergleichsstücke zu tatrelevanten Gegenständen (z. B. Schlafshirt der Geschädigten, Drosselwerkzeug Wollschal) eingesetzt. Zum Zweck der Gewährleistung von Neutralität wurden durch den verantwortlichen Fallanalytiker im Vorfeld der Fallanalyse weder Vernehmungen des Harry W., noch Vernehmungen, in denen gegen ihn bestehende Verdachtsmomente verhandelt wurden, gelesen. Auch die Schriftsätze zu Zivilklage, Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren wurden für die Fallanalyse nicht berücksichtigt.

Der Sachverständige konnte im Rahmen des ersten Termins im Rahmen eines 90-minütigen Sachvortrages methodische Erwägungen und Ergebnisse der Fallanalyse erläutern. Die Fallanalyse kam im Ergebnis zu einer von der Anklagevertretung abweichenden Tathergangshypothese. Zwei für den Nachweis der Schuld des Angeklagten wesentliche Beweismittel (eine Plastiktüte mit auffälligem Inhalt und zwei abgerissene Fingerlinge von Einweghandschuhen) konnten fallanalytisch nicht eingeordnet werden. Die Tat wurde als Konflikttat eines Beziehungstäters gewertet. Dies und die weiteren Rückschlüsse waren in dem Gutachten und auch im Rahmen der Sachverständigenaussage hergeleitet und begründet worden. Die zweite Aussage des Sachverständigen erfolgte einen Monat später. Eingehende Nachfragen der Prozessbeteiligten konnten dabei erschöpfend beantwortet werden.

## **4 Zur Fallanalyse in der Hauptverhandlung**

### **4.1 Mehrwert der ermittlungsbegleitenden Fallanalyse**

Wie bereits gezeigt wurde, besteht die Zielstellung der Fallanalyse darin, im Wege einer strukturierten und methodisch sauberen analytischen Durchdringung von Kriminalfällen den Anschluss des Wissens um Tathergang und individuelle Fallcharakteristik an die polizeilich zugänglichen Suchräume herzustellen. Damit umfasst der Normalfall der Fallanalyse ganz überwiegend die Unterstützung der Suche nach dem unbekanntem Täter. Für diese Aufgabenstellung ist die Fallanalyse standardisiert worden und vor dem entsprechenden Hintergrund finden weitere methodische Anpassungen statt (z. B. im Bereich der fallanalytischen Rasterung).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit Fallanalyseergebnisse im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung eine Rolle spielen könnten oder sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es hilfreich sich in Erinnerung zu rufen, worauf ihr Mehrwert für die polizeilichen Ermittlungen beruht. Denn diese werden in aller Regel durch speziell ausgebildete Kriminalisten geführt und bauen auf einem durch Berufsroutinen geschulten Umgang mit dem Kontingenzprinzip

auf (Reichertz 1991). Fallanalytiker sind keine „Superkriminalisten“, die dem Fallmaterial mehr abgewinnen als die „Nicht-Superkriminalisten“. Sie konzentrieren sich nur auf einen **Ausschnitt** des gesamten Fallmaterials und führen ihre Fallanalyse „abgesetzt von der Ermittlungstätigkeit“<sup>9</sup> durch. Dabei wenden sie eine spezifische Methodik an, deren Leistungsfähigkeit sie erhöhen, indem sie in Teams arbeiten. Im Zentrum der fallanalytischen Methodik steht die Rekonstruktion des Tathergangs, deren Ergebnis zum Ausgangspunkt weiterer fallanalytischer Ableitungen wird. Diese Rekonstruktion – und das ist ein ganz entscheidender Punkt – geschieht unabhängig von bereits bestehenden Tathergangshypothesen. Die Fallanalyse nutzt die Qualität des Neuen, insofern es in den durch objektive Spuren abgebildeten Wirkzusammenhängen von Tatsituation und Tathergang ruht. Diese Vorgehensweise ermöglicht es der Fallanalyse, über eine bloße kriminologische Beratung hinaus das essenzielle Moment der Einzelfallcharakteristik methodisch zu nutzen.<sup>10</sup>

*Der Mehrwert der Fallanalyse besteht also in einer Förderung des zusätzlichen Erkenntnispotenzials, das in einer aufwändigen Rekonstruktion des Tathergangs ruht.*

Einige Beispiele für fallrelevante Aussagen, die sich aus der eingehenden Analyse des Tathergangs ergeben, können sich etwa auf folgende Fragestellungen beziehen:

- Einzeltäter vs. Tätergruppe;
- Beziehungstat vs. Fremdtäter;
- unberechtigtes Eindringen vs. eingelassen werden;
- primäre Zielrichtung der Tat sexuell vs. primäre Zielrichtung der Tat aggressiv;
- durchgehende Dynamik eines destruktiven Impulsdurchbruchs vs. Nacheinander dezidierter Handlungsentschlüsse;
- Verdeckungsmord vs. Gewaltexzess vs. sadistische Inszenierung<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> Projektgruppen des Bundes und der Länder 2003: 18.

<sup>10</sup> Damit beschränkt sich die Fallanalyse also nicht auf den induktiven Ansatz. Musloff (2006) hat darauf hingewiesen, dass ein bloß induktives Vorgehen zum Abschleiff der Besonderheiten des Einzelfalls führt und aus der Sicht empirischer Untersuchungen unbedeutende Gegebenheiten für das Verständnis des Einzelfalls wiederum eine hohe Bedeutung haben können.

<sup>11</sup> Kröber (2005: 1379 f.) weist darauf hin, dass sich diese Unterscheidung oft nicht aus den Einlassungen des Täters „sondern allein aus einer genauen Analyse des Tatbildes und dem Abgleich mit ähnlichen Tatbildern“ ergebe.

## 4.2 Unabhängigkeit für die Fallanalyse essenziell

Die Klärung solcher Fragen kann – in Abhängigkeit von der jeweiligen Überführungslage – auf unterschiedlichen Ebenen des Strafverfahrens von Bedeutung sein. Methodisch sind Fallanalytiker unabhängig von der jeweiligen Ebene ihres Gefragtwerdens dem Grundprinzip der Objektivität verpflichtet. Dies bezieht sich sowohl auf das Primat der objektiven Spurenlage wie auch der Unabhängigkeit bereits bestehender Fallhypothesen gegenüber.<sup>12</sup>

Nun stellt sich die Frage, was denn „Unabhängigkeit bestehenden Fallhypothesen gegenüber“ eigentlich genau bedeutet. Fallhypothesen werden innerhalb des Ermittlungsverfahrens in aller Regel nach allgemeinen kriminalistischen Grundsätzen gebildet. Wie Reichertz (1991) gezeigt hat, ist die Praxis von Mordaufklärungen durch die Verknüpfung unsicherer Wissensbestände, die häufig äußerst beweglich sind, nicht systematisch erfolgt und nicht dem Klischee detektivischer Logik entspricht, geprägt. Man könnte dies auch als Management von Unsicherheit bezeichnen.<sup>13</sup> Es ist offensichtlich, dass hier zusätzlich zu den objektiven Daten subjektive Daten wie Zeugenaussagen, Hintergründe um mögliche Tatverdächtige oder motivische Konstellationen eine große Bedeutung haben. Bei dem Umgang mit diesen Daten spielen persönlichkeitsgebundene und im Wege von Erfahrung eingeschliffene Deutungsroutinen eine wesentliche Rolle, wobei hier eine beträchtliche Varianz gegeben ist (Reichertz 1990).

Fallanalytisch-kriminalistisches Handeln umfasst gewissermaßen eine Teilmenge des allgemein-kriminalistischen Handelns. Dieses Handeln stützt sich auf die Datenquellen, die es ermöglichen, den Tathergang abstrakt auf der Ebene der ihn strukturierenden Abläufe zu bewerten. Das vorher Gewusste – insbesondere insofern es sich aus subjektiven Datenquellen speist – soll eben nicht im Sinne eines zirkulären Vorgehens an den Fall herangetragen werden. Qualitätssichernde Effekte des Team-Ansatzes sollen Zirkularität – insofern sie auf subjektiven Theorien und Deutungsgewohnheiten beruht – reduzieren. Insofern bedeutet Unabhängigkeit in der Fallanalyse die Arbeit mit einer von vorneherein reduzierten Datenbasis, wobei diese Reduktion Ausgangsbedingung der Anwendung einer spezifischen und weitgehend systematisierten Methodik ist.

12 Es gibt es einen unrühmlichen Präzedenzfall aus der Geschichte der legendären Einheit für Verhaltensanalyse des FBI, in dem die Unabhängigkeit der *Profiler* in Zweifel gezogen wurde. Im April 1989 war auf dem Schlachtschiff Iowa ein Geschützturm explodiert, was 47 Seemänner das Leben gekostet hatte. Die Navy hatte ein großes Interesse daran, diese Todesfälle als „verdächtig“ und nicht auf technischem Versagen beruhend darzustellen. Zwei *Profiler* des FBI gelangten zu dem Schluss, dass es sich bei dem Ereignis um den erweiterten Suizid eines bestimmten Seemanns gehandelt hatte. Dies führte in der Folge zu enormer Kritik am FBI. Die Bereitschaft der *Profiler*, bestehende Annahmen zu übernehmen, wurde als Anzeichen von fehlender Professionalität gewertet, wobei dieser Vorwurf dann auf die gesamte Spezialeinheit ausgeweitet wurde und deren Reputation auf das Ärgste beschädigte (vgl. hierzu Jenkins 1994: 72 f.).

13 „Die berufliche Erfahrung hat diese Ermittler nicht gelehrt, wie sie den nächsten Fall lösen können, sondern nur, dass beim nächsten Fall wieder alles anders sein kann.“ (Reichertz 1998: 180).

### 4.3 Tathergangshypothese im Fall Harry W.

Im Fall Harry W. war die Hypothese einer durch Harry W. bewusst zwecks Diskreditierung der Gesch. in das Tatanwesen verbrachten „verdächtigen“ Plastiktüte ein allgemeinkriminalistisch legitimes Datum. Aus fallanalytisch-kriminalistischer Sicht konnte eine solche Bewertung nicht vorgenommen werden. Die Herkunft der Tüte war unklar und ihre vermutete Bedeutung eben nur eine Vermutung. Diese zum Ausgangspunkt fallanalytischer Ableitungen zu machen, hätte bedeutet, die gesamte Analyse auf wackelige Beine zu stellen.<sup>14</sup>

Letztlich stellte sich die Tat aus fallanalytischer Sicht so dar, dass eine Person, die zu Andrea Z. in einer persönlichen Beziehung stand oder gestanden hatte, hieraus die Erwartungshaltung ableiten konnte, wegen eines dringenden Problems und einer sich hieraus ergebenden subjektiven Aussprachenotwendigkeit durch Andrea Z. auch zur nächtlichen Zeit eingelassen zu werden. Diese Aussprache endete nicht im Sinne des nächtlichen Besuchers, der sich dann – gut denkbar im Zuge seines Verlustes an Handlungskontrolle – entschloss, Andrea Z. zu töten. Es war also aus fallanalytischer Sicht weniger davon auszugehen, dass die Geschädigte – womöglich schlafend – im Bett angegriffen worden war, sondern viel mehr davon, dass der potenziell letale Drosselanschlag im Wege eines täterseitigen Nacheilens erfolgt war.<sup>15</sup>

Ob und ggf. in welchem Ausmaß diese Konstellation einer starken persönlichen Motivation und einer Begrenztheit der situativen Konfliktlösungskompetenz des Täters auf den Angeklagten zutraf, konnte nur durch das erkennende Gericht bewertet werden.

### 4.4 Mögliche Missverständnisse

Das Verfahren „Harry W.“ war in hohem Maße emotionalisiert. Von daher war zwangsläufig damit zu rechnen, dass eine Sachverständigenaussage zu Tathergang und Fallcharakteristik unter den Beschuss der einen oder anderen Partei geraten würde. Sollte hier die Erwartungshaltung bestanden haben, dass die sach-

14 Ein weiteres Beispiel soll diesen Unterschied zwischen allgemein-kriminalistischer und fallanalytisch-kriminalistischer Bewertung verdeutlichen. Zwei ältere Frauen wurden äußerst brutal ermordet. Zwischen den Taten lagen räumlich 40 km und zeitlich drei Monate. Für einen Fall war ein Täter ermittelt worden und es sollte fallanalytisch geprüft werden, ob dieser Täter auch Mörder im zweiten Fall gewesen sein konnte. Es war bekannt, dass der Täter, der in dem ihm zugeordneten Fall ein regionaler Täter war, auch Bezüge zum zweiten Tatort hatte, in dessen unmittelbarer Nähe er sein Fahrzeug warten ließ. Dies war allgemeinkriminalistisch ein starkes Indiz, fallanalytisch jedoch ohne Belang, weil es mit der Verhaltensbewertung der eigentlichen Tatabläufe nichts zu tun hatte.

15 Im Übrigen zeigt dieser Bewertungsgegenstand, wie wichtig in der Fallanalyse fundierte kriminologische Kenntnisse sind. Denn das Wissen um die Tatsache, dass innerhalb der Phänomenologie der Tötungsdelikte Konflikttaten besonders häufig sind (z. B. Rasch 1964, Simons 1988, Steck 2005), kann als eine kriminologische Unterfütterung der Ergebnisse der Einzelfallanalyse dienen und ist für das Verständnis dieser Taten insgesamt wesentlich.



verständige fallanalytische Bewertung einer polizeilichen Institution „automatisch“ den handlungsleitenden Hypothesen des Ermittlungsverfahrens folgt, so würde dies der Rolle des Sachverständigen grundsätzlich widersprechen.

Eine weitere Quelle potenzieller Irritationen, die auftreten können, wenn Fallanalysen in die Hauptverhandlung eingebracht werden, betrifft äußerliche Überschneidungen zwischen fallanalytischer Bewertung und richterlicher Beweiswürdigung. In beiden Fällen wird der Informationsstand zum Fall zum Ausgangspunkt weiterer Bewertungen. Fallanalytiker stützen sich vor allem auf den Tatortbefund und den rechtsmedizinischen Befund. Beides wird in die Hauptverhandlung im Wege des unmittelbaren Beweises durch Kriminalbeamte und Rechtsmediziner eingebracht und Richter sehen sich zu Recht als kompetent im Hinblick auf die Bewertung von Tathergängen an. Es ist unstrittig, dass der Tathergang wichtige Informationen für die polizeilichen Ermittlungen enthält und daher im Strafverfahren schon vor der Hauptverhandlung von herausgehobenem Interesse ist. Unstrittig ist auch, dass professionelle Tathergangsanalysen, wie sie durch Dienststellen der Operativen Fallanalyse geleistet werden können, im Ermittlungsverfahren neue oder zusätzliche Impulse geben können. Mit Blick auf die Hauptverhandlung stellt sich jedoch die Frage, ob eine methodisch strenge Bewertung von Tathergängen, wie sie durch die Operative Fallanalyse geleistet werden kann, eine Dimension der Sachkunde jenseits der des Richters eröffnen kann.<sup>16</sup> Sollte man dies bejahen, wäre zu fragen, ob das im Rahmen einer fallanalytischen Sachverständigenaussage eingebrachte Modell des Tathergangs eine Suggestivwirkung entfaltet, der sich das Gericht ohne die vermeintliche Schaffung von Revisionsgründen nicht mehr entziehen kann. Entsprechende Befürchtungen mögen auch im Fall Harry W. vorhanden gewesen sein.

Hier ist nun ein besonderes forensisches Erkenntnisproblem berührt. Fallanalysen werden vor Gericht insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn der Nachweis der Schuld des Angeklagten – z. B. wegen fehlender oder uneindeutiger Beweismittel – schwierig ist. Es mag zunächst erklärungsbedürftig sein, wenn hier eine Profession zum Zuge kommt, deren wissenschaftliche Legitimierung unklar ist. Bruns (2006: 269) weist folgerichtig darauf hin, dass „bei einer weniger ausdrucksstarken Indizienlage (...) der Streit um die wissenschaftlichen Grundlagen der angewandten fallanalytischen Verfahren durchaus entscheidungsrelevant sein (kann).“ Musolff (2006: 5) wiederum zeigt hinsichtlich der Entwicklungsgeschichte der fallanalytischen Methoden beim BKA auf, dass diesen „jahrelange Forschungen, ein international fruchtbarer Austausch, das Erstellen einer Vielzahl von Fallanalysen und ihre empirisch-wissenschaftliche Begleitung sowie eine fallbegleitende Beratung in der Polizeipraxis“ vorausgingen. Und weiter erfolgt durch sie der Hinweis auf die herausgehobene und elaborierte Stellung, die die Hypothesenarbeit im Rahmen der Fallanalyse einnimmt.<sup>17</sup> Diese Hypothesen-

<sup>16</sup> Was Bruns (2002: 291) grundsätzlich bejaht.

<sup>17</sup> Ebd.: 17 f. Vergleiche hierzu auch Baurmann & Dern 2006: Rdnr. 61–66.



arbeit findet innerhalb einer methodisch aufwendigen Bewertung von Tathergang und Tatsituation statt.<sup>18</sup> Angesichts der Tatsache, dass sich dieses Verfahren zur Rekonstruktion von Tathergängen bewährt hat, ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass das damit einhergehende Erkenntnispotenzial auch im Hauptverfahren von Interesse sein kann. Sachverständige sind auf ihrem Fachgebiet sachkundige **Gehilfen** des Richters<sup>19</sup>, sie treffen keine Entscheidungen.<sup>20</sup> Im Fall Harry W. war es deshalb neben der Entwicklung einer fallanalytischen Tathergangshypothese wichtig herauszustellen, dass relevante Beweismittel, die allgemeinkriminalistisch im Sinne einer möglichen Täterschaft des Angeklagten gewertet worden waren, nicht zur Grundlage einer fallanalytischen Rekonstruktion des Tatgeschehens gemacht werden konnten.

## 5 Schlussfolgerungen

Letztlich muss das erkennende Gericht entscheiden, ob es qua eigener Sachkunde Fragestellungen bewerten kann, für deren Beantwortung die Operative Fallanalyse in Einzelfällen elaborierte Methoden anzubieten hat. Die Tatsache, dass im Rahmen der fallanalytischen Bewertung von Tathergängen zum Teil heuristisches Neuland betreten wurde, bedeutet sicher nicht, dass das Grundproblem des kriminalistischen Handelns und Bewertens, nämlich die Umwandlung des Unbekannten in das Bekannte<sup>21</sup>, abschließend gelöst ist. Dass methodisch aufwändige Rekonstruktionen des Tathergangs das Fallverständnis vertiefen und für einzelne Fragestellungen wie der einer möglichen Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer ein besonderes Erkenntnispotenzial besitzen, wird nicht ernstlich zu bestreiten sein. Neue Erkenntnisse mögen im Kleinen wie im Großen eine gewisse Suggestivwirkung entfalten – würden sie das nicht, wären sie nicht neu. Während Fallanalytiker auf der Ebene des Ermittlungsverfahrens die Verfolgung bestimmter Suchstrategien begründen, können sie vor Gericht ein Modell des Tathergangs plausibel darstellen und ggf. mit weiteren fallspezifisierenden Ableitungen versehen. Wenn sich auch klischeehafte Erwartungen eines „*Profiling*s im Gerichtssaal“ (hoffentlich) nicht erfüllen, sollte die forensische Bedeutung der genauen Kenntnis von Tathergängen nicht unterschätzt werden.

---

18 Die entsprechenden fallanalytischen Verfahrensweisen sind publiziert (z. B. Dern 2000, Baurmann 2002 und 2003, Witt & Dern 2002, Horn 2005, Dern & Baurmann 2006, Hoffmann 2006) und bisher hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit oder Geeignetheit nicht in Frage gestellt worden.

19 BGHSt 3: 28, BGHSt 9: 293.

20 Vgl. Jessnitzer 2001: 143 ff.

21 Oevermann & Simm 1985: 135 f.

## Literatur

- Baurmann, Michael C.* (2002): Fallanalyse, Operative Fallanalyse (OFA), in: Bange u. a. (Hg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Hogrefe, Göttingen u. a.: 78–90.
- Baurmann, Michael C.* (2003) Die Operative Fallanalyse des Bundeskriminalamtes. In: C. Lorei (Hg) Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft), Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt: 7–53.
- Bruns, Michael* (2002): Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess. In: C. Musolff und J. Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Springer, Berlin u. a.: 281–302.
- Bruns, Michael* (2006): Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafverfahren. In: C. Musolff und J. Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Springer Medizin Verlag, Heidelberg: 257–272.
- Dern, Harald* (2000) Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. *Kriminalistik* (8): 533–541.
- Dern, Harald, Michael Schu, Heinz Erpenbach, Gerd Hasse, Alexander Horn, Jürgen Kroll, Andreas Tröster, Michael C. Baurmann und Jens Vick* (Hg) (2003): Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.
- Dern, Harald & Michael C. Baurmann MC* (2006): § 84, Operative Fallanalyse. In: Widmaier G. (Hg.): Münchener Anwaltshandbuch für Strafverteidiger. C. H. Beck, München: 2617–2654.
- Hoffmann, Jens* (2006): Fallanalyse im Einsatz. In: C. Musolff und J. Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg: 275–291.
- Horn, Alexander* (2005): Einsatzmöglichkeiten der Operativen Fallanalyse. In: S. M. Litzke und S. Schwan (Hg.): Nachrichtendienstpsychologie 3. Schriftenreihe des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit der FH Bund. Brühl/Rheinland: 135–146.
- Gerst, Hans-Joachim* (2001): Profiler – Vom Täterprofilersteller in den USA und der Implementierbarkeit einzelner Aspekte seiner Tätigkeit in das deutsche Rechtssystem. Herbert Utz Verlag Wissenschaft, München.
- Jenkins, Philip* (1994): Using Murder: the Social Construction of Serial Homicide. de Gruyter, New York.
- Jessnitzer, Kurt* (2001): Der gerichtliche Sachverständige: ein Handbuch für die Praxis. Begr. v. K. Jessnitzer, fortgef. v. G. Frieling, J. Ulrich. 11., neu bearb. Aufl. Heymanns, Köln u. a.
- Kröber, Hans-Ludwig* (2005): Forensische Psychiatrie – Ihre Beziehungen zur klinischen Psychiatrie und zur Kriminologie. *Nervenarzt*, 76: 1376–1381.

- Musolff, Cornelia* (2006): Täterprofile und Fallanalyse – eine Bestandsaufnahme. In: C. Musolff und J. Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg: 1–23.
- Oevermann, Ulrich & Andreas Simm* (1985): Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und Modus operandi. In: U. Oevermann; L. Schuster; A. Simm: Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und Modus operandi. BKA – Forschungsreihe, Band 17, Wiesbaden: 129–437.
- Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder* (2003): Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse, das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker. Bundeskriminalamt Wiesbaden.
- Rasch, Wilfried* (1964): Tötung des Intimpartners. Stuttgart, Enke.
- Reichert, Jo* (1990): „Meine Schweine erkenne ich am Gang.“ Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. Kriminologisches Journal (3): 194–207.
- Reichert, Jo* (1991): Aufklärungsarbeit – Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Enke, Stuttgart.
- Reichert, Jo* (1998): Kriminalistische Expertensysteme oder Experten für kriminalistisches Denken? In: Bundeskriminalamt (Hg.): Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen – BKA-Arbeitstagung 1997. BKA-Forschungsreihe, Band 48, Wiesbaden: 165–196.
- Simons, Dietrich* (1988): Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen. Stuttgart, Verlag für angewandte Psychologie.
- Steck, Peter* (2005): Tötung als Konfliktreaktion: eine empirische Studie. In: B. Bojack & H. Akli (Hg.): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 63–88.
- Witt, Rainer & Harald Dern* (2002): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: R. Egg (Hg.): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. (Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Kriminologie und Praxis Bd. 36) Wiesbaden: 109–128.

## Wann ist ein Gutachten wissenschaftlich begründet?

Volker Dittmann

### Einleitung

Viele in juristischem Kontext erstattete Gutachten erhalten den Zusatz „wissenschaftlich“. Damit soll in der Regel eine besondere Qualität und wohl auch Zuverlässigkeit ausgedrückt werden, da auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhenden Aussagen eine besondere Validität und damit Vertrauenswürdigkeit unterstellt wird. Sowohl von den Gutachtern als auch von ihren Rezipienten wird dabei oft zu wenig reflektiert, dass es nicht einfach ist, „Wissenschaft“ zu definieren, u. a. weil es verschiedene Wissenschaftskonzepte mit ganz unterschiedlichen Paradigmen gibt. Es erscheint daher sinnvoll, zunächst noch eine übergeordnete Ebene zu betrachten, nämlich die der Erkenntnistheorie. Im Zusammenhang mit gerichtsverwertbaren Aussagen ist nämlich primär von Interesse, mit welcher Sicherheit überhaupt realitätsgerechte Erkenntnisse, in unserem Fall über das Verhalten eines Menschen, gewonnen werden können.

### Erkenntnis und Erkenntnistheorie

Erkenntnis bedeutet nach Seiffert (1997) mehr als nur Wahrnehmung sondern auch theoretisches Erfassen. Bei den Objekten unserer Erkenntnis kann man grundsätzlich drei Ebenen unterscheiden:

- das, was wir **bereits erkannt** haben,
- das, was **grundsätzlich erkennbar** ist, und
- das, was **sich der Erkenntnis grundsätzlich verschließt**.

Der zentrale Gegenstand der Erkenntnistheorie ist das Problem, welche Methoden oder Beweismittel also sicher gelten können, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse „wahr“ sind. Ein wesentliches Paradigma dazu wurde bereits in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts von dem großen Philosophen und Erkenntnistheoretiker Sir Karl Raimund Popper (1959) vorgestellt und ist heute in den empirischen Wissenschaften, vor allem in der Bio-Medizin und den Naturwissenschaften weitgehend unbestritten: das **Falsifizierbarkeitsparadigma**, wonach wissenschaftliche Hypothesen grundsätzlich so angelegt werden müssen, dass sie durch Beobachtungen zu widerlegen sind. Dieses Paradigma hat auch bereits Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden, zuerst mit der grundlegenden Entscheidung des deutschen BGH 1999 über die Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Dort wird den Gutachtern als methodisch zwingend vorgegeben, primär von der so genannten Null-Hypothese auszugehen, nämlich der Annahme, die Zeugenaussage könnte auch keinen realen Erlebnis-



Volker Dittmann, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin und Leitender Arzt der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, stellt die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Operativen Fallanalyse

hintergrund haben. Im Rahmen der Begutachtung muss dann versucht werden, diese Hypothese solange zu falsifizieren, bis keine vernünftigen Zweifel mehr daran bestehen, dass die Aussage auf wirklichem eigenem Erleben beruht.

Nun gewinnen wir die meisten unserer „Erkenntnisse“ im Alltag nicht mit wissenschaftlichen Methoden. Wenn man versucht, eine Art Hierarchie unserer Erkenntniswege aufzustellen so könnte sich vereinfacht folgende Reihe ergeben (ausführlich z. B. bei: Balzer, 1997; Gigerenzer, 2002; Janich, 2000; Schneider 1998; Seifert, 1997):

- Eine **Ahnung** ist ein vages, unsicheres Gefühl, das nicht näher definiert oder begründet werden kann.
- **Glauben** bedeutet nur subjektive Sicherheit, auch rein gefühlsmäßiges Vertrauen bei meist gering ausgeprägtem oder gar nicht vorhandenem Bedürfnis nach Belegen.
- Eine **Information** kann in Abhängigkeit von der Quelle mehr oder weniger sicher sein.
- Eine **Vermutung** enthält bereits eine Art Hypothese aufgrund gewisser Kenntnisse und Vorannahmen, der Realitätsgehalt ist aber (noch) nicht überprüft.
- Eine **Meinung** entsteht bei unvollständiger Kenntnis eines Sachverhaltes, wobei die Lücken quasi durch subjektive Überzeugung ausgefüllt werden.

- Eine **eigene Erfahrung** beruht auf persönlichem Erleben, umfasst aber in der Regel nicht die gesamte vorkommende Phänomenologie eines Sachverhaltes oder Problemkreises und kann bei Generalisierung zu Fehlschlüssen führen.
- Ein **logischer Schluss** beruht auf der Anwendung von Regeln, wie Aussagen miteinander zu verknüpfen sind. Bei Anwendung falscher Regeln kommt es zu Fehlschlüssen z. B. dadurch, dass aus einem zeitlichen Zusammenhang auf Kausalität geschlossen wird („post hoc, ergo propter hoc“).
- Die **Abduktion** ist der Vorgang, mit dem aus einer oder wenigen oft überraschenden Einzelbeobachtungen eine **Hypothese** entwickelt wird, eine Annahme, die aufgrund empirischer Daten überprüft werden muss.
- Die **Deduktion** ist die Ableitung des Besonderen aus dem Allgemeinen, das heißt aus einer generellen Erkenntnis oder Theorie wird auf Eigenschaften des Einzelfalles geschlossen.
- Die **Induktion** ist demgegenüber die Ableitung des Allgemeinen aus dem Besonderen, aus Einzelbeobachtungen werden allgemein gültige Regeln oder Gesetze abgeleitet.
- Eine **Theorie** entwirft auf der Basis von Beobachtungen ein Modell der Realität, sie enthält zum einen deskriptive und zum anderen kausale Aussagen. Zur Theoriebildung können Abduktion, Deduktion und Induktion verwendet werden. Reichweite und Abstraktionsniveau von Theorien können sehr unterschiedlich sein.
- Die **gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis** bzw. das **wissenschaftlich begründete Urteil** beruht auf der konsequenten Anwendung der im nächsten Abschnitt dargestellten Prinzipien.

## Wissenschaft

In der Naturwissenschaft, der Biomedizin und der Psychologie sowie in den meisten anderen Wissenschaftszweigen, die sich mit menschlichem Verhalten befassen, sind die Grundprinzipien, die erfüllt sein müssen, damit eine Erkenntnis als wissenschaftlich bezeichnet werden darf, weitgehend unbestritten (s. z. B. Bässler, 1991; Köbberling, 1992; Skrabanek u. McCormick, 1991):

- Ein wesentliches Kennzeichen wissenschaftlicher Forschung ist die **methodische** und **systematische Suche nach neuen Erkenntnissen**.
- Dabei werden **eindeutig definierte Prozeduren** angewendet, wobei am Anfang die systematische Beobachtung und Beschreibung steht, ihr folgt die Entwicklung einer Hypothese, die nur solange Bestand hat, bis sie durch neue Beobachtungen widerlegt ist.

- Von entscheidender Bedeutung ist die **öffentliche, wahrheitsgetreue Darstellung der Ergebnisse**. Nur dadurch ist sichergestellt, dass eine
- umfassende **methodische und inhaltliche Diskussion in der Fachwelt** stattfindet und
- eine **Reproduktion der Ergebnisse durch andere unabhängige Arbeitsgruppen** erfolgen kann.
- Die so gewonnenen Erkenntnisse und die allenfalls daraus nach logischen Prinzipien abgeleiteten Schlüsse müssen ein in sich **widerspruchsfreies und mit andern gesicherten Erkenntnissen kompatibles System** ergeben.
- Der wissenschaftliche Wert eines derartigen Systems bemisst sich unter anderem daran, ob die daraus **abgeleiteten Vorhersagen überprüfbar** sind und in der Realität auch **tatsächlich eintreffen**.
- Im Idealfall entsteht so in der „scientific community“ ein **Konsens über den derzeitigen Wissensstand** oder mindestens wird eine bestimmte Erkenntnis von einer Mehrheit der Wissenschaftler eines Fachgebietes akzeptiert.

Aber selbst bei Anwendung dieser Prinzipien muss man anerkennen, dass auch wissenschaftliche Erkenntnisse **Grenzen** haben. Gerok (1992) führt dafür im Wesentlichen vier Gründe auf:

- **Wissenschaftliche Erkenntnis bleibt immer unvollständig**, nicht nur wegen der Komplexität unserer Welt und besonders auch des menschlichen Daseins, sondern weil durch wissenschaftliche Erkenntnis ständig neue Fragen entstehen und Vollständigkeit niemals zu erreichen ist.
- **Wissenschaftliche Erkenntnis ist instabil**, Hypothesen, Theorien und Systeme werden verworfen, wenn durch neue Modelle eine bessere Erklärung gegeben werden kann: „Die Wissenschaft von heute ist der Irrtum von morgen“.
- **Wissenschaftliche Erkenntnis ist begrenzt**, sie hat einen klar umschriebenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich, nämlich vor allem die objektive Abbildung der Wirklichkeit mit den besten derzeit verfügbaren Methoden. Empirische Wissenschaft im oben dargestellten Sinne ist daher z. B. nicht kompetent, normativ-ethische Fragen zu beantworten, wenngleich bei diesen Wertungsprozessen häufig empirisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zur Begründung herangezogen werden.
- **Wissenschaftliche Erkenntnis ist nicht die absolute Wahrheit**. Es besteht eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem wissenschaftlich Erwiesenen und dem absolut Wahren, das heißt Wissenschaft vermittelt immer nur einen provisorischen Begriff von der Realität.

Bedeutet diese Grenzen nun, dass wir auch im juristischen Kontext auf Wissenschaft ganz verzichten sollten? Trotz dieser Einschränkungen, der sich jeder Wis-



senschaftler und jeder Anwender wissenschaftlicher Erkenntnisse bewusst sein sollte, gibt es zur wissenschaftlichen Methodik keine Alternative. Unter den zur Verfügung stehenden Erkenntnismethoden stellt sie immerhin die sicherste, wenn auch nicht eine absolut sichere dar. Dass es in näherer oder ferner Zukunft andere und allenfalls bessere Erkenntnisse geben könnte, darf uns nicht davon abhalten, das aktuelle derzeit als gesichert geltende Wissen anzuwenden. Es ist jedenfalls nicht nur auf den ersten Blick evident, dass die wesentlichen Fortschritte der Menschheit in Naturwissenschaften, Biomedizin und Technik auf der konsequenten Anwendung wissenschaftlicher Prinzipien beruhen.

## Evidenz

Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich, dass mit wissenschaftlicher Methodik gewonnene Erkenntnisse nicht alle gleich zuverlässig sind, sie weisen eine unterschiedliche Gültigkeit oder **Validität** auf, die sich mit methodischen und logischen **Qualitätskriterien** überprüfen lässt. Bei testpsychologischen Verfahren sind wichtige Qualitätskriterien zum Beispiel die Messgenauigkeit oder **Reliabilität** und die **Objektivität**, die u. a. die Unabhängigkeit des Ergebnisses von der subjektiven Sichtweise des Untersuchers fordert. Aussagen, die durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert sind, werden als **evident** bezeichnet.

In der Medizin gilt die **Evidenzbasierung** derzeit als der „Goldstandard“. Mit komplexen Bewertungssystemen soll erreicht werden, dass in der medizinischen Diagnostik und Therapie beim individuellen Patienten nur diejenigen Verfahren angewendet werden, für die sich die bestmögliche Evidenz ergibt (Kunz et al. 2007). Dabei wird in der Regel in mehreren Stufen vorgegangen:

- Zunächst muss das Problem des Einzelfalls in eine **beantwortbare Frage** übersetzt werden,
- dann erfolgt eine **Literaturrecherche**, wobei nur relevante und zuverlässige Studien berücksichtigt werden sollen,
- im Zentrum steht die **Evidenzbewertung**, das heißt die relevante Literatur wird nach bestimmten Gütekriterien wie grundsätzliche Eignung des Studiendesigns und Vermeidung systematischer Fehler sowie Anwendung angemessener statistischer Methoden analysiert,
- schließlich werden die so gewonnenen **Erkenntnisse** unter Berücksichtigung der aktuellen Situation des Patienten **angewendet**
- und zum Schluss wird das **Ergebnis der Anwendung evaluiert**, woraus sich unter Umständen neue Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer der bisherige Evidenzgrad neu eingeschätzt werden muss.



Die **externe Evidenz** lässt sich nach verschiedenen Validitätskriterien hierarchisch ordnen. In der Medizin ist derzeit folgende Einteilung üblich:

Stufe	Evidenz-Typ
Ia	wenigstens ein systematischer Review auf der Basis methodisch hochwertiger kontrollierter, randomisierter Studien (RCTs)
Ib	wenigstens ein ausreichend großer, methodisch hochwertiger RCT
IIa	wenigstens eine hochwertige Studie ohne Randomisierung
IIb	wenigstens eine hochwertige Studie eines anderen Typs quasi-experimenteller Studien
III	mehr als eine methodisch hochwertige nichtexperimentelle Studie
IV	Meinungen und Überzeugungen von angesehenen Autoritäten (aus klinischer Erfahrung); Expertenkommissionen; beschreibende Studien

Vorgehen und Systematik sind bei der Evidenz basierten Medizin (EbM) überwiegend an den Bedürfnissen von Prävention und Therapie orientiert, die Methodik ist aber grundsätzlich in allen empirischen Wissenschaftsbereichen, insbesondere auch in den Sozialwissenschaften, den Verhaltenswissenschaften und auch in der empirischen Kriminologie anwendbar.

### **Bedingungen menschlichen Verhaltens: Motiv und Motivation**

Die biologischen Wissenschaften und auch die Wissenschaftsbereiche, die sich mit menschlichem Verhalten und Erleben befassen, sind gekennzeichnet durch einen historischen Bezug, durch ihren Systemcharakter und einen Zusammenhang zwischen Struktur und Funktion (Bässler, 1991). Insbesondere die Geschichtlichkeit des Menschen und zwar sowohl die evolutionären Prägungen unserer Art als auch die individuelle Biografie üben einen Einfluss auf unser Verhalten aus. In grober Vereinfachung sind auch bei delinquenten Verhaltensweisen verschiedene Einflussgrößen zu beachten, die, wie noch aufgezeigt wird, nur begrenzt einer unmittelbaren Analyse zugänglich sind. Begeht ein Täter z. B. eine Tötungshandlung, so können Tatentschluss und Art der Ausführung auf verschiedenen Ebenen beeinflusst werden:

- Das Verhalten wird durch die genetisch-biologische Grundausstattung, die Informationen aus dem gesamten Evolutionsprozess enthält, im Sinne eines **allgemeinen Verhaltensrepertoires** der Art Homo sapiens bestimmt.
- Diese allgemeinen menschlichen Verhaltensmuster werden durch **individuell erworbene Eigenschaften**, die auch in psychischen Störungen bestehen können, modifiziert, das heißt das Verhaltensrepertoire kann mehr oder minder eingengt werden.

- Eine Tathandlung hat in der Regel eine **unmittelbare Vorgeschichte**, z. B. eine aktuelle Lebenssituation, die eine bestimmte Handlungsbereitschaft induziert.
- Die **Auslösung der Handlung** erfolgt meist durch eine **aktuelle Ursache**, beispielsweise das Vorhandensein eines geeigneten Opfers.
- Schließlich kommt es zur eigentlichen **Tathandlung**,
- gefolgt von einem **Nachtatverhalten** inklusive einer rationalen und emotionalen Bewertung des eigenen Verhaltens,
- daraus leiten sich unter Umständen im Sinne von **Lernprozessen**
- **Verhaltensmodifikationen** für folgende Taten ab.

Die Begriffe **Motiv** und **Motivation** werden umgangssprachlich aber auch in kriminalistischem, kriminologischem und strafrechtlichem Kontext leider allzu oft unreflektiert verwendet. Die Konstruktion unseres Strafrechts macht es notwendig, zur Prüfung bestimmter Tatbestände wie Mord dem Täter bestimmte Motive wie Mordlust, Heimtücke oder Befriedigung des Geschlechtstriebes zuzuordnen, um nicht zu sagen zu unterstellen. Ganz allgemein haben wir Menschen ein stark ausgeprägtes Kausalitätsbedürfnis, das heißt ein starkes Interesse daran zu wissen, warum ein Mensch in einer bestimmten Situation so und nicht anders gehandelt hat. Verhaltenswissenschaftlich betrachtet stellt sich die Situation leider nicht ganz so eindeutig dar. Die Determinanten menschlichen Verhaltens, auch eines Täters, sind unter Berücksichtigung der oben dargestellten Systematik außerordentlich komplex und Psychologie und andere Verhaltenswissenschaften bieten zahlreiche einander sich teils widersprechende, ja sogar diametral entgegenstehende Erklärungen und Theorien an, wie ein Blick in die gängigen Standardwerke der Motivationspsychologie zeigt (s. z. B. Rheinberg, 2004; Rudolph, 2003). Ohne auf Einzelheiten einzugehen sollen nur die wichtigsten Theorien genannt werden: Instinkt- und Triebtheorien, Behaviorismus, kognitive Ansätze, Systemtheorie, soziologische Modelle, psychiatrisch-psychopathologische Erklärungsansätze.

Neben diesen wissenschaftlichen Konzepten wird unser Denken nicht nur im Alltag sondern leider immer auch noch in der Kriminalistik und in der Rechtsprechung von der so genannten **common-sense-Psychologie**, verächtlich auch als Küchenpsychologie bezeichnet, beherrscht: Schlüsse und Urteile werden zum Beispiel mit Feststellungen begründet wie „*so handelt kein normaler Mensch*“ oder „*ein Täter, der sich so benimmt, hat die klare Absicht zu ...*“

Auf einer etwas wissenschaftlicheren Ebene versucht man auf der Basis von Einzelbeobachtungen zu bestimmten **Tätertypologien** zu kommen, die sich durch charakteristische Verhaltensweisen auszeichnen sollen. Methodisch werden hierbei zum einen auf der Basis von Einzelbeobachtungen durch Induktion Gruppen gebildet. Dabei entsteht das Problem, dass sich die Mitglieder dieser Gruppen auch in einer noch so ausgefeilten Typologie wie beispielsweise in der bekannten

Typologie der Sexualstraftäter von Knight und Prentky (1990) zwar in manchen wesentlichen, jedoch nicht in allen Merkmalen gleichen. Daraus kann folgender **deduktiver Fehlschluss** entstehen: der Täter Y. weist mehrere Eigenschaften des Typs Z auf, also muss er auch die anderen Eigenschaften dieses Typs besitzen.

Ein weiteres Problem stellt die Frage dar, ob es eine **lineare Kausalität** menschlichen Verhaltens als Basis für gesetzmäßige Zusammenhänge gibt. Gesetzmäßig im naturwissenschaftlichen Sinne wäre zum Beispiel folgende Kausalkette:

*Ein Individuum mit der Eigenschaft A handelt in der Situation B immer mit dem Resultat C.*

Im Umkehrschluss würde sich daraus ergeben:

*Immer wenn das Handlungsresultat C vorliegt, war Tatsituation B gegeben und ein Individuum mit den Eigenschaft A hat gehandelt.*

Diese Art des Schließens wird in der Kriminalistik, aber auch in der operativen Fallanalyse, relativ häufig angewendet. Damit dies gerechtfertigt ist, bedürfte es für die **Tathergangsanalyse** einer Reihe von **Grundannahmen**, deren Gültigkeit jedenfalls nach den vorstehend dargestellten allgemeinen Problemen der Motivationspsychologie und aufgrund der weitgehend fehlenden oder doch noch sehr dürftigen empirisch-wissenschaftlichen Datenbasis zu hinterfragen ist:

- Das Tatverhalten sagt immer etwas über Motiv und Persönlichkeit des Täters aus.
- Der Modus operandi bleibt gleich.
- Alle Täter haben eine persönliche „Handschrift“ = Signatur.
- Situative Tateinflüsse spielen nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle.
- Die Persönlichkeit des Täters bleibt weitgehend konstant.

Bei kritischer Durchsicht der empirischen kriminologischen Literatur wird man leider feststellen müssen, dass für die meisten dieser Annahmen noch nicht einmal die Evidenzstufe IV erreicht ist.

Viele **Tatfolgen** sind mit Mitteln der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, insbesondere mit der Spurenkunde und Erkenntnissen der Rechtsmedizin, „objektiv“ feststellbar. So bereitet es z. B. für den erfahrenen Rechtsmediziner in der Regel keinerlei Schwierigkeiten, zwischen der Einwirkung scharfer und stumpfer Gewalt zu unterscheiden. Wesentlich schwieriger ist es schon, aus dem Verletzungsmuster auf ein konkretes Tatwerkzeug zu schließen (Püschel u. Schröder, 2001). Besonders Rechtsmediziner mit einem umfangreichen Erfahrungsschatz, entsprechende Selbstkritik vorausgesetzt, sind außerordentlich zurückhaltend, wenn es darum geht, aus Verletzungsmustern auf psychische Eigenschaften des Täters rückzuschließen. Dies gilt selbst für so extreme Verhaltensweisen wie Leichenzerstückelung. Es erscheint zunächst banal, aus einem Verletzungsmuster,

das sich im Wesentlichen auf die primären und sekundären Genitalien konzentriert, auf eine sexuelle Motivation zu schließen. Die Analyse größerer Fallserien zeigt jedoch, dass auch außerhalb von sexueller Perversion Verletzungen im Genitalbereich vorkommen, dass also Genitalverletzungen auch ohne sexuelle Motivation entstehen können und dass es ein breites Überschneidungsfeld von Verletzungsmustern bei Tätern mit ganz unterschiedlicher Motivation gibt.

Zusammengefasst ergibt sich also, dass zumindest bei unserem jetzigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der psychologischen, forensisch-psychiatrischen und auch der kriminologischen Verhaltensanalyse Grenzen gesetzt sind, weil

- Menschliches Verhalten immer durch viele verschiedene Faktoren bedingt wird,
- niemals alle „Motive“ bekannt werden,
- nie alle Randbedingungen feststellbar sind,
- und es gar keine einheitliche Handlungstheorie der Psychowissenschaften gibt.

Daraus folgt, dass es bisher nur möglich ist bestimmte **Verhaltensprofile** festzustellen und darauf basierende **Wahrscheinlichkeitsaussagen** zu machen, wobei nicht vergessen werden darf, dass es sich bei den menschlichen Verhaltensweisen, mit denen sich forensische Psychiatrie, forensische Psychologie und operative Fallanalyse üblicherweise befassen, um seltene Ereignisse handelt, bei denen Untersuchungen an großen einheitlichen Fallserien, die Basis empirisch-statistischer Ergebnisse mit ausreichender Aussagekraft gemäß den oben dargestellten Prinzipien bilden müssten, kaum durchgeführt werden können.

### Qualitätskriterien wissenschaftlicher Gutachten

Qualitätsmanagement und -sicherung haben auf breiter Front Einzug in die Begutachtung insbesondere im Bereich der forensischen Psychologie und Psychiatrie aber auch der Rechtsmedizin erhalten (s. z. B. Böttcher et al., 2005; Dittmann, 2005). Bereits in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat man Abläufe und Produktionsprozesse in drei Komponenten unterteilt: Struktur, Prozess und Ergebnis.

Im Zusammenhang mit einer Begutachtung werden unter **Struktur** die dem Gutachter zur Verfügung stehenden „Produktionsmittel“ verstanden, dazu gehören

- fachliche **Kompetenz**,
- **ausreichende eigene Erfahrung** mit dem konkreten Problem,
- Zugang zu den notwendigen Hilfsmitteln wie die Beherrschung bestimmter **Untersuchungsmethoden**, Zugang zur fachspezifischen Literatur, Supervisionen etc.

- **Unabhängigkeit und Objektivität.**

Kriterien der **Prozessqualität** sind unter anderen

- Erkennen des Problems und der richtigen **Fragestellung**,
- **hypothesengeleitetes Vorgehen**,
- ausreichende **Materialsammlung**,
- **Anwendung der richtigen Untersuchungsmethoden** unter Berücksichtigung von deren Grenzen.

Bei der **Ergebnisqualität** wird das Gutachten als Endprodukt bewertet, entscheidend sind dabei folgende Merkmale:

- Klare **Gliederung** und übersichtliche Darstellung,
- Trennung von **Befunden** und **Interpretation**,
- angemessene **Sprache**,
- nachvollziehbare **Dokumentation** der Befunde,
- Orientierung an anerkannten **fachlichen Standards**,
- Bezug auf anerkanntes **gesichertes Wissen** entsprechend den oben dargestellten Prinzipien,
- Benennen von **alternativen Hypothesen** und deren Wahrscheinlichkeit.

Die Anwendung dieses Rasters ermöglicht es dem Adressaten eines Gutachtens, eine systematische Qualitätsanalyse vorzunehmen. Daraus folgt auch, dass jedes Gutachten, das als „wissenschaftlich“ deklariert ist, diese Mindestanforderungen erfüllen muss. Ein Gutachten kann also nur dann entsprechend diesen Qualitätskriterien als wissenschaftlich bezeichnet werden, wenn kumulativ mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es geht um die Beurteilung eines **Sachverhaltes**
- auf der Basis besonderer **Fachkenntnisse** und **Untersuchungsmethoden**
- für einen konkreten **Auftraggeber**
- zu einer von diesem festgelegten **Fragestellung**
- durch eine(n) auf dem Gebiet **ausgewiesene(n) ExpertIn**
- der/die **objektiv und unabhängig**
- unter Berücksichtigung der **aktuellen wissenschaftlichen Lehre**
- und der **juristischen Rahmenbedingungen**
- zu den **beantwortbaren Fragen eindeutig Stellung** nimmt .

## Operative Fallanalyse als wissenschaftliches Gutachten?

Wie die Beiträge in diesem Band zeigen und der einschlägigen Literatur entnommen werden kann (z. B. Dern u. Baurmann, 2006; Musolff u. Hoffmann, 2001), handelt es sich bei der operativen Fallanalyse um ein komplexes Gebilde, das erkenntnis- und wissenschaftstheoretisch auf ganz verschiedenen Ebenen angesiedelt ist.

Die **Tathergangsanalyse** mit der systematischen Erfassung objektiver Tatsachen erscheint unter wissenschaftstheoretischer Perspektive methodisch unproblematisch. Das Verfahren kann als weit gehend standardisiert gelten (Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder, 2003). Soweit sie ausschließlich der **Generierung von Hypothesen** dient, darf sie m. E. den Anspruch auf wissenschaftliche Fundierung erheben.

Die nächste Ebene der **Tatmusterzuordnung** ist bereits eindeutig eine gutachterliche Tätigkeit, da hier, soweit überhaupt vorhanden, allgemeines Erfahrungswissen auf einen Einzelfall angewendet wird.

In der Folge wird das Terrain immer unsicherer, nämlich dann, wenn auf der dritten Ebene ein **Rückschluss von Befunden auf die Täterpersönlichkeit** erfolgt. Wie oben dargestellt, bestehen dabei noch zahlreiche Unsicherheiten und auch Psychologie und Psychiatrie sowie andere angewandte Kriminalwissenschaften werden angesichts der Komplexität der zu beurteilenden Vorgänge auf absehbare Zeit nur Wahrscheinlichkeitsaussagen liefern können.

Wenn die operative Fallanalyse den Anspruch erheben sollte, im Bereich der Begutachtung auf gleicher wissenschaftlicher Stufe wie beispielsweise forensische Psychologie, Psychiatrie oder Rechtsmedizin zu stehen, so wären noch umfangreiche **Vorarbeiten** zu leisten:

- Die verwendeten **Begriffe** müssten **eindeutig definiert** werden, z. B. was genau unter Eskalation, Inszenierung oder emotionaler Wiedergutmachung zu verstehen ist.
- Die einzelnen Verfahrensschritte müssten noch **stärker operationalisiert** werden, wie dies beispielsweise im Rahmen der operationalen psychiatrischen Diagnostik mit Diagnosesystemen wie der ICD-10-Klassifikation der WHO seit langem der Fall ist.
- Dies bedeutet auch, dass für alle aus Befunden abgeleiteten Ergebnisse eindeutige **Einschluss- und Ausschlusskriterien** und **Verknüpfungsregeln** formuliert werden müssten.
- Der letzte Schritt wäre dann die breite **empirisch-wissenschaftliche Forschung** unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien.

Aus Sicht der wissenschaftlichen Begutachtungsmethodik erscheint es durchaus lohnend, dass die Experten der operativen Fallanalyse in einer koordinierten Ak-

tion und mit einem interdisziplinären Ansatz auf diesem Weg voranschreiten. Eine wichtige Aufgabe wäre zunächst einmal eine Bestandsanalyse des bisherigen relevanten Wissens, etwa nach dem oben dargestellten Schema der Evidenzbasierten Medizin. Es ist zu erwarten, dass ähnlich wie in der Medizin dabei zunächst eine gewisse Ernüchterung eintritt, wenn nämlich festgestellt wird, wie dürftig die empirische-wissenschaftliche Basis für viele Aussagen und Ableitungen ist. Aus der Sicht der etablierten Begutachtungsbereiche, die bereits den Vorzug haben, auf längere diesbezügliche Erfahrung und umfangreichere wissenschaftliche Ergebnisse zurückgreifen zu können, kann jedoch abschließend nur nachhaltig davor gewarnt werden, sich bereits heute von Juristen in eine Rolle drängen zu lassen, die den Ansprüchen gar nicht gerecht werden kann. Es ist verständlich, dass Juristen in komplexen Fällen, insbesondere bei unsicherer objektiver Beweislage, alle Methoden ausschöpfen möchten. Auf der andern Seite wäre es nicht nur für die Weiterentwicklung einer zweifellos wertvollen kriminalistischen Methode fatal, wenn es durch falsche Anwendung zu juristischen Fehlurteilen käme.

## Literatur

- Balzer, W.* (1997): Die Wissenschaft und ihre Methoden. Grundsätze der Wissenschaftstheorie. Freiburg i. Br.: Alber-Lehrbuch.
- Bässler, H.* (1991): Irrtum und Erkenntnis. Fehlerquellen im Erkenntnisprozess von Biologie und Medizin. Berlin: Springer Verlag.
- Bötticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H., Sass, H.* (2005): Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. NstZ 25. 57–62.
- Dern, H., Baurmann, M.* (2006): Operative Fallanalyse. In Widmaier G. (Hrsg.) Münchener.
- Anwalts-Handbuch. Strafverteidigung.* (S. 2617–22654). München: C. H. Beck.
- Dittmann, V.* (2005): Qualitätskriterien psychiatrischer Gutachten – Was darf der Jurist vom psychiatrischen Gutachter erwarten? In Ebner G., Dittmann V., Gravier B. Ragenbass R. (Hrsg.) Psychiatrie und Recht. (S. 141–157). Zürich: Schulthess.
- Gerok, W.* (1992): Grundlagen und Grenzen der wissenschaftlichen Medizin. In Köbberling J. (Hrsg.) Die Wissenschaft in der Medizin. Selbstverständnis und Stellenwert in der Gesellschaft. (S. 27–41). Stuttgart: Schattauer.
- Gigerenzer, G.* (2002): Das Einmaleins der Skepsis. Berlin: Berlin Verlag.
- Janich, P.* (2000): Was ist Erkenntnis? Eine philosophische Einführung. München, C. H. Beck.
- Köbberling, J.* (Hrsg.) (1992): Die Wissenschaft in der Medizin. Selbstverständnis und Stellenwert in der Gesellschaft. Stuttgart: Schattauer.
- Knight, R. A., Prentky, R. A.* (1990): Classifying sexual offenders: The development and corroboration of taxonomic models. In: Marshall W. L., Laws D. R., Barbaree H. E. (Hrsg) Handbook of sexual assault: issues, theories, and treatment of the offender. (S. 27–52). New York: Plenum Press.
- Kunz, R., Ollenschläger, G., Raspe, G., Jonitz, D., Donner-Banzhoff, R.* (2007): Lehrbuch Evidenzbasierte Medizin in Klinik und Praxis. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Musolff, C., Hoffmann, J.* (Hrsg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings. (S. 213–255). Berlin: Springer.
- Popper, K. R.* (1959): The Logic of Scientific Discovery. New York: Basic Books.
- Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder* (2003): Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse, das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für polizeiliche Fallanalytiker. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Püschel, K., Schröer, J.* (2001): Die Bedeutung rechtsmedizinischer Untersuchungsergebnisse bei der Erstellung von Fallanalysen. In Musolff C., Hoffmann J. (Hrsg.) Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings. (S. 213–255). Berlin: Springer.
- Rudolph, U.* (2003): Motivationspsychologie. Weinheim: Beltz.
- Rheinberg, F.* (2004): Motivation. 5. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.



*Schneider, N.* (1998): Erkenntnistheorie im 20. Jahrhundert. Klassische Positionen. Stuttgart: Reclam.

*Seiffert, H.* (1997): Einführung in die Wissenschaftstheorie 4. München: C. H. Beck.

## Die Operative Fallanalyse – erste Erfahrungen auf Seiten der Staatsanwaltschaft

Marcel Ernst

### 1 Einführung

Die Operative Fallanalyse stellt in der Bundesrepublik Deutschland ein relativ neues Instrumentarium innerhalb des Strafverfahrens dar.<sup>1</sup> Nach einer kurzen Betrachtung der Ausgangssituation wird auf die Fallanalyse aus Sicht der Staatsanwaltschaft eingegangen. Dabei soll der Versuch unternommen werden, ausgehend von den rechtlichen Grundlagen, aussagekräftige Thesen für den Umgang mit diesem Instrumentarium aufzustellen. Diese Thesen stellen keine abgeschlossene Meinung dar, sondern sind in erster Linie als Diskussionsbeitrag gedacht.

### 2 Ausgangssituation

Im Rahmen der Fallanalyse wird das Tatgeschehen durch eine speziell dafür beim Bundeskriminalamt oder dem zuständigen Landeskriminalamt eingerichtete Dienststelle an Hand der objektiven Spurenlage und weiterer Informationen rekonstruiert. Dadurch soll vor allem bei schwerwiegenden Straftaten mit bis dahin wenig erfolgversprechenden Ermittlungsansätzen versucht werden, Aussagen zum Tathergang zu treffen und Rückschlüsse auf den Täter zu ziehen.

Das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamts begann in den 80er Jahren wissenschaftliche Grundlagen für ein Konzept zur Durchführung von Fallanalysen zu erarbeiten.<sup>2</sup> Im Rahmen einer Bund-Länder-Projektgruppe der Polizeien wurden im Juni 2003 Qualitätsstandards der Fallanalyse festgelegt, die eine Handlungsanleitung für die OFA-Dienststellen des Bundes und der Länder darstellen.<sup>3</sup> Die darin vorgeschlagene standardisierte Vorbemerkung zur Methodik im Ergebnisprotokoll der Fallanalyse bietet eine Definition der Operativen Fallanalyse und beschreibt die Vorgehensweise sowie das mit diesem Instrumentarium bezweckte Ziel. In den Qualitätsstandards heißt es u. a.:

*„(…) Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver*

1 Der nachfolgende Beitrag setzt sich ausschließlich mit der Operativen Fallanalyse im Bereich der Strafverfolgung auseinander, in dem ihr Hauptanwendungsbereich liegt. Denkbar ist jedoch auch ein präventiver Einsatz, etwa im Bereich des Terrorismus.

2 Vgl. Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil (2003), S. 222 f. Zusammenfassend zum wissenschaftlichen Hintergrund und der methodischen Vorgehensweise von Fallanalysen Widmaier-Dern/Baurmann, MAH Strafverteidigung, § 84, Rn. 9 ff.

3 Dern u. a. (Hrsg. Bundeskriminalamt), Qualitätsstandards der Fallanalyse.



Marcel Ernst, Staatsanwalt am Landgericht Lübeck, formuliert Thesen zur Operativen Fallanalyse und stellt abschließend fest, dass der größte Nutzen der Operativen Fallanalyse in der Ermittlungsunterstützung liege und weniger im Beweiswert für das Hauptverfahren

*Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungunterstützende Hinweise zu erarbeiten.*

*Die Durchführung einer Fallanalyse erfolgt nach eingehender Prüfung der bestehenden objektiven Informationslage. Die systematisierte Analyse des Falles führt im Ergebnis u. a. zu einer Motivbewertung, zu fallspezifischen Aussagen und ggf. zu Aussagen zur Person des Täters.*

*Im Zentrum der Fallanalyse steht die eingehende Rekonstruktion des Tathergangs, die sich an der objektiven Spurenlage orientiert. Aus dem so erkannten Täterverhalten werden fallspezifische Aussagen abgeleitet.*

*Ergänzende kriminologische Erkenntnisse, die in die Erstellung des Täterprofils einfließen oder für die Erarbeitung der Ermittlungshinweise herangezogen werden, sind als solche gekennzeichnet.*

*Die aus der Bewertung des rekonstruierten Täterverhaltens abgeleiteten Hypothesen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Fallanalyse bestehenden Datenbasis.<sup>4</sup>*

<sup>4</sup> Dern u. a. (Hrsg. Bundeskriminalamt), Qualitätsstandards der Fallanalyse, S. 31.

Die Operative Fallanalyse erfolgt abgesetzt von den eigentlichen polizeilichen Ermittlungen. Die Tätigkeit der OFA-Dienststelle wird seitens der Polizei nicht als polizeiliche Ermittlungshandlung verstanden, sondern als ermittlungsunterstützend.<sup>5</sup> Die Umsetzung und ggf. Umgestaltung der durch die OFA gegebenen Ermittlungshinweise soll allein der zuständigen Ermittlungsdienststelle unterliegen.<sup>6</sup> Daher soll die Einbindung (polizeilicher) Entscheidungsträger in die Ergebnispräsentation angestrebt werden.<sup>7</sup>

### **3 Beauftragung der OFA**

Der Auftrag zur Durchführung einer Operativen Fallanalyse erfolgt bislang regelmäßig durch die sachbearbeitende Dienststelle der Kriminalpolizei. Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei der Beauftragung der OFA-Dienststelle ist in den von der Polizei entwickelten Qualitätsstandards der Fallanalyse<sup>8</sup> nicht vorgesehen oder zumindest nicht ausdrücklich geregelt. In den hier bekannten Fällen war es überwiegend so, dass die Einschaltung der OFA-Dienststelle zuvor zwischen der Staatsanwaltschaft und der ermittelnden Mordkommission ausdrücklich abgesprochen war. In einigen Fällen erfuhr die Staatsanwaltschaft jedoch erst während oder nach Durchführung der Fallanalyse von dem Tätigwerden der OFA-Dienststelle. In jedem Fall wurde der zuständige Staatsanwalt aber zur mündlichen Präsentation der Ergebnisse hinzugebeten.

#### **3.1 Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (§ 161 Satz 1 StPO)**

Die mangelnde Beteiligung der Staatsanwaltschaft vor Durchführung einer Operativen Fallanalyse ist im Hinblick auf die Regelung des § 161 Satz 1 StPO problematisch. Danach hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen selbstständig vorzunehmen oder kann sich dazu Behörden oder Beamten des Polizeidienstes bedienen. Nach fast einhelliger Auffassung liegt damit die Verantwortung und hiermit korrespondierend die Sachleitungsbefugnis für das gesamte Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft.<sup>9</sup> In bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen soll der Staatsanwalt den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären.<sup>10</sup> Soweit er die Polizei oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen.<sup>11</sup> Dabei gilt der Grundsatz der freien Gestaltung des

5 Vgl. Widmaier-Dern/Baurmann, MAH Strafverteidigung, § 84, Rn. 5.

6 Vgl. Widmaier-Dern/Baurmann, MAH Strafverteidigung, § 84, Rn. 5.

7 Vgl. Dern u. a. (Hrsg. Bundeskriminalamt), Qualitätsstandards der Fallanalyse, S. 21 f.

8 Dern u. a. (Hrsg. Bundeskriminalamt), Qualitätsstandards der Fallanalyse.

9 Vgl. Bindel, DRiZ 1994, 165 m. w. N.

10 Vgl. Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

11 Vgl. Nr. 3 Abs. 2 RiStBV.

Ermittlungsverfahrens.<sup>12</sup> Im Ermittlungsverfahren sind danach alle zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, zur Aufklärung der Straftat beizutragen.<sup>13</sup> Dies bezieht sich auch auf die Durchführung einer Operativen Fallanalyse, selbst wenn diese nicht als Ermittlung im engeren Sinne aufgefasst wird. Zu den polizeilichen Ermittlungen zählen auch kriminalistische Überlegungen innerhalb des Verfahrens.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Fallanalyse – insbesondere bei einer Beteiligung von Psychologen und Rechtsmedizinern – jedenfalls zum Teil Sachverständigentätigkeit ist oder zumindest sachverständige Elemente enthält<sup>14</sup>, muss die Beauftragung der OFA im Ermittlungsverfahren Sache der Staatsanwaltschaft sein. Die Auswahl der Sachverständigen in diesem Verfahrensstadium erfolgt nämlich regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft (§ 161 a Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 73 Abs. 1 Satz 1 StPO).<sup>15</sup> Dies ist auch im Hinblick auf eine mögliche Vernehmung oder Anhörung der OFA-Mitarbeiter als Zeugen, sachverständige Zeugen oder Sachverständige im Hauptverfahren von Bedeutung. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, schon in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens zu beurteilen, was für das Strafverfahren notwendig ist. Hierfür verfügt sie über die forensische Erfahrung. Die Staatsanwaltschaft trägt auch die Grundverantwortung für die richtige Beschaffung und Zuverlässigkeit des im Justizverfahren benötigten Beweismaterials.<sup>16</sup>

### 3.2 Das Recht des ersten Zugriffs der Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO)

Eine Zuständigkeit für die Beauftragung der OFA-Dienststelle durch die sachbearbeitende Dienststelle der Kriminalpolizei könnte jedoch aus § 163 Abs. 1 StPO hergeleitet werden, wonach der Polizei das Recht des ersten Zugriffs zusteht. Danach ist die Polizei berechtigt und verpflichtet, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Die Beauftragung einer Operativen Fallanalyse stellt in aller Regel aber keine derart eilige Maßnahme dar. Die Durchführung einer Fallanalyse wird häufig erst dann in Betracht gezogen, wenn nach dem ersten Zugriff keine oder nur wenig erfolgversprechende Ermittlungsansätze vorhanden sind.

Dass die Polizei die Ermittlungen im Bereich der kleineren oder sogar mittleren Kriminalität häufig selbstständig bis zum Abschluss führt, ändert nichts an dieser Bewertung. Soweit dies nicht ohnehin als *contra legem* betrachtet wird<sup>17</sup>, darf eine solche Praxis nicht auf den Bereich der Schwerekriminalität übertragen werden. Dies steht der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft entgegen, die als Her-

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG NStZ 1996, 45.

<sup>13</sup> Vgl. Meyer-Goßner, § 161, Rn. 7 m. w. N.

<sup>14</sup> Näher hierzu unten unter 5.2.

<sup>15</sup> Vgl. auch Meyer-Goßner, § 161a, Rn. 12.

<sup>16</sup> Vgl. Meyer-Goßner, § 163, Rn. 3 m. w. N.

<sup>17</sup> So SK-Wohlers, § 163, Rn. 15 m. w. N.

rin des Ermittlungsverfahrens zur justizgemäßen Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen verpflichtet ist.<sup>18</sup> Es ist anerkannt, dass die Polizei die Staatsanwaltschaft auch ohne besondere oder allgemeine Anweisung von sich aus zu unterrichten hat, wenn dies wegen der Bedeutung der Sache angezeigt erscheint.<sup>19</sup> Dies gilt sogar dann, wenn die Polizei zunächst noch weiter im ersten Zugriff tätig werden muss.<sup>20</sup> Vor dem Hintergrund, dass die Durchführung einer Operativen Fallanalyse nur bei äußerst schwerwiegenden Taten, etwa bei Kapital- oder Sexualdelikten, in Betracht kommt, muss die Staatsanwaltschaft schon deshalb einer solchen zustimmen und diese ggf. in Auftrag geben.

### 3.3 Zwischenergebnis

Ich komme damit zu folgendem Zwischenergebnis und meiner *ersten These*:

*Der Auftrag zur Durchführung einer Operativen Fallanalyse muss von der Staatsanwaltschaft erteilt werden.*

## 4 Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

Im Anschluss daran stellt sich die Frage, ob aus der Sachleitungsbefugnis auch ein fachliches Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft an die Fallanalytiker folgt. Dies ist eindeutig zu verneinen. Unabhängig von der bislang noch nicht abschließend geklärten Frage, ob der Fallanalytiker im Strafverfahren die Stellung eines Zeugen, sachverständigen Zeugen oder Sachverständigen einnimmt, muss die fachliche Durchführung der Operativen Fallanalyse – wie bei Sachverständigen in anderen Fällen – Sache des jeweiligen Fallanalytikers sein. Eine fachliche Weisungsgebundenheit der Fallanalytiker wäre auch nicht mit ihrem möglichen Auftreten als Sachverständige vor Gericht vereinbar.<sup>21</sup> Insoweit meine *zweite These*:

*Die beauftragten Fallanalytiker müssen die Fallanalyse eigenverantwortlich und frei von der Beeinflussung Dritter durchführen.*

## 5 Einschätzung der Ergebnisse der Fallanalyse durch die Staatsanwaltschaft

Die an mich herangetragene Frage, welchen Nutzen die Fallanalyse, insbesondere die Tatrekonstruktion als ihr Hauptbestandteil, für die Staatsanwaltschaft habe, kann nur schwer abstrakt beantwortet werden. Der Nutzen einer Fallanalyse

18 Vgl. Meyer-Goßner, § 163, Rn. 3 m. w. N.

19 Vgl. LR-Rieß, § 163, Rn. 10.

20 Vgl. LR-Rieß, § 163, Rn. 10 m. w. N.

21 Vereinzelt sind Fallanalytiker bereits als Sachverständige vor Gericht aufgetreten. Beispielhaft erwähnt sei hier das Hauptverfahren vor dem Landgericht Mannheim, dessen Urteil der Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 16.10.2006 (1 StR 180/06) zugrunde lag.

und der Tatrekonstruktion hängt in jedem Einzelfall in erster Linie von ihrer Qualität und den gewonnenen Ergebnissen sowie der unabhängig davon vorhandenen oder im Anschluss an die Operative Fallanalyse erlangten Beweislage ab. Gleichwohl möchte ich hierzu meine Überlegungen darlegen.

## 5.1 Die Fallanalyse im Ermittlungsverfahren

Sofern die Fallanalyse im Ermittlungsverfahren durch ermittlungsunterstützende Hinweise zur Gewinnung von Beweismitteln und im besten Fall zur Ermittlung und Ergreifung des Täters beiträgt, liegt der Nutzen der Fallanalyse für das Ermittlungsverfahren auf der Hand. Hierzu meine *dritte These*:

*Die Fallanalyse ist in erster Linie ein Instrumentarium des Ermittlungsverfahrens, das zur Ermittlung des bis dahin unbekanntes Täters beitragen kann.*

Als solches war die Operative Fallanalyse zunächst auch ausschließlich gedacht. In einigen Fallanalysen findet sich der Hinweis, dass die schriftlichen Ergebnisse der Fallanalyse nur im Ermittlungsverfahren verwendet werden sollen oder dass die Fallanalyse „intern“ oder nur für den Handaktengebrauch bestimmt sei. Solche Hinweise sind schon vor dem Hintergrund der in den Qualitätsstandards geforderten „Transparenz“<sup>22</sup> unangemessen. Wie auch andere Beweiserhebungen und relevante Beobachtungen der Ermittlungsbeamten in irgendeiner Form aktenkundig gemacht werden müssen, gilt dies auch für das Ergebnis der Operativen Fallanalyse. Das ist erforderlich, weil die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse – seien sie für einen möglichen Beschuldigten be- oder entlastend – sonst nicht der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und dem Beschuldigten sowie seinem Verteidiger zugänglich wären und nicht berücksichtigt werden könnten. Selbst wenn die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse im Gerichtsverfahren möglicherweise keine Verwendung finden können – worauf im Folgenden noch einzugehen ist – muss die Beurteilung dieser Frage den Verfahrensbeteiligten ermöglicht werden. Das schriftliche Protokoll der Operativen Fallanalyse muss daher zwingend Eingang in die Hauptakten oder ggf. in einen Sonderband finden. Auf keinen Fall dürfen die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse ausschließlich in den polizeilichen Akten oder den Handakten der Staatsanwaltschaft verbleiben. Dies widerspricht dem Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit. Was für das Verfahren geschaffen worden ist, darf der Akteneinsicht nicht entzogen werden; andernfalls wäre der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör verletzt.<sup>23</sup> Hierzu meine *vierte These*:

*Der schriftliche Bericht der Fallanalyse ist Bestandteil der Ermittlungsakte und allen Verfahrensbeteiligten (ggf. im Rahmen der Akteneinsicht) zugänglich.*

<sup>22</sup> Vgl. Dern u. a. (Hrsg. Bundeskriminalamt), Qualitätsstandards der Fallanalyse, S. 19.

<sup>23</sup> Vgl. Meyer-Goßner, § 147, Rn. 14 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und BGH.

Inhaltlich sind die von der Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder für die Fallanalyse aufgestellten Qualitätsstandards<sup>24</sup> zu begrüßen. Sie enthalten wichtige Hinweise, insbesondere zur Verfahrensweise. Im Hinblick auf eine eventuelle Einführung der Fallanalyse in das Hauptverfahren und ein mögliches Auftreten der Fallanalytiker als Sachverständige vor Gericht könnte es ratsam sein, die Qualitätsstandards unter der Beteiligung von Juristen – insbesondere von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern – weiterzuentwickeln. Dazu meine *fünfte These*:

*Die Diskussion über die Operative Fallanalyse darf nicht ausschließlich auf polizeilicher Seite geführt werden. Vielmehr müssen Staatsanwaltschaft, Gerichte und Verteidigung ihren Beitrag hierzu leisten.*

Kommt es in einem Verfahren, in dem eine Fallanalyse durchgeführt wurde, zur Ermittlung eines Beschuldigten und besteht gegen diesen ein hinreichender Tatverdacht, stellt sich die Frage, ob und ggf. wie die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse in das weitere Verfahren einfließen können oder sogar müssen. Decken sich die Ergebnisse der Fallanalyse mit den übrigen Beweismitteln, treten in aller Regel keine Probleme auf. Liegt ein glaubhaftes Geständnis des Beschuldigten vor oder ist die Beweislage eindeutig, ist eine Einführung der OFA in das Hauptverfahren nicht zwingend erforderlich. Anders verhält es sich in Fällen schwieriger Beweislagen. Hier ist zunächst die Qualität der Fallanalyse von besonderer Bedeutung. Dazu meine *sechste These*:

*Kommt die Einbeziehung einer Operativen Fallanalyse im Hauptverfahren in Betracht, sollte noch vor Anklageerhebung eine ergänzende Fallanalyse durchgeführt werden, um aktuelle Ermittlungsergebnisse berücksichtigen zu können.*

Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Fallanalyse (durch dieselbe Arbeitsgruppe) zu überprüfen. Durch weitere Ermittlungen können sich die bisherigen Ergebnisse bestätigen oder sie werden relativiert oder widerlegt.

Wiederum abhängig von der jeweiligen Fallanalyse kann diese – insbesondere die Tatrekonstruktion – für die Abfassung der Anklageschrift hilfreich sein. Eine unzulässige Einflussnahme auf den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsprozess durch die Operative Fallanalyse sehe ich nicht. Allerdings muss betont werden, dass die Ergebnisse der Fallanalyse nicht unkritisch von der Staatsanwaltschaft übernommen werden dürfen. Dies ist vor allem deshalb von erheblicher Bedeutung, da bei der Verknüpfung feststehender Tatsachen, etwa von Angaben zum Tatort oder zu dokumentierten Verletzungen, und der Bildung von Hypothesen die Gefahr besteht, die aufgestellte Hypothese als zwingend anzusehen oder ihr jedenfalls eine größere Bedeutung beizumessen als ihr zukommt. Dazu meine *siebte These*:

<sup>24</sup> Dern u. a. (Hrsg. Bundeskriminalamt), Qualitätsstandards der Fallanalyse.



*Im Rahmen der Fallanalyse aufgestellte Hypothesen müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.*

Die Gefahr, den im Rahmen der Fallanalyse gebildeten Hypothesen eine zu große Bedeutung beizumessen, kann durch die Art und Weise der Präsentation der OFA verstärkt werden. Regelmäßig werden die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse vor Entscheidungsträgern der ermittelnden Dienststelle anhand eines Powerpointvortrags vorgestellt. Häufig nimmt der Staatsanwalt daran teil. Durch die Präsentationsart besteht zwar einerseits die Möglichkeit, die Operative Fallanalyse plastisch darzustellen und die Ergebniserlangung anhand von Fotos und Skizzen zu unterlegen. Andererseits ist eine solche Präsentation nicht frei von suggestiven Einflüssen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Analyseergebnisse – wie in den von der Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder entwickelten Qualitätsstandards gefordert – schriftlich zu fixieren und sie einer späteren Qualitätskontrolle zu unterziehen.<sup>25</sup> Die jeweiligen Fallanalytiker müssen sich der Beeinflussungsmöglichkeiten bewusst sein und dementsprechend verantwortungsvoll handeln.

## **5.2 Die Einführung der Fallanalyse in die Hauptverhandlung**

Sofern im Ermittlungsverfahren eine Operative Fallanalyse durchgeführt wurde und gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht besteht, stellt sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Frage, ob und ggf. wie die Operative Fallanalyse als Beweismittel in das Hauptverfahren eingeführt werden kann.

Die Einführung der Ergebnisse der Fallanalyse in die Hauptverhandlung kommt grundsätzlich in der Form in Betracht, dass die Mitarbeiter der OFA-Arbeitsgruppe, regelmäßig der verantwortliche Moderator, entweder als Sachverständige, Zeugen oder sachverständige Zeugen in der Hauptverhandlung auftreten.

Der Zeuge ist ein persönliches Beweismittel, eine Beweisperson, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Verfahren Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen gibt.<sup>26</sup> Gegenstand des Zeugenbeweises sind Tatsachen, nicht aber bloße Meinungen, Schlussfolgerungen, Werturteile oder Rechtsfragen.<sup>27</sup>

Der Sachverständige ist demgegenüber eine Person, die in einem Verfahren als Beweismittel hinzugezogen wird, um auf Grund ihrer besonderen Sachkunde und Untersuchungsmöglichkeiten auf einem bestimmten Fachgebiet vorhandene Tatsachen festzustellen oder Erfahrungssätze aufzuzeigen.<sup>28</sup> Die Beurteilung von Tatsachen eines bestimmten Sachverhalts auf Grund seines Fachwissens ist der häufigste Fall der Sachverständigentätigkeit.<sup>29</sup>

<sup>25</sup> Dern u. a. (Hrsg. Bundeskriminalamt), Qualitätsstandards der Fallanalyse, S. 19, 22.

<sup>26</sup> Vgl. Meyer-Goßner, vor § 48, Rn. 1 m. w. N. unter Hinweis auf RGSt 52, 289.

<sup>27</sup> Vgl. KK-Pfeiffer, Einleitung, Rn. 95.

<sup>28</sup> Vgl. KK-Pfeiffer, Einleitung, Rn. 104.

<sup>29</sup> Vgl. KK-Senge, vor § 72, Rn. 3 m. w. N.

Während der sachverständige Zeuge auf Grund besonderer Sachkunde über vergangene Tatsachen bekundet, gibt der Sachverständige regelmäßig über gegenwärtige Tatsachen sachkundig Auskunft.<sup>30</sup> Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen sachverständigem Zeugen und Sachverständigen ist, dass letzterer seine Wahrnehmungen erst nach seiner Bestellung als Sachverständiger auf Grund besonderer Sachkunde macht, während der sachverständige Zeuge ohne verfahrensbezogenen Auftrag zur Begutachtung Tatsachen wahrgenommen hat.<sup>31</sup> Maßgebend dafür, ob der Sache nach eine Zeugenaussage oder ein Sachverständigengutachten vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Inhalt der Bekundung.<sup>32</sup>

Inhaltlich geht es bei der Verwertung der OFA als Beweismittel im Hauptverfahren in erster Linie um eine Erläuterung der in der Fallanalyse gewonnenen Ergebnisse und das Aufzeigen von Erfahrungssätzen. Dies ist sachverständige Tätigkeit. Die besondere Sachkunde liegt hier in erster Linie auf dem Gebiet der Kriminalistik. Die Darstellung der vorgenommenen Tatrekonstruktion als Hauptbestandteil der Fallanalyse könnte als Erläuterung eines Teils der Untersuchungsmethode angesehen werden. Befundtatsachen, d. h. Anknüpfungstatsachen für das Gutachten, die der Sachverständige auf Grund seiner Sachkunde selbst festgestellt hat, vermittelt er dem Gericht als Teil seines Gutachtens.<sup>33</sup> Soweit der Fallanalytiker jedoch sog. Zusatztatsachen erhebt, müsste er als Zeuge vernommen werden. Zusatztatsachen sind solche, zu deren Feststellung es der besonderen Sachkunde des Sachverständigen nicht bedurft hätte, die das Gericht also auch mit eigenen Mitteln hätte feststellen können, z. B. tatsächliche Umstände, die der Sachverständige bei Gelegenheit seiner Gutachtertätigkeit festgestellt hat.<sup>34</sup> Darunter fallen etwa Wahrnehmungen bei der Besichtigung eines Ortes oder von Sachen, z. B. die genaue Lage einer Leiche am Fundort oder das Vorhandensein und die Länge von Bremsspuren am Unfallort.<sup>35</sup> Soweit im Rahmen einer Operativen Fallanalyse in diesem Bereich Feststellungen getroffen werden, was wohl eher selten der Fall sein wird, käme dem Fallanalytiker insoweit die Rolle eines Zeugen zu.

Zusammenfassend komme ich zu meiner *achten These*:

*Der Fallanalytiker hat im Hauptverfahren grundsätzlich die Stellung eines Sachverständigen.*

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat sich kürzlich im Fall der Tötung einer Lehrerin mit dieser Thematik beschäftigt.<sup>36</sup> In dem Ausgangsfall hatte es

30 Vgl. KK-Pfeiffer, Einleitung, Rn. 109.

31 Vgl. KK-Pfeiffer, Einleitung, Rn. 109.

32 BGH NStZ 1985, 182 m. w. N.

33 Vgl. Meyer-Goßner, § 79, Rn. 10 m. w. N.

34 Vgl. LR-Krause, vor § 72, Rn. 11 m. w. N.

35 Vgl. LR-Krause, vor § 72, Rn. 11.

36 Vgl. BGH NStZ 2006, 712 f.

das Landgericht Lübeck abgelehnt, die Erkenntnisse einer im Ermittlungsverfahren von der Arbeitsgruppe Operative Fallanalyse des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein aufgrund einer Tatrekonstruktion erstellten Fallanalyse zu Beweis Zwecken in das Hauptverfahren einzuführen. Die Tatrekonstruktion war mit der Fragestellung durchgeführt worden, ob die rekonstruierten Abläufe mit den Handlungen eines oder mehrerer Täter in Verbindung zu bringen seien und ob es sich bei der Tat um ein eskalierendes Geschehen handelte.

Der Bundesgerichtshof hat die Anträge der Staatsanwaltschaft, „zum Beweis der Tatsache, dass zwei Personen am Tatort agiert haben und dass eine Person Isolde F. am Boden festgehalten hat, während die andere ihr Stichverletzungen beibrachte“, auf Vernehmung der Mitglieder der OFA-Arbeitsgruppe als sachverständige Zeugen, Inaugenscheinnahme des Tatortes und die erneute Durchführung einer Rekonstruktion durch diese Zeugen sowie schließlich die Verlesung der schriftlichen Analyseergebnisse der OFA<sup>37</sup> nicht als Beweisanträge i. S. von § 244 Abs. 3 und 4 StPO angesehen. Auch unter Aufklärungsgesichtspunkten hat der Strafsenat die nicht erfolgte Einbeziehung der Operativen Fallanalyse in das Hauptverfahren unbeanstandet gelassen.<sup>38</sup>

Interessant an dieser Entscheidung ist zunächst, dass der Bundesgerichtshof den schriftlichen Bericht der OFA als „Gutachten“ bezeichnet hat.<sup>39</sup> Dies macht deutlich, dass die Operative Fallanalyse – vorsichtig formuliert – jedenfalls sachverständige Elemente enthält. In Gutachten werden wissenschaftlich begründete Schlüsse aus Tatsachen gezogen.<sup>40</sup> Das ist auch Anspruch der Operativen Fallanalyse, wobei Hypothesen aufgestellt werden und mit Wahrscheinlichkeiten gearbeitet wird. Dies steht einer wissenschaftlichen Arbeitsweise keineswegs entgegen. Schon die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe aus speziell ausgebildeten Fallanalytikern, einem Psychologen und einem Rechtsmediziner – so verhält es sich jedenfalls in Schleswig-Holstein – macht den Anspruch an eine wissenschaftlich fundierte Arbeitsweise deutlich.

Der Bundesgerichtshof hat die oben verkürzt wiedergegebenen Anträge der Staatsanwaltschaft nicht als Beweisanträge i. S. von § 244 Abs. 3 StPO angesehen, da die Mitglieder der Arbeitsgruppe der OFA nicht selbst Wahrnehmungen zum Tatgeschehen getroffen und nicht selbst Tatspuren oder sonstige Beweismittel gesichert hätten.<sup>41</sup> Vielmehr hätten sie die – anderweitig gewonnenen – Beweistatsachen im Zusammenhang mit einer Tatrekonstruktion für Zwecke des Ermittlungsverfahrens bewertet, um zu einer Hypothese eines möglichen Tathergangs zu gelangen.<sup>42</sup> Die Anstellung von Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen

37 Vgl. BGH NStZ 2006, 712.

38 BGH NStZ 2006, 713.

39 BGH NStZ 2006, 713.

40 Vgl. KK-Diemer, § 256, Rn. 2.

41 BGH NStZ 2006, 712.

42 BGH NStZ 2006, 712.

komme in der schriftlichen Fallanalyse auch sprachlich deutlich zum Ausdruck, wenn es beispielsweise heie: „Das Opfer drfte vielmehr sofort . . .“, „Die Situation drfte sich jetzt so darstellen, dass . . .“, „Das Ziel der Tter drfte jetzt zunchst darin bestehen, das Opfer in eine Position zu bringen . . .“ oder „Das Opfer liegt vermutlich bereits jetzt ausgestreckt . . . in der Auffindeposition“. <sup>43</sup> Derartige Bewertungen vorzunehmen, die sich darauf beschrnken, aus festgestellten Beweistatsachen Schlsse auf Tatablufe zu ziehen, obliege – so der Bundesgerichtshof – im Hauptverfahren dem Tatgericht. <sup>44</sup> Dem ist zuzustimmen. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs kommt damit eine Vernehmung der OFA-Mitarbeiter als Zeugen regelmig nicht in Betracht.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs war eine Anhrung der OFA-Mitarbeiter in dem betreffenden Fall auch unter Aufklrungsgesichtspunkten nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafr, dass das Gericht seine eigene Sachkunde berschtzt habe, hat der Bundesgerichtshof nicht festgestellt. <sup>45</sup> Dass das Landgericht seiner Aufklrungspflicht nicht gengt habe, indem es sich aufdrngende Beweise nicht erhoben und dadurch weitergehende Feststellungen zu Tatsachen nicht getroffen habe, die Rckschlsse auf die Art der Tatbeteiligung eines der Angeklagten erlaubt htten, habe die Revision nicht aufgezeigt. <sup>46</sup>

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die grundstzliche Frage nach der Zulssigkeit einer Einfhrung der OFA als Beweismittel in das Hauptverfahren offen gelassen. Damit bleibt auch die Frage hchststrichterlich unbeantwortet, ob die OFA als Sachverstndigenbeweis in das Hauptverfahren eingefhrt werden kann und welche wissenschaftlichen Mindestanforderungen an die OFA in diesem Fall gestellt werden mssen.

Dass die OFA zu einer Wahrscheinlichkeitsaussage kommt, steht ihrer grundstzlichen Verwertung als Beweismittel nicht entgegen. Dies ist bei anderen Beweismitteln, etwa der DNA-Analyse, die eine statistische Aussage enthlt, oder bei Schriftsachverstndigengutachten auch der Fall. Allerdings muss sich das erkennende Gericht dem bewusst sein und die brigen Beweismnde wrdigen. Die Verurteilung eines Angeklagten wird sicherlich niemals ausschlielich auf das Ergebnis einer Operativen Fallanalyse gesttzt werden knnen. Diese wird von dem Gericht neben anderen Beweismitteln allenfalls ergnzend herangezogen werden knnen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Methode der Operativen Fallanalyse zur Zeit schon hinreichend sicher wissenschaftlich abgesichert ist. Hierzu gehrt eine eingehende Auseinandersetzung mit den Fragen nach der Wissenschaftlichkeit, Zuverlssigkeit und Validitt der Fallanalyse. Diesbezgliche Anstze <sup>47</sup>

43 BGH NStZ 2006, 712 f.

44 BGH NStZ 2006, 713.

45 BGH NStZ 2006, 713.

46 BGH NStZ 2006, 713.

47 Vgl. Widmaier-Dern/Baurmann, MAH Strafverteidigung, § 84, Rn. 9 ff. m. w. N.

müssen fortgeführt werden. Die Erarbeitung von Qualitätsstandards und wissenschaftlichen Mindestanforderungen an ein OFA-Gutachten könnte einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Verwertung der OFA als Sachverständigenbeweis darstellen. Insoweit meine *neunte These*:

*Bei der Einführung der Operativen Fallanalyse in das Hauptverfahren muss die Wissenschaftlichkeit der Methode und die Validität der Ergebnisse sichergestellt sein.*

Dass dies schon in einem hinreichenden Maß fest steht, ist zweifelhaft.

Es muss daher darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Fall der Erhebung und Verwertung eines Sachverständigenbeweises durch die OFA die Gefahr einer Urteilsaufhebung gegeben ist, wenn festgestellt würde, dass die Methode bislang nicht hinreichend wissenschaftlich belegt ist. Die Verwertung der Analyseergebnisse im Urteil könnte dann einen Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht darstellen. Vor diesem Hintergrund komme ich zu meiner *zehnten These*:

*Der Nutzen der Operativen Fallanalyse für das Hauptverfahren ist bislang gering.*

Allerdings ist im Hinblick auf die intensive Auseinandersetzung mit der Operativen Fallanalyse damit zu rechnen, dass ihre Bedeutung – auch für das Hauptverfahren – zunehmen wird. Dies kommt bereits durch die aktuelle höchstrichterliche Befassung<sup>48</sup> mit diesem Thema zum Ausdruck. Gleichwohl dürfte der größte Nutzen der OFA auch weiterhin im ermittlungsunterstützenden Bereich bei der Ermittlung des Täters liegen.

### **Thesen zur Operativen Fallanalyse**

1. Der Auftrag zur Durchführung einer Operativen Fallanalyse muss von der Staatsanwaltschaft erteilt werden.
2. Die beauftragten Fallanalytiker müssen die Fallanalyse eigenverantwortlich und frei von der Beeinflussung Dritter durchführen.
3. Die Fallanalyse ist in erster Linie ein Instrumentarium des Ermittlungsverfahrens, das zur Ermittlung des bis dahin unbekanntes Täters beitragen kann.
4. Der schriftliche Bericht der Fallanalyse ist Bestandteil der Ermittlungsakte und allen Verfahrensbeteiligten (ggf. im Rahmen der Akteneinsicht) zugänglich.
5. Die Diskussion über die Operative Fallanalyse darf nicht ausschließlich auf polizeilicher Seite geführt werden. Vielmehr müssen Staatsanwaltschaft, Gerichte und Verteidigung ihren Beitrag hierzu leisten.

<sup>48</sup> Vgl. die Urteile des BGH vom 01.06.2006 (3 StR 77/06) = NStZ 2006, 712 f. und vom 16.10.2006 (1 StR 180/06).

6. Kommt die Einbeziehung einer Operativen Fallanalyse im Hauptverfahren in Betracht, sollte noch vor Anklageerhebung eine ergänzende Fallanalyse durchgeführt werden, um aktuelle Ermittlungsergebnisse berücksichtigen zu können.
7. Im Rahmen der Fallanalyse aufgestellte Hypothesen müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.
8. Der Fallanalytiker hat im Hauptverfahren grundsätzlich die Stellung eines Sachverständigen.
9. Bei der Einführung der Operativen Fallanalyse in das Hauptverfahren muss die Wissenschaftlichkeit der Methode und die Validität der Ergebnisse sichergestellt sein.
10. Der Nutzen der Operativen Fallanalyse für das Hauptverfahren ist bislang gering.

## Literaturverzeichnis

- Bindel, F.-M.* (1994). Verhältnis Staatsanwaltschaft (StA) – Polizei. In Deutsche Richterzeitung, 72. Jahrgang, S. 165–174.
- Dern, H., M. Schu, H. Erpenbach, G. Hasse, A. Horn, J. Kroll, A. Tröster, M. C. Baurmann und J. Vick* (Hg) (2003): Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.
- Dern, H./Baurmann, M. C.* (2006). In Widmaier, G. (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch Strafverteidigung, München: Verlag C. H. Beck.
- Diemer, H.* (2003). In Pfeiffer, G. (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz (5. Auflage). München: Verlag C. H. Beck.
- Hoffmann, J./Musolff, C.* (2003). Fallanalyse und Täterprofil. Berlin: Luchterhand.
- Krause, D. M.* (2003). In Rieß, P. (Hrsg.) Löwe/Rosenberg. Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen (25. Auflage). Berlin: de Gruyter Recht.
- Meyer-Goßner, L.* (2006). Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen (49. Auflage). München: Verlag C. H. Beck.
- Pfeiffer, G.* (2003). In Pfeiffer, G. (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz (5. Auflage). München: Verlag C. H. Beck.
- Rieß, P.* (2004). In Rieß, P. (Hrsg.) Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen (25. Auflage). Berlin: de Gruyter Recht.
- Senge, L.* (2003). In Pfeiffer, G. (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz (5. Auflage). München: Verlag C. H. Beck.
- Wohlens, W.* (2002). In Rudolphi, H.-J./Wolter, J. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin: Luchterhand.

## Nicht anwesend und doch dabei

Jens Vullgraf

### 1 Einführung

Ursprünglich wollten StA Dr. Marcel Ernst und ich auf dem Kolloquium einen Fall vorstellen, an dem er als Staatsanwalt und ich als Polizeilicher Fallanalytiker gearbeitet hatten. Da dieser Fall zum Zeitpunkt des Abfassens meines Tagungsbeitrags noch nicht rechtskräftig abgeurteilt war, entschlossen wir uns, das Vortragsthema zu ändern.

Während meiner mittlerweile mehrjährigen Fallanalysetätigkeit fiel mir immer wieder auf, dass Fallanalyseergebnisse in sehr unterschiedlicher Form – manchmal sogar eher informell – und auf Umwegen Eingang in die Hauptverhandlung finden können. Dies liegt vor allem daran, dass die schriftliche Darstellung der Fallanalyseergebnisse grundsätzlich ein Bestandteil der Ermittlungsakte ist. Im Folgenden möchte ich aufzeigen, welche verschlungenen Wege Fallanalyseergebnisse nehmen können, wenn sie in die Hauptverhandlung Eingang finden.

Als in Schleswig-Holstein im Jahr 1999 der Arbeitsbereich „Operative Fallanalyse“ eingerichtet wurde, galt es zunächst, dass wir uns in einem neuen, für uns in vielen Bereichen noch unscharf definierten Arbeitsfeld, grundsätzlich orientieren und die Möglichkeiten der tatsächlichen Aufgabenerfüllung erst noch erkennen und entwickeln mussten.

Gleichzeitig war es erforderlich, zunächst die Akzeptanz in unserer Landespolizei und im Anschluss daran in den Reihen der Staatsanwaltschaften zu bekommen. Beides ist uns zwischenzeitlich in großem Maße gelungen. Generell besteht mittlerweile der Bedarf an Produkten der Fallanalyse auf allen Ebenen. Die Angebotspalette hat sich, ausgehend von der in den *Qualitätsstandards* so definierten „Fallanalyse“, sowohl auf Erweiterungen als auch hin zu Teilbereichen, wie beispielsweise die Durchführung lediglich einer „Tathergangsanalyse“, entwickelt.

Unsere Arbeit im Bereich des Tätigkeitsfeldes „Fallanalyse“ richtet sich dabei nach meiner persönlichen Einschätzung an zwei Leitgedanken aus:

- *Der Zweck unserer Arbeit ist eine an der Polizeipraxis orientierte Ermittlungsunterstützung.*
- *Wir werden daran gemessen, was die Fallanalyse tatsächlich als Mehrwert für die Hauptverhandlung erbringt.*

Als im Jahr 2003 durch eine Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder zum Thema der *Fallanalyse bei der deutschen Polizei* die Qualitätsstandards der Fallanalyse, das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für polizei-





Jens Vullgraf, Leiter der Einheit für Operative Fallanalyse in Schleswig-Holstein, veranschaulicht, auf welchem unterschiedlichen Wegen Fallanalyseergebnisse in das Hauptverfahren gelangen können

liche Fallanalytiker verbindlich herausgearbeitet und definiert worden waren<sup>1</sup>, war eine gute Basis für die weitere Umsetzung und Entwicklung in diesem Arbeitsfeld geschaffen.

Auf der Grundlage dieses Konzepts wurde erstmals im Januar 2005 der Ausbildungsgang zum „Polizeilichen Fallanalytiker“ von Kriminalbeamten und wissenschaftlichen Angestellten erfolgreich abgeschlossen. Zurzeit gibt es bundesweit ca. vierzig „Polizeiliche Fallanalytiker“ die im Bundeskriminalamt und in fast allen Länderpolizeien tätig sind.

Regelmäßig werden Ergebnisse der Fallanalyse im Rahmen von Hauptverhandlungen strafprozessual eingeordnet und bewertet. Dabei sind sich die Prozessbeteiligten und Experten einig:

<sup>1</sup> Vgl. Anlage: Bund-Länder-Projekt-Gruppe „Qualitätsstandards der Fallanalyse“ (Dern u. a. 2003).

➤ *Der Umgang mit den Ergebnissen der Fallanalyse vor Gericht ist nicht einfach.*

Deutlich wird dies auch in dem Umstand, dass mein bei der Planung für dieses Kolloquium vorgesehenes Thema der gemeinsam mit Staatsanwalt Dr. Marcel Ernst, Staatsanwaltschaft Lübeck, beabsichtigten Darstellung eines konkreten Fallbeispiels nicht realisiert werden konnte. Das – mittlerweile langwierige – Verfahren führte zu unterschiedlichen Betrachtungen und ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, wird jedoch sicherlich in verschiedenen Beiträgen dieses Kolloquiums, angesprochen und diskutiert werden.<sup>2</sup>

## **2 Angebote und Produkte der Fallanalyse**

Das zentrale Element der fallanalytischen Angebote bildet zweifelsfrei die Fall- oder Verbrechenanalyse insbesondere im Deliktsfeld der Tötungsdelikte. Meist behandeln diese ungeklärte Delikte mit einem oder mehreren unbekanntem Tätern.

Aber auch die vergleichende Betrachtung bereits eindeutig zugeordneter oder möglicherweise in eine Serie von schwerwiegenden Sexualdelikten gehörender Einzeldelikte im Serienzusammenhang mit daraus resultierenden Ableitungen gewinnt bei der alltäglichen Arbeit an Umfang und Bedeutung.

Auch die ergänzenden Angebote fallanalytischer Art orientieren sich in der Umsetzung stets an den allgemeinen Grundsätzen der Fallanalyse.

Besonders anzuführen ist hier die Durchführung von Tathergangsanalysen zur Rekonstruktion von Tatabläufen. In diesen Fällen ist meist ein Tatverdächtiger vor dem Hintergrund unklarer Geschehensabläufe im Blick. Das aus unserer Sicht hier besonders zu beachtende Problem liegt in der oftmals schwierigen Trennung von subjektiven und objektiven Ermittlungsinhalten. Wichtig ist dabei, dass uns im Rahmen der Fallanalyse mögliche Angaben eines Tatverdächtigen nicht interessieren dürfen und diese dem Analyseteam grundsätzlich auch nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Die dabei im Rahmen dieser fallanalytischen Arbeit gewonnenen Ergebnisse sind in der Konsequenz bereits eng mit einer möglicherweise folgenden Hauptverhandlung verbunden.

## **3 Vorgehensweise bei der Durchführung von Fallanalysen bei der Polizei in Schleswig-Holstein**

Die Umsetzung der Fallanalyse orientiert sich auch in Schleswig-Holstein an den schon angesprochenen „Qualitätsstands der Fallanalyse“ des Bundes und der Län-

---

<sup>2</sup> BGH, Urt. vom 1. Juni 2006 – 3 StR 77/06 – Landgericht Lübeck.

der. Das bedeutet, dass in der Regel bei jeder Fallanalyse mindestens drei fallanalytisch ausgebildete Kriminalbeamte tätig werden. Die Leitung obliegt dabei einem verantwortlichen Fallanalytiker bzw. Moderator. Zudem komplettieren in Schleswig-Holstein ein Psychologe und ein Rechtsmediziner das Fallanalyseteam. Die Durchführung der Fallanalyse erfolgt also in einem interdisziplinären Team unter der Moderation und Leitung eines „Polizeilichen Fallanalytikers“. Wichtig ist dabei, dass alle Teammitglieder zuvor nicht in dem zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahren als polizeiliche Ermittler tätig geworden sind. Das bedeutet also beispielsweise, dass der in der Fallanalyse mitarbeitende Rechtsmediziner nicht bereits als Obduzent in diesem Verfahren gearbeitet hat.

Die Datengrundlage, die sich grundsätzlich aus den objektiven Daten sowie einem umfassend erhobenen Opferbild zusammensetzt, wird im Vorfeld der Fallanalyse durch die polizeiliche Sachbearbeitung beschafft, aufbereitet und allen Teammitgliedern zugänglich gemacht. Bei der Durchführung der Fallanalyse erfolgt gegebenenfalls auch eine ergänzende Befragung der polizeilichen Ermittlungsbeamten sowie – wenn notwendig – der tätig gewordenen Gutachter und Sachverständigen, um den Informationsstand des Fallanalyseteams zu optimieren.

Die Ergebnisse der Fallanalyse werden nach Abschluss der eigentlichen Fallanalyse den Mitarbeitern und Verantwortlichen der betroffenen Ermittlungsdienststelle, meist in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem tätig gewordenen Mitarbeiter der Rechtsmedizin, in einer Präsentation dargestellt. Diese Darstellung der Ergebnisse zeigt die zu Grunde gelegte Datenbasis auf und stellt in der Regel den herausgearbeiteten Tathergang, sowie die daraus resultierenden Schlüsse und Bewertungen bis hin zu einem abgeleiteten Täterprofil und Ermittlungshinweisen dar.

Zudem werden die Inhalte und Ergebnisse der Fallanalyse seit Beginn der Durchführung von Fallanalysen in Schleswig-Holstein im Jahr 2000, grundsätzlich schriftlich aufgearbeitet und als Bestandteil der Ermittlungsakte dem Ermittlungsverfahren hinzugefügt. Sowohl die Präsentation, als auch die Fertigung der schriftlichen Ergebnisdarstellung obliegen in der Regel dem verantwortlichen Fallanalytiker.

## **4 Fallanalyse in der Hauptverhandlung**

### **4.1 Ausgangssituation**

Weil seit Beginn unserer Arbeiten unsere Fallanalyseergebnisse schriftlich in die Ermittlungsakten einfließen, ergaben sich von Anfang an Verbindungslinien zu den gegebenenfalls folgenden Hauptverhandlungen. Es war stets offensichtlich, dass es den Verfahrensbeteiligten oftmals schwer fiel, eine klare und eindeutige Position zur Rolle und Bedeutung der Fallanalyse zu beziehen. Für die Fallanalyse mussten zunächst die methodischen Werkzeuge an sich entwickelt und die damit

befassten Personen ausgebildet und zusätzlich festgeschriebene und weitgehend streng geordnete Rahmenbedingungen im Hauptverfahren bedacht werden.

Weil die strafprozessuale Einordnung des Instruments „Fallanalyse“ insgesamt schwierig ist, zeigt sich nach meiner Einschätzung eher eine Tendenz des „*Ausweichens*“ dahingehend, wenn möglich keine direkte, unmittelbare Einbeziehung der Fallanalyse in die Hauptverhandlung vorzunehmen. Insbesondere dadurch bedingt dürfte es in den zurückliegenden Jahren zu relativ wenigen persönlichen Auftritten von Fallanalytikern in der Hauptverhandlung gekommen sein.

## **4.2 Bisherige Erfahrungen der OFA Schleswig-Holstein mit Hauptverhandlungen**

### **4.2.1 Nicht anwesend – und doch dabei**

Nicht anwesend – und doch dabei. Diese Feststellung bezieht sich auf Erfahrungen, die weitgehend nur indirekt beobachtbar und nachvollziehbar sind. Dadurch, dass die Fallanalyseergebnisse üblicherweise Bestandteil der Ermittlungsakte sind, gelangen sie prinzipiell allen berechtigten Prozessteilnehmern zur Kenntnis. In zurückliegender Zeit haben wir seitens der OFA Schleswig-Holstein bei mit unseren Fallanalyseergebnissen befassten Staatsanwälten/-innen persönliche Nachfragen zu ihren Einschätzungen zum Wert der Fallanalyseergebnisse durchgeführt. Dabei ergaben sich unter anderem Äußerungen wie: „Die Analyse hat uns sehr weitergeholfen und Dinge klar gemacht“ oder „Ich wurde durch das Ergebnis der Analyse für die Argumentation besser vorbereitet“. Solche Äußerungen unterstreichen, dass eine mittelbare Wirkung auf das Hauptverfahren bestehen kann. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft formulierte, dass er die Fallanalyseergebnisse, insbesondere für die durch die Schwurgerichtskammer vorzunehmende Plausibilitätsprüfung, als hilfreich und wichtig erachtete.

Danach gefragt, ob die Ergebnisse direkt und persönlich durch einen Fallanalytiker im Hauptverfahren eingebracht werden, wurde oftmals geäußert, dass das als nicht notwendig erachtet werden würde, da die Erkenntnisse über die Staatsanwaltschaft eingebracht werden könnten. Tatsächlich finden sich dann unter Umständen fallanalytische Überlegungen, ohne direkt präsentiert worden zu sein, in Landgerichtsverfahren wieder.

In einem Fall vor dem Landgericht Itzehoe aus dem Juli 2002 wurde offensichtlich unser Fallanalyseergebnis im Hauptverfahren derart erörtert und diskutiert, dass ein anwesender Zeitungsreporter seinen Presseartikel nach der Urteilsverkündung mit der Überschrift: „*Neuer Begriff: Die Operative Fallanalyse beweist . . .*“ versah und unter anderem im Artikel die Formulierung wählte: „. . . . *in der mündlichen Urteilsbegründung fanden sich zahlreiche Parallelen zum Inhalt der Analyse*“.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Elmshorner Nachrichten vom 22. Juli 2002.

Dem Zeitungsartikel ist zu entnehmen, dass im Hauptverfahren anscheinend auch die strafprozessualen Probleme, die in einer direkten Darstellung der Fallanalyse vor Gericht gesehen wurden, diskutiert worden sind. In der Folge versuchte der Rechtsanwalt offensichtlich vergeblich anzuregen, die Fallanalyse als Beweismittel in das Hauptverfahren einzubringen. Aus dem Presseartikel geht hervor, dass der Vorsitzende Richter dafür „keine rechtliche Möglichkeit“ sah.

#### **4.2.2 Fallanalyseergebnisse als Bestandteil oder Grundlage staatsanwaltschaftlicher Ausführungen**

Diese Konstellation bezieht sich insbesondere auf verschiedene staatsanwaltschaftliche Anklageschriften, in denen der verantwortliche Fallanalytiker oder aber alle Teilnehmer des Fallanalyseteams als Zeugen oder sachverständige Zeugen aufgeführt wurden, eine tatsächliche Ladung in die Hauptverhandlung jedoch nicht erfolgte. Abgesehen von der namentlichen Benennung der Fallanalytiker finden sich dann tatsächlich Auszüge der Fallanalyseergebnisse in den Ausführungen zur Sache. Dabei erstreckt sich die Bandbreite von einzelnen Formulierungen bis hin zur Übernahme der kompletten im Rahmen der Fallanalyse erarbeiteten Fallrekonstruktion, beispielsweise in Form umfangreicher Zitate.

Beispielhaft sei hier in kurzen Auszügen das bereits unter Punkt 1 erwähnte Verfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck aus dem Jahr 2005 angeführt. Ausgangspunkt ist hier ein Tötungsdelikt zum Nachteil einer Lehrerin in Ahrensburg aus dem Januar 2005. Als damalige Tatverdächtige wurden zwei Brüder, von denen einer ein Schüler der Getöteten war, in Untersuchungshaft genommen. Im Februar 2005 war eine Tathergangsanalyse durchgeführt worden.

In der Anklage wurden die Fallanalytiker als „sachverständige Zeugen“ benannt. Zudem wurden in den Ausführungen zur Sache mehrfach Ergebnisse der Fallanalyse angeführt, insbesondere, dass es sich bei der Tat „nicht um ein eskaliertes Geschehen gehandelt habe“ und dass „aufgrund der rekonstruierten Abläufe von mehr als einem Täter auszugehen sei“. Das Fallanalyseprotokoll wurde im Hauptverfahren weder verlesen noch vorgetragen.

Nachdem einer der Angeklagten wegen Mordes und der andere lediglich wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden war, wurde beim Bundesgerichtshof die Zulassung der Revision beantragt. Diese wurde dann bezüglich des Angeklagten mit der Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung zugelassen, hinsichtlich des Angeklagten mit der Verurteilung wegen Mordes verworfen. Bei der Entscheidung zur Zulassung der Revision spielte die durchgeführte Fallanalyse keine Rolle.

Interessant ist dabei der Umstand, dass sowohl die Generalbundesanwaltschaft, als auch der Bundesgerichtshof das Fallanalyseergebnis als „Gutachten“ benannten.

### **4.2.3 Fallanalyseergebnis als Bestandteil eines „forensisch-psychiatrischen Gutachtens“**

Im Jahr 2004 wurde in einem Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungs- und eines versuchten Tötungsdeliktes bei bereits in Untersuchungshaft befindlichem Tatverdächtigen eine Tathergangsangsanalyse durchgeführt, diese im Ermittlungsverfahren präsentiert und das Fallanalyseergebnis wie üblich in die Ermittlungsakte gegeben. Eine Darstellung des Fallanalyseergebnisses in der Hauptverhandlung erfolgte nicht.

In dem Forensisch-psychiatrischen Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten wurden durch den Gutachter bei der Darstellung des Aktenauszuges der Strafakte umfangreiche Auszüge des Fallanalyseergebnisses aufgeführt und bei der Betrachtung und Fertigung des Ergebnisses mit einbezogen.

Der Gutachter führte auf Nachfrage aus, dass er das Vorliegen der Tathergangsanalyse als sehr positiv einordnete. Zudem erklärte er, dass aus seiner Erfahrung heraus „das kriminologische Segment regelmäßig unterrepräsentiert“ sei.

Solche oder ähnliche Äußerungen habe ich im Verlauf der letzten Jahre mehrfach von Sachverständigen vernommen.

### **4.2.4 Persönliche Darstellung von Fallanalyseergebnissen durch einen Fallanalytiker in der Hauptverhandlung**

Im September 2005 wurde eine Fallanalyse im Rahmen der Ermittlungen zu einem Tötungs- und Sexualdelikt zum Nachteil einer 82-jährigen Frau durchgeführt. Zudem erfolgte im November und Dezember 2005 eine weitere Fallanalyse zu einem Sexualdelikt zum Nachteil einer 86-jährigen Frau aus dem Dezember 2001 sowie anschließend ein Fallvergleich, in dem aus fallanalytischer Sicht beide Taten einem Täter zugeordnet werden konnten. Auch diese Ergebnisse wurden wie üblich vor Polizei und Staatsanwaltschaft präsentiert und schriftlich zur Ermittlungsakte gegeben.

Ich wurde in diesem Hauptverfahren als Zeuge geladen und habe in einer mündlichen Darstellung beide Fallanalysen und den Fallvergleich geschildert.

Zu erwähnen ist, dass in diesem Fall ein Pressevertreter zugegen war, der am folgenden Tage seine Eindrücke in einem Artikel im „Flensburger Tageblatt“ darstellte. Die Überschrift lautete: „Fall-Analyse: Das Echo eines Verbrechens“.<sup>4</sup> Der anschließende Artikel begann mit dem Satz: „Vor dem Schwurgericht hatte gestern die Logik ihren großen Auftritt.“

---

<sup>4</sup> Flensburger Tageblatt vom 04. Mai 2006.

Das Verfahren am Landgericht Flensburg endete mit einer Verurteilung zu einer lebenslänglichen Haftstrafe, die zum Zeitpunkt des Abfassens dieses Berichts aber noch nicht rechtskräftig ist.

Der Vorsitzende Richter wertete die Einbeziehung der Ergebnisse der Fallanalyse in der hier vorgenommenen Form als positive Erfahrung und führte weiter aus, dass er bei zukünftigen Verfahren ähnlich vorgehen würde.

## **5 Fazit und Ausblick**

Das hier veröffentlichte Kolloquium fand einerseits für den Kriminalfall, den Herr Staatsanwalt Dr. Ernst und ich in den Mittelpunkt unserer Ausführungen stellen wollten, leider zu früh statt, war andererseits jedoch längst überfällig. Die Unsicherheiten im Umgang mit den Ergebnissen der Fallanalyse im Hauptverfahren sind nach wie vor offensichtlich. Dies wollte ich anhand der manchmal „verschlungenen Wege“ aufzeigen, wie Fallanalyseergebnisse – auch indirekt – Eingang in die Hauptverhandlung finden können.

Aus persönlichen Erfahrungen heraus habe ich den Eindruck gewonnen, dass ein tatsächlicher Bedarf an Ergebnissen der Fallanalyse auch für das Hauptverfahren in vielen Fällen besteht.

Dabei ist die Einbindung in die Hauptverhandlung natürlich durch die Strafprozessordnung bestimmt. In der Konsequenz müssen, wie in diesem Kolloquium vorgesehen, zunächst alle Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der jeweiligen Positionen im Strafverfahren herausarbeiten und bewerten, wie die Ergebnisse der Fallanalyse grundsätzlich einzuordnen sind.

Aufgrund meiner Erfahrungen im Umgang mit den Ergebnissen von Fallanalysen halte ich diese für geeignet, für alle Prozessbeteiligten einen Mehrwert für das Fallverstehen und die Bewertung der Abläufe zu erbringen. Es bleibt dabei jedem unbenommen, die Arbeitsergebnisse je nach eigener Interessenlage sowie eigener Einschätzung zu hinterfragen, denn Fallanalyseergebnisse sind grundsätzlich transparent in ihrer Herleitung und Darstellung.

Ich persönlich halte es für wünschenswert, weil authentischer und transparenter, wenn die im Rahmen der Fallanalyse rekonstruierten Tatabläufe oder Tathergangsanalysen persönlich durch die polizeilichen Fallanalytiker dargestellt und auf Nachfrage erläutert werden können.

## **Bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft der Operativen Fallanalyse im Hauptverfahren?**

Annette von Schmiedeberg

Die Frage zu meinem Vortragsthema  
„Bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft der Fallanalyse im  
Hauptverfahren?“

hätte ich bis zur Vorbereitung auf dieses Kolloquiums mit  
„Kann ich mir im deutschen Strafprozess nicht vorstellen“  
beantwortet.

### **I. Einleitung**

Ich muss vorwegschicken, dass ich bisher in meiner beruflichen Laufbahn erst in einem einzigen Ermittlungsverfahren mit der Operativen Fallanalyse (OFA) befasst worden bin. Dabei handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren<sup>1</sup> zum Nachteil des am 26.03.1998 im Tunnel des Liederbachs in der Nähe des Bahnhofes Frankfurt-Höchst getöteten Tristan B.

Der zum damaligen Zeitpunkt 13 Jahre alte, deutsche Schüler wurde zunächst (wahrscheinlich) mit einem „Unterarmwürgegriff“ erdrosselt, dann wurde ihm im Sterbevorgang eine bis zur Wirbelsäule reichende Halsschnittwunde oberhalb des Kehlkopfs mit Durchtrennung der Luft- und Speiseröhre zugefügt (Schächting). Postmortal wurde dem Opfer, neben den zugefügten zahlreichen Stichverletzungen, der Hodensack eröffnet und die Hoden sowie im Gesäß und an den Beinen Muskelfleisch entnommen, welches der oder die Täter mitgenommen haben.

Da es sich bei diesem Tötungsdelikt um einen derart ungewöhnlichen Mordfall handelte, wurde bereits zu Beginn der Ermittlungen ein so genannter „Profiler“ zu den Ermittlungen hinzugezogen. Die Erstellung dieses „Täterprofils“ wurde damals von dem die Ermittlungen führenden Leiter der Mordkommission des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main in Auftrag gegeben und gelangte später zur Akte der Staatsanwaltschaft.

Betrachtet man sich dieses „Täterprofil“, welches *ohne Nennung*

- des Verfassers,
- seiner beruflichen Bezeichnung,
- seiner Reputation,
- der Erkenntnisquellen,

---

<sup>1</sup> Az.: 6330 Js 210626/01.





Annette von Schmiedeberg, Staatsanwältin beim Landgericht Darmstadt – Zweigstelle Offenbach, beschreibt in ihrem Beitrag die unterschiedlichen Konstellationen, in denen eine Fallanalyse sinnvoll für die Hauptverhandlung sein kann

- des Ortes und des Zeitpunktes des Erstellens
- und zum Teil handschriftlich

verfasst wurde, so mutet dieses „Täterprofil“, wie häufig die Operative Fallanalyse despektierlich bezeichnet wird, tatsächlich als „Kaffeersatzleserei“ an und ist geeignet, sämtliche Fallanalytiker in Deutschland in Misskredit zu bringen. Ein solches „Täterprofil“ könnte niemals – würden auch sämtliche Aussagen auf einen Angeklagten zutreffen – vor Gericht Bestand haben.

Zeitgleich setzten sich aber auch weitere Ermittler der „Soko Tristan“ mit dem BKA, KI 13–Operative Fallanalyse in Verbindung und erteilten einen Auftrag zur Erstellung einer Tathergangsanalyse. Insgesamt wurden im Zeitraum vom 6. April 1998 bis zum 30. Juli 1999 drei Analysen vom BKA, KI 13 – OFA erstellt.

Ich darf insoweit vorwegnehmen, dass es sich im „Fall Tristan“ um einen – bisher – ungeklärten Mord oder Totschlag handelt.

Das Problem, ob einer der an den Tathergangsanalysen beteiligten Mitarbeiter als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht auftreten *kann, darf* oder *muss*, hat sich dementsprechend *l e i d e r* bisher für mich nicht gestellt.

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass an der Erstellung der Fallanalysen des BKA jeweils Sachbearbeiter der „Soko Tristan“ mitgewirkt haben. Auch wenn bisher noch kein Täter ermittelt werden konnte, so haben sich die vom BKA erstellten Tathergangsanalysen bzw. das erstellte Täterprofil im Rahmen der Ermittlungen ausgewirkt. Im Jahre 2002 fand in zwei Frankfurter Stadtteilen eine verdachtsunabhängige Reihenuntersuchung bezüglich der Abnahme von Fingerabdrücken statt, wobei die Auswahlkriterien den Fallanalysen und dem erstellten Täterprofil entnommen wurden. Insgesamt haben ca. 3.900 männliche Personen im Alter von 18 bis 48 Jahren ihre Fingerabdrücke abgegeben.

Die in diesem Ermittlungsverfahren erstellten drei schriftlichen Analysen des BKA – welche *natürlich* zur Verfahrensakte genommen wurden (insoweit darf ich auf den Grundsatz der Aktenwahrheit und Aktenklarheit hinweisen) – beginnen mit folgender Vorbemerkung:

**„Diese Analyse stellt kein gerichtsverwertbares Behördengutachten dar. Es handelt sich hierbei um eine Bewertung von Informationen, welche der Täter durch sein Verhalten selbst preisgegeben oder die Polizei ermittelt hat. Die hieraus abgeleiteten Hypothesen und Wahrscheinlichkeitsaussagen stellen lediglich Fahndungs- und Wahrscheinlichkeitsaussagen dar. Sie begründen für sich alleine keine strafprozessualen Maßnahmen.“**

Diese *fettgedruckte* Vorbemerkung impliziert für jeden Leser, dass es sich bei den in den Ermittlungsakten befindlichen Fallanalysen lediglich um weitere polizeiliche Ermittlungsinstrumentarien handelt, die dazu dienen sollen einen bisher unbekanntem Täter zu ermitteln bzw. die Tat zu rekonstruieren. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass unter dieser Prämisse das Gericht und natürlich auch die Verteidigung in einer hoffentlich in nicht all zu ferner Zukunft stattfindenden Hauptverhandlung den Analysen kaum eine Bedeutung beimessen werden.

Auch wenn seit den mir bekannten Fallanalysen sieben bzw. acht Jahre vergangen sind und ich die weitere Entwicklung der OFA nicht verfolgt habe, so bin ich der Auffassung, dass die Operative Fallanalyse grundsätzlich ein Hilfsmittel zur Ermittlung eines unbekanntem Täters im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist.

Dieses Selbstverständnis spiegelt sich auch in den von der Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder entwickelten Qualitätsstandards der Fallanalyse wider, wenn dort ausgeführt wird, dass die Ergebnisse der Fallanalyse dazu

bestimmt sind, Ermittlungsrichtungen sowie ggf. Verdächtige zu priorisieren.<sup>2</sup> Auch die eigentlichen Adressaten der Fallanalysen finden sich in den Qualitätsstandards wieder. Dort werden als Zielgruppe zum Beispiel das Fachkommissariat, die Sonderkommission oder Besondere Aufbauorganisationen (BAO) genannt.<sup>3</sup> Die Präsentation der Ergebnisse der vergleichenden und geographischen Fallanalyse soll nach den Qualitätsstandards dementsprechend vor der ermittlungsführenden (polizeilichen?) Dienststelle erfolgen.<sup>4</sup>

All dies spricht dafür, dass die Fallanalyse in Deutschland dafür entwickelt und etabliert wurde, um eine Ermittlungsunterstützung – im Ermittlungsverfahren – darzustellen.<sup>5</sup> Aus diesem Grund erscheint es notwendig, sich die Frage zu stellen, ob es der Fallanalyse im Hauptverfahren überhaupt bedarf. Dass sich die Gerichte – und hier vornehmlich die Landgerichte – in letzter Zeit vermehrt mit dieser Fragestellung beschäftigen mussten, zeigen die vier Entscheidungen des BGH aus dem Jahre 2006.<sup>6</sup>

## II. Bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft der Fallanalyse im Hauptverfahren?

Ich beantworte diese Frage – zunächst wie es von einem Juristen erwartet wird – mit: „*Das kommt auf den jeweiligen Fall an.*“

Zunächst erscheint es notwendig, Einigkeit darüber zu erzielen, dass der mit der Erstellung einer Fallanalyse verbundene Arbeitsaufwand nur dann gerechtfertigt ist, wenn es sich um Schwerstkriminalität (Tötungs- und schwerwiegende Sexualdelikte, Erpressungs- und Entführungsdelikte oder Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus<sup>7</sup>) handelt.

Darüber hinaus kann es auch geboten sein eine Fallanalyse bei Delikten in Auftrag zu geben, die dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind.

Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es aber einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls.

Eine Auftragserteilung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Anhäufung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.

2 Qualitätsstandards 3.

3 Qualitätsstandards 5.3.

4 Qualitätsstandards 7.1, 7.2.

5 Vgl. Widmaier/Dern/Baurmann, MAH Strafverteidigung, § 84 Rdn. 5, Rdn. 133.

6 BGH, Beschluss vom 9.5.2006 – 1 StR 149/05 – Landgericht Regensburg.

BGH, Urteil vom 1.6.2006 – 3 StR 77/06 – Landgericht Lübeck.

BGH, NStZ 2006, 712 f.

BGH, Urteil vom 27.6.2006 – 1 StR 129/06 – Landgericht Traunstein.

BGH, Urteil vom 16.10.2006 – 1 StR 180/06 – Landgericht Mannheim.

7 Vgl. Widmaier/Dern/Baurmann, MAH Strafverteidigung, § 84 Rdn. 8.



Die Zuhörer verfolgen aufmerksam die Diskussion zwischen den Experten

Hierunter fallen zum Beispiel Serienstraftaten des Einbruchdiebstahls (in Wohnungen oder Juweliergeschäfte).

Als nächstes sind zwei Fallvarianten zu unterscheiden<sup>8</sup>:

1. Bereits im Ermittlungsverfahren wurde eine Fallanalyse in Auftrag gegeben.
2. Erst in der Hauptverhandlung stellt sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Fallanalyse heraus.

Zur Fallvariante 1:

Sofern bereits im Ermittlungsverfahren eine Fallanalyse in Auftrag gegeben wurde, sind wiederum verschiedene Fallvarianten denkbar:

- a) Aufgrund der Fallanalyse wird in einem zunächst gegen unbekannt geführten Ermittlungsverfahren ein Täter ermittelt. Der so ermittelte Beschuldigte macht entweder von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreitet die Tat. Es liegen auch keine weiteren objektiven Beweismittel vor, die einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Tatverdächtigen begründen.

In einem solchen Fall dürfte das Ermittlungsverfahren gegen den tatverdächtigen Beschuldigten gemäß § 170 Absatz 2 StPO einzustellen sein.

<sup>8</sup> Diese Falldarstellung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie soll lediglich eine Auswahl an möglichen Fallvarianten darstellen.

Bei einer solchen Beweislage beurteilt die Staatsanwaltschaft ob sie nach Sach- und Rechtslage wahrscheinlich am Ende der Hauptverhandlung zu einem Antrag auf Verurteilung gelangen würde.<sup>9</sup> Bei einer diesbezüglichen Negativprognose der Staatsanwaltschaft wäre das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Da es nicht zu einer Hauptverhandlung gegen diesen Beschuldigten kommt, stellt sich die Frage der Einführung der Fallanalyse vor Gericht nicht.

- b) Im Ermittlungsverfahren wurde eine Fallanalyse erstellt. Entweder aufgrund der Fallanalyse oder aufgrund weiterer Ermittlungsergebnisse wird ein Tatverdächtiger ermittelt. Dieser gesteht die Tat. Sein umfassendes Geständnis stimmt mit den weiteren Ermittlungsergebnissen überein. Es wird Anklage gegen diesen Beschuldigten erhoben.

In einem solchen Fall wäre die Fallanalyse zwar bei den Beweismitteln in der Anklage aufzuführen und das Ergebnis der Fallanalyse auch im „Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“ gemäß § 200 Absatz 2 StPO darzustellen, allerdings wird es in der Hauptverhandlung nicht auf die Fallanalyse ankommen.

Selbst wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung sein Geständnis widerrufen sollte oder von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen sollte, wären, ohne die Einführung der Fallanalyse, die originären Beweismittel in die Hauptverhandlung einzuführen und mutmaßlich zu seiner Überführung ausreichend.

Seine geständige Einlassung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens würde über die Vernehmungsbeamten als Zeugen vom Hörensagen eingeführt.

- c) Im Ermittlungsverfahren wurde eine Fallanalyse erstellt. Entweder aufgrund der Fallanalyse oder aufgrund weiterer Ermittlungsergebnisse wird ein Tatverdächtiger ermittelt. Dieser gesteht die Tat nach den äußeren Begebenheiten. Er lässt sich jedoch hinsichtlich des Ablaufs der Tat (z. B. Alleintäter statt mehrere Täter) bzw. seines (Mord-) Motivs abweichend ein.

Sofern die weiteren objektiven Beweismittel ausreichend erscheinen, die Einlassung des Angeklagten zu widerlegen, dürfte die Einführung der Fallanalyse auch hier entbehrlich sein.

Andernfalls könnte sich hier die Frage stellen, ob entweder das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht oder auf Anregung oder Antrag der Staatsanwaltschaft, die Fallanalyse in die Hauptverhandlung einführt. In einem solchen Fall halte ich die Einführung der Fallanalyse vor Gericht jedenfalls für sinnvoll und notwendig.

---

<sup>9</sup> Meyer-Goßner, StPO, § 170 Rdn. 2.

- d) Im Ermittlungsverfahren wurde eine Fallanalyse erstellt. Entweder aufgrund der Fallanalyse oder aufgrund weiterer Ermittlungsergebnisse wird ein Tatverdächtiger ermittelt. Dieser gesteht einen Teil der ihm zur Last gelegten Straftaten. Hinsichtlich weiterer ihm nach Auffassung der Ermittlungsbehörden zuzurechnenden Straftaten macht er entweder von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, bestreitet die weiteren Taten oder macht diesbezüglich falsche Angaben.

Die vergleichende Fallanalyse dürfte überhaupt eines der wichtigen Aufgabengebiete der Operativen Fallanalyse (auch in der Hauptverhandlung) sein.<sup>10</sup>

Bei der vergleichenden Fallanalyse wird die Übereinstimmung zwischen mehreren Fällen geprüft, mögliche Abweichungen werden bewertet und es wird eine Aussage darüber getroffen, ob die entsprechenden Taten aus fallanalytischer Sicht einer Person oder Personengruppe zugeordnet werden können.<sup>11</sup>

Insoweit ist hier auch der Strafprozess in Erinnerung zu rufen, in welchem der österreichische Kriminalpsychologe Thomas Müller als Sachverständiger vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth im Jahre 1997 zur Überführung des Angeklagten neben drei Vergewaltigungen – die er gestanden hatte –, auch wegen Mordes entscheidend beigetragen hatte.<sup>12</sup> In einem vergleichbaren Fall halte ich die Einführung der vergleichenden Fallanalysen für überdenkenswert.

- e) Ein weiteres wichtiges Anwendungsgebiet der Fallanalyse könnte die folgende Fallkonstellation sein. Im Ermittlungsverfahren wurde eine Fallanalyse erstellt. Entweder aufgrund der Fallanalyse oder aufgrund weiterer Ermittlungsergebnisse wird ein Tatverdächtiger ermittelt. Dieser macht entweder von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreitet die Tat. Beweismittel wie etwa eine Zeugenaussagen oder DNA-Spuren liegen nicht vor. Für seine Täterschaft spricht jedoch eine Vielzahl von Indizien.

Der Indizien- oder Anzeichenbeweis ist ein Beweis, bei dem von einer mittelbar bedeutsamen Tatsache auf eine unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen wird. Bei einer Indizienkette wird von einem Indiz auf das zweite und dritte usw. und am Ende auf die beweisenerhebliche Tatsache geschlossen. Sind zwischen einem Indiz und der entscheidungserheblichen Tatsache mehrere Schlussfolgerungen notwendig, muss die Beweiskette lückenlos sein.<sup>13</sup>

In einem solchen Fall, sollte – sofern die Fallanalyse ein weiteres Indiz darstellt – diese nicht nur ausführlich in die Anklage aufgenommen werden, sondern die Staatsanwaltschaft sollte auch versuchen eine Möglichkeit zu finden, diese in

<sup>10</sup> Vgl. Robak, Seite 184 m. w. N.

<sup>11</sup> Qualitätsstandards 7.1; vgl. auch Widmaier/Dern/Baurmann, MAH Strafverteidigung, § 84 Rdn. 138 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Bruns in Musolff/Hoffmann Täterprofile: Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess, Seite 281 ff; Robak: Profiling, Seite 184.

<sup>13</sup> Meyer-Goßner, StPO, § 261 Rdn. 25.

die Hauptverhandlung einzuführen, ggf. durch die Stellung von geeigneten Beweisanträgen.

Zur Fallvariante 2:

Sofern nicht bereits im Ermittlungsverfahren eine Fallanalyse in Auftrag gegeben worden ist, weil die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung davon ausgegangen ist, dass die erhobenen Beweise zur Überführung des Täters im Sinne des Anklagesatzes ausreichen und auch das Gericht bei der Zulassung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung des Angeklagten ausgegangen ist (§ 203 StPO), kann sich dennoch im Rahmen des Hauptverfahrens die Notwendigkeit des Auftrages zur Erstellung einer Fallanalyse ergeben.

Dies könnte dann der Fall sein, wenn zum Beispiel die Staatsanwaltschaft im Verlauf der Hauptverhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass dem Gericht, die in der Anklage aufgeführten und im Rahmen der Hauptverhandlung bisher eingeführten Beweismittel für eine Verurteilung des Angeklagten oder der Angeklagten nicht ausreichen und sie sich veranlasst sieht einen entsprechenden Beweis-antrag zu stellen.

Ebenso ist aber auch denkbar, dass sich erst im Verlauf einer länger andauernden Hauptverhandlung für das Gericht die Notwendigkeit ergibt, eine Fallanalyse in Auftrag zu geben, sei es nun aufgrund eigener Anschauung oder aufgrund eines Beweisantrages (ggf. auch der Verteidigung). Für die letztgenannten Fälle ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Erstellung einer Fallanalyse während der laufenden Hauptverhandlung immer mit einer Verzögerung der Hauptverhandlung einhergeht und es in der Regel zu Termenschwierigkeiten bei der Verteidigung und dem Gericht kommen wird.

Die Ausgangsfrage „*Bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft der Fallanalyse im Hauptverfahren?*“ kann ich nach diesen Ausführungen nur so beantworten: „*Eine pauschale Antwort kann es nicht geben; es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.*“



## Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse für die justizielle Überführung des Täters – Chancen und Risiken vor Gericht

Michael Bruns

Ziel des ermittelnden Staatsanwalts ist es, sich alle Erkenntnisquellen zu erschließen, die ihm die Aufklärung einer Straftat und die Überführung des Täters ermöglichen. Die „operative Fallanalyse“ kann mehr leisten, als nur ein Hilfsmittel zur Verdachtsschöpfung im Vorfeld zu sein. Um sich allerdings im gerichtlichen Verfahren etablieren zu können, wird es weiterer Anstrengungen bedürfen. Die folgenden elf Thesen sollen stichpunktartig Schlaglichter auf Chancen und Risiken vor Gericht werfen.

### 1 Die operative Fallanalyse kann in die Ermittlungen ein gegenüber der schlichten Sachverhaltsermittlung überlegenes Erkenntnispotential einbringen.

Die Frage nach der Bedeutung der „polizeilichen“ Fallanalyse für den Strafprozess setzt ein für den Kriminalwissenschaftler und den Strafruristen gleichermaßen gültiges Verständnis dessen voraus, was „Fallanalyse“ bedeutet.

Ein Anhaltspunkt hierfür könnte die von der Bund-Länder-Projektgruppe „Qualitätsstandards“ der AG Kripo<sup>1</sup> im Juni 2003 für die Polizeien von Bund und Ländern verbindlich getroffene Begriffsbestimmung sein, wonach es sich bei der Fallanalyse um ein „kriminalistisches Werkzeug handelt, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage von objektiven Daten und von möglichst umfassenden Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungunterstützende Hinweise zu erarbeiten“<sup>2</sup>. Die Erstellung eines so genannten Täterprofils *kann, muss aber nicht* Ergebnis dieses Vorgehens sein.<sup>3</sup>

Dieser Ansatz erscheint mir jedoch zu umfassend und unspezifisch, um hiernach das passende strafprozessuale „Ablagefach“ zu ermitteln. Danach scheint nämlich aus strafprozessualer Sicht bei der „Fallanalyse“ nichts anderes zu geschehen, als sonst bei polizeilichen Ermittlungen auch: Es wird der Tathergang rekonstruiert!<sup>4</sup>

Doch will die operative Fallanalyse *mehr* leisten, als die klassische Kriminalistik: Durch die Einbeziehung kriminalistisch-kriminologischer und sozialwissenschaftlicher Methoden soll ein gegenüber der schlichten Sachverhaltsermittlung *überlegenes Erkenntnispotential* entstehen.<sup>5</sup>

1 „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt“.

2 Qualitätsstandards 2.

3 Qualitätsstandards 5.3; Dern a. a. O., 533, 537; Baumann a. a. O.; Hoffmann/Musolff S. 17 f., 159.

4 Vgl. Hoffmann/Musolff S. 21.

5 Dern Kriminalistik 2000, 533; Baumann Kriminalistik 1999, 826; Hoffmann/Musolff S. 20.





Michael Bruns, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, erläutert in seinem Beitrag über die Chancen und Risiken der Fallanalyse vor Gericht, dass die Einführung der Fallanalyse in die Hauptverhandlung in der Regel auf dem Wege des Sachverständigenbeweises zu erfolgen habe

Die Operative Fallanalyse muss demnach auch für den Strafprozessualisten mehr sein, als nur eine systematisierte Ermittlungsmethodik. Sie umfasst je nach ihrem Einsatzbereich spezifische kriminal- und sozialwissenschaftliche Disziplinen, die jeweils spezifischen „Sachverstand“ erfordern. Es gilt also, das hinter der operativen Fallanalyse stehende theoretische „Gedankengebäude“, die verschiedenen Methoden der Fallanalyse und die ihnen zugrunde liegenden Lehr- und Erfahrungssätze als kriminalwissenschaftliches Spezialwissen in das Strafverfahren einzubringen, um dem Gericht über dessen forensische Erfahrung hinaus neue Erkenntnismöglichkeiten zu erschließen.

## 2 Die Fallanalyse kann in allen Phasen des staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Erkenntnisverfahrens entscheidungserheblich sein – auch schon im Ermittlungsverfahren

Bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft frei, soweit nicht ein bestimmtes Vorgehen oder bestimmte Formen des Vorgehens vorgeschrieben sind. Insbesondere die Anordnung bestimmter mit Eingriffen in die Rechte von Betroffenen verbundener Ermittlungsmaßnahmen erfordert schon in diesem frühen Stadium den Nachweis eines je nach Schwere der Maßnahme mehr oder weniger verdichteten Tatverdachts. **Schon hier** kann die Fallanalyse maßgeblich zu einer Klärung der Umstände beitragen.

*Das Landgericht Mannheim hatte im Frühjahr 2004 über die Beschwerde eines Mannes zu entscheiden, der sich im Rahmen der Ermittlungen wegen eines Tötungsdelikts der Einbeziehung in eine DNA-Reihenuntersuchung widersetzen wollte.<sup>6</sup> Der Täter hatte sich an dem Opfer sexuell vergangen und am Tatort DNA-Spuren hinterlassen. Aufgrund einer vom Landeskriminalamt erstellten Fallanalyse war davon auszugehen, dass der Täter entweder in Tatortnähe wohnte oder jedenfalls über gute Ortskenntnisse verfügte. Auf der Grundlage des Täterprofils hatte die Polizei bereits über 3000 Speichelproben erhoben, ohne den Täter ermitteln zu können. Der Beschwerdeführer hatte seinen Arbeitsplatz in unmittelbarer Nähe des Tatortes. Er verweigerte jedoch die Teilnahme an der DNA-Untersuchung. Gegen die ermittlungsrichterliche Anordnung einer Blutentnahme zum Zwecke des DNA-Tests legte er Beschwerde ein.*

Das Landgericht verwarf die Beschwerde mit der Begründung, allein die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu dem Kreis der dem Täterprofil entsprechenden Personen mache ihn zwar nicht zum Beschuldigten. Aber auch gegen ihn als „Unverdächtigen“ sei die Entnahme einer Blutprobe anzuordnen (§ 81 c Abs. 2 StPO), weil dies zur Aufklärung der Wahrheit unerlässlich und durch die richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) geboten sei. Der Betroffene gehöre zu einem Kreis von Personen, auf die das Täterprofil, welches sich auf eine Vielzahl von Tatsachen (Ortskenntnis, Körpergröße, Konfektionsgröße etc.) stütze, zutreffe. Da weiterhin nach der Fallanalyse der Täterkreis örtlich eingrenzbar sei und in dem mit größter Wahrscheinlichkeit vom Täter herrührenden Spurenmaterial beste Ermittlungsansätze vorlägen, gebiete es die Aufklärungspflicht, den von der Polizei ins Auge gefassten Personenkreis zu überprüfen.<sup>7</sup>

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass der Operativen Fallanalyse schon im Vorfeld des gegen eine bestimmte Person gerichteten Tatverdachts forensische Bedeutung für die Zulässigkeit weiterer Ermittlungsmaßnahmen zukommen

<sup>6</sup> LG Mannheim NStZ-RR 2004, 301.

<sup>7</sup> LG Mannheim a. a. O.

kann.<sup>8</sup> Diese Bedeutung wächst, wenn die Fallanalyse allein oder in der Zusammenschau mit anderen Beweismitteln den Tatverdacht hinsichtlich eines Täters zu konkretisieren vermag. Gegen den dann förmlich als „Beschuldigten“ des Strafverfahrens zu führenden Betroffenen<sup>9</sup> können jetzt gegebenenfalls weitere Ermittlungsmaßnahmen angeordnet werden, wie zum Beispiel die Telefonüberwachung nach § 100 a StPO, die Durchsuchung der Wohnung nach § 102 StPO oder – bei Vorliegen gesteigerten („dringenden“) Tatverdachts – die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 StPO.

### **3 Die Anordnungskompetenz für die Durchführung einer Fallanalyse im Ermittlungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft.**

Das folgt aus der grundsätzlichen verfahrensrechtlichen Rollenverteilung, wonach die strafrechtlichen Ermittlungen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft stehen. Etwas anderes gilt, wenn die Fallanalyse zu präventivpolizeilichen Zwecken gefertigt wird. Im Zweifel werden sich die nach den Umständen in einem frühen Ermittlungsstadium erforderlichen Maßnahmen oft als eine untrennbare Gemengelage präventiver und repressiver Schritte darstellen. Hier gilt es für Staatsanwaltschaft und Polizei, sich abzustimmen und im beiderseitigen Einvernehmen vorzugehen. Unabdingbar ist es wegen des Betroffenseins auch staatsanwaltschaftlicher Kompetenzen, die Staatsanwaltschaft über das Vorhandensein einer Fallanalyse zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn diese zunächst aus präventiven Gründen angefertigt worden ist.

Gegenstand, Umfang und Darstellung der Fallanalyse ergeben sich aus dem von der Staatsanwaltschaft erteilten Auftrag.<sup>10</sup> Aus der Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft folgt jedoch keine Weisungsbefugnis hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens. Dies verträgt sich nicht mit der notwendigen Unabhängigkeit des Fallanalytikers als Sachverständigem.

### **4 Das Protokoll der Fallanalyse ist Aktenbestandteil**

Es ist natürlich unerlässlich, dass das Ergebnis einer im Ermittlungsverfahren angefertigten Fallanalyse – das Protokoll der Analyse<sup>11</sup> – schriftlich festgehalten wird<sup>12</sup> und auch zu den Ermittlungsakten gelangt. Dies ist jedenfalls dann zwingend, wenn die Analyse im Rahmen der Ermittlungen gegen den Angeklagten er-

8 In Betracht kommen hier auch andere Ermittlungsmaßnahmen mit vergleichbaren Anordnungsvoraussetzungen, wie z. B. die Rasterfahndung nach § 98 a StPO, der Einsatz verdeckter Ermittler nach §§ 110 a ff. StPO oder die Einrichtung von Kontrollstellen auf öffentlichen Straßen mit besonderen Befugnissen nach § 111 StPO.

9 Meyer-Goßner Einl. Rn. 76 ff.

10 Vgl. § 78 StPO.

11 Dem Kriminalistik 2000, 538.

12 Qualitätsstandards 4.3.

stellt worden ist. Etwas anderes kann unter Umständen gelten, wenn eine Fallanalyse allein zu präventivpolizeilichen Zwecken erarbeitet worden ist.<sup>13</sup>

Sollten – zum Beispiel aus ermittlungstaktischen Gründen – Bedenken gegen die Einbeziehung in die Ermittlungsakten bestehen, so sollte Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt aufgenommen werden, um gemeinsam den möglichen prozessualen Nutzen gegenüber den befürchteten Nachteilen abzuwägen und entsprechende Schritte vorzubereiten. Gegebenenfalls ist daran zu denken, die Einführung der Fallanalyse in den Strafprozess durch eine Sperrerklärung des Dienstherrn nach § 96 StPO zu verhindern.<sup>14</sup> Allgemein die Gefahr der Offenlegung von kriminalistischem Fachwissen wird als Grund für die Sperrung der Ergebnisse einer operativen Fallanalyse wohl nicht genügen. In begründeten Einzelfällen kann eine teilweise Sperrung schützenswerten Methodenwissens mit Blick auf eine Gefährdung des Ermittlungsinstruments als solchem und damit der Bekämpfung schwerer Kriminalität in Erwägung gezogen werden.

Klar ist jedoch, dass der nur teilweise offen gelegten Fallanalyse auch nur eingeschränkte Beweiskraft zukommen kann.

## 5 Die Einführung der Fallanalyse in die Hauptverhandlung erfolgt auf dem Weg des Sachverständigenbeweises

Findet sich ein Hinweis auf eine durchgeführte Fallanalyse bei den Akten, so muss nach Anklageerhebung das Gericht zunächst einmal entscheiden, ob es die Fallanalyse in die Hauptverhandlung einführt. Dafür ist seine in § 244 Abs. 2 StPO normierte Aufklärungspflicht maßgebend. Danach muss das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das heißt, es muss zumindest möglich erscheinen, dass sich die mit der Fallanalyse erhobenen Befunde auf das Verfahrensergebnis auswirken können.

Die Einführung der Fallanalyse wird gewöhnlich so erfolgen, dass der Fallanalytiker seinen Befund in der Hauptverhandlung vorträgt. Er ist insoweit strafprozessual als *Sachverständiger* im Sinne der §§ 72 ff. StPO einzuordnen. Er ist nicht etwa als *Zeuge* im Sinne der §§ 48 ff. StPO anzusehen. Während der Zeuge nämlich dem Gericht lediglich über seine Wahrnehmungen berichtet und berichten darf, vermittelt der Sachverständige dem Gericht seine Sachkunde, das heißt er

<sup>13</sup> Vgl. KK-Nack § 96 Rn. 1.

<sup>14</sup> Nach dieser Vorschrift darf die Vorlegung von Akten oder Aktenteilen nicht gefordert werden, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts „dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten“ würde. Klassische Fallbeispiele hierfür sind die Aufdeckung von Staatsgeheimnissen, die Gefährdung vom Leib und Leben von Zeugen oder verdeckt ermittelnden Polizeibeamten. Auch die Erschwerung der Ermittlung anderer gewichtiger Straftaten kann eine Sperrklärung rechtfertigen. Die Gründe für die Geheimhaltung sind im Einzelfall durch die entscheidende Stelle nach pflichtgemäßem – und damit gerichtlich nachprüfbarem – Ermessen abzuwägen – KK-Nack § 96 Rn. 18 ff.

darf auch die aufgrund seiner Sachkunde aus einem Sachverhalt gezogenen *Schlussfolgerungen* mitteilen. Der Fallanalytiker ist dabei in der Regel auch nicht *sachverständiger Zeuge* (§ 85 StPO), für den ebenfalls die Zeugenvorschriften der StPO gelten würden. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist, dass der Sachverständige seine Wahrnehmungen erst nach seiner Bestellung als Sachverständiger aufgrund besonderer Sachkunde macht, während der sachverständige Zeuge ohne verfahrensbezogenen Auftrag zur Begutachtung Tatsachen wahrgenommen hat, über die er dem Gericht sachkundige Auskunft geben kann – oder einfacher: Der Sachverständige ist auswechselbar, der sachverständige Zeuge nicht. Im Einzelfall kann es allerdings zu Überschneidungen kommen.<sup>15</sup> Für falsch halte ich es, die Frage der *Sachkunde* der gehörten Person als Kriterium für die prozessrechtliche Einstufung als Zeuge oder Sachverständiger heranzuziehen. Das Strafprozessrecht differenziert hier *nur formal* nach dem Gegenstand der Angaben in der Hauptverhandlung. Ebenso wenig wie der vom Gericht geladene Zeuge, der zum Tathergang keine Wahrnehmung gemacht hat und deshalb nichts „bezeugen“ kann, prozessrechtlich seine Zeugeneigenschaft verliert, mutiert der Sachverständige ohne forensisch nachweisbare Sachkunde zu einem prozessrechtlichen „Nullum“. Vielmehr erlaubt es erst die prozessrechtliche Einstufung einer Beweisperson als Sachverständiger, auf der nächsten Prüfungsstufe die Frage nach der Validität seiner Angaben und damit auch nach seiner Sachkunde zu stellen.<sup>16</sup>

Grundsätzlich muss das Gericht selbst entscheiden, ob es für die Auswertung der ihm vorliegenden Tatsachen sachverständiger Hilfe bedarf oder sich ausreichenden *eigenen* Sachverstand zutraut.<sup>17</sup>

Der Bundesgerichtshof hat in einer frühen Entscheidung im Jahr 1952 grundlegend ausgeführt, die Zuziehung eines Sachverständigen sei da nicht geboten, wo nach der ganzen Sachlage die Lebenserfahrung und die Menschenkenntnis des Richters allein die Wahrheit finden können<sup>18</sup>. Er hat dies später dahingehend eingegrenzt, dass der Richter sich bereits dann nicht mit seiner Sachkunde begnügen darf, wenn er insoweit auch nur geringe Zweifel hat. In Grenzfällen müsse er eher ein Zuviel als ein Zuwenig tun.<sup>19</sup>

Selbst dann, wenn der Richter sich auf eigenes Fachwissen beruft, das er zum Beispiel durch Studium der einschlägigen Literatur erworben haben kann, wird er sich gerade bei der Erstellung von Fallanalysen entgegenhalten lassen müssen,

15 Zur Abgrenzung insgesamt vgl. KK-Senge vor § 72 Rn. 7 f.; Meyer-Goßner § 85 Rn. 2 ff.

16 Der Antrag auf Vernehmung eines „unkundigen“ Sachverständigen kann also nicht als „Nicht-Beweisantrag“, sondern nur als Antrag auf Erhebung eines völlig ungeeigneten Beweismittels nach § 244 Abs. 3 StPO abgelehnt werden.

17 BGHSt 3, 27 f.

18 BGHSt 3, 52, 54.

19 BGHSt 23, 8.

dass es sich hier *nicht* um die Anwendung stets gesicherter, einfach strukturierter und im Einzelfall leicht zu handhabender Lehrsätze handelt.

Durch Literaturstudium von dem Richter erworbenes Fachwissen genügt z. B. dann nicht, wenn die Beantwortung der Beweisfrage Anwendungs- und Erfahrungswissen voraussetzt, das nur in besonderer Ausbildung und praktischer Betätigung erworben werden kann.<sup>20</sup>

## **6 Die Legitimation des Fallanalytikers als forensischer Sachverständiger bedarf einer an Mindeststandards orientierten Beschreibung der „fallanalytischen Sachkunde“ – auch zur Abgrenzung gegen Sachverständige anderer Fachrichtungen, wie rechtsmedizinische oder psychologische Sachverständige.**

Die **Auswahl** des in der Hauptverhandlung zu hörenden Sachverständigen obliegt dem Gericht (§ 73 Abs. 1 StPO), dessen Auswahlermessen sich sowohl auf die Fachrichtung als auch auf die Person des Sachverständigen bezieht.<sup>21</sup> Obwohl das Gericht also für die Hauptverhandlung einen eigenen Sachverständigen bestimmen kann, wird es in der Regel aus Gründen der Praktikabilität den im Ermittlungsverfahren bereits tätig gewordenen und mit dem Sachverhalt vertrauten Sachverständigen beauftragen.

Das Gericht darf auch eine *Fachbehörde* mit der Begutachtung beauftragen (§ 83 Abs. 3 StPO). Die Pflicht der Behörde zur Erstattung des Gutachtens ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung sowie ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe nach Art. 35 GG<sup>22</sup>. Gerade bei der Erstellung eines Gutachtens in Gestalt einer Fallanalyse kommt nach der Einrichtung besonderer Arbeitseinheiten bei den Bundes- und Landeskriminalämtern deren Beauftragung als Fachbehörde in Betracht. Das Gutachten kann – soweit dies sinnvoll erscheint – nach § 256 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen werden.<sup>23</sup>

Das Gericht kann aber auch den *Verfasser des Gutachtens* vorladen und das Gutachten mündlich erstatten lassen. Dies dürfte angesichts der Komplexität einer Fallanalyse und der sich hieraus ergebenden Wahrscheinlichkeit von Rückfragen der Prozessbeteiligten regelmäßig zu erwarten sein.<sup>24</sup>

Der Sachverständige muss die erforderliche *Eignung* besitzen, das heißt er muss auf dem Fachgebiet, für das er benannt worden ist, „sachkundig“ sein. Das ergibt

20 KK-Herdegen § 244 Rn. 27.

21 Meyer-Goßner § 73 Rn. 4.

22 Meyer-Goßner Vor § 72 Rn. 2, § 83 Rn. 4.

23 vgl. Meyer-Goßner § 256 Rn. 6.

24 KK-Diemer § 256 Rn. 3, 10; der in die Hauptverhandlung entsandte Behördenvertreter trägt alle Rechte und Pflichten eines Sachverständigen. Er kann wie dieser abgelehnt werden und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit des Behördengutachtens – streitig, vgl. m. w. N. Meyer-Goßner § 83 Rn. 5.

sich im Falle des Behördengutachtens bereits aus der Aufgabenzuweisung der Behörde. Ein Landeskriminalamt oder das Bundeskriminalamt dürfte danach für die gerichtliche Verwertbarkeit der von ihm erstellten Fallanalysen keinen zusätzlichen Sachkundenachweis antreten müssen. *Wo hier die Grenzen zu ziehen sind*, ob also beispielsweise rechtsmedizinische oder psychiatrische Kenntnisse von dem Behördenauftrag umfasst sind, wird zukünftig noch zu klären sein.

Ein *Anforderungsprofil für den Fallanalytiker* als Sachverständigen besteht bislang allenfalls im Ansatz. Von amerikanischen Autoren werden die Anforderungen an einen Fallanalytiker dahingehend bestimmt, dass er im Idealfall in verschiedenen Disziplinen ausgebildet sein sollte.<sup>25</sup> Er brauche nicht notwendig ein Fachmann zu sein, sollte aber vertiefte interdisziplinäre Kenntnisse unter anderem auf den Gebieten

- Allgemeine Psychologie
- Kriminalistik und
- Gerichtsmedizin

aufweisen.<sup>26</sup> Dabei wird aber stets die Bedeutung der praktischen kriminalistischen Erfahrung betont und einer wissenschaftlichen Ausbildung gleichgestellt.<sup>27</sup>

Das **BKA** hat zusammen mit den Bundesländern ein **Ausbildungskonzept** für polizeiliche Fallanalytiker entwickelt und führt entsprechende Lehrgänge durch.<sup>28</sup> Von dieser Seite wird das Anforderungsprofil an Fallanalytiker inzwischen strikt polizeibezogen gefasst.<sup>29</sup> So werden ausgehend von der Zuordnung der Fallanalyse zur Kriminalistik zwar Bezüge zu verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen gesehen, wie z. B. Kriminologie, Rechtsmedizin, Physik und anderer Naturwissenschaften sowie zu „den Wissenschaften, die das Erleben, Denken und Fühlen des Menschen untersuchen“. Diese Schnittstellen seien aller-

25 Nach Douglas und Burgess ist „Criminal Profiling“ ein Werkzeug der Ermittlungsbehörden, das es erlaubt, die Ergebnisse von Untersuchungen anderer Disziplinen mit eher traditionellen Ermittlungstechniken zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität zu vereinen. – Douglas/Burgess, *Criminal Profiling a Viable Investigative Tool Against Violent Crime*, FBI Law Enforcement Bulletin, December, 1986, 9–13.

26 Turvey, *What is Criminal Profiling?* Knowledge Solutions Newsletter April 1997 Issue 2; ders. *Criminal Profiling. An Introduction to Behavioral Evidence Analysis*. San Diego, 1999 S. 429 ff. – hier nennt er Abschluss und Kenntnisse auf den Gebieten Verhaltenswissenschaft (Psychologie, Soziologie, Anthropologie), Forensische Wissenschaft (Psychologie, Psychiatrie, Soziologie) und in medizinischen Behandlungsprogrammen von Sexualtätern etc; aus deutscher Sicht wird u. a. das Anforderungsprofil von Fallanalytikern von Nagel in seinem Beitrag in diesem Band beschrieben.

27 Vgl. Turvey, *What is Criminal Profiling?* Knowledge Solutions Newsletter April 1997 Issue 2; ebenso das Interview mit John Douglas „You need a college education as a foundation . . .“ *Serial Killer Info Site/AJ*, Feb. 27, 1998 – verfügbar unter: <http://www.serialkillers.net/interviews/jdouglas2bak.html> (18.11.2000).

28 Vgl. Baurmann, *Kriminalistik* 1999, 824.

29 Vick/Dern S. 8 f.



dings punktuell und fallbezogen. Operative Fallanalyse als eine Form der Spezialisierung kriminalistischer Tätigkeit **versteht sich danach als eine originäre Aufgabe der Polizei**. Allein die Ausbildung in einer der genannten Hilfswissenschaften, der sich die Operative Fallanalyse und die Kriminalistik mitbediene, qualifiziert nach dieser Ansicht *nicht* für die Tätigkeit als Fallanalytiker.<sup>30</sup>

*Keines* der hier angedeuteten Konzepte dürfte ausreichen, um die an einen Fallanalytiker als Sachverständigen vor Gericht zu stellenden Anforderungen abschließend zu umreißen. *Eine ausschließlich polizeiliche Besetzung des Bereichs überzeugt ebenso wenig, wie jede andere monopolisierende Zuweisung.*

## 7 Weitere formelle Voraussetzungen für das Auftreten des Fallanalytikers in der Hauptverhandlung

Als Problemquelle im Zusammenhang mit dem Auftreten des Fallanalytikers als Sachverständigem im Strafverfahren kann es sich erweisen, dass nach §§ 74 Abs. 1, 22 Nr. 4 StPO als Sachverständiger ausgeschlossen wird, wer selbst *als Polizeibeamter in der selben Sache tätig* geworden ist.

Der mit der Fallanalyse befasste Polizeibeamte ist Ermittler, das heißt „Strafverfolger“ und „objektiver Sachverständiger“ in einer Person. Ein solcher „Rollenkonflikt“ tritt auch in anderen Fällen auf, in denen Polizeiangehörige als Sachverständige vor Gericht erscheinen, zum Beispiel bei der Erstattung kriminaltechnischer Gutachten durch polizeiliche Sachverständige.

Der Bundesgerichtshof hat dieses Problem in der Weise zu lösen versucht, dass er auf eine organisatorische Trennung des „Amtes“ des Sachverständigen von dem kriminalpolizeilichen Bereich abgestellt hat, insbesondere darauf, ob der als Sachverständiger auftretende Polizeibeamte in dem Verfahren zu irgendeinem Zeitpunkt als „Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft“ im Sinne von § 152 GVG deren Weisungsbefugnis unterworfen gewesen ist.<sup>31</sup> In einem weiteren Fall hat der BGH entschieden, dass die Zugehörigkeit eines Wirtschaftsreferenten zu einer staatsanwaltlichen Dienststelle für sich allein einer Tätigkeit als Sachverständiger in den dort anhängigen Strafsachen nicht entgegen steht, *sofern er das Gutachten eigenverantwortlich und frei von jeder Beeinflussung* erstatten kann.<sup>32</sup>

Man mag darüber streiten, ob diese Abgrenzungen in der Praxis besonders hilfreich sind. Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur die *ausschließliche* Tätigkeit zu gutachterlichen Zwecken *in demselben Verfahren* nicht zum Ausschluss des Sachverständigen nach §§ 74 Abs. 1, 22 Nr. 4 StPO führt<sup>33</sup>.

<sup>30</sup> A. a. O.

<sup>31</sup> BGHSt 18, 214 – nach § 152 GVG in der vor dem 24.08.2004 geltenden Fassung lautete die Bezeichnung: „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“.

<sup>32</sup> BGHSt 28, 381, 384.

<sup>33</sup> Meyer-Goßner § 74 Rn. 3, § 22 Rn. 14.



Ein aus strafprozessualer Sicht sicherer Weg scheint mir hier durch die Einrichtung von *OFA-Arbeitsbereichen* bei dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern beschritten worden zu sein. Es handelt sich hierbei um funktionell von den Ermittlungseinheiten getrennte Einrichtungen, die zudem von den ermittelnden Kriminalpolizeien organisatorisch deutlich abgehoben sind.<sup>34</sup>

In diesem Zusammenhang *problematisch* erscheint der in den *Qualitätsstandards* der AG-Kripo vorgesehene „*Team-Ansatz*“, soweit danach in bestimmten Fällen die *sachbearbeitenden Spezialisten aus der fallbearbeitenden Dienststelle bei der Fallanalyse mitwirken*<sup>35</sup>.

Die Sinnhaftigkeit eines solchen Vorgehens kann und soll hier nicht bestritten werden. Indes stellt sich die Frage, ob eine „*Team-Leistung*“ unter Mitwirkung von *ermittelnden Beamten* strafprozessual noch als „objektives“ Gutachten oder eher als polizeiliches Ermittlungsergebnis anzusehen ist. Denn schließlich könnte ja theoretisch auf diesem Wege der „überschießende Ermittlungseifer“ eines Ermittlungsbeamten einfließen und statt neutralen Sachverständigen das Gutachten prägen.

Indes ist es einem Sachverständigen nicht verwehrt, sich von Dritter Seite – also auch von seinen ermittelnden Kollegen – *zuarbeiten* zu lassen. Dies entspricht der gängigen Praxis. Wesentlich ist nur, dass der Sachverständige sich das Gutachten *zu eigen macht* und *hierfür die Verantwortung übernimmt*.<sup>36</sup>

Für das OFA-Team folgt hieraus: Derjenige OFA-Beamte, dem zugleich die methodische Supervision der Arbeit des Analyse-Teams obliegt, fasst das Arbeitsergebnis zusammen und verantwortet dieses im Strafprozess („verantwortlicher Fallanalytiker“<sup>37</sup>). Seine besondere Sachkunde liegt in seinem Methodenwissen. Er kann dem Gericht das Ergebnis der Fallanalyse präsentieren und darlegen, dass sie methodisch korrekt zustande gekommen ist und die Schlussfolgerungen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht im Widerspruch stehen.

Die Frage der Grenzziehung zwischen Ermittler- und Sachverständigentätigkeit dürfte aber mehr noch als rechtliche, *psychologische Probleme* aufwerfen. Der Angeklagte und sein Verteidiger werden eher geneigt sein, gegen eine den Angeklagten belastende Fallanalyse durch die Ablehnung des Sachverständigen vorzugehen, wenn der sich aus ihrer Sicht eigentlich als polizeilicher Ermittler darstellt. Der „forensische“ Fallanalytiker sollte also seine Tätigkeit *erkennbar getrennt* von dem der staatsanwaltschaftlichen Leitungsbefugnis unterworfenen Ermittlungsbereich ausüben **und auch bei seinem Auftreten in der Hauptver-**

34 Vgl. auch Qualitätsstandards 4.1.

35 Dem Kriminalistik 2000, 537; Baurmann, Kriminalistik 1999, 825; die Qualitätsstandards (dort 4.2) lassen die Beteiligung von ermittelnden Beamten offen.

36 Vgl. Meyer-Großner § 73 Rn. 2 f.

37 Qualitätsstandards 4.2.

**handlung die für einen Sachverständigen angemessene Neutralität erkennen lassen.**

## **8 Die forensische Verwertbarkeit der Fallanalyse setzt die Anwendung methodisch gesicherter, wissenschaftlichen Standards genügender Verfahren voraus.**

Es stellt sich jetzt die entscheidende Frage nach der *Tragfähigkeit der von dem Fallanalytiker vorgelegten Ergebnisse*.

Im **angloamerikanischen Rechtskreis** wird die Verwertung von Fallanalysen im Strafverfahren bislang allenfalls von den Instanzgerichten zugelassen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird sie wegen des fehlenden Nachweises der Wissenschaftlichkeit der angewandten Methoden allgemein abgelehnt.<sup>38</sup>

Die **Frage nach der Validität der von dem Fallanalytiker angewandten Methoden**, darunter die grundsätzlichen Fragen nach der „*Wissenschaftlichkeit*“ des Erkenntnisprozesses und der *allgemeinen Gültigkeit der angewandten Lehr- und Erfahrungssätze*, sind für die forensische Verwertung von ausschlaggebender Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren zu Recht damit begonnen, sich mit den wissenschaftstheoretischen Grundlagen bislang weitgehend unstreitiger Begutachtungsmethoden auseinander zu setzen und diese einer Methodenkritik zu unterwerfen. Ich darf hierzu auf ein Urteil des 1. Strafsenats vom 30. Juli 1999 hinweisen, in dem ein umfassender Anforderungskatalog für die forensische Verwertbarkeit aussagepsychologischer Gutachten („Glaubhaftigkeitsgutachten“) aufgestellt wird.<sup>39</sup>

Für den Bereich der Operativen Fallanalyse dürfte die verbindliche Festlegung einer *übergreifenden Methodenbeschreibung* angesichts der Vielfalt der einzubeziehenden Fachbereiche und ihrer Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einzelfalls über Grundsätzliches hinaus kaum zu leisten sein.<sup>40</sup>

In den *Brennpunkt der Betrachtung* tritt damit die Forderung nach *Mindeststandards* für die Anwendung fallanalytischer Methoden, anhand derer Gerichte zukünftig die „Spreu vom Weizen“ trennen können.

Die von der Bund-Länder-Projektgruppe der AG Kripo erarbeiteten „Qualitätsstandards“ stellen hier einen Markstein dar.<sup>41</sup> Sie legen für die polizeiliche Fallanalyse einheitliche Qualitätskriterien als Handlungsanleitung für die OFA-

38 Meyer S. 159 ff.

39 Vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98 – Wissenschaftliche Anforderungen an aussagenpsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) – BGHR StPO § 244 Abs. 4 Satz 1 Sachkunde 9.

40 Vgl. Meyer S. 150 f.

41 Qualitätsstandards 1.

Dienststellen des Bundes und der Länder fest.<sup>42</sup> Ausgehend von der Bestimmung der Fallanalyse als einem ermittlungsunterstützenden polizeilichen Werkzeug<sup>43</sup> werden Grundsätze, wie Art und Struktur der Vorgehensweise<sup>44</sup>, objektiver Ansatz und Distanz von der Ermittlungstätigkeit<sup>45</sup>, Teamarbeit<sup>46</sup>, Schriftformerfordernis einschließlich der Standards der schriftlichen Darstellung<sup>47</sup> sowie die Pflicht zur Evaluation der Ergebnisse nach Ermittlung des Täters<sup>48</sup> festgeschrieben. Daneben werden Grundstandards für vergleichende und geografische Fallanalysen als andere Formen der fallanalytischen Ermittlungsunterstützung beschrieben.<sup>49</sup>

Diese Qualitätsstandards tragen den strafverfahrensrechtlichen Bedürfnissen aus meiner Sicht vor allem durch die Vorstrukturierung des Arbeitsansatzes und die Verpflichtung zum eigenständigen, von den eigentlichen Ermittlungen abgesetzten „objektiven“ Vorgehen Rechnung.<sup>50</sup> **Diese Arbeit wird fortgeschrieben und beispielsweise um Standards für die Methoden der Bewertung von Falldaten sowie für die Einbeziehung nicht-kriminalistischen Sachverstands ergänzt werden können.** Dabei wird darauf zu achten sein, dass der Wissenschaftsbegriff mehrdimensional ist und sich nicht auf die Methoden und Prinzipien der naturwissenschaftlichen Forschung beschränkt. Die wissenschaftlichen Methoden richten sich nach den jeweiligen Gegenständen, wobei sich vor allem zwei methodisch getrennte Wissenstraditionen herausgebildet haben. Kennzeichnend für die Naturwissenschaften sind Beobachtung, Hypothesenbildung, Experiment und Theoriebildung. Im Unterschied hierzu bezieht sich die geisteswissenschaftliche Methode (Hermeneutik) auf die niemals gänzlich zu erschöpfende und in der Beobachtung einholbare Deutung individueller Phänomene, auf Bedeutungszuweisung und Sinnverstehen im Rahmen historisch-kultureller Zusammenhänge.<sup>51</sup> Die forensische Methodendiskussion neigt dazu, der bestechenden Klarheit der naturwissenschaftlichen Beweisführung per se das Prädikat der Wissenschaftlichkeit einzuräumen. Dabei wird aber häufig übersehen, dass die naturwissenschaftliche Beweisführung sich regelmäßig innerhalb des sicheren Terrains selbstdefinierter Voraussetzungen bewegt. Es gibt eben keine Mathematik außerhalb der Mathematik. Naturwissenschaftlicher Methodik wird also dort der Vorzug einzuräumen sein, wo sie geeignet erscheint, einen Lebenssachverhalt zutreffend zu beschreiben. Im Rahmen einer Tathergangsanalyse wird man zum Beispiel ein Verletzungsgeschehen zunächst naturwissenschaftlich, nämlich physi-

---

42 A. a. O.

43 Qualitätsstandards 2, 3.

44 A. a. O. 4, 5.

45 A. a. O. 4.1.

46 A. a. O. 4.2.

47 A. a. O. 4.3, 6.

48 A. a. O. 5.6.

49 A. a. O. 7.

50 S. auch u. zu 3.2.3.

51 Brockhaus multimedial 2006, Stichwort „Wissenschaft“.

kalisch und rechtsmedizinisch deuten können. Bei der Frage nach der logischen Verknüpfung einzelner Handlungsakte des Tatgeschehens und ihrer Einordnung in ein übergeordnetes Gesamtgeschehen werden dann aber auch hermeneutische Methoden für die Interpretation heranzuziehen sein, die zutreffend nicht mit naturwissenschaftlichen, sondern nur anhand geisteswissenschaftlicher Maßstäbe überprüft werden können.

## **9 Neben den skizzierten methodischen Unsicherheiten erschweren auch rechtstatsächliche und verfahrenstaktische Fragen eine Anerkennung der Fallanalyse als zur Sachaufklärung geeigneten Sachverständigenbeweis.**

**Dass Gerichte bei der Beurteilung der eigenen Sachkunde fehlbar sein können** – bis in die höchste Instanz – erweist sich an der forensischen Abwicklung des folgenden Falls aus jüngster Zeit:

Zwei Brüder hatten die Lehrerin des jüngeren Bruders in ihrer Wohnung überfallen, um sie durch „Bedrohung mit Gewaltanwendung“ dazu zu bewegen, den jüngeren Bruder, der ihr Schüler war, besser zu behandeln, insbesondere ihm bessere Zensuren zu geben. Im Verlauf der Auseinandersetzung wurde die Lehrerin durch Messerstiche und -schnitte getötet. Der ältere der Brüder nahm die Tat auf sich.

Die Jugendstrafkammer hatte zu entscheiden, ob sich der jüngere der beiden Täter ebenfalls in irgendeiner Weise an der Tötung beteiligt hatte. Obwohl die von der OFA-Einheit des LKA erstellte Fallanalyse aufgrund einer lege artis erstellten Tatrekonstruktion *eindeutig* zu dem Ergebnis gelangt war, dass an der Tötung der Lehrerin mehr als ein Täter beteiligt gewesen sein musste, hat das Landgericht – später bestätigt durch den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes – von einer Einführung des fallanalytischen Gutachtens unter Berufung auf die eigene Sachkunde abgesehen. Die Kammer ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine aktive Mitwirkung des jüngeren Angeklagten bei dem Tötungsdelikt nicht festzustellen sei, und hat deshalb allein den älteren Haupttäter wegen Mordes verurteilt.<sup>52</sup>

Die Staatsanwaltschaft hatte in der Hauptverhandlung zum Beweis eines arbeitsteiligen Vorgehens beider Angeklagter bei dem Tötungsgeschehen unter anderem die Anhörung der Mitglieder des OFA-Teams als sachverständige Zeugen beantragt.

Die Anträge waren von der Jugendkammer im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt worden, der Anhörung der OFA-Beamten bedürfe es nicht, weil die Kammer nach Anhörung einer – nicht an der Fallanalyse beteiligten – Rechtsmedizinerin in der Hauptverhandlung selbst über die erforderliche Sachkunde verfüge. Das, was von den OFA-Beamten aufgrund der Tatrekonstruktion bekun-

<sup>52</sup> LG Lübeck – Urteil vom 26. Oktober 2005 – 705 Js 2688/05 (2 a KLs 1/05) UA S. 44 ff.

det werden könne, seien allenfalls Mutmaßungen über den Tathergang, keine sicheren Erkenntnisse.

Untersucht man die Begründung der Jugendkammer, so fällt auf, dass sie sich mit einem argumentativen Trick über die von ihr offenbar nicht gewollte Einbeziehung der Fallanalyse hinweggettet hat: Sie gliedert die Fallanalyse in einen rechtsmedizinischen und einen kriminalistischen Teil – nämlich die Tatrekonstruktion als solche – auf. Zu den rechtsmedizinischen Fragen ist eine Sachverständige gehört worden. Den kriminalistischen Sachverstand verortet die Jugendkammer bei sich selbst.

Dass sich aus dem interdisziplinären Ansatz der Fallanalyse unter Einbindung kriminalistischen, rechtsmedizinischen und kriminalpsychologischen Sachverständs in ein Analyseteam ein überlegener Forschungsansatz ergeben könnte, wird von der Jugendkammer nicht einmal diskutiert.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hob in seiner Revisionsentscheidung vom 1. Juni dieses Jahres zwar das Urteil insbesondere im Hinblick auf die Nichtverurteilung des jüngeren Mitangeklagten wegen Mordes auf. Er stützte sich hierbei jedoch auf materiellrechtliche Fehler.<sup>53</sup> Bei der prozessrechtlichen Frage, ob der Beweisantrag auf Einbringung der Fallanalyse des LKA zutreffend abgelehnt worden ist, schließt sich der 3. Strafsenat in seinem Urteil allerdings weitgehend der Entscheidung der Jugendkammer an. Er ist der Ansicht, in der „Fallanalyse“ würde das Ergebnis einer Rekonstruktion des Tathergangs in der Weise zusammengefasst, dass – auch sprachlich deutlich – *Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen* angestellt und *vermutliche Abläufe* geschildert werden. Derartige Bewertungen vorzunehmen, die sich darauf beschränken, aus festgestellten Beweistatsachen Schlüsse auf Tatabläufe zu ziehen, obliegt jedoch im Hauptverfahren dem Gericht.

Auch der Bundesgerichtshof *negiert* damit de facto die Gutachtensqualität einer auf eine Tatrekonstruktion gestützten Fallanalyse.

Über die Hintergründe der Entscheidungen von Landgericht und Bundesgerichtshof kann man Mutmaßungen anstellen. Unterstellt werden kann, dass zumindest der BGH aus verständlichen Gründen jeder Erweiterung des Kanons der Sachverständigenbeweise mit größter Skepsis gegenübersteht.

Unabhängig hiervon lässt der Fall aber auch erkennen, dass es offenbar ein Darstellungsproblem, also ein *Kommunikationsproblem* zwischen Ermittlungsbehörden und Gericht gegeben hat. Der entscheidende Satz der schriftlichen Fallanalyse lautet:

„Aus den rekonstruierten Abläufen . . . ist . . . als Ergebnis **eindeutig** von mehr als einem Täter auszugehen.“

<sup>53</sup> BGH Urt. v. 01.06.2006 – 3 StR 77/06 – UA S. 9.

Über dieses Ergebnis hätten Landgericht und Bundesgerichtshof eigentlich nur durch eingehende Ausführungen zur Methodensicherheit der Fallanalyse „hinwegargumentieren“ können. Sie haben diesen Satz jedoch schlicht ignoriert – und das Gutachten hat dies erleichtert: So verbirgt sich dieser das Ergebnis zusammenfassende und damit wichtigste Satz der Fallanalyse völlig unerwartet in dem Gutachtenstext unter der Überschrift „Ergänzende Betrachtungen“. Darüber hinaus werden bei der Darstellung der Tatrekonstruktion entscheidende Feststellungen als *wahrscheinliche Verläufe* wiedergegeben, statt Annahmen zwar als Annahmen zu präsentieren, dabei jedoch stets darzulegen, warum diese Annahmen sich letztendlich als einzig mögliche Schlussfolgerungen darstellen.

So kommt es, dass der Bundesgerichtshof seine Ansicht im Wesentlichen darauf stützen kann, dass in dem Text der Fallanalyse „auch sprachlich deutlich – Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen angestellt und vermutliche Abläufe geschildert werden („Das Opfer dürfte vielmehr sofort ...“, „Die Situation dürfte sich jetzt so darstellen, dass das weiterhin handlungsfähige Opfer zusammengekauert im Eckbereich hockt ...“, „Das Ziel der Täter dürfte jetzt zunächst darin bestehen, das Opfer in eine Position zu bringen, in der ...“, „Täter B dürfte vermutlich mit seiner linken Hand“, „Das Opfer liegt vermutlich bereits jetzt ausgestreckt ... in der Auffindeposition“ usw.)“.<sup>54</sup>

Hieraus folgt:

## **10 Die forensische Verwertung von Fallanalysen setzt eine auf die Bedürfnisse der Hauptverhandlung zugeschnittene Darstellung der Analyseergebnisse voraus.**

Die zitierten Gerichtsentscheidungen machen deutlich, dass auch auf Seiten der forensischen Fallanalytik noch Verbesserungsbedarf besteht. Dies gilt – sofern man sich an dem hier entschiedenen Fall ausrichten darf – zunächst hinsichtlich der formalen Darstellung einer für die gerichtliche Verwertung vorgesehenen Fallanalyse. Mehr sprachliche Stringenz und eine auf die Bedürfnisse und das Verständnis von Gerichten zugeschnittene Gliederung wären hier hilfreich. Denkbare Alternativen sind offen zu legen und nachvollziehbar zu widerlegen.

Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeit einer fotografischen Dokumentation der Tatrekonstruktion, welche die Ergebnisse dem Gericht in unserer an Textverständnis so armen Zeit näher bringen kann. Eine ebenfalls naheliegende Videodokumentation oder auch eine Computeranimation wird angesichts des technischen Aufwands ihrer Präsentation bis auf weiteres nur in Ausnahmefällen Eingang in die Hauptverhandlung finden.

Ich weiß, dass in diesem Zusammenhang vor allem auf Seiten der Verteidiger die Besorgnis besteht, eine „zu gut“ dokumentierte Fallanalyse wirke *suggestiv* und

<sup>54</sup> BGH a. a. O. UA S. 12.

gefährde die Objektivität des Gerichts. Dem möchte ich entgegenhalten, dass eine Fallanalyse auch zu Gunsten des Angeklagten herangezogen werden kann. Soll ihm dies verwehrt bleiben? Im Übrigen: *Wirkt nicht jede plausible in sich geschlossene Beweisführung „suggestiv“ – gleich, welcher Darstellungsform sie sich bedient?* Spätestens bei einer eingehenden sachkundigen Befragung durch die Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung fällt die lediglich auf Suggestivwirkung beruhende Überzeugungskraft eines Gutachtens in sich zusammen.

## **11 Zur Etablierung der Fallanalyse als kriminalwissenschaftlichem Instrument für die strafgerichtliche Überführung der Täter besteht weiterhin Handlungsbedarf**

Dass die Qualitätsstandards der AG-Kripo nicht ausreichen, um die Schnittstelle zur forensischen Anwendung der Fallanalyse hinreichend zu definieren, habe ich bereits angedeutet. Die zuvor zitierten Entscheidungen des Landgerichts Lübeck und des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes<sup>55</sup> deuten Schwierigkeiten auch bei der praktischen Umsetzung an.

Weiter greifende, auch *die fallanalytischen Axiomensysteme und die sich hieraus ergebenden Lehrsätze umfassende Richtlinien wären wünschenswert*. Hier gibt es zwischen physikalischem Lehrsatz und objektiver Hermeneutik ein weites, für den Forensiker nicht überschaubares Betätigungsfeld<sup>56</sup>. Im Interesse der forensischen Nutzung fallanalytischer Erkenntnisse muss aber jedes Interpretationsmuster dem Gericht offen gelegt werden können und in seiner Stringenz evident sein.

Für den Bereich der Schuldfähigkeitsgutachten und der forensischen Prognosegutachten hat sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe konstituiert, an der neben anderen Richter, Staatsanwälte, forensische Psychiater, Psychologen und Sexualmediziner teilnehmen. Diese Arbeitsgruppe hat Empfehlungen für die forensische Begutachtung erarbeitet, die einen umfassenden Katalog der formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen enthalten.<sup>57</sup>

Ob die Zeit bereits reif ist für ein vergleichbares Vorgehen zur Schaffung von *Mindeststandards für die forensische Fallanalyse* wird zu klären sein. Entscheidende Vorfrage ist in diesem Zusammenhang, ob es gelingt, als Grundlage für die zu führende interdisziplinäre Diskussion und Ausgangspunkt für die strafverfahrensrechtliche Bewertung eine Methodenbeschreibung für die Fallanalyse – oder wenigstens bestimmter Formen der Fallanalyse – im Sinne eines „Verfahrensmodells des fallanalytischen Prozesses“ vorzulegen.

<sup>55</sup> S. o. S. 13 ff.

<sup>56</sup> Vgl. auch die eingehende Darstellung bei Hoffmann/Musolff S. 69 ff.

<sup>57</sup> Boetticher u. a. NStZ 2006, 537.



## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

- Baurmann* Baurmann, Michael C., ViCLAS – Ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug, Kriminalistik 1999, 824 ff.
- BGH* Bundesgerichtshof
- BGHR* Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, herausgegeben von den Richtern des Bundesgerichtshofes, Lfg. 11–12/2005, Carl Heymanns Verlag, Köln.
- BGHSt* Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft Grundwerk Band 1–49, Carl Heymanns Verlag, Köln 2005.
- BKA* Bundeskriminalamt
- BVerfG* Bundesverfassungsgericht
- Dern* Dern, Harald, Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2000, 533 ff.
- Douglas/Burgess* John E. Douglas, Alan Burgess, Criminal Profiling – a Viable Investigative Tool against Violent Crime, FBI Law Enforcement Bulletin, December, 1986.
- Hoffmann/Musolff* Jens Hoffmann, Cornelia Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, BKA-Forschungsreihe Band 52, Bundeskriminalamt – Kriminalistisches Institut, Wiesbaden 2000.
- JZ Jahr, Seite* JuristenZeitung, Mohr Siebeck, Tübingen.
- KK-Verfasser* Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage, C. H. Beck, München 2003.
- Meyer* Meyer, Carolin B., Das Täterprofil aus interdisziplinärer Sicht, unter besonderer Berücksichtigung des Strafprozessrechts, in Michelle Cottier/David Rüetschi/Konrad Sahlfeld (Hrsg.), Information & Recht, Basel 2002.
- Meyer-Goßner* Meyer-Goßner, Lutz, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 49. Aufl. C. H. Beck, München 2006.
- MRK* Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II) i. d. F. vom 17. Mai 2002 (BGBl. II 1054).
- Kriminalistik Jahr, Seite* Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Hüthig, Heidelberg.
- LG* Landgericht
- NStZ Jahr, Seite* Neue Zeitschrift für Strafrecht, C. H. Beck, München.
- NJW Jahr, Seite* Neue Juristische Wochenschrift, C. H. Beck, München.
- Qualitätsstandards Gliederungsnummer* BKA, Qualitätsstandards der Fallanalyse, Bund-Länder-Projektgruppe „Qualitätsstandards“, Juni 2003.
- Stern* Stern, Steffen, Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, C. F. Müller, Heidelberg 1999.
- StPO* Strafprozessordnung
- UA S.* Urteilsausfertigung Seite



*Vick/Dern* Jens Vick, Harald Dern, Wie kann ich Profiler werden? BKA, Stand:  
April 2005.  
v. *Lüpke* von Lüpke, Alexander, Täterprofile, Kriminalistik 1999, 814 ff.

## Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung:

### Resümee aus den Stellungnahmen der Experten des Kolloquiums und daraus entstandene neue Fragen

Michael C. Baurmann und Burkhard Heese

#### 1. Die Staatsanwaltschaft ordnet die Durchführung einer Fallanalyse an

Das Instrument „Operative Fallanalyse“ wurde von der Polizei zum Zwecke des besseren Verstehens einer begrenzten Anzahl von Fallkonstellationen – vorwiegend aus dem Bereich der schweren Gewaltkriminalität – entwickelt. Die damit angestrebte Optimierung des Fallverständnisses sollte dazu führen, dass mit diesem Hilfsmittel Ermittlungshinweise für die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft und Polizeidienststelle generiert werden. Die Operative Fallanalyse wurde also primär als ein die **Ermittlungen unterstützendes Beratungsinstrument** entwickelt. Es steht außer Frage, dass sich die Operative Fallanalyse im Ermittlungsverfahren, also im Freibeweisverfahren, bewährt hat.

Die Experten des Kolloquiums haben – auch für den Bereich des Ermittlungsverfahrens – Aussagen getroffen, die in der Praxis durchgängig berücksichtigt werden müssen: Nach Auffassung aller Diskutanten existiert keine Ermittlungstätigkeit und mithin auch keine polizeiliche Ermittlungsunterstützung *außerhalb* des Ermittlungsverfahrens. Da nach § 161 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet, folgt daraus, dass nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft gemäß § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO den Auftrag für die Durchführung einer Operativen Fallanalyse zu erteilen hat. Als „Herrin des Vorverfahrens“ darf die Staatsanwaltschaft nicht erst im Nachhinein erfahren, dass die ermittelnde Polizeidienststelle eine Operative Fallanalyse beauftragt hat. Da die **Staatsanwaltschaft** die Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, wird sie in der Regel **die Durchführung einer Fallanalyse anordnen** bzw. die Polizei wird eine solche Durchführung vorschlagen und mit der zuständigen Staatsanwaltschaft formal abstimmen.

#### 2. Die schriftlich niederzulegenden Ergebnisse der Fallanalyse sind Bestandteil der Verfahrensakte

Zu den Qualitätsstandards bei der Durchführung von Fallanalysen gehört u. a. auch die Abgabe eines vollständigen **fallanalytischen Abschlussberichtes** in die Verfahrensakte, und zwar **in Schriftform**.

Durch die Schriftform sind die Fallanalyseergebnisse transparent und überprüfbar, durch die Hereinnahme der Ergebnisse in die Ermittlungsakte erreicht man die notwendige Aktenklarheit.



Burkhard Heese fasst am Ende der Veranstaltung die erzielten Ergebnisse zusammen

Da das Ermittlungsverfahren zudem nach § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO ein *schriftliches Verfahren* ist, in dem die Polizei alle Ermittlungshandlungen *vollständig aktenkundig* zu machen hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Operative Fallanalyse Teil des Ermittlungsverfahrens ist, die Verpflichtung, sowohl den exakten Auftrag an die Polizeilichen Fallanalytiker als auch die Ergebnisse der Analyse in die Verfahrensakte aufzunehmen.

Bei der schriftlichen Darstellung von Fallanalyseergebnissen haben Kolloquiumsteilnehmer für Einzelfälle Verbesserungsbedarf auf Seiten der Operativen Fallanalyse geltend gemacht. Die formale Darstellung, die sprachliche Stringenz und die Gliederung der Ergebnisberichte leisten den Anforderungen der ureigenen Aufgabe der Operativen Fallanalyse (der Ermittlungsunterstützung bei der Suche nach dem unbekanntem Täter) durchaus genüge, entsprachen in der Vergangenheit jedoch nicht immer den Anforderungen für eine spätere forensische Verwertung. Darstellungsmängel im schriftlichen Abschlussbericht können erfahrungsgemäß zu erheblichen Problemen in der Hauptverhandlung und im Revisionsverfahren führen. Deshalb muss der schriftliche Abschlussbericht zu einer

Fallanalyse den herkömmlichen Qualitätsstandards – vergleichbar denen von Sachverständigenutachten – entsprechen.

### 3. Die Fallanalyseergebnisse nehmen strafprozessual eine Zwitterstellung ein

Die Fallanalyseergebnisse – insofern sie zur Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen erarbeitet werden und ungeachtet der Tatsache der methodischen Unabhängigkeit der Fallanalytiker – sind ein **Zwitter zwischen der Ermittlungsarbeit und der neutralen (eventuell gutachterlicher) Prüfung**. Bruns bezeichnet die Fallanalyse unter Hinweis auf die organisatorische Trennung der OFA-Dienststellen von den Ermittlungseinheiten als „ermittlungsneutral“.

Ein Sonderfall entsteht, wenn das Team der Fallanalytiker zur Klärung bestimmter, bereits ermittelter oder noch zu ermittelnder Sachverhalte bei der zuständigen Polizeidienststelle **Rückfragen zum Fallgeschehen** vornehmen muss oder wenn – wie bei der Arbeitsweise des BKA – **ein Angehöriger der örtlichen Ermittlungsgruppe in das Fallanalyseteam einbezogen** wird (Ziel hier: direkter Informationsfluss von Ermittlungsgruppe zum Fallanalyseteam einerseits sowie Erhöhung der Akzeptanz der Fallanalyseergebnisse bei der örtlich zuständigen Dienststelle andererseits). Der Vertreter der Ermittlungsgruppe wird zwar zur Unvoreingenommenheit verpflichtet; trotzdem könnte diese Konstellation die Neutralität des gesamten Fallanalyseteams für einen späteren Sachverständigenstatus zumindest in Frage stellen, so die Meinung der Experten des Kolloquiums.

### 4. Allgemeine Qualitätsanforderungen an polizeiliche Fallanalysen

Die anwesenden Experten waren sich darin einig, dass die von Polizeilichen Fallanalytikern in Deutschland erstellten **Fallanalysen** schon heute in der Regel eine **hohe Qualität haben und** sich im Hinblick auf **ermittlungsunterstützende Beratungsleistungen bewährt** haben. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich die durchführenden Polizeilichen Fallanalytiker an die von der deutschen Polizei niedergelegten Qualitätsstandards halten. Die **Einhaltung dieser Qualitätsstandards ist** – beispielsweise über den schriftlichen Abschlussbericht – **leicht zu überprüfen**. Polizeiliche Fallanalytiker – und auch frei schaffende *Profiler* – werden sich in Zukunft immer wieder daran messen lassen müssen, ob sie überzeugende und durch Außenstehende kontrollierbare Qualitätsstandards einhalten.

Die **Fallanalyse besteht** in der Regel **aus drei Elementen**: der Tathergangsanalyse (Tatrekonstruktion und Analyse der Tatsituation), dem Täterprofil selbst und den Ermittlungshinweisen. Täterprofil und Ermittlungshinweise sind Ableitungen aus der zuvor gefertigten Tatrekonstruktion, sie haben eine geringere Treffergenauigkeit als die Tatrekonstruktion. Sie eignen sich deshalb grundsätzlich selten als zusätzliche Beweismittel in der Hauptverhandlung.

Aussagen im Fallanalyseprotokoll sind **Wahrscheinlichkeitsaussagen**. Nach den bisherigen Erfahrungen aus Einzelfallevvaluationen treffen etwa 85 bis 95 % der Aussagen im Bereich „Tatrekonstruktion“ – wenn man sie später mit dem ausermittelten und abgeurteilten Fall vergleicht – zu. Dies ist ein erfreulich hoher Wert, liegt aber bedeutend niedriger als die Wahrscheinlichkeitsaussagen von Sachbeweisen (Beispiel: DNA-Analyse). Deshalb eignen sich Ergebnisse aus der fallanalytischen Tatrekonstruktion nur in Verbindung mit zusätzlichen stützenden Beweisen aus den Bereichen Personen- oder Sachbeweis. Im Rahmen der richterlichen Gesamtbewertung können Feststellungen aus der fallanalytischen Tatrekonstruktion einen **Erkenntniszugewinn** bedeuten.

Es sind Konstellationen bei der Erstellung anderer Sachverständigengutachten und auch generell in der Hauptverhandlung vorstellbar, bei denen die **Ergebnisse der Tatrekonstruktion einen zusätzlichen Informationswert** haben. (Beispiel: Die fallanalytische Rekonstruktion des Tathergangs erleichtert dem Gericht die Beantwortung der Frage, ob es sich um ein qualifiziertes Tötungsdelikt handelt).

Wenn erwogen wird, dass die Ergebnisse einer Fallanalyse – in welcher Form und auf welchem Weg auch immer – in eine Hauptverhandlung eingeführt werden sollen, dann ist es **notwendig, dass diese individuelle Fallanalyse auf den neuesten Stand der betreffenden Fallermittlungen gebracht wird**. Es mag sein, dass die Fallanalyse zur Halbzeit des Ermittlungsverfahrens erstellt worden war und dass ihre Ergebnisse auch wesentlich dazu beigetragen haben, den zunächst noch unbekanntem Täter zu ermitteln (Beispiel: räumliche Eingrenzung des Täterwohnortes für einen Massenspeicheltest für DNA-Proben). Bis zur Übergabe des Falles an die Staatsanwaltschaft wurden aber wahrscheinlich zusätzliche Ermittlungen durchgeführt oder der Täter hat eventuell sogar ein Teilgeständnis (beispielsweise auch zum Tatablauf) abgelegt. Diese **neuen, zusätzlichen Erkenntnisse müssen dann in einer aktualisierten Form der Fallanalyse berücksichtigt werden**.

## 5. Zur wissenschaftlichen Fundierung bzw. erforderlichen Sachkunde beim Erstellen von Fallanalysen

Es wurde beim Kolloquium die Frage gestellt, ob der Polizeiliche Fallanalytiker die für einen Sachverständigen erforderliche Sachkunde aufweise.

Hinsichtlich der Sachkunde waren sich die Kolloquiumsteilnehmer einig, dass die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse nur dann in der Hauptverhandlung einen eigenen Wert haben können, wenn der Nachweis erbracht wird, dass ihr Verfahren die Anwendung methodisch gesicherter, wissenschaftlicher Standards zum Inhalt hat. Lediglich die Nutzung unterschiedlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Operative Fallanalyse würde für sich allein genommen noch keine eigenständige Wissenschaftlichkeit begründen.



Jürgen Stock, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, verabschiedet die Referenten und Zuhörer des Kolloquiums

In diesem Zusammenhang haben alle Experten im Kolloquium anerkannt, dass die durch die Kommission Kriminalitätsbekämpfung der AG Kripo genehmigten Qualitätsstandards der Fallanalyse, die auch ein Anforderungsprofil für Polizeiliche Fallanalytiker enthalten, einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Die Kolloquiumsteilnehmer diskutierten, ob der gegenwärtige Stand ausreicht oder ob weitere Anstrengungen in Bezug auf das Erreichen höherer wissenschaftlicher Maßstäbe notwendig sein werden. Bei dieser Diskussion wurde deutlich, dass sich der anzuwendende Wissenschaftsbegriff bei der vorliegenden Thematik nicht ausschließlich nach naturwissenschaftlichen Maßstäben richten kann.

Die Operative Fallanalyse beruht auf kriminologischen Untersuchungen zur Phänomenologie in den Deliktsfeldern, in denen sie zum Einsatz gebracht wird (z. B. schwere Gewaltkriminalität). Daneben werden bei der Fallanalyse sozialwissenschaftlich reflektierte Arbeitsmethoden eingesetzt und schließlich ist bei der Durchführung von Fallanalysen besonderer kriminalistischer Sachverstand not-

wendig. Die Forschungsgruppe des BKA und mittlerweile auch die Länderdienststellen haben einige empirische Untersuchungen durchgeführt, um daraus fallanalytische Arbeitshypothesen generieren und fallanalytische Schlüsse ziehen zu können.

Es ist in der Wissenschaftslandschaft aber **umstritten, ob die Kriminologie und die Kriminalistik eigenständige Wissenschaften sind**. Selbst wenn sich Kriminologie und Kriminalistik anderer Wissenschaften und deren Methoden lediglich als Hilfsmittel bedienen, so kann die Arbeitsweise eines Fallanalytikers dennoch als vergleichbar zu diesen Wissenschaften angesehen werden. **Beim Konzept „Operative Fallanalyse“** und bei der **Durchführung von Fallanalysen sind wissenschaftlich erarbeitete Erkenntnisse und wissenschaftliches Methodenwissen Voraussetzung**; zumindest ist ein **besonderes Fachwissen** für die Durchführung von Fallanalysen vonnöten.

Wenn man über die Wissenschaftlichkeit der Operativen Fallanalyse diskutiert, muss man offensichtlich sowohl den **naturwissenschaftlichen**, als auch den **geisteswissenschaftlichen Wissenschaftsbegriff** berücksichtigen. Bei anderen, wissenschaftstheoretisch analogen Analyseaufgaben (Beispiele: forensischer Schriftvergleich, linguistische Autorenerkennung, Untersuchung von Brand- und Explosionsursachen, Analyse von Werkzeugspuren usw.) wird die Wissenschaftlichkeit bzw. das besondere Fachwissen durchaus attestiert, obwohl die jeweiligen Tätigkeiten nicht ausschließlich den Natur- oder den Geisteswissenschaften zuzuordnen sind.

Zurzeit wird im BKA die Zertifizierung des gesamten Kriminalistischen Instituts, in dem die Operative Fallanalyse angesiedelt ist, gemäß der ISO-Norm 9001 angestrebt und es wird zusätzlich an der Akkreditierung für die Durchführung von Fallanalysen gemäß der DIN-Norm 17 020 gearbeitet.

## **6. Zum Monopol der deutschen Polizei bei der Ausbildung Polizeilicher Fallanalytiker**

Durch das Festlegen der Qualitätsstandards und durch die zentralisierte Ausbildung der Polizeilichen Fallanalytiker entstand **bei der deutschen Polizei** so etwas wie ein **Ausbildungsmonopol für Fallanalytiker**. Diese Monopolstellung beruht vor allem darauf, dass schlichtweg nicht erkennbar ist, in welchem Handlungsfeld außerhalb der Polizei und der Staatsanwaltschaft – zumindest bis zum Abschluss der Hauptverhandlung – die Operative Fallanalyse noch zum Einsatz kommen könnte. Frei schaffende Fallanalytiker müssten immer an einem Kriminalfall arbeiten, der in der Ermittlungshoheit von Staatsanwaltschaft und Polizei liegt. Ihnen fehlt nach bisherigen Erfahrungen in der Regel das spezifische Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Ermittlungsarbeit.



## 7. Die Rolle des Fallanalytikers in der Hauptverhandlung

Bisher wurden Fallanalytiker in einzelnen Fällen entweder über die Verteidigung, die Staatsanwaltschaft oder durch das erkennende Gericht der Hauptsache in die Hauptverhandlung geladen. Im **Hauptverfahren** gilt aber nicht mehr der Freibeweis, wie noch im Ermittlungsverfahren, sondern Beweise sind nunmehr im Wege des Strengbeweises nach den §§ 244 ff StPO zu erheben. Im Kolloquium konnte keine Einigkeit erzielt werden, wie dies in Bezug auf die Operative Fallanalyse zu geschehen hat.

Alle Kolloquiumsteilnehmer stimmten lediglich überein, dass eine Ladung des Fallanalytikers **als sachverständiger Zeuge** gemäß § 85 StPO **nicht in Betracht kommt**, weil der sachverständige Zeuge über zufällig wahrgenommene Tatsachen Auskunft zu geben hat, wohingegen der Polizeiliche Fallanalytiker mit einem vorherigen ausdrücklichen Auftrag tätig geworden ist.

Vertreten wurde sowohl die Position, dass der Polizeiliche Fallanalytiker als **Zeuge**, als auch, dass er als **Sachverständiger** in der Hauptverhandlung vernommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeugenrolle besteht das Problem, dass ein Zeuge lediglich selbst wahrgenommene Tatsachen wiederzugeben, nicht aber Mutmaßungen anzustellen, Schlussfolgerungen zu ziehen oder Wertungen oder Bewertungen abzugeben hat. Für Fallanalytiker ist es aber gerade typisch, dass diese, da sie nicht selbst Ermittlungen durchführen, **keine eigenen Wahrnehmungen** zum tatsächlichen Tatgeschehen gemacht haben, sondern die durch Dritte gewonnenen Beweise bewerten und u. U. neue Ergebnisse in einen neuen Fallkontext stellen, um zu einer Hypothese eines möglichen Tathergangs zu gelangen.

Von einer deutlichen Mehrheit der Experten des Kolloquiums wurde dieser Umstand als unüberwindliches Hindernis für eine Ladung des Polizeilichen Fallanalytikers in der Zeugenrolle angesehen.

Die Minderheit, die eine Ladung des Fallanalytikers – zumindest für den Bereich der Tatrekonstruktion – als Zeuge für möglich hält, argumentierte, dass es in der Praxis durchaus nicht selten sei, dass allgemeine Zeugen in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden ausdrücklich nach Schlussfolgerungen gefragt würden, ohne dass dies von Verfahrensbeteiligten beanstandet werde. Die Mehrheit der Diskutanten war dagegen aber der Auffassung, dass dies zwar bei Gelegenheit der Aussagen von Zeugen in Einzelfällen vorkomme, dass es aber nicht zulässig sei, eine Beweisperson als Zeuge zu laden und zu vernehmen, wenn von vorneherein offensichtlich sei, dass der Schwerpunkt der Aussage in der Bewertung von Tatumständen und in Schlussfolgerungen bestünde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Mehrheit der Kolloquiumsteilnehmer sieht in der Ladung und Vernehmung des polizeilichen Fallanalytikers als



Sachverständigen die einzige Möglichkeit, die Inhalte und Ergebnisse der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung zu verwerten.

## 8. Richterliche Beweiswürdigung und die Funktion von Fallanalyseergebnissen in der Hauptverhandlung

Es stellte sich während des Kolloquiums die Frage, ob durch die Operative Fallanalyse nicht eine *Vorwegnahme der Beweiswürdigung* erfolgt, die nach § 261 StPO ausschließlich dem erkennenden Gericht der Hauptsache obliegt.

Diese Frage hängt eng mit dem geschilderten Problem der Sachkunde zusammen. Denn wenn die Fallanalytiker ihre Hypothesen über den Tathergang lediglich durch die Zusammenfassung und Bewertung herkömmlicher kriminalistischer, kriminologischer und rechtsmedizinischer Erkenntnisse bilden, sei nicht ersichtlich, worin für das Gericht der die eigene Sachkunde der Richter übersteigende sachverständige „Mehrwert“ bestehen soll.

Die beiden dargestellten Problemkreise fanden in dem schon angesprochenen Urteil des Bundesgerichtshofes vom 1. Juni 2006 (BGH Urt. – 3 StR 77/06 = BGH StV 2007, 17 f) ihren Kumulationspunkt. Hier hat das höchste deutsche Gericht in Strafsachen entschieden, dass ein auf die Vernehmung eines Polizeilichen Fallanalytikers in der Hauptverhandlung gerichteter Beweisantrag abzulehnen ist, da die vorgenommene Tatrekonstruktion lediglich eine *Hypothese* darstelle, *die durch eine Bewertung von anderweitig gewonnenen Beweistatsachen zustande gekommen* sei. Im Hauptverfahren obliege es aber dem Tatgericht, aus festgestellten Beweistatsachen Schlüsse auf Tatabläufe zu ziehen.

Zusammenfassend kann hier aus dem Kolloquium festgehalten werden: Fallanalytiker werden wahrscheinlich nur dann in Hauptverhandlungen auftreten, wenn das Gericht selbst dies im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO für notwendig erachtet und weder die Verteidigung noch die Staatsanwaltschaft dem widerspricht.

## 9. Mit welcher Häufigkeit sind formalisierte Fallanalyseergebnisse in der Hauptverhandlung zu erwarten?

Weil die Anzahl von schweren Gewalttaten in Deutschland im Vergleich zu anderen Straftaten zahlenmäßig relativ gering ist, Fallanalysen zudem auch nur in besonderen Gewaltfällen durchgeführt werden und weil im Rahmen der weiteren Ermittlungen (zeitlich nach der Durchführung einer Fallanalyse) in der Regel weitere, gute (Sach-)Beweise zu Tage treten, wurden bisher relativ wenige Polizeiliche Fallanalytiker (vor allem als Sachverständige) vor Gericht gehört. Im Jahresdurchschnitt werden *zurzeit etwa fünf bis zehn Fallanalysen in deutsche Hauptverhandlungen* eingebracht. Es ist – aus den oben genannten Gründen – *nicht* anzunehmen, dass sich diese Anzahl wesentlich steigern wird.

Über die Verfahrensakte ***können Fallanalyseergebnisse auch auf Umwegen und indirekt in die Hauptverhandlung eingehen*** (Beispiel: Anklageschrift). Dies zu quantifizieren dürfte kaum möglich sein. Strafprozessrechtler müssen sich gegebenenfalls mit diesem Umstand beschäftigen, damit solche unterschweligen Einwirkungen auf die Hauptverhandlung transparent bleiben.



## Projektgruppe der Polizeien des Bundes und der Länder\*

### Fallanalyse bei der deutschen Polizei

Die Qualitätsstandards der Fallanalyse,  
das Anforderungsprofil und der  
Ausbildungsgang für  
Polizeiliche Fallanalytiker

---

\* Die im folgenden Text angegebenen Seitenzahlen in den Inhaltsverzeichnissen beziehen sich auf die **gedruckte** Informationsbroschüre „**Fallanalyse bei der deutschen Polizei**“, die in diesem Buch lediglich abgebildet ist.



Harald Dern *(OFA BKA)*  
Michael Schu *(OFA BKA)*  
Heinz Erpenbach *(OFA LKA Nordrhein-Westfalen)*  
Gerd Hasse *(OFA LKA Berlin)*  
Alexander Horn *(OFA PP München)*  
Jürgen Kroll *(OFA LKA Schleswig-Holstein)*  
Andreas Tröster *(OFA LKA Baden-Württemberg)*  
Michael C. Baumann *(OFA BKA)*  
Jens Vick *(OFA BKA)*

### **Fallanalyse bei der deutschen Polizei**

Die Qualitätsstandards der Fallanalyse  
sowie das Anforderungsprofil und  
der Ausbildungsgang für  
Polizeiliche Fallanalytiker  
in Deutschland



Unveränderte 4. Auflage April 2006

BUNDESKRIMINALAMT  
Kriminalistisches Institut, KI 13  
Operative Fallanalyse (OFA)

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung des Bundeskriminalamtes



## Vorbemerkungen

Im Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) arbeiten seit Ende der 80er Jahre Kriminologen und Kriminalisten an einem neuen Konzept der Fallanalyse und der Täterprofilerstellung im Bereich der Tötungsdelikte und der sexuellen Gewaltdelikte. Ausgangspunkt für diese Arbeiten waren die US-amerikanischen Erfahrungen mit dem sog. *Profiling* im Bereich der Tötungsdelikte.

In Pilotprojekten wurden durch BKA-Beamte ab 1987 erste Fallanalysen und Beratungen in der Polizeipraxis durchgeführt. 1992 wurde dann das Grobkonzept des BKA zur Fallanalyse bei einem europäischen Symposium vorgestellt<sup>1</sup> und 1993 begann die BKA-Forschungsgruppe mit einem Projekt, womit erprobt werden sollte, ob und wie die bisher bekannten Methoden des *Profiling*s für die Analyse von Erpressungsdelikten und Erpresserschreiben eingesetzt werden könnten.<sup>2</sup> Damit wurde die Methodik der Fallanalyse auf ein neues Deliktsfeld übertragen und gleichzeitig die vorhandene Methodik einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse aus den Forschungsarbeiten führten zu neuartigen polizeilichen Arbeitsmethoden im Bereich der Fallanalyse und der Täterprofilerstellung.<sup>3</sup>

Im Jahr 1999 beschlossen das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter (LKÄ) schließlich eine einheitliche Konzeption zur Einführung fallanalytischer Verfahren und der ViCLAS-Datenbank bei der deutschen Polizei.<sup>4</sup> Die Arbeitsmethoden der Fallanalyse, der Täterprofilerstellung, der geografischen Fallanalyse, der vergleichenden Fallanalyse und der ViCLAS-Datenbank<sup>5</sup> wurden in ein Gesamtsystem integriert, welches den Oberbegriff „Operative Fallanalyse – OFA“ erhielt.

In der ursprünglichen OFA-Konzeption von 1998 war bereits ein gemeinsamer Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker (ViCLAS-Analytiker und Fallanalytiker) des Bundes und der Länder festgelegt worden, der von den Fallanalytikern des Bundeskriminalamtes organisiert und geleitet werden sollte. In den ersten Jahren von 1999 bis 2003 hat das BKA insgesamt 31 Spezialausbildungskurse in „ViCLAS“ und „Fallanalyse“ für Polizeiliche Fallanalytiker durchgeführt. An diesen Kursen haben auch polizeiliche Fachkräfte aus dem Ausland, beispielsweise aus der Tschechischen Republik, aus der Schweiz und aus Luxemburg teil-

1 Michael C. Baurmann (1993): Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). Vorläufige Konzeption nach ersten praktischen Erfahrungen.

2 Vgl. hierzu Jens Vick (1996): Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF).

3 Vgl. hierzu Harald Dern und Jens Vick (1999): Fallanalyse und Täterprofilerstellung im Bereich Erpressung und erpresserischer Menschenraub.

4 „Konzeption zur Einführung fallanalytischer Verfahren und des ViCLAS Datenbanksystems“, am 29.07.1998 vorgelegt von einer Bund-Länder-Projektgruppe und von der AG Kripo am 22.01.1999 im Umlaufbeschlussverfahren genehmigt.

5 ViCLAS = Violent Crime Linkage Analysis System (deutsch: Analysesystem zur Serienzusammenführung im Bereich der (sexuellen) Gewaltkriminalität).

genommen. Der deutsche Ausbildungsgang zum Polizeilichen Fallanalytiker, bestehend aus fünf Bausteinen, ist in Teil III dieses Heftes dargestellt.

In der Einführungskonzeption zur Operativen Fallanalyse war weiterhin festgelegt worden (S. 21), dass ein einheitliches Anforderungsprofil für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland beschrieben und daraus ein modernes Personalauswahlverfahren entwickelt werde. Dieses Anforderungsprofil wird hiermit ebenfalls vorgelegt (s. Teil II). Das dazugehörige Auswahlverfahren in Form eines Assessment Centers (AC) wurde ebenfalls entworfen, wird im vorliegenden Heft aber nicht veröffentlicht.

Schließlich war in der OFA-Konzeption von 1998 vereinbart worden, dass die Polizeilichen Fallanalytiker nach einheitlichen Qualitätsstandards für die Durchführung von Fallanalysen arbeiten sollen (S. 21). Eine Bund-Länder-Projektgruppe hat sich unter Leitung von Harald Dern (OFA BKA) auf entsprechende Qualitätsstandards geeinigt, die – im internationalen Vergleich betrachtet – auf sehr hohem Niveau liegen. Diese Qualitätsstandards werden hiermit (s. Teil I) mit der Absicht veröffentlicht, fallanalytisches Arbeiten transparent und auch der externen Qualitätskontrolle zugänglich zu machen.

Unter der Leitung der OFA-Einheit des BKA wurde darüber hinaus im Jahr 2002 ein spezielles Qualitätssicherungsprogramm für die ViCLAS-Datenbank in ganz Deutschland durchgeführt und dieses führte zu einem großen Erfolg. Alle OFA-Dienststellen der Länder haben mittlerweile Qualitätsbeauftragte für die ViCLAS-Datenbank eingesetzt.

Die OFA-Einheit des BKA wird sich weiter für neue methodische Zugänge und um qualitätssichernde Maßnahmen im Bereich der Operativen Fallanalyse einsetzen und dabei den internationalen Austausch pflegen. Mit dem vorliegenden Heft soll die interdisziplinäre Diskussion erleichtert werden.

Dr. Michael C. Baurmann

Leiter der OFA-Einheit  
im Bundeskriminalamt



## **Fallanalyse bei der deutschen Polizei**

I.	Die Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder . . . . .	11
II.	Das Anforderungsprofil für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland	33
III.	Der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland.	41
	Literatur. . . . .	49



Harald Dern *(OFA BKA)*  
Michael Schu *(OFA BKA)*  
Heinz Erpenbach *(OFA LKA Nordrhein-Westfalen)*  
Gerd Hasse *(OFA LKA Berlin)*  
Alexander Horn *(OFA PP München)*  
Jürgen Kroll *(OFA LKA Schleswig-Holstein)*  
Andreas Tröster *(OFA LKA Baden-Württemberg)*

Teil I

**Die Qualitätsstandards  
für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien  
des Bundes und der Länder**



## Qualitätsstandards – Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung . . . . .	15
2	Begriffsbestimmung „Fallanalyse“ . . . . .	17
3	Zielsetzung . . . . .	17
4	Methodik der Fallanalyse . . . . .	18
4.1	Objektivität . . . . .	18
4.2	Teamansatz . . . . .	18
4.3	Schriftform . . . . .	19
5	Vorgehensweise bei der Fallanalyse . . . . .	19
5.1	Erhebung der Falldaten . . . . .	19
5.2	Auswertung der Falldaten . . . . .	20
5.3	Bewertung und Interpretation der Falldaten . . . . .	21
5.4	Zusammenfassung der Analyseergebnisse . . . . .	21
5.5	Präsentation der Ergebnisse . . . . .	21
5.6	Evaluation von Fallanalyse-Ergebnissen nach Ermittlung des Täters .	22
6	Standards der schriftlichen Darstellung der Ergebnisse der Fallanalyse	23
6.1	Administrativer Teil . . . . .	23
6.2	Ergebnisdarstellung. . . . .	23
7	Abgrenzung der eigentlichen Fallanalyse von anderen Formen fall- analytischer Unterstützungsleistungen . . . . .	25
7.1	Vergleichende Fallanalysen. . . . .	25
7.2	Geografische Fallanalysen . . . . .	27
	Anlage: Standardisierte Vorbemerkungen zur Methodik im Ergebnisprotokoll der Fallanalyse . . . . .	31



—

—

—

|

—

|

## 1 Einleitung

Die OFA-Dienststellen<sup>6</sup> des Bundes und der Länder haben im Dezember 2000 in Berlin im Rahmen ihrer dritten Jahrestagung übereinstimmend die Notwendigkeit gesehen, für den Bereich der Fallanalyse einheitliche Qualitätsstandards festzulegen.<sup>7</sup> Diese qualitativen Standards einer Methode zur Analyse von Kriminalfällen, die seit ihren Anfängen in den 70er Jahren in den USA eine stetige Weiterentwicklung erfahren hat, sind in Verbindung mit dem Ausbildungskonzept „Polizeilicher Fallanalytiker“ unverzichtbare Maßnahmen der Qualitätssicherung der professionellen fallanalytischen Bearbeitung von Kapitaldelikten.

Die Fallanalyse bewertet – abgesetzt von den Ermittlungen – im Falle von bestimmten Kapitaldelikten im Rahmen einer methodisch strengen Analyse das vorliegende Datenmaterial (z. B. Tatortbefund- und Obduktionsbericht) im Hinblick auf Tathergang, fallspezifische Parameter und das Täterprofil. Die so erzielten Ergebnisse dienen der Unterstützung der Ermittlungen der anfragenden Dienststelle.

Vor dem Hintergrund dieser Aufgabenstellung erfüllen Qualitätsstandards eine wichtige Aufgabe. Sie sichern Qualität und Seriosität von Fallanalysen und führen zu einer Abgrenzung gegenüber methodisch abweichenden Ansätzen. Eingehende Kenntnisse polizeilicher Organisation und der gesamten Ermittlungstätigkeit sind wichtige Voraussetzungen, damit die Fallanalytiker ihre Ergebnisse im Wege einer Beratung in die polizeiliche Praxis transportieren können.

Neben der Fallanalyse wurden als weitere Unterstützungsleistungen der OFA-Dienststellen die vergleichende und die geografische Fallanalyse eingehend beschrieben sowie Qualitätsstandards definiert.

Die Kommission „Kriminalitätsbekämpfung“ der AG Kripo hat die Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG „Qualitätsstandards“) mit Umlaufbeschlussverfahren vom 8. Mai 2001 eingerichtet und mit der Aufgabe der Erarbeitung einheitlicher Qualitätsstandards für Fallanalysen betraut. Die BLPG „Qualitätsstandards“ legt hiermit die nachfolgend beschriebenen Qualitätsstandards der Fallanalyse vor. Sie sind das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung der bestehenden Erkenntnislage und eingehender Erörterungen der Empirie der Fallanalyse.

Die nachfolgend beschriebenen Qualitätsstandards sind Handlungsanleitungen für die OFA-Dienststellen des Bundes und der Länder.

6 OFA = Operative Fallanalyse.

7 Ein entsprechender Auftrag war bereits in der „Konzeption zur Einführung fallanalytischer Verfahren und des ViCLAS-Datenbanksystems“ – genehmigt durch die AG Kripo mit Wirkung vom 22.01.1999 – enthalten gewesen (ebd. S. 21).

## **2 Begriffsbestimmung „Fallanalyse“**

*Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.*

Das Werkzeug Fallanalyse ist ausschließlich im Sinne dieser Definition anzuwenden und hat sich an den nachfolgend beschriebenen fallanalytischen Grundsätzen und Qualitätsmerkmalen zu orientieren.

## **3 Zielsetzung**

Im Rahmen der Durchführung einer Fallanalyse können aufbauend auf der Rekonstruktion der Tat (Tathergangsanalyse) das Motiv bewertet, fallspezifische Aussagen gemacht und ggf. Aussagen zur Täterpersönlichkeit abgeleitet werden.

Die Fallanalyse ersetzt die Ermittlungen nicht. Die Ergebnisse der Fallanalyse sind vielmehr dazu bestimmt, *Ermittlungsrichtungen sowie ggf. Verdächtige zu priorisieren*. Sie werden in Schriftform vorgelegt.

## **4 Methodik der Fallanalyse**

Unter Methodik in diesem Sinne ist eine fallanalytisch strukturierte Vorgehensweise bei der Erhebung, Auswertung und Bewertung von Falldaten sowie bei der Erarbeitung und Präsentation der Ergebnisse (wie unter Nr. 5.1–5.5 dargestellt) zu verstehen. Neben dieser Vorgehensweise beruht die fallanalytische Methodik insbesondere auf folgenden Säulen:

### **4.1 Objektivität**

Objektivität ist bezogen auf die Datenbasis und die Erhebung der Daten zu wahren. Die Fallanalyse erfolgt abgesetzt von der Ermittlungstätigkeit.

### **4.2 Teamansatz**

Die Fallanalyse findet aus methodischen Gründen im Team unter Leitung des verantwortlichen Fallanalytikers statt.

Die Überlegenheit des Teamansatzes liegt:

- in der Funktion der Gruppe als Korrektiv,
- im Synergieeffekt,
- in der Bündelung von Wissen,

- in der Verbesserung der Informationsverarbeitungskapazität,
- in der Vielfalt der Hypothesenbildung sowie
- in der Objektivierung der Hypothesenprüfung.

Deshalb muss das Analyseteam aus *mindestens drei fallanalytisch ausgebildeten Mitarbeitern* (inkl. verantwortlicher Fallanalytiker) bestehen.

Die Aufgaben des verantwortlichen Fallanalytikers umfassen neben der Einhaltung der fallanalytischen Qualitätsmerkmale folgende Bereiche:

- Prüfung der inhaltlichen Geeignetheit des jeweiligen Falles,
- Gewährleistung einer objektiven Informationsgrundlage,
- Zusammenstellen des Analyseteams,
- Lenken und Leiten des Analyseprozesses,
- Zusammenfassung / Dokumentation der Analyseergebnisse sowie
- Präsentation der Analyseergebnisse vor den Ermittlungsbehörden.

#### **4.3 Schriftform**

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie zur Dokumentation erfolgt die Darstellung der Analyseergebnisse unabhängig von einer mündlichen Präsentation in schriftlicher Form.

## **5 Vorgehensweise bei der Fallanalyse**

### **5.1 Erhebung der Falldaten**

Hierzu wird auf folgende Informationsquellen zurück gegriffen:

- Erstberichte zur Auffindesituation,
- Tatortbefund (Bericht und Fotos, ggf. Video),
- Obduktionsbefund (Bericht, Fotos und ggf. Video),
- Kartenmaterial,
- Angaben zum Opfer,
- ggf. Opfervernehmungen,
- Untersuchungsbefunde,
- sozio-demographische Daten,
- Umgebungsvariablen und

- ggf. weitere Informationen.

Bei der Informationserhebung ist darüber hinaus Folgendes anzustreben:

- persönliche Inaugenscheinnahme des Tatorts (räumliche Einschätzung, Lichtverhältnisse, Fußgängerfrequenz usw.),
- Kontaktaufnahme mit den zuständigen Rechtsmedizinern und ggf. sonstigen Gutachtern sowie
- Dokumentation angelieferter, nachgeforderter sowie persönlich erhobener Informationen.

Die gesamte Informationserhebung sollte unter methodischen Gesichtspunkten fall- und lageangemessen erfolgen.

## **5.2 Auswertung der Falldaten**

- Sichtung auf Vollständigkeit und Qualität,
- ggf. Nacherhebung von Daten,
- Prüfung der Geeignetheit des Falles und
- eingehendes Studium der vorliegenden Daten.

## **5.3 Bewertung und Interpretation der Falldaten**

- Tathergangsanalyse,
- Bewertung fallspezifischer Parameter (z. B. Täter-Opfer-Beziehung, Tatort- und Tatzeitauswahl, Eskalation),
- fallanalytische Herleitung von Ergebnissen:
  - Motivbewertung,
  - Fallcharakteristik (Benennung der Elemente, die diesen Fall individuell kennzeichnen),
  - Aussagen zur Person des Täters und
  - Ermittlungshinweise.

## **5.4 Zusammenfassung der Analyseergebnisse**

Kernbereiche der Ergebnisdarstellung sind:

- Tathergang (Risiko-, Zeit- und Ortsfaktoren, Sequenzierung),
- Motiv (inkl. Prüfung einer Deliktseskalation),

- fallspezifisch bedeutsame Aussagen,
- Aussagen zur Person des Täters und
- Ermittlungshinweise.

## 5.5 Präsentation der Ergebnisse

Im Anschluss an die Fallanalyse sind die erzielten Ergebnisse dem Auftraggeber zu präsentieren. Hierbei ist die Art der Zielgruppe (beispielsweise Fachkommissariat, Sonderkommission, Besondere Aufbauorganisation – BAO) angemessen zu berücksichtigen. Fallanalytisch begründete Beratung von Ermittlungsdienststellen zielt häufig auf Empfehlungen von Ermittlungshandlungen und -strategien ab. Daher ist die Einbindung von Entscheidungsträgern anzustreben.

Im Rahmen dieser mündlichen Präsentation soll die Methodik der angewandten Analyseschritte angemessen dargelegt werden, um für die Vertreter der zu beratenden Ermittlungsdienststelle die Nachvollziehbarkeit der fallanalytisch hergeleiteten Ergebnisse zu gewährleisten.

## 5.6 Evaluation von Fallanalyse-Ergebnissen nach Ermittlung des Täters

Kommt es in einem Kriminalfall, in dem eine Fallanalyse erfolgt ist, zur Ermittlung des Täters, ist nach einer angemessenen Frist eine Evaluation der Ergebnisse der Fallanalyse durchzuführen. Die Evaluation der Fallanalyseergebnisse sollte sich auf die Bereiche des Tathergangs, der Fallcharakteristik und des Täterprofils beziehen. Neben der Treffergenauigkeit ist hierbei auch der kriminalistische Nutzen der einzelnen Einschätzungen zu gewichten. Hierzu sind aussagekräftige Unterlagen auszuwerten (insbesondere Beschuldigtenvernehmungen) und Gespräche mit den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern zu führen.

## 6 Standards der schriftlichen Darstellung der Ergebnisse der Fallanalyse

### 6.1 Administrativer Teil

- Auftraggeber und Auftrag,
- ggf. Präzisierung des Auftrags,
- Vorbemerkung zur Methode<sup>8</sup>,
- Teilnehmer der Fallanalyse,
- Benennung des Materials,

<sup>8</sup> Eine standardisierte Vorbemerkung zur Methode ist in der Anlage beigefügt.

- Dauer und Ort der Fallanalyse,
- Benennung des verantwortlichen Fallanalytikers sowie
- Besonderheiten.

## **6.2 Ergebnisdarstellung**

- Bewertung des Materials,
- Opferinformationen,
- Verletzungen,
- Tatort,
- Tathergang (Risiko-, Zeit- und Ortsfaktoren, Sequenzierung),
- Motiv (inkl. Prüfung einer Deliktseskalation),
- fallspezifisch bedeutsame Aussagen sowie
- Aussagen zur Person des Täters und Ermittlungshinweise.

Darüber hinaus wird die Einhaltung folgender Prinzipien empfohlen:

- Die Darstellung der Datenbasis und hier insbesondere des Opferbildes sollte sich an den Elementen orientieren, die im Rahmen der Bewertung von Bedeutung waren.
- Ein Protokoll sollte den Verlauf der Analyse widerspiegeln. Es kann identisch mit dem schriftlichen Ergebnisbericht sein.
- Aspekte, die im Rahmen der Fallanalyse geprüft und als ergebnisrelevant eingestuft wurden, sollten explizit benannt werden.
- Unsichere Aussagen sollen als solche benannt und bewertet werden.

## **7 Abgrenzung der eigentlichen Fallanalyse von anderen Formen fallanalytischer Unterstützungsleistungen**

### **7.1 Vergleichende Fallanalysen**

*Bei der vergleichenden Fallanalyse wird die Frage signifikanter Übereinstimmungen zwischen mehreren Fällen geprüft, mögliche Abweichungen bewertet und eine Aussage darüber getroffen, ob die entsprechenden Taten aus fallanalytischer Sicht einer Person oder Personengruppe zugeordnet werden können.*

Zur Wahrung der Objektivität bei der Durchführung vergleichender Fallanalysen ist es bei Tötungsdelikten und komplexen Fällen sexueller Gewalt aus methodischen Gründen geboten, zunächst unabhängige Fallanalysen der einzelnen Delikte zu erstellen. Hierzu werden in der Regel unterschiedliche Analyseteams

eingesetzt, um die inhaltliche Unabhängigkeit der Einzelanalysen zu gewährleisten.

In anderen Fällen kann sich die Methode auf die Prüfung fallanalytisch relevanter Parameter wie beispielsweise

- Motive des Täters bzw. Täterziele,
- Opferauswahl,
- Tatrisiko,
- Orts- und Zeitvariablen,
- Kontrollverhalten des Täters,
- Ausmaß und Intensität der Gewaltanwendung,
- Ausmaß und Intensität sowie Platzierung der sexuellen Handlungen,
- Planungsgrad der Tat sowie
- erkennbare Fähigkeiten sowie Begrenzungen des Täters

reduzieren.

Die vergleichende Fallanalyse erfolgt in erster Linie an Hand von Modus-Operandi-Merkmalen und Tathandlungen, die Ausdruck von Besonderheiten der Täterpersönlichkeit und der Biografie des Täters sind (die sogenannte Handschrift des Täters). Fallspezifische Tatumstände, die eine Varianz des Täterverhaltens bedingen, müssen in Beziehung zum Kontext der Serie gesetzt werden.

Die Darstellung der Ergebnisse *hat in schriftlicher Form zu erfolgen*. Hier bieten sich synoptische Darstellungen an. Das Ergebnis, d. h. die Formulierung der Bejahung oder der Verwerfung des Serienverdachtess sollte prägnant und nachvollziehbar formuliert werden.

*Die Präsentation der Ergebnisse sollte vor den Mitarbeitern und Entscheidungsträgern der sachbearbeitenden Dienststelle erfolgen.*

## **7.2 Geografische Fallanalysen**

*Die Anwendung dieser speziellen Methode erfordert besonders ausgebildete und entsprechend technisch ausgestattete Fallanalytiker. Geografische Fallanalysen dienen dazu, basierend auf der Analyse des räumlichen Verhaltens des Täters, Aussagen zu seinen möglichen örtlichen Bezügen (Ankerpunkte) abzuleiten, um die Ermittlungen auf die so priorisierten Örtlichkeiten zu fokussieren und dadurch zu ökonomisieren. Geografische Fallanalysen können bei Tatserien oder schwerwiegenden Einzeldelikten mit mehreren Handlungsorten durchgeführt werden.*



*Ankerpunkte des Täters bezeichnen Örtlichkeiten, die für den Täter im Rahmen seiner formellen und informellen Lebensvollzüge eine bestimmte Bedeutung haben. Hierunter fallen z. B.*

- Aktueller oder vormaliger Wohnort,
- Örtlichkeiten, die im Zusammenhang mit der aktuellen oder früheren beruflichen Tätigkeit des Täters stehen,
- Örtlichkeiten, die im Zusammenhang mit den aktuellen oder früheren Freizeitaktivitäten des Täters stehen u. ä.

#### *Art und Anzahl der Delikte/Ereignisse*

Delikte, die sich zur Durchführung von Geografischen Fallanalysen eignen, sind *grundsätzlich Seriedelikte sowie schwerwiegende Delikte*, bei denen der Täter an mehreren unterschiedlichen Orten Spuren hinterlassen hat (beispielsweise Entführungsort, Ort der Vergewaltigung, Ort der Tötung, Ort der Leichenablage, Orte, an denen Spuren beseitigt / entsorgt wurden; Brandorte; Orte, an denen der Täter Erpresserbotschaften platziert hat; Orte, an denen der Täter mit der Scheckkarte des Opfers Geld abgehoben hat).

#### *Vorgehensweise*

Unverzichtbarer Bestandteil von Geografischen Fallanalysen sind die fallanalytische Bewertung der Einzelereignisse (im Idealfall wurden bei Fällen einer Serie jeweils voneinander unabhängige Fallanalysen durchgeführt) und die Durchführung einer Vergleichsanalyse (Serienanalyse). Im Anschluss an die Vergleichsanalyse sind die Ereignisse heraus zu filtern, die mit hoher Sicherheit dem Täter, dessen räumliches Verhalten beurteilt werden soll, zugeordnet werden können.

Diese Ereignisse werden dann auf der Basis ausführlichen Kartenmaterials und fotografischer und videografischer Dokumentation sowie vor dem Hintergrund:

- der geografischen Bedeutung (beispielsweise Lage, Verkehrswege, zonale Gegebenheiten),
- der sozio-demografischen Umgebungsvariablen und
- des Opferbildes

im Hinblick auf das wahrscheinliche räumliche Verhalten des Täters bewertet.

#### *Einsatz spezieller Software-Systeme*

Im Zusammenhang mit der Durchführung von geografischen Fallanalysen können spezielle Softwaresysteme zum Einsatz kommen. Mit solchen Systemen lassen sich Berechnungen auf der Basis von Wahrscheinlichkeiten zu möglichen Ankerpunkten des Täters durchführen. Hierzu sollten mindestens fünf Orte, an denen Täterverhalten erfolgt ist, vorliegen. Hieraus können sich vielfältige Ansatzpunkte für Ermittlungsstrategien ergeben. Zur Bewertung und Umsetzung der

Ergebnisse für den operativen Gebrauch sind fundierte fallanalytische Erfahrungen zwingend erforderlich.

Lassen sich Täter regional so eingrenzen, dass überschaubare Fahndungs- und Ermittlungsräume entstehen, kann dies die Grundlage für eine Vielzahl geeigneter Ermittlungshandlungen bilden.

*Geografische Fallanalysen können daher im Ergebnis zu folgenden polizeilichen Aktivitäten führen (Aufzählung nicht abschließend):*

- Priorisierung von möglichen Täterwohn- oder Aufenthaltsorten,
- Priorisierung von Tatverdächtigen,
- Priorisierung von Ermittlungshandlungen,
- Zielgerichtete Streifentätigkeiten,
- Einrichten fester Beobachtungsposten (beispielsweise konspirative Wohnung),
- Durchkämmen der Nachbarschaft in der priorisierten Region,
- Auswertung von Fall-/Tätersammlungen und -dateien (auch ViCLAS<sup>9</sup>),
- Eingrenzung von ansonsten uferlosen Maßnahmen (beispielsweise bei Kennzeichenfragmenten),
- Entlastung fallunterstützender Computersysteme wie SPUDOK<sup>10</sup> durch Priorisierungen (beispielsweise Postleitzahlbezirke),
- Eingrenzung von DNA-Massenuntersuchungen,
- Konzentrierung von Öffentlichkeitsfahndungen usw.

*Darstellung und Präsentation der Ergebnisse*

Die Hauptlinien der fallanalytisch-geografischen Bewertung einschließlich ihrer Herleitung sind schriftlich darzustellen.

Eine Präsentation der Ergebnisse der geografischen Fallanalyse erfolgt vor der ermittlungsführenden Dienststelle.

---

9 „Violent Crime Linkage Analysis System“: System zur Analyse schwerwiegender Gewaltverbrechen insbesondere im Bereich der Sexualstraftaten.

10 „Spurendokumentationssystem“: polizeiliche EDV-Anwendung in aktuellen Fällen zur Ordnung des Spurenaufkommens.

—

—

—

|

—

|

## **Anlage**

### **Standardisierte Vorbemerkungen zur Methodik im Ergebnisprotokoll der Fallanalyse**

*„Das vorliegende Protokoll (Ergebnisprotokoll) stellt die Ergebnisse der Fallanalyse im Mordfall XY dar.*

*Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.*

*Die Durchführung einer Fallanalyse erfolgt nach eingehender Prüfung der bestehenden objektiven Informationslage. Die systematisierte Analyse des Falles führt im Ergebnis u. a. zu einer Motivbewertung, zu fallspezifischen Aussagen und ggf. zu Aussagen zur Person des Täters.*

*Im Zentrum der Fallanalyse steht die eingehende Rekonstruktion des Tathergangs, die sich an der objektiven Spurenlage orientiert. Aus dem so erkannten Täterverhalten werden fallspezifische Aussagen abgeleitet.*

*Ergänzende kriminologische Erkenntnisse, die in die Erstellung des Täterprofils einfließen oder für die Erarbeitung der Ermittlungshinweise herangezogen werden, sind als solche gekennzeichnet.*

*Die aus der Bewertung des rekonstruierten Täterverhaltens abgeleiteten Hypothesen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Fallanalyse bestehenden Datenbasis.“*

—

—

—

|

—

|

Jens Vick *(OFA BKA)*  
Michael C. Baurmann *(OFA BKA)*  
Harald Dern *(OFA BKA)*  
Heinz Erpenbach *(OFA LKA Nordrhein-Westfalen)*  
Gerd Hasse *(OFA LKA Berlin)*  
Alexander Horn *(OFA PP München)*  
Jürgen Kroll *(OFA LKA Schleswig-Holstein)*  
Michael Schu *(OFA BKA)*  
Andreas Tröster *(OFA LKA Baden-Württemberg)*

Teil II

**Das Anforderungsprofil für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland**



## Das Anforderungsprofil<sup>11</sup> für Polizeiliche Fallanalytiker

Das Aufgabengebiet der OFA-Dienststellen umfasst:

- die Erstellung ermittlungsunterstützender Fallanalysen bei Tötungsdelikten und bei Straftaten, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen sowie bei sonstigen Fällen von herausragender Bedeutung,
- den Betrieb der ViCLAS-Datenbank als Zentralstelle zur analytischen Recherche nach Tatzusammenhängen in diesen Deliktsbereichen,
- die Beratung der sachbearbeitenden Dienststellen auf der Basis kriminalistisch-kriminologischer Erkenntnisse und
- die konzeptionelle Weiterentwicklung bestehender und die Erarbeitung neuer Analysemethoden sowie deren Vermittlung in der kriminalistischen Praxis.

Innerhalb dieser Tätigkeiten kommt dem Teamansatz eine herausragende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sind möglichst weit gefächertes Wissen des Einzelnen und sich im Team ergänzendes Expertenwissen erforderlich.

Es ist sinnvoll, dass künftige OFA-Mitarbeiter über Vorerfahrungen in der Bearbeitung der relevanten Delikte verfügen. Das Fehlen von Spezialwissen in diesen Bereichen kann jedoch im Rahmen der Ausbildung zum „Polizeilichen Fallanalytiker“ in Form gezielter Fortbildung (z. B. Hospitationen) ausgeglichen werden.

Zur Erhaltung von Methoden- und Erfahrungswissen im OFA-Team sowie aufgrund der zeit- und kostenintensiven Spezialausbildung zum „Polizeilichen Fallanalytiker“ wird eine längerfristige Verweildauer in der jeweiligen OFA-Dienststelle angestrebt. Die bestehende Konzeption sieht eine Ausbildungsdauer von ca. zweieinhalb Jahren vor; daher sollte die Mindestverweildauer fünf Jahre betragen.

Die im Folgenden beschriebenen 21 Anforderungsmerkmale für Polizeiliche Fallanalytiker müssen von einer als „geeignet“ eingestuften Bewerbungsperson sämtlich erfüllt werden. Wenn eine Person im Auswahlverfahren eines dieser Merkmale nicht erfüllt, dann kann diese Schwäche nicht kompensiert werden (= „K. O.-Kriterium“).

Das Formalkriterium Nr. 22 soll die Auswahlkommission dazu verpflichten, eindeutige Bewertungsurteile im Auswahlverfahren zu treffen.

---

<sup>11</sup> In der „Konzeption zur Einführung fallanalytischer Verfahren und des ViCLAS Datenbanksystems“, genehmigt durch die AG Kripo mit Wirkung vom 22. Januar 1999, war bereits ein entsprechender Bedarf auf S. 21 festgeschrieben worden.



## **Die Anforderungsmerkmale im Einzelnen für Polizeiliche Fallanalytiker im gehobenen kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst**

### **A. Formale Kriterien**

1. Mindestens dreijährige Erfahrung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung vorzugsweise in den Deliktsfeldern Tötungs- und Sexualdelikte sowie sonstige, geeignete Deliktsbereiche oder im Bereich des Erkennungsdienstes, der Kriminaltechnik oder der Auswertung in den o. a. Deliktsbereichen
2. Gehobener kriminalpolizeilicher Vollzugsdienst
3. Erfolgreicher Abschluss der Fachhochschule (Diplom-Verwaltungswirt, Diplom-Kriminalist oder analog)

### **B. Fertigkeiten**

4. Guter mündlicher Ausdruck / professionelle Rhetorik / gute Präsentationsfähigkeiten
5. Guter schriftlicher Ausdruck

### **C. Inhaltliche Kriterien/Persönlichkeitsmerkmale**

6. Lernbereitschaft
7. Objektivität
8. Genauigkeit / Gründlichkeit
9. Ausdauer
10. Eigeninitiative
11. Frustrationstoleranz
12. Stressresistenz
13. Gute Leistungen in drei Dimensionen intellektueller Fähigkeiten (logisches Denken, analytisches Denken, ganzheitliche Wahrnehmung)
14. Hohe Kreativität / Flexibilität im Denken
15. Fähigkeit, fremde Lebensweisen und Milieus wertfrei zu erfassen
16. Vorurteilslose Einstellungen zu tätigkeitsrelevanten Themen (z. B. Sexualität, Gewalt, Tötung und Tod, Geschlechterverhältnis, Opferrolle, soziale Normen, Kindheit)
17. Hohe soziale Kompetenz (inkl. soziale Wahrnehmung)
18. Beratungskompetenz und Verhandlungsgeschick

- 19. Realistisches Aufgabenverständnis
- 20. Serviceorientiertes Aufgabenverständnis
- 21. Teamfähigkeit und Kooperationsvermögen

**D. Grundsätzliches Auswahlkriterium**

- 22. Eindeutigkeit der Bewertung des Bewerbers, der Bewerberin durch die Auswahlkommission; nur eindeutig geeignete Bewerber bestehen das Auswahlverfahren.



Jens Vick (*OFA BKA*)  
Michael C. Baumann (*OFA BKA*)

Teil III

**Der Ausbildungsgang für  
Polizeilicher Fallanalytiker in Deutschland**



## Baustein 1

### **Grundlehrgang ViCLAS (1 Woche)**

#### *Aufgabenbereich:*

Eingabe und Recherche im ViCLAS-System, Durchführung von Analysen unter Anleitung, Systemverwaltung

#### *Ziel:*

Verstehen der kriminologischen und fallanalytischen Hintergründe der ViCLAS-Datenbank, Eingabe von Fällen in das ViCLAS-System, erstes Erlernen der ViCLAS-Recherche, um Abfragen für sachbearbeitende Dienststellen tätigen zu können (Heranführung an die Analyse von Deliktserien im ViCLAS-System mit Unterstützung von ausgebildeten Polizeilichen Fallanalytikern (ViCLAS-Analytikern); s. Praktikumsphase für Baustein 2).

#### *Dauer:*

Grundbegriffe und Denkweise der fallanalytischen Verfahren

2 Tage

Einführung in das ViCLAS-Datenbanksystem mit praktischen Beispielen

3 Tage

## **Baustein 1a**

### **Systemadministrator ViCLAS**

*(nur für Systembetreuer der ViCLAS-Datenbank, ca. 1 Woche)*

#### *Aufgabenbereich:*

Abspeichern, Kryptieren, Datenaustausch, Einrichtung und Pflege des Systems, Verbesserungen des Systems, Qualitätskontrollen, Hotline für akute Datenbank-Probleme

#### *Ziel:*

Administration des ViCLAS-Datenbanksystems für die jeweilige OFA-Dienststelle

#### *Dauer:*

Je nach Vorkenntnissen

## **Baustein 2**

### **Aufbaulehrgang ViCLAS**

*(3 Monate Vorbereitung +1 Woche)*

#### *Aufgabenbereich:*

Serien-Recherche im ViCLAS-System, Durchführen von ViCLAS-Analysen, Qualitätssicherung

#### *Ziel:*

Vertiefung der Lehrinhalte des Grundlehrgangs ViCLAS anhand praktischer Fälle, Recherche, Analyse von Serienzusammenhängen im fallanalytischen Sinn, Fertigen von Analyseberichten bzgl. erkannter Serien, Sicherung der Datenqualität in der Datenbank, Entwickeln von Servicekonzepten

#### *Dauer:*

Praktikum in ViCLAS-Dienststelle  
3 Monate

fortgeschrittenes Arbeiten mit der ViCLAS-Datenbank im Rahmen eines Lehrgangs  
5 Tage



### **Baustein 3**

#### **Grundlehrgang FALLANALYSE**

*(1 Woche)*

*Aufgabenbereich:*

Analysen und Qualitätskontrollen im ViCLAS-Datenbanksystem

*Ziel:*

Vertiefen des fallanalytischen Hintergrundwissens, Aufarbeiten einschlägiger Literatur (Literaturstudium in der Vorbereitung zum Lehrgang), Mitarbeit bei der Prüfung und Durchführung von Fallanalysen (Kontrolle der Datenlage von Kriminalfällen für die Fallanalyse), Mitarbeit beim Abfassen des Analyseberichts, Erlernen von Beratungstätigkeiten

*Dauer:*

Vertiefung der Denk- und Arbeitsweisen von fallanalytischen Verfahren

2 Tage

Durchführung von Fallanalysen im Team

3 Tage

## Baustein 4

### **Weiterbildung ViCLAS / FALLANALYSE (1–2 Jahre)**

Zur Weiterbildung der Fallanalytiker/innen werden Fort- und Ausbildungsmaßnahmen in Eigenregie durchgeführt, und zwar u. a. in folgenden Bereichen:

- Grundkenntnissen des sozialwissenschaftlichen Methodenrepertoires,
- einschlägige Literatur (Phänomenologie, Methodik),
- Hospitationen in Ermittlungsabteilungen (Tötung, Erpressung, erpresserischer Menschenraub, Sexualdelikte),
- Hospitationen im Bereich Tatortarbeit,
- Fallanalyse für den Bereich der Erpressungsdelikte,
- Textanalyse, Analyse von Erpresserschreiben,
- Moderationstechniken,
- Interviewtechniken,
- Vernehmungs- und Befragungstechniken,
- Hospitation in der Rechtsmedizin,
- forensische Psychiatrie,
- Fremdsprachen (vor allem Englisch),
- Datenverarbeitung, insbes. neue Analyse-Software,
- Teilnahme an einschlägigen internationalen Konferenzen, Tagungen und Seminaren,
- Didaktik und Erwachsenenbildung (zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen), Vortragstechniken, Rhetorik,
- Umgang mit Medien
- u. v. a. m.

Es werden Fort- und Weiterbildungsbereich innerhalb und außerhalb der Polizei besucht. Die Qualität der zu besuchenden Fortbildungsveranstaltungen ist dabei jeweils im Vorfeld kritisch einzuschätzen.

## Baustein 5

### **Aufbaulehrgang FALLANALYSE**

*(3 Monate Vorbereitung / Hausarbeit + 2 Wochen Lehrgang)*

*Aufgabenbereich:*

Selbständiges Arbeiten im Bereich Fallanalyse

*Ziel:*

Erstellen einer eigenständigen kriminalistischen, kriminologischen oder empirischen schriftlichen Hausarbeit zu neuen Themen im Bereich „ViCLAS / Fallanalyse“; Leiten und Moderieren von Fallanalysen im Team; Präsentieren der Analyseergebnisse vor polizeilichen Einsatzkräften, Vertiefung der Beratungstätigkeit, Erlernen zusätzlicher und neuer Methoden der Fallanalyse (wie: Beratung für Vernehmungsstrategien, Beratung für Öffentlichkeitsfahndung, vergleichende Fallanalyse, geografische Fallanalyse usw.), Ausbildung von ViCLAS-Sachbearbeiter/innen und Fallanalytiker/innen

*Dauer:*

Vertiefende Ausbildung in Techniken, Methoden und neue Entwicklungen fallanalytischer Verfahren

5 Tage

Leitung und Moderation von Fallanalysen im Team und Darstellung der Ergebnisse unter Supervision

5 Tage

## Literatur

- Baurmann, M. C.* (1993): Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). Vorläufige Konzeption nach ersten praktischen Erfahrungen. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeibezogene kriminologische Forschung im zusammen-wachsenden Europa. Symposium im Bundeskriminalamt am 10. und 11. Juni 1992. (Sonderband der BKA-Forschungsreihe) Wiesbaden, S. 77–82.
- Baurmann, M. C.* (1999): ViCLAS – ein neues kriminalpolizeiliches Recherche-werkzeug. Datenbank als Hilfsmittel zur Bekämpfung der schweren Gewaltkriminalität im System „Operative Fallanalyse (OFA)“. In: Kriminalistik 12/99, S. 824–826.
- Baurmann, M. C.* (2002): Fallanalyse, Operative Fallanalyse (OFA). In: Dirk Bange und Wilhelm Körner (Hg.): Handwörterbuch „Sexueller Missbrauch“. Göttingen, S. 78–90.
- Bruns, M.* (2002): Die Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess. In: Musolff, C. u. J. Hoffmann (Hg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings. Berlin u. a., S. 281–302.
- Bund-Länder-Projektgruppe, eingesetzt von der AG Kripo* (1998): Konzeption zur Einführung fallanalytischer Verfahren und des ViCLAS Datenbanksystems. (Am 22.01.1999 genehmigt von der AG Kripo per Umlaufbeschluss-verfahren) Wiesbaden.
- Dern, H.* (2000): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: Kriminalistik 08/00, S. 533–541.
- Dern, H. u. J. Vick* (1999): Fallanalyse und Täterprofilierung im Bereich Erpressung und erpresserischer Menschenraub. In: PFA (Hg.): Abschlußbericht zu Seminar vom 24.–27. August 1998 („Führung, Einsatz, Ausbildung und Ausstattung von Spezialeinheiten“ – VS-NfD). (Polizei-führungs-Akademie) Münster. Bd. 28/98, S. 37–71.
- Dewald, M.* (2002): Die Datenbank ViCLAS. In: Kriminalistik 04/02, S. 248–255.
- Hoffmann, J. u. C. Musolff* (2000): Fallanalyse und Täterprofil. Band 52 der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden.
- Nagel, U. u. A. Horn* (1998): ViCLAS – Ein Expertensystem als Ermittlungshilfe. In: Kriminalistik, Heft 1/98, S. 54–58.
- Ressler, R. K.; A. W. Burgess und J. E. Douglas* (1988): Sexual Homicide, Patterns and Motives. New York.
- Rossmo, K.* (2000): Geographic Profiling. Boca Raton u. a.
- Vick, J.* (1996): Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). In Reichertz, J. u. N. Schröder (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Opladen, S. 325–338.
- Vick, J.* (1998): Vorbemerkung. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium (BKA-Forschungsreihe Band 38.1). Wiesbaden, S. 7–14.

*Witt, R. u. H. Dern* (2002): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: R. Egg (Hg.): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KUP) der KrimZ. Wiesbaden, S. 109–128.

### **Anmerkung der Herausgeber:**

*Das in dieser Anlage abgedruckte Positionspapier aus dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NW) wurde uns vor Beginn des Kolloquiums mit der Bitte zugeschickt, es in dieser Runde zu diskutieren. Wir versandten das Papier im Vorfeld der Veranstaltung an die Experten zur Vorbereitung ihrer Beiträge und baten sie, es bei ihren Ausführungen zu berücksichtigen. Tatsächlich haben sich einige der Teilnehmer während des Kolloquiums zu dieser Positionierung des LKA NW geäußert. Resümee der Experten: Entgegen der Haltung des LKA NRW zum damaligen Zeitpunkt, sahen es alle Experten als zwingend an, dass das Fallanalyseprotokoll Bestandteil der Verfahrensakte ist.*

*Nach dem Kolloquium hat ein Kölner Gericht entgegen der Einschätzung des LKA auf das Erscheinen eines Polizeilichen Fallanalytikers als Sachverständiger vor Gericht beharrt.*

*Aus den beiden genannten Umständen heraus revidierte das LKA Nordrhein-Westfalen seine Positionen zu bestimmten Fragestellungen des Kolloquiums.*

*Diese neue Position unterscheidet sich wesentlich von dem hier abgedruckten Diskussionsbeitrag und kann beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen als Unterlage angefordert werden.*

### **Position des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zur Rolle des Fallanalytikers in der Hauptverhandlung**

Das LKA NRW wird eine Aussage des Verantwortlichen Fallanalytikers als Sachverständiger aus folgenden Gründen nicht genehmigen:

Eine persönliche Pflicht, der Ernennung als Sachverständiger gemäß § 75 Abs. 1 oder 2 StPO Folge zu leisten besteht für den Verantwortlichen Fallanalytiker nicht. Er war und ist weder als Gutachter öffentlich bestellt, noch treffen die anderen Tatbestände des § 75 StPO zu.

Zur Gutachtenpflicht von Behörden wird in der Kommentierung von Meyer-Goßner, 48. Auflage (2005), in der RN 1 zu § 75 auf die RN 4 zu § 83 StPO hingewiesen. Danach muss die Behörde in ihrer Funktion und Einrichtung dazu berufen sein, ausschließlich oder neben anderen Aufgaben im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Das ist für das LKA NRW abschließend in § 13 Polizeiorganisationsgesetz NRW – Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes – geregelt:

... (2) Das Landeskriminalamt hat

1. *Einrichtungen für kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkenntnisdienliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und auf Ersuchen einer Polizeibehörde, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in Strafsachen kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkenntnisdienliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,...*

Für diese gesetzlich definierten Zwecke sind ausschließlich in der Abteilung 5 des LKA NRW – Kriminalwissenschaftliches und -technisches Institut (KTI) – Be- dienstete zu Gutachtern bestellt.

Die Aufgabe des Sachgebietes 31.5 – Operative Fallanalyse – fällt nicht unter diese Zwecke. Daher sind seine Mitarbeiter auch nicht zu Gutachtern bestellt. In dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 03.02.2005 – 42.2 – 6501 – sind neben dem Betreiben der Datenbankanwendung ViCLAS die Aufgaben dieser Dienststelle wie folgt festgelegt worden:

*„... Zudem bietet das Sachgebiet ‚Operative Fallanalyse‘ des LKA NRW den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften und Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, Ermittlungsunterstützung durch operative Fallanalysen und Täterprofilierungen an. . .“*

Die Ermittlungsunterstützung durch das Sachgebiet 31.5 dient dazu, die auftrag- gebenden Dienststellen mit Hinweisen zur effizienten und zielgerichteten Ermitt- lungsplanung und -gestaltung zu unterstützen. Die Auftraggeber entscheiden ver- antwortlich anhand dieser, eigener und weiterer Erkenntnisse (z. B. aus kriminal- technischen Untersuchungen) über den Fortgang im jeweiligen Verfahren. Die zur Beweisführung erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen nehmen sie eigen- ständig und eigenverantwortlich vor. Die Hinweise der Fallanalytiker stellen ins- weit keinen Beweis an sich dar, sondern müssen immer durch geeignete Maßnah- men verifiziert oder ausgeschlossen werden.

Als Fallanalytiker sind im LKA NRW ausnahmslos Polizeivollzugsbeamte tätig. Rechtsmedizinisch, psychologisch oder psychiatrisch basierte Gutachten für Ge- richte können von Sachverständigen entsprechender Fachrichtungen, nicht aber von polizeilichen Fallanalytikern erstattet werden.

Auf den ermittlungsunterstützenden Zweck sind auch die Inhalte und Form der zu den Fallanalysen erstellten Berichte ausgerichtet. Sie stellen kein Behördengut- achten dar und werden – anders als die Gutachten meines KTI – folgerichtig nicht als solche gekennzeichnet.

Selbst wenn man dies anders bewertet, wären für die Erteilung einer Aussagege- ehmung als Sachverständiger die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Landes- beamtengesetzes (analoge Regelung zum Beamtenrechtsrahmengesetz) zu be- achten. Ich erwarte durch eine eventuelle Erstattung von Gutachten oder Sachver- ständigentätigkeit der Mitarbeiter meines Sachgebiets 31.5 erhebliche Nachteile für die dienstlichen Interessen meiner Behörde. Unter anderem können Prozess- kontroversen (vor allem Verteidigerstrategien, die sich auf z. B. die mangelnde wissenschaftliche Qualifikation der Fallanalytiker beziehen) zu einer irrever- siblen Akzeptanzschädigung von Fallanalysen als Instrument zur Ermittlungs- unterstützung führen.

Fraglich könnte allenfalls sein, ob ein Verantwortlicher Fallanalytiker stattdessen als Zeuge bzw. sachverständiger Zeuge gemäß §§ 50, 54, 85 StPO geladen werden könnte. Dagegen spricht, dass die bei Fallanalysen entwickelten Schlussfolgerungen generell auf den Ermittlungsergebnissen der auftraggebenden Behörde aufbauen und nicht unmittelbar und durch eigene Wahrnehmung gewonnen werden. Diese Einschätzung wird durch die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 01.06.2006 (3 StR 77/06) gestützt. Er stellt darin fest, dass die Bewertungen, die in der von der Entscheidung betroffenen Fallanalyse des LKA Schleswig-Holstein enthalten sind, dem Zeugenbeweis nicht zugänglich seien.



## Vitae

### **Baurmann, Michael C., Dr.**

Geb. 1946 in Bonn; Wissenschaftlicher Direktor im Bundeskriminalamt; Dr. phil., Diplom-Psychologe; Studium der Psychologie in Mainz; seit 1976 Referent für Viktimologie in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes; Lehraufträge am Pädagogischen Institut der Universität Mainz und am Psychologischen Institut der Universität Darmstadt; seit 1992 im BKA Leiter des Fachbereichs „Forschungsstelle für Schwere Gewaltkriminalität und IuK-Kriminalität“; zeitweise Sprecher der *European ViCLAS Users, and Behavioural Analysts' Group (EVUBAG)*; empirische Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen vor allem zu den Themen „Abweichendes Sexualverhalten“, „Sexuelle Gewalt und die psychischen Folgen“, „Viktimologie“ und „Operative Fallanalyse“.

*Dr. Michael C. Baurmann*  
*Wissenschaftlicher Direktor*  
*Kriminalistisches Institut – KI 13*  
*Bundeskriminalamt*  
*65193 Wiesbaden*  
*michael.baurmann@bka.bund.de*

### **Boetticher, Axel, Dr.**

Geb. 1943; 1966–1971 Jurastudium in Göttingen; 1973 Promotion; seit 1975 Richter in Bremen; 1987–1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht; 1990–1992 Mitarbeiter in der Landesvertretung Bremen beim Bundesrat; 1993–1995 Richter am Oberlandesgericht Bremen; seit Mai 1995 Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, Mitglied des 1. Strafsenats;

Forschungs-/Arbeitschwerpunkte:

Strafvollzug, Kommentator im AK-StVollzG; Strafvollzugsmedizin; Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter im Strafvollzug; Interdisziplinäre Fortbildung zwischen der Justiz und der forensischen Psychiatrie und Psychologie; Mitgliedschaften:

Vorstandsmitglied im Verein Bremische Straffälligenbetreuung; Beiratsmitglied im Verein Kriminologisches Forschungszentrum Niedersachsen e. V.; Beiratsmitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit im Justizvollzug e. V.

*Dr. Axel Boetticher*  
*Richter am Bundesgerichtshof*  
*Bundesgerichtshof*  
*Herrenstraße 45a*  
*76135 Karlsruhe*  
*Boetticher-Axel@bgh.bund.de*

### **Bruns, Michael**

Geb. 1951 in Frankfurt am Main; Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof; dort nach dem Studium der Rechtswissenschaft ab 1978 als Richter und Staatsanwalt tätig; 1986 Wechsel an das Bundesministerium der Justiz in Bonn (Arbeitsgebiete: Strafrecht, insbesondere Betäubungsmittelstrafrecht, Strafrechtliche Gewinnabschöpfung, später Recht der Forschung und Wissenschaft, Rechtsfragen neuer Technologien, Bioethik, Strafverfahrensrecht); 1994 Wechsel an die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof; dort in den Bereichen innere Sicherheit und Revisionsstrafsachen tätig; strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Veröffentlichungen, darunter zur Bedeutung der operativen Fallanalyse im Strafprozess.

*Michael Bruns*

*Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof*

*Brauerstr. 30*

*76137 Karlsruhe*

*bruns.michael@gba.bund.de*

### **Dern, Harald**

Geb. 1961 in Celle; Erster Kriminalhauptkommissar im BKA; Studium FH des Bundes für öff. Verwaltung; Ausbildung in Transaktionsanalyse; 1984–1990 Sachbearbeiter in den Bereichen Sexualdelikte und Menschenhandel im BKA; danach Arbeit im Fachbereich „Polizei, Praxis und Recht“; abschließende Bearbeitung des Oevermann-Projekts zur Kriminalistischen Datenerschließung; ab Ende 80er Jahre Aufbau der Einheit für Operative Fallanalyse im BKA gemeinsam mit Michael Baurmann und Jens Vick; Leiter der Bund-Länder-Projektgruppen „Qualitätsstandards der Fallanalyse“ und zur Entwicklung und Durchführung des Abschlusslehrgangs im Rahmen der Spezialausbildung zum Polizeilichen Fallanalytiker; Mitglied des entsprechenden Prüfungsgremiums; Forschung zu Methoden der Fallanalyse und zum geografischen Tatverhalten in Fällen von Vergewaltigung und Sexualmord; Publikationen zu Menschenhandel, objektiver Hermeneutik, operativer Fallanalyse, Serienmord und Kriminologie schwerwiegender sexueller Gewaltdelikte.

*Harald Dern*

*Erster Kriminalhauptkommissar*

*Kriminalistisches Institut – KI 13*

*Bundeskriminalamt*

*65193 Wiesbaden*

*harald.dern@bka.bund.de*

### **Dittmann, Volker, Prof. Dr.**

Geb. 1951; Ordinarius für Rechtsmedizin und Forensische Psychiatrie der Universität Basel; Direktor des Instituts für Rechtsmedizin und Leitender Arzt der fo-

rensisch-psychiatrischen Abt. der Universitären Psychiatrischen Kliniken; Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie und der deutschsprachigen Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie; Vorsitzender des Interdisziplinären Arbeitskreises für Forensische Psychiatrie und Psychologie e. V. Studium der Humanmedizin in Münster/Westf. und Lübeck; Ausbildung zum Facharzt für Rechtsmedizin und für Psychiatrie; Berater der WHO zur Vorbereitung des psychiatrischen Diagnosensystems ICD-10; 1994 Habilitation über operationale und quantifizierende Diagnostik in der forensischen Psychiatrie; mehr als 10000 Gutachten aus allen Bereichen der Rechtsmedizin und forensischen Psychiatrie; ca. 500 wissenschaftliche Publikationen und Vorträge; Arbeitsschwerpunkte: Psychiatrische Diagnostik, Methodik und Qualitätssicherung bei der Begutachtung, Kriminalprognose und Risikokalkulation, Sexualdelikte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung, Psychologie des Terrorismus, psychiatrische Begutachtung von Straßenverkehrsteilnehmern, rechtsmedizinische und forensisch-psychiatrische Aspekte der operativen Fallanalyse.

*Prof. Dr. Volker Dittmann*  
*Forensisch-Psychiatrische Abteilung*  
*Universitäre Psychiatrische Kliniken*  
*Wilhelm Klein-Str. 27*  
*CH 4025 Basel*  
*volker.dittmann@upkbs.ch*

### **Ebner, Werner**

Geb. 1951 in Regensburg; 1972–1977 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg; 1977–1980 Rechtsreferendar; 1980–1982 Richter auf Probe (Amts- und Landgericht Regensburg); 1982–1984 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Regensburg; 1984–1987 Richter am Amtsgericht Kelheim (Zivil- und Familienrichter, Schöffengericht); 1987–1992 Richter am Landgericht Regensburg (Straf- und Zivilkammer); 1993–2001 hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare in Regensburg; August 1996 Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Nürnberg; 2001–2006 Vorsitzender Richter am Landgericht Regensburg (zunächst Vorsitzender einer kleinen Strafkammer, seit Dezember 2004 einer großen Strafkammer/Schwurgericht und zusätzlich seit Januar 2006 einer Wirtschaftsstrafkammer); seit September 2006 Direktor des Amtsgerichts Cham.

*Werner Ebner*  
*Direktor des Amtsgerichts Cham*  
*Amtsgericht Cham*  
*Kirchplatz 13*  
*93401 Cham*  
*werner.ebner@ag-cha.bayern.de*

**Ernst, Marcel, Dr.**

Geb. 1969; Staatsanwalt in Lübeck; bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Jugendstrafrecht; Arzt- und Arzneimittelstrafrecht; Umwelt- und Lebensmittelstrafrecht; politische Strafverfahren; Kapitaldelikte; Ausbilder und Prüfer in den juristischen Staatsexamina; nach Studium der Rechtswissenschaften in Bielefeld, Kiel und Paris 1999–2000 Rechtsanwalt in Kiel mit Schwerpunkt Strafrecht; 2000 Fachanwaltslehrgang Strafrecht; 2001 Promotion mit dem Thema „Das beschleunigte Verfahren im Strafprozess“; 2003/2004 Abordnung zur Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht; diverse Veröffentlichungen zum Straf- und Strafprozessrecht.

*Dr. Marcel Ernst*  
*Staatsanwalt*  
*Staatsanwaltschaft*  
*bei dem Landgericht Lübeck*  
*Travemünder Allee 9*  
*23568 Lübeck*  
*marcel.ernst@stahl.landsh.de*

**Heese, Burkhard**

Geb. 1962 in Ludwigshafen am Rhein; Oberregierungsrat im Bundeskriminalamt; Hauptamtlich Lehrender der Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Abteilung Kriminalpolizei; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim; Erstes juristisches Staatsexamen 1990; Ergänzungsstudium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer; Zweites juristisches Staatsexamen 1993; seither in den genannten Funktionen und in der Sachverständigenausbildung sowie der kriminalpolizeilichen Spezialausbildung tätig; Mitautor des von Martin Möllers herausgegebenen Wörterbuchs der Polizei.

*Burkhard Heese*  
*Oberregierungsrat*  
*Kriminalistisches Institut – KI 36 – 3 FHB*  
*Bundeskriminalamt*  
*65193 Wiesbaden*  
*burkhard.heese@bka.bund.de*

**Horn, Alexander**

Geb. 1973 in Bad Tölz; Erster Kriminalhauptkommissar; seit 1991 bei der bayerischen Polizei; Studium an der Beamtenfachhochschule in Bayern; Sachbearbeiter für Gewaltdelikte bei der Kriminalpolizeidirektion 1 des Polizeipräsidiums München; von 1998 bis 2000 Leiter der Arbeitsgruppe „Tatortanalyse/Täterprofilierung“ des Dezernates 11 des PP München; seit 2000 Leiter der neu geschaffenen Zentralstelle für Fallanalysen in Bayern „Kommissariat 115 – OFA

Bayern“; Mitglied der Projektgruppe zur Erstellung von Qualitätsstandards für Fallanalysen in Deutschland; Mitglied des Ausbildungs- und Prüfungsgremiums für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland

*Alexander Horn*  
*Erster Kriminalhauptkommissar*  
*Polizeipräsidium München / K 115 – OFA Bayern*  
*Tegernseer Landstraße 220*  
*81549 München*  
*alexander.horn03@polizei.bayern.de*

**Ignor, Alexander, Prof. Dr. Dr.**

Geb. 1953 in Berlin; Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte an der Freien Universität Berlin; 1979 Erstes Staatsexamen in Berlin; danach Assistent und Lehrbeauftragter am Historischen Seminar der Universität Zürich; Lizentiatexamen und Promotion an der Universität Zürich; Assistent an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen; 1986 Zweites Staatsexamen in Stuttgart; seit 1987 Rechtsanwalt in Berlin, spezialisiert auf die Beratung und Verteidigung in Strafsachen; Promotion und Habilitation an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg; Apl. Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin (Strafrecht, Strafprozessrecht, mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte); verschiedene Veröffentlichungen, u. a. Mitherausgeber und Bearbeiter der 26. Auflage des Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur Strafprozessordnung, Mitherausgeber des „Handbuchs Arbeitsstrafrecht“, Mitautor des „Beck’schen Formularbuchs für den Strafverteidiger“; Dozent der Deutschen Anwaltsakademie; Vorsitzender des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.

*Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor*  
*Rechtsanwalt und außerplanmäßiger Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin*  
*Rechtsanwälte Ignor/Bärlein/Partner GbR*  
*Lennéstr. 3*  
*10785 Berlin*  
*a.ignor@ignor-baerlein.de*

**von Schmiedeberg, Annette**

Geb. 1964; 1985–1991 Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig Universität in Gießen; 1991–1994 Referendariat; 1994–2007 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main in den Abteilungen zur Bekämpfung der Rauschgift- und Falschgeldkriminalität, Allgemeine Strafsachen und zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität; Rechtshilfedozentent; Mitglied des vom Sozialministeriums eingerichteten Runden Tisches

zum Thema Menschenhandel in Hessen; seit April 2007 Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt – Zweigstelle Offenbach; Abteilungsleiterin einer Abteilung für Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendschutzsachen, Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende; Mitautorin des praxisorientierten Handbuchs für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren: Die Bearbeitung von Tötungsdelikten, Richard Boorberg Verlag, 2006.

*Annette von Schmiedeberg*

*Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt*

*– Zweigstelle Offenbach –*

*Kaiserstraße 16–18*

*63065 Offenbach am Main*

*Annette.Schmiedeberg@StA-Offenbach.Justiz.hessen.de*

### **Vullgraf, Jens**

Geb. 1965; Kriminalhauptkommissar und Leiter der Operativen Fallanalyse in Schleswig-Holstein; seit 1985 bei der Landespolizei; Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Altenholz, Fachbereich Polizei; 1989–1994 Sachbearbeiter im Kriminaldauerdienst sowie in den Bereichen der Sexual-, Leichen- und Brandermittlungen; anschließend bis 1999 in der Mordkommission Kiel; seitdem im Arbeitsfeld der Operativen Fallanalyse im Landeskriminalamt tätig; Mitglied des Ausbildungs- und Prüfungsgremiums für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland.

*Jens Vullgraf*

*Kriminalhauptkommissar*

*Landeskriminalamt Schleswig-Holstein / SG 243 – OFA*

*Mühlenweg 166*

*24116 Kiel*

*Jens.Vullgraf@polizei.landsh.de*

